







Qualitätsprüfungs-Richtlinien Transparenzvereinbarung

Grundlagen der Qualitätsprüfungen nach den §§ 114 ff SGB XI

Teil 1a – Ambulante Pflegedienste

IMPRESSUM

Herausgeber:

Medizinischer Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen e.V. (MDS) Theodor-Althoff-Straße 47 45133 Essen

Telefon: 02018327-0
Telefax: 02018327-100
E-Mail: office@mds-ev.de
Internet: www.mds-ev.de

GKV-Spitzenverband Körperschaft des öffentlichen Rechts Reinhardtstraße 28 10117 Berlin

Telefon: 030 206288-0 Telefax: 030 206288-88

E-Mail: kontakt@gkv-spitzenverband.de Internet: www.gkv-spitzenverband.de

Titelbilder: MDS

Umschlaggestaltung & Satz: BestPage Kommunikation RheinRuhr KG 45478 Mülheim an der Ruhr

Druck: inpuncto:asmuth druck + medien gmbh 50829 Köln Qualitätsprüfungs-Richtlinien Transparenzvereinbarung

Grundlagen der Qualitätsprüfungen nach den §§ 114 ff SGB XI

Teil 1a – Ambulante Pflegedienste

VORWORT

Liebe Leserinnen und Leser,

Die vorliegenden Qualitätsprüfungs-Richtlinien (QPR) hat der GKV-Spitzenverband unter Beteiligung des Medizinischen Dienstes des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen (MDS) und des Prüfdienstes des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. (PKV-Prüfdienst) beschlossen. Die auf Bundesebene maßgeblichen Organisationen für die Wahrnehmung der Interessen und der Selbsthilfe pflegebedürftiger und behinderter Menschen haben nach § 118 SGB XI beratend mitgewirkt. Die QPR wurden vom Bundesministerium für Gesundheit genehmigt und sind am 1. Januar 2021 in Kraft getreten. Die Richtlinien sind für die Medizinischen Dienste der Krankenversicherung (MDK) und für den PKV-Prüfdienst verbindlich.

Die aktuellen Änderungen erfolgten auf der Grundlage des Gesetzes für schnellere Termine und bessere Versorgung (Terminservice- und Versorgungsgesetz – TSVG) und den um die Regelungen zur außerklinischen ambulanten Intensivpflege ergänzten Rahmenempfehlungen nach § 132a Abs. 1 SGB V vom 30. August 2019.

Die angepassten Qualitätsprüfungs-Richtlinien – Ambulante Pflege umfassen die Qualitätsprüfungs-Richtlinien Teil 1a – Ambulante Pflegedienste und die Qualitätsprüfungs-Richtlinien Teil 1b – Ambulante Betreuungsdienste.

Teil 1a bildet die Prüfgrundlage für ambulante Pflegedienste mit einem Versorgungsvertrag nach dem SGB XI. Auf der Grundlage der geänderten Rahmenempfehlungen zur Versorgung mit Häuslicher Krankenpflege nach § 132a Abs. 1 SGB V wurden im Erhebungsbogen die Prüfkriterien für die spezielle Krankenbeobachtung angepasst.

Teil 1b konkretisiert die Prüfgrundlagen zur Durchführung der Qualitäts- und Abrechnungsprüfungen in zugelassenen ambulanten Betreuungsdiensten nach § 71 Absatz 1a SGB XI. Maßstab für die Prüfkriterien sind die Richtlinien zu den Anforderungen an das Qualitätsmanagement und die Qualitätssicherung für ambulante Betreuungsdienste nach § 112a SGB XI. Mit dem neuen Prüfansatz wird insbesondere die Struktur- und Prozessqualität der pflegerischen Betreuung abgebildet. Der Prüfansatz umfasst insbesondere Anforderungen an das einrichtungsinterne Qualitätsmanagement, an das Betreuungskonzept und die Qualifikationen der Fach- und Betreuungskräfte. Außerdem wird die Kommunikation und Kooperation des ambulanten Betreuungsdienstes mit anderen an der Versorgung beteiligten Institutionen abgebildet. Bei der neuen QPR Teil 1b handelt es sich um eine Übergangsregelung, die bis zur Einführung des neuen Qualitätssystems nach § 113b Absatz 4 Nummer 3 SGB XI gilt.

Der im Jahr 2016 eingerichtete Qualitätsausschuss hat – wie gesetzlich vorgesehen – Forschungsaufträge zur wissenschaftlichen Entwicklung von Instrumenten zur Qualitätsprüfung und zur Qualitätsdarstellung für die ambulante Pflege sowie zu deren Pilotierung vergeben. Wenn diese Arbeiten abgeschlossen sind, ist unter Berücksichtigung der Forschungsergebnisse eine Anpassung der Maßstäbe und Grundsätze nach § 113 SGB XI vorgesehen. Auf diesen Grundlagen werden die Richtlinien über die Durchführung der Qualitätsprüfung für die ambulante Pflege entwickelt, die die bestehende QPR für die Ambulante Pflege – Teil 1a und 1b – ablösen werden. Durch den Qualitätsausschuss Pflege ist schließlich die Qualitätsdarstellungsvereinbarung für ambulante Pflegedienste und ambulante Betreuungsdienste als ein neues Instrument der Qualitätsberichterstattung zu vereinbaren. Am Ende dieses Prozesses wird ein neues System für das interne Qualitätsmanagement ambulanter Pflegedienste und ambulanter Betreuungsdienste, für die externen Qualitätsprüfungen und für die Qualitätsdarstellung vorliegen.

GKV-Spitzenverband und MDS begleiten diesen Prozess aktiv und setzen sich im Interesse der Versicherten für eine sinnvolle und zeitgemäße Weiterentwicklung der Qualitätsprüfungen in der ambulanten Pflege sowie für eine aussagekräftige Qualitätsdarstellung ein.

Gernot Kiefer

Vorstand GKV-Spitzenverband

ferris hurse

Dr. Peter Pick
Geschäftsführer MDS

INHALTSVERZEICHNIS

Qualitätsprüfungs-Richtlinien (QPR) 5

Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes über die Prüfung der in Pflegeeinrichtungen erbrachten Leistungen und deren Qualität nach § 114 SGB XI (Qualitätsprüfungs-Richtlinien – QPR) vom 18. Dezember 2019

QPR Teil 1a - Ambulante Pflegedienste 6 Anlage 1 zur QPR Teil 1a: Erhebungsbogen zur Prüfung der Qualität nach den §§ 114 ff. SGB XI in ambulanten Pflegediensten 22 Anlage 2 zur QPR Teil 1a: Prüfanleitung zum Erhebungsbogen zur Prüfung der Qualität nach den §§ 114 ff. SGB XI in ambulanten Pflegediensten 83 Anlage 3 zur QPR Teil 1a: Struktur und Inhalte des Prüfberichtes für ambulante Pflegedienste 194

Pflege-Transparenzvereinbarung ambulant (PTVA) 200

Vereinbarung nach § 115 Abs. 1a Satz 8 SGB XI über die Kriterien der Veröffentlichung sowie die Bewertungssystematik der Qualitätsprüfungen nach § 114 Abs. 1 SGB XI von ambulanten Pflegediensten – Pflege-Transparenzvereinbarung ambulant (PTVA) – vom 7. Dezember 2015

Anlage 1 zur PTVA: Kriterien der Veröffentlichung	207
Anlage 2 zur PTVA: Bewertungssystematik	211
Anlage 3 zur PTVA: Ausfüllanleitung für die Prüfer	215
Anlage 4 zur PTVA: Darstellung der Prüfergebnisse	230

QUALITÄTSPRÜFUNGS-RICHTLINIEN (QPR) AMBULANTE PFLEGE

Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes¹ über die Prüfung der in Pflegeeinrichtungen erbrachten Leistungen und deren Qualität nach § 114 SGB XI

vom 18. Dezember 2019²

Der GKV-Spitzenverband hat unter Beteiligung des Medizinischen Dienstes des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen und des Prüfdienstes des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. die Richtlinien über die Prüfung der in Pflegeeinrichtungen erbrachten Leistungen und deren Qualität nach § 114 SGB XI (Qualitätsprüfungs-Richtlinien) vom 6. September 2016 aufgrund der Regelungen des Dritten Pflegestärkungsgesetzes, insbesondere der Änderungen der §§ 114 und 114a SGB XI, angepasst und als Mindestanforderungen für die Prüfung der in Pflegeeinrichtungen erbrachten Leistungen und deren Qualität sowie für das Verfahren zur Durchführung von solchen Prüfungen im Bereich der sozialen Pflegeversicherung am 27. September 2017 beschlossen. Sie wurde aufgrund der Rahmenempfehlungen nach § 132a Absatz 1 SGB V i. d. F. vom 30. August 2019 vom GKV-Spitzenverband (Spitzenverband Bund der Krankenkassen) am am 18. Dezember 2019 in angepasster Form beschlossen. Zudem wurden auf der Grundlage der durch das Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) eingeführten Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes nach § 112a SGB XI Prüfkriterien für eine einheitliche Prüfung ambulanter Betreuungsdienste entwickelt und beschlossen.

Die Prüfgrundlagen für die ambulante Pflege sind wie folgt dargestellt: Teil 1a gilt für ambulante Pflegedienste und Teil 1b für ambulante Betreuungsdienste.

¹ Der GKV-Spitzenverband ist der Spitzenverband Bund der Pflegekassen nach § 53 SGB XI.

² Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat diese Richtlinien mit Schreiben vom 25. März 2020 genehmigt.

QPR TEIL 1A – AMBULANTE PFLEGEDIENSTE

PRÄAMBEL

- (1) Die Qualitätsprüfungs-Richtlinien (QPR) in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung gelten nach Maßgabe von § 115a Abs. 3 bis 5 SGB XI fort. Dementsprechend wurden sie an die seit 1. Januar 2016 geltenden Regelungen und an die nach § 115a Abs. 1 SGB XI übergeleiteten Pflege-Transparenzvereinbarungen angepasst und als Qualitätsprüfungs-Richtlinien (QPR) vom 6. September 2016 beschlossen.
- (2) Der GKV-Spitzenverband beschließt unter Beteiligung des Medizinischen Dienstes des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen (MDS) sowie des Prüfdienstes des Verbandes der Privaten Krankenversicherung (PKV-Prüfdienst) aufgrund der Regelungen des Dritten Pflegestärkungsgesetzes (PSG III) die Anpassung der Qualitätsprüfungs-Richtlinien – QPR. Zum einen wurden die Änderungen der §§ 114 und 114a SGB XI umgesetzt (Einbeziehung von Personen in die Regelprüfung, die Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach § 37 SGB V in Anspruch nehmen, unabhängig davon, ob Leistungsbezug nach § 36 SGB XI besteht sowie Änderungen beim Einholen von Einwilligungserklärungen). Zum anderen wurden im Zusammenhang mit der durch das PSG III eingeführten Richtlinie des GKV-Spitzenverbandes nach § 282 i. V. m. § 275b SGB V gemeinsame Prüfkriterien für die intensivpflegerische Versorgung im Rahmen der häuslichen Krankenpflege im Sinne des § 132a Absatz 1 Satz 5 SGB V entwickelt, um einheitliche Prüfgrundlagen für die Leistungen der häuslichen Krankenpflege (HKP) festzulegen, unabhängig davon, ob ein Pflegedienst einer Regelprüfung nach dem SGB XI oder SGB V unterliegt. Vor diesem Hintergrund wurden im vorliegenden Teil 1a der QPR, der die Prüfgrundlage für ambulante Pflegedienste mit einem Versorgungsvertrag nach dem SGB XI bildet, insbesondere Prüfkriterien für die spezielle Krankenbeobachtung im Erhebungsbogen für ambulante Pflegedienste (Anlage 1 und 2 zu Teil 1a der QPR) ergänzt. Die strukturellen Anforderungen an die Erbringung der letztgenannten Leistungen wurden auf der Grundlage der Rahmenempfehlungen nach § 132a Absatz 1 SGB V i. d. F. vom 30. August 2019 angepasst.
- (3) Die auf Bundesebene maßgeblichen Organisationen für die Wahrnehmung der Interessen und der Selbsthilfe der pflegebedürftigen und behinderten Menschen haben nach Maßgabe von § 118 SGB XI an der Anpassung der QPR beratend mitgewirkt. Der GKV-Spitzenverband hat die Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene, die Verbände der Pflegeberufe auf Bundesebene, den Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. sowie die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene beteiligt. Ihnen wurde unter Übermittlung der hierfür erforderlichen Informationen innerhalb einer angemessenen Frist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben; die Stellungnahmen wurden in die Entscheidung einbezogen. Die vorliegenden Richtlinien bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit.
- (4) Die mit den Pflege-Transparenzvereinbarungen vorliegenden Transparenzkriterien bilden eine Teilmenge der in den Anlagen zu diesen Richtlinien enthaltenen Qualitätskriterien. Die Qualitätsprüfung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) sowie des PKV-Prüfdienstes wird weiterhin ein umfassenderes Spektrum abbilden, wobei hier der Schwerpunkt auf der Ergebnisqualität liegt. Bei der Erstellung der Prüfberichte nach § 115 Abs. 1 SGB XI und der Veröffentlichung der Transparenzberichte nach § 115 Abs. 1a SGB XI handelt es sich um voneinander getrennte Verfahren. Die in den Pflege-Transparenzvereinbarungen vereinbarten Kriterien sind für die Veröffentlichung von Prüfergebnissen im Transparenz-

- bericht maßgeblich. Für den Prüfbericht, der u. a. für die ambulanten Pflegedienste und die Landesverbände der Pflegekassen erstellt wird, sind alle Prüfkriterien der QPR Teil 1a relevant.
- (5) Teil 1a dieser QPR gilt bis zum Inkrafttreten der Richtlinien über die Durchführung der Qualitätsprüfung für den ambulanten Bereich nach § 114a Abs. 7 SGB XI.

1. Ziel der Richtlinien

- (1) Teil 1a der QPR dient als verbindliche Grundlage für die Prüfung der Qualität in den ambulanten Pflegediensten nach einheitlichen Kriterien.
- (2) Ziel dieser Richtlinien ist es, auf der Basis der bisherigen Erfahrungen mit den Qualitätsprüfungen des MDK und des PKV-Prüfdienstes die Prüfung der Qualität der Pflege und Versorgung in ambulanten Pflegediensten weiter zu verbessern und zu sichern.

2. Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinien sind für den MDK, den Sozialmedizinischen Dienst der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (SMD) und den PKV-Prüfdienst nach § 115a Abs. 3 SGB XI verbindlich.
- (2) Für die Prüfung von Leistungen der Häuslichen Krankenpflege (HKP) gelten die nachstehenden Regelungen entsprechend.

3. Prüfauftrag

- (1) Die Landesverbände der Pflegekassen beauftragen den MDK und im Umfang von zehn Prozent der in einem Jahr anfallenden Prüfaufträge den PKV-Prüfdienst mit den Prüfungen nach § 114 Abs. 1 SGB XI, die als Regelprüfung, Anlassprüfung oder Wiederholungsprüfung durchzuführen sind. Die Landesverbände der Pflegekassen entscheiden über die Prüfungsart und erteilen dem MDK bzw. dem PKV-Prüfdienst die Prüfaufträge schriftlich. Vor der Erteilung eines Prüfauftrages zur Durchführung einer Anlassprüfung sind Beschwerden und Hinweise zunächst durch die Landesverbände der Pflegekassen auf ihre Stichhaltigkeit zu prüfen.
- (2) Im Prüfauftrag der Landesverbände der Pflegekassen sind insbesondere zu beschreiben:
 - Art der Prüfung,
 - Umfang der Prüfung, soweit dieser über die Mindestangaben hinaus gehen soll,
 - bei Anlassprüfungen der dem Prüfauftrag zugrunde liegende Sachverhalt (z. B. Beschwerde),
 - Einbindung der Pflegekassen oder der Landesverbände der Pflegekassen insbesondere im Hinblick auf die Abrechnungsprüfung,

- Vorliegen einer anzeigepflichtigen intensivpflegerischen Versorgung von mindestens zwei Versicherten in einer Wohneinheit nach § 132a Abs. 4 Satz 12 SGB V³,
- ob eine Leistungserbringung in der speziellen Krankenbeobachtung erfolgt (z. B. beatmete Personen, Personen im Wachkoma)⁴,
- Zeitpunkt der Prüfung,
- Prüfmodalitäten (insbesondere Information/Abstimmung mit anderen Behörden wie z. B. Gesundheitsamt).
- (3) Mit dem Prüfauftrag sind dem MDK bzw. dem PKV-Prüfdienst die erforderlichen Informationen und Unterlagen für die Qualitätsprüfung zur Verfügung zu stellen, insbesondere Institutionskennzeichen (IK), Versorgungsverträge, Rahmenverträge nach § 75 Abs. 1 SGB XI einschließlich Anlagen, Strukturdaten, vorliegende Maßnahmenbescheide nach § 115 Abs. 2 SGB XI, Stellungnahmen und Unterlagen des ambulanten Pflegedienstes an die Landesverbände der Pflegekassen sowie eventuelle Beschwerden über den zu prüfenden ambulanten Pflegedienst.

4. Prüfverständnis und Durchführung der Prüfung

- (1) Den Qualitätsprüfungen des MDK und des PKV-Prüfdienstes liegt ein beratungsorientierter Prüfansatz zugrunde. Die Qualitätsprüfungen bilden eine Einheit aus Prüfung, Beratung und Empfehlung von Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung. Der beratungsorientierte Prüfansatz ermöglicht schon während der Qualitätsprüfung bei festgestellten Qualitätsdefiziten das Aufzeigen von Lösungsmöglichkeiten (Impulsberatung). Dieser Prüfansatz setzt eine intensive Zusammenarbeit des ambulanten Pflegedienstes mit dem MDK bzw. dem PKV-Prüfdienst voraus.
- (2) Zur Durchführung der Qualitätsprüfungen ist dem MDK bzw. dem PKV-Prüfdienst Zugang zum ambulanten Pflegedienst zu gewähren. Die Prüferin/der Prüfer weist sich auf Wunsch des Pflegedienstes aus. Die Qualitätsprüfungen in ambulanten Pflegediensten sind grundsätzlich am Tag zuvor anzukündigen; Anlassprüfungen sollen unangemeldet erfolgen. Eine Prüfung zur Nachtzeit ist auf die Fälle zu begrenzen, in denen das Ziel der Qualitätssicherung zu anderen Tageszeiten nicht erreicht werden kann. Der Pflegedienst hat der Prüferin/dem Prüfer auf Verlangen die für die Qualitätsprüfung notwendigen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehören auch Vergütungsvereinbarungen nach § 89 SGB XI sowie die Verträge nach § 132a Abs. 4 SGB V einschließlich der für die Prüfung notwendigen Anlagen. Soweit erforderlich sind Kopien anzufertigen. Die Beteiligung anderer Prüfinstitutionen (z. B. Gesundheitsamt) darf nicht zu Verzögerungen bei der Durchführung der Prüfungen führen. Dies gilt auch für die Beteiligung der Trägervereinigung der Pflegeeinrichtung. Für Nachweiszwecke sind soweit erforderlich Kopien anzufertigen.
- (3) In einem Einführungsgespräch werden dem ambulanten Pflegedienst das Aufgabenverständnis, die Vorgehensweise und der erforderliche Zeitaufwand für die Prüfung vermittelt.

(4) Auf der Grundlage der PTVA gilt für die Qualitätsprüfungen ambulanter Pflegedienste:

Die Prüfung der einrichtungsbezogenen Kriterien erfolgt anhand des Erhebungsbogens und der zugehörigen Ausfüllanleitung. Informationsquellen/Nachweise sind:

- Auswertung der Dokumentation,
- Beobachtungen während der Prüfung,
- Befragung der versorgten Personen⁵,
- Befragung der Angehörigen,
- Auskunft/Information/Darlegung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

In den Ausfüllanleitungen zu den Kriterien der PTVA wird konkret beschrieben, welche Informationsquellen/Nachweise jeweils relevant sind. Die Bewertung der einrichtungsbezogenen Kriterien erfolgt schwerpunktmäßig auf Grundlage der Auswertung der Dokumentation und der Beobachtungen im ambulanten Pflegedienst. Sofern nach deren Auswertung Zweifel bei der Prüferin/beim Prüfer an der Erfüllung eines Kriteriums bestehen, werden zusätzlich – soweit möglich – Hinweise der versorgten Personen, ihrer Angehörigen oder des Pflegepersonals mit einbezogen.

Bei den per Zufall ausgewählten Personen bzw. den im Rahmen von Anlassprüfungen zusätzlich ausgewählten Personen wird die personenbezogene Pflegequalität erhoben. Dies bildet den Schwerpunkt der Prüfung. Nach § 114a Abs. 3 SGB XI sind dabei insbesondere die Inaugenscheinnahme der versorgten Personen, die Pflegedokumentation, die Befragung der versorgten Personen, ihrer Angehörigen und die Befragungen der Beschäftigten angemessen zu berücksichtigen.

Die Prüfung der personenbezogenen Kriterien erfolgt anhand des Erhebungsbogens und der zugehörigen Ausfüllanleitung. Informationsquellen/Nachweise sind:

- Inaugenscheinnahme der in die Stichprobe einbezogenen Person,
- Auswertung der Pflegedokumentation,
- Befragung der versorgten Person,
- Befragung der Angehörigen,
- Auskunft/Information/Darlegung (Darstellung und Begründung anhand des konkreten Lebenssachverhalts) durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

und die mindestens körperbezogene Pflegemaßnahmen erhalten.

⁵ Versorgte Personen im Sinne dieser Richtlinien sind Personen mit Sachleistungsbezug nach dem SGB XI:

Sachleistungsempfänger nach § 36 SGB XI,

[–] Pflegebedürftige, die Leistungen der Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI durch den Pflegedienst in Anspruch nehmen, sowie

Pflegebedürftige des Pflegegrades 1, die Leistungen nach § 45b Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 SGB XI in Anspruch nehmen (§ 28a Abs. 2 SGB XI)

In den Ausfüllanleitungen zu den Kriterien der PTVA wird konkret beschrieben, welche Informationsquellen/Nachweise jeweils relevant sind. Die Bewertung der personenbezogenen Kriterien erfolgt schwerpunktmäßig auf Grundlage der Inaugenscheinnahme und der Pflegedokumentation. Die Auswertung der Pflegedokumentation erfolgt in Anwesenheit einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters des ambulanten Pflegedienstes. Sofern der ambulante Pflegedienst die Anwesenheit einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters nur zeitlich begrenzt gewährleisten kann, haben die Prüferinnen und Prüfer – soweit möglich – den Ablauf der Prüfung danach auszurichten. Die Auswertung der Pflegedokumentation erfolgt nur dann ohne die Anwesenheit einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters des ambulanten Pflegedienstes, wenn der ambulante Pflegedienst im Zeitraum der Prüfung keine Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter zur Verfügung stellen kann. Sofern nach Auswertung der Inaugenscheinnahme bzw. der Dokumentation Zweifel bei der Prüferin/beim Prüfer an der Erfüllung eines Kriteriums bestehen, werden zusätzlich – soweit möglich – Hinweise der versorgten Personen, ihrer Angehörigen oder des Pflegepersonals mit einbezogen.

Unter Berücksichtigung der jeweils in den Ausfüllanleitungen genannten Informationsquellen/ Nachweisebenen macht sich die Prüferin/der Prüfer ein Gesamtbild und entscheidet, ob das jeweilige Kriterium erfüllt ist oder nicht. Eine abweichende Einschätzung der einbezogenen Pflegefachkraft des ambulanten Pflegedienstes zur Erfüllung des jeweiligen Kriteriums wird als Vermerk "abweichende fachliche Einschätzung" protokolliert und inhaltlich zusammenfassend dargestellt.

Die jeweiligen Nachweisebenen werden auch bei den Kriterien berücksichtigt, die nicht Gegenstand der PTVA sind.

(5) Abschlussgespräch

Im Abschlussgespräch wird der ambulante Pflegedienst anhand erster Ergebnisse in Fragen der Qualitätssicherung mit dem Ziel beraten, ggf. festgestellte Qualitätsmängel direkt abzustellen, Qualitätsmängeln rechtzeitig vorzubeugen und die Eigenverantwortung des ambulanten Pflegedienstes für die Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität zu stärken. Das Abschlussgespräch dient auch der Darlegung festgestellter Mängel. Sofern der ambulante Pflegedienst im Rahmen der Prüfung zu Prüfergebnissen abweichende Meinungen geäußert hat, werden diese im Abschlussgespräch von der Prüferin/vom Prüfer dargelegt. Ein umfassendes Bild über die Qualität des ambulanten Pflegedienstes ergibt sich aus dem Prüfbericht, der nach der Prüfung erstellt wird. Ein im Rahmen der Prüfung festgestellter Qualitätsmangel wird im Prüfbericht unabhängig davon, wann dieser Mangel abgestellt wird, als solcher dokumentiert. Unter Berücksichtigung der Ist-Situation werden bei festgestellten Qualitätsdefiziten im Prüfbericht Empfehlungen über notwendige Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung gegeben.

5. Eignung der Prüferinnen und Prüfer

(1) Die Qualitätsprüfungen nach §§ 114 ff. SGB XI sind in der Regel von Prüfteams durchzuführen, die aus Pflegefachkräften bestehen. An die Stelle einer Pflegefachkraft können andere Sachverständige, z. B. Ärztinnen/Ärzte oder Kinderärztinnen/Kinderärzte treten, wenn dies das einzelne Prüfgebiet erfordert. Wenn sich aus dem Prüfauftrag ergibt, dass der zu prüfende Pflegedienst Personen mit verordneter spezieller Krankenbeobachtung, beatmungspflichtige Personen oder Personen im Wachkoma versorgt, verfügt mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer über besondere Kenntnisse in diesem Prüfgebiet.

(2) Die Mitglieder der Prüfteams müssen über pflegefachliche Kompetenz, Führungskompetenz und Kenntnisse im Bereich der Qualitätssicherung verfügen. Mindestens ein Mitglied des Prüfteams muss über eine Auditorenausbildung oder eine vom Inhalt und Umfang her gleichwertige Qualifikation verfügen.

6. Prüfinhalte und Umfang der Prüfung

- (1) Inhalte der Regelprüfungen, Anlassprüfungen und Wiederholungsprüfungen sind die im Prüfauftrag beschriebenen Prüfgegenstände. Bei der Regelprüfung und der Anlassprüfung sind unter besonderer Berücksichtigung der Ergebnisqualität mindestens die in Anlage 1 zu Teil 1a der QPR definierten Mindestangaben zu prüfen. Zur Sicherstellung bundeseinheitlicher vergleichbarer Prüfergebnisse in der Qualität der Pflege trägt die Regelprüfung einen abschließenden Charakter und kann nicht von den Pflegekassen verändert oder erweitert werden.
- (2) Bei Wiederholungsprüfungen im Auftrag der Landesverbände der Pflegekassen ist zu prüfen, ob die festgestellten Qualitätsmängel durch die nach § 115 Abs. 2 SGB XI angeordneten Maßnahmen beseitigt worden sind. Dabei werden die beanstandeten einrichtungsbezogenen Kriterien erneut geprüft. Nicht beanstandete Kriterien werden unverändert übernommen. Die personenbezogenen Mindestangaben (mit Ausnahme der Befragung der versorgten Personen) sind vollständig zu prüfen.
- (3) Die Regelprüfung bezieht sich insbesondere auf wesentliche Aspekte des Pflegezustandes und die Wirksamkeit der Pflege- und Betreuungsmaßnahmen. Sie kann auch auf den Ablauf, die Durchführung und die Evaluation der Leistungserbringung sowie die unmittelbaren Rahmenbedingungen der Leistungserbringung erstreckt werden.

Die Regelprüfung bezieht sich in der ambulanten Pflege auf die Qualität der

- körperbezogenen Pflegemaßnahmen,
- pflegerischen Betreuungsmaßnahmen,
- Hilfen bei der Haushaltsführung,
- Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach § 37 SGB V.

Die Prüfung bezieht sich auch auf die Anforderungen der relevanten Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention nach § 23 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).

- (4) Die Prüfung umfasst auch die Abrechnung der genannten Leistungen.
- (5) Die Feststellungen sind für die ambulanten Pflegedienste in dem Erhebungsbogen nach Anlage 1 zu Teil 1a der QPR zu treffen. Der Erhebungsbogen ist auf der Grundlage der Ausfüllanleitung nach Anlage 2 zu Teil 1a der QPR auszufüllen.

(6) Basis der Prüfungen sind6:

- die qualitätsrelevanten Inhalte der Verträge der Pflege- und der Krankenkassen mit dem jeweiligen ambulanten Pflegedienst,
- die abrechnungs- und verg\u00fctungsrelevanten Vertr\u00e4ge der Pflege- und der Krankenkassen mit dem jeweiligen ambulanten Pflegedienst,
- die Maßstäbe und Grundsätze zur Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität nach § 113 SGB XI für die ambulante Pflege,
- der aktuelle Stand des Wissens,
- die Expertenstandards nach § 113a SGB XI,
- die Rahmenempfehlungen nach § 132a Abs. 1 SGB V,
- die Richtlinie zur Verordnung häuslicher Krankenpflege nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 und Abs. 7 SGB V.
- die für die Qualitätsprüfung relevanten Inhalte der Medizinproduktebetreiberverordnung (MPBetreibV) sowie
- die relevanten Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention nach § 23 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Hinsichtlich der strukturellen Anforderungen an Pflegedienste, die Leistungen der speziellen Krankenbeobachtung erbringen, sind die Rahmenempfehlungen nach § 132a Absatz 1 SGB V Maßstab für die Bewertung. Hinsichtlich der Bewertung der Anforderungen an die Durchführung dieser Leistungen sind die Rahmenempfehlung nach § 132a Absatz 1 SGB V und der aktuelle Wissenstand maßgeblich.

(7) Sofern der Pflegedienst zum Zeitpunkt der Prüfung Personen mit Sachleistungsbezug nach dem SGB XI⁷ (ab Pflegegrad 2) versorgt, gilt für die Auswahl der in die Prüfungen einzubeziehenden Personen:

Bei Regelprüfungen werden Personen, die Sachleistungen nach dem SGB XI beziehen und zumindest körperbezogene Pflegemaßnahmen in Anspruch nehmen, wie folgt zufällig ausgewählt und in die Prüfung einbezogen:

- drei Personen aus dem Pflegegrad 2
- drei Personen aus dem Pflegegrad 3
- zwei Personen zusammen aus den Pflegegraden 4 und 5

⁶ Es gelten die jeweils aktuellen Fassungen.

⁷ Siehe Fußnote 5.

Personen, die Leistungen der privaten Pflegepflichtversicherung beziehen, sind den Sachleistungsbeziehern gleichzusetzen. Personen mit einem Hilfebedarf unterhalb des Pflegegrades 2 werden nicht in die Prüfung einbezogen. Ist eine in die Prüfung einbezogene Person aufgrund kognitiver oder anderer Ursachen nicht auskunftsfähig, wird dies im Prüfbericht vermerkt. Eine ergänzende Einbeziehung von Pflegebedürftigen ausschließlich zur Durchführung der Zufriedenheitsbefragung erfolgt nicht. Bei nichtauskunftsfähigen Minderjährigen können die Eltern bzw. sonstige sorgeberechtigte Personen zur Zufriedenheit befragt werden.

Sofern nicht bei mindestens einer/einem bei diesen nach Pflegegraden ausgewählten Pflegebedürftigen mindestens eine der folgenden Leistungen der Behandlungspflege nach § 37 SGB V⁸ entsprechend des Leistungsverzeichnisses der Häuslichen Krankenpflege-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses:

- Ziffer 6 Absaugen,
- Ziffer 8 Beatmungsgerät, Bedienung und Überwachung,
- Ziffer 24 Krankenbeobachtung, spezielle,
- Ziffer 29 Trachealkanüle, Wechsel und Pflege der,
- Ziffer 30 Venenkatheter, Pflege des zentralen,
- Ziffer 31a Wundversorgung einer chronischen und schwer heilenden Wunde

erbracht wird, wird zusätzlich eine weitere Person in die Prüfung einbezogen, bei der der ambulante Pflegedienst Leistungen der Behandlungspflege nach § 37 SGB V entsprechend der oben genannten Ziffern (mindestens entsprechend einer Ziffer) erbringt. Prioritär ist eine Person auszuwählen, die Leistungen nach der Ziffer 24 "Krankenbeobachtung, spezielle" erhält.

Die zusätzlich einzubeziehende Person ist unabhängig davon auszuwählen, ob Leistungsbezug nach dem SGB XI (Pflegegrad 1 bis 5) besteht. Bei dieser Person werden ausschließlich die Leistungen nach § 37 SGB V geprüft. Die Prüfergebnisse zu der zusätzlich einbezogenen Person sind nicht in den Transparenzbericht nach § 115 Absatz 1a SGB XI zu übernehmen.

Im Rahmen von Anlassprüfungen ist die Stichprobe ggf. so zu ergänzen, dass die Beschwerdegründe überprüft werden können. Ergeben sich bei einer Anlassprüfung weitere Hinweise auf eine nicht fachgerechte Pflege, kann dies ebenfalls zu einer Ergänzung der Stichprobe führen. Nach § 115 Abs. 1a SGB XI bilden bei Anlassprüfungen die Prüfergebnisse aller in die Prüfung einbezogenen Pflegebedürftigen die Grundlage für die Bewertung und Darstellung der Qualität. Es können auch Personen in die Anlassprüfung einbezogen werden, die keine Sachleistungen nach dem SGB XI, sondern ausschließlich Leistungen der Behandlungspflege nach § 37 SGB V erhalten. Zur Überprüfung von Beschwerdegründen können auch hier prioritär

⁸ Sofern bei Versicherten privater Krankenversicherungsunternehmen Leistungen der häuslichen Krankenpflege durch den Pflegedienst erbracht werden, die inhaltlich den Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach § 37 SGB V entsprechen, wird davon ausgegangen, dass dies entsprechend den Regelungen des § 37 SGB V erfolgt. Insofern können auch Versicherte privater Krankenversicherungsunternehmen in die Prüfung einbezogen werden. Prüfundlage ist die Richtlinie zur Verordnung häuslicher Krankenpflege nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 und Absatz 7 SGB V sowie die Rahmenempfehlungen nach § 132a Abs. 1 SGB V. Die im weiteren Richtlinien-Text verwendete Formulierung "Leistungen nach § 37 SGB V" bezieht sich bei privat Versicherten auf Leistungen, die den Leistungen nach § 37 SGB V entsprechen.

Personen ausgewählt werden, die Leistungen nach der Ziffer 24 "Krankenbeobachtung, spezielle" erhalten. Die Prüfergebnisse dieser Personen sind nicht in den Transparenzbericht nach § 115 Absatz 1a SGB XI zu übernehmen.

Wenn bei einer Wiederholungsprüfung aufgrund der Zufallsstichprobe die bemängelten personenbezogenen Kriterien nicht bewertet werden können, muss ersatzweise eine Person einbezogen werden, bei der diese Kriterien zutreffen.

Ergeben sich bei Regel- oder Wiederholungsprüfungen konkrete und begründete Anhaltspunkte (z. B. Beschwerden, Hinweise) für eine nicht fachgerechte Pflege, die nicht von der in der PTVA vereinbarten zufallsgesteuerten Auswahl (Stichprobe) erfasst werden, insbesondere bei folgenden Pflegesituationen

- freiheitsentziehende Maßnahmen,
- Dekubitus oder andere chronische Wunden,
- Ernährungsdefizite,
- chronische Schmerzen,
- Kontrakturen,
- Person mit Anlage einer PEG-Sonde,
- Person mit Blasenkatheter,

erfolgt die Prüfung insgesamt als Anlassprüfung. Die Durchführung einer Anlassprüfung setzt voraus, dass der MDK bzw. der PKV-Prüfdienst die Gründe hierfür gegenüber den Landesverbänden der Pflegekassen dargelegt hat und ein entsprechender Prüfauftrag der Landesverbände der Pflegekassen erteilt ist. Der ambulante Pflegedienst ist hierüber zu informieren.

(8) Sofern eine Stichprobe nach Pflegegraden gemäß Absatz 7 nicht gebildet werden kann, z. B. weil der Pflegedienst zum Zeitpunkt der Prüfung ausschließlich Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach § 37 SGB V erbringt, gilt für die Auswahl der in die Prüfung einzubeziehenden Personen:

Bei Regelprüfungen werden acht der vom Pflegedienst versorgten Personen einbezogen, die Leistungen der Behandlungspflege nach § 37 SGB V erhalten. Dabei werden Personen zufällig ausgewählt, die aufwändigere oder risikobehaftete Leistungen der Behandlungspflege nach § 37 SGB V erhalten. Hierzu zählen insbesondere folgende Leistungen des Leistungsverzeichnisses der Häuslichen Krankenpflege-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses:

- Ziffer 6 Absaugen,
- Ziffer 8 Beatmungsgerät, Bedienung und Überwachung,
- Ziffer 24 Krankenbeobachtung, spezielle,
- Ziffer 29 Trachealkanüle, Wechsel und Pflege der,

- Ziffer 30 Venenkatheter, Pflege des zentralen,
- Ziffer 31a Wundversorgung einer chronischen und schwer heilenden Wunde.

Die Auswahl der Personen erfolgt unabhängig davon, ob ein Leistungsbezug nach § 28a Abs. 2 SGB XI (Pflegegrad 1) besteht. Bei diesen Personen werden ausschließlich die Leistungen nach § 37 SGB V geprüft. Die Prüfergebnisse sind nicht in den Transparenzbericht nach § 115 Abs. 1a SGB XI zu übernehmen.

Bei Pflegediensten, die nicht nach § 132a Abs. 4 Satz 12 SGB V anzeigepflichtig sind, werden zunächst nach Möglichkeit vier Personen vier Personen mit Leistungen nach der Ziffer 24 "Krankenbeobachtung, spezielle" zufällig ausgewählt. Anschließend werden nach Möglichkeit zwei Personen ausgewählt, die Leistungen nach der Ziffer 31a "Wundversorgung einer chronischen und schwer heilenden Wunde" oder Ziffer 30 "Venenkatheter, Pflege des zentralen" erhalten. Anschließend werden nach Möglichkeit zwei Personen ausgewählt, die eine der Leistungen nach Ziffer 6 "Absaugen", Ziffer 8 "Beatmungsgerät, Bedienung und Überwachung", Ziffer 29 "Trachealkanüle, Wechsel und Pflege der" erhalten. Ist die Stichprobengröße von acht Personen noch nicht erreicht, werden anschließend Personen mit anderen Leistungen der Behandlungspflege nach § 37 SGB V für die Prüfung ausgewählt.

Bei Pflegediensten, die nach § 132a Abs. 4 Satz 12 SGB V anzeigepflichtig sind, werden zunächst Personen mit Leistungen nach der Ziffer 24 "Krankenbeobachtung, spezielle" in die Prüfung einbezogen, davon nach Möglichkeit mindestens 50 Prozent Personen die in organisierten Wohneinheiten leben. Kann damit die Stichprobengröße nicht ausgeschöpft werden, werden ergänzend Personen mit anderen der oben genannten Leistungen (Ziffern 6, 8, 29, 30, 31a) in die Prüfung einbezogen. Dabei ist nach Möglichkeit die Auswahl in folgender Reihenfolge zu treffen: Ziffer 31a, 30, 6, 8 und 29.

Bei Anlassprüfungen werden acht der vom Pflegedienst versorgten Personen einbezogen, die Leistungen der Behandlungspflege nach § 37 SGB V erhalten; die Regelungen zur Zusammensetzung der Personenstichprobe für die Regelprüfung werden analog berücksichtigt. Wenn es für die Anlassprüfung erforderlich ist, kann die Personenstichprobe abweichend davon so gestaltet werden, dass die Beschwerdegründe überprüft werden können. Ergeben sich bei einer Anlassprüfung weitere Hinweise auf eine nicht fachgerechte Pflege, kann die Stichprobe darauf ausgerichtet werden. Bei Anlassprüfungen kann die Personenstichprobe bei Bedarf auch mehr als acht Personen umfassen.

Bei Wiederholungsprüfungen werden acht der vom Pflegedienst versorgten Personen einbezogen, die Leistungen der Behandlungspflege nach § 37 SGB V erhalten; die Regelungen zur Zusammensetzung der Personenstichprobe für die Regelprüfung werden analog berücksichtigt. Wenn es für die Wiederholungsprüfung erforderlich ist, kann die Personenstichprobe abweichend davon so gestaltet werden, dass die bemängelten personenbezogenen Kriterien bewertet werden können.

Ergeben sich bei Regel- oder Wiederholungsprüfungen konkrete und begründete Anhaltspunkte (z. B. Beschwerden, Hinweise) für eine nicht fachgerechte Pflege, kann die Prüfung in Form einer Anlassprüfung durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass der MDK bzw. der PKV-Prüfdienst die Gründe hierfür gegenüber den Landesverbänden der Pflegekassen dargelegt hat und ein entsprechender Prüfauftrag der Landesverbände der Pflegekassen erteilt ist. Der Pflegedienst ist hierüber zu informieren.

(9) Bezüglich der Gewährleistung einer Zufallsstichprobe gilt:

Die in die Prüfung einzubeziehenden Personen werden innerhalb der Pflegegrade bzw. der Leistungen nach § 37 SGB V zufällig ausgewählt. Der Pflegedienst hat gemäß § 114a Abs. 3a SGB XI im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht nach § 114 Abs. 1 Satz 4 SGB XI insbesondere die Namen und Kontaktdaten der von ihm versorgten Personen inklusive der bei diesen zu erbringenden Leistungen der Behandlungspflege nach § 37 SGB V an die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer weiterzuleiten. Zur Gewährleistung einer Zufallsstichprobe hat der ambulante Pflegedienst eine vollständige nach Pflegegraden (Pflegegrad 4 und 5 in einer gemeinsamen Gruppe) sortierte Liste der Pflegebedürftigen mit Namen vorzulegen, innerhalb der Pflegegrade (Pflegegrad 4 und 5 in einer gemeinsamen Gruppe) sind die Pflegebedürftigen in alphabetischer Reihenfolge zu listen.

Sofern der Pflegedienst Personen versorgt, die ausschließlich Leistungen nach § 37 SGB V in Anspruch nehmen, hat der Pflegedienst eine vollständige Liste dieser Personen vorzulegen, sortiert nach den erbrachten Leistungen der Behandlungspflege nach § 37 SGB V entsprechend der in Absatz 7 und 8 genannten Leistungen (Ziffern 6, 8, 24, 29, 30 und 31a).

Aus den oben genannten Listen wird wie folgt ausgewählt:

- Nach einem Zufallsprinzip wird eine Zahl zwischen 1 und 6 ausgewählt. Diese Zahl bestimmt die Abstände der auszuwählenden Personen.
- Die Pr
 üferin/der Pr
 üfer entscheidet, ob er bei der Auswahl der Personen am Anfang, in der Mitte oder am Ende der Liste beginnt zu z
 ählen.
- Wenn eine ausgewählte Person die Zustimmung verweigert oder aus anderen Gründen eine Einbeziehung der ausgewählten Person nicht möglich ist, wird jeweils die nächste Person in der Liste ausgewählt.

Wenn die Einrichtung keine geeigneten Listen zur Verfügung stellen kann, legt der MDK bzw. der PKV-Prüfdienst auf der Basis der vorliegenden Informationen eine Zufallsstichprobe fest.

Kann die erforderliche Mindestzahl von Personen nicht erreicht werden, z. B. weil weniger Personen vom ambulanten Pflegedienst versorgt werden oder ihr Einverständnis zur Einbeziehung in die Stichprobe nicht erteilt haben, so hat der MDK bzw. der PKV-Prüfdienst im Rahmen der verbleibenden Möglichkeiten die Qualitätsprüfung trotzdem durchzuführen und die Ergebnisse im Prüfbericht auszuweisen. Die Stichprobe wird nicht aus anderen Pflegegraden ergänzt. Das Unterschreiten der vorgesehenen Personenzahl ist im Prüfbericht zu begründen.

7. Einwilligung

- (1) Die Einbeziehung in die Prüfung setzt die Einwilligung der versorgten Person oder einer/eines hierzu Berechtigten (vertretungsberechtigte Person, gesetzlich bestellte Betreuerin/bestellter Betreuer) voraus. Vor der Einholung der Einwilligung der versorgten Person oder einer hierzu berechtigten Person hat der Prüfer/die Prüferin diese in verständlicher Weise aufzuklären über
 - Anlass und Zweck sowie Inhalt, Umfang, Durchführung und Dauer der Maßnahme,
 - den vorgesehenen Zweck der Verarbeitung und die Nutzung der dabei erhobenen personenbezogenen Daten,
 - die Freiwilligkeit der Teilnahme und
 - die jederzeitige Widerrufbarkeit der Einwilligung.

Ferner ist im Rahmen der Aufklärung darauf hinzuweisen, dass im Falle der Ablehnung der versorgten Person keine Nachteile entstehen.

- (2) Die Einwilligung der versorgten Person nach § 114a Abs. 3a SGB XI kann erst nach Bekanntgabe der Einbeziehung der in Augenschein zu nehmenden Person in die Qualitätsprüfung erklärt werden und muss in einer Urkunde oder auf andere zur dauerhaften Wiedergabe in Schriftzeichen geeigneten Weise gegenüber den Prüferinnen/Prüfern abgegeben werden, die Person der/des Erklärenden benennen und den Abschluss der Erklärung durch Nachbildung der Namensunterschrift oder anders erkennbar machen (Textform). Ist die versorgte Person einwilligungsunfähig, ist die Einwilligung einer/eines hierzu Berechtigten einzuholen. Ist eine Berechtigte/ein Berechtigter nicht am Ort einer unangemeldeten Prüfung anwesend und ist eine rechtzeitige Einholung der Einwilligung in Textform nicht möglich, so genügt ausnahmsweise eine mündliche Einwilligung, wenn andernfalls die Durchführung der Prüfung erschwert würde. Die mündliche Einwilligung oder Nichteinwilligung der/des Berechtigten sowie die Gründe für ein ausnahmsweises Abweichen von der erforderlichen Textform sind schriftlich zu dokumentieren. Die Einwilligung ist nach § 114a Abs. 2 und 3 SGB XI erforderlich für
 - das Betreten der Wohnung der versorgten Person,
 - die Inaugenscheinnahme des gesundheitlichen und pflegerischen Zustands der versorgten Person,
 - die Einsichtnahme in die Pflegedokumentation sowie in abrechnungsrelevante Unterlagen,
 - die Befragung der versorgten Person, der Beschäftigten der Einrichtung, der Betreuerinnen und Betreuer sowie der Angehörigen,
 - die damit jeweils zusammenhängende Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten von Pflegebedürftigen einschließlich der Erstellung von Kopien zum Zwecke der Erstellung eines Prüfberichtes.

Die Einwilligung muss vor der Einbeziehung der versorgten Person in die Prüfung vorliegen.

8. Abrechnungsprüfung

- (1) Es werden in Rechnung gestellte Leistungen nach Ziffer 6 Abs. 3 dieser Richtlinien in die Abrechnungsprüfung einbezogen.
- (2) Die Abrechnungsprüfung erfolgt für mindestens sieben Tage, davon nach Möglichkeit einschließlich eines Wochenendes oder zwei Feiertagen. Die Prüferin/der Prüfer kann eigenständig weitere Tage zur Sicherstellung des festgestellten Sachverhaltes/zur eindeutigen Klärung des Abrechnungsverhaltens in die Abrechnungsprüfung einbeziehen. Stellt der MDK oder der PKV-Prüfdienst im Rahmen einer Qualitätsprüfung Auffälligkeiten in der Abrechnung fest, kann die Regelprüfung im Auftrag der Landesverbände der Pflegekassen in eine abrechnungsbezogene Anlassprüfung umgewandelt werden.
- (3) Die Abrechnungsprüfung erfolgt bei der Personenstichprobe gemäß Ziffer 6 Abs. 7 bis 9 dieser Richtlinien.
- (4) Bewertungsmaßstab der Abrechnungsprüfung sind insbesondere die Rahmenverträge nach § 75 Abs. 1 SGB XI einschließlich Anlagen, die aktuell geltenden Vergütungsvereinbarungen nach § 89 SGB XI sowie die Verträge nach § 132a Abs. 4 SGB V einschließlich der für die Prüfung notwendigen Anlagen. Darüber hinaus ist die Häusliche Krankenpflege-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses heranzuziehen. Die Vergütungsvereinbarungen bzw. Verträge nach § 132a SGB V sind vom ambulanten Pflegedienst bereit zu halten. Wenn für privat versicherte Pflegebedürftige keine entsprechenden Vertragsunterlagen zur Verfügung stehen, ist bei diesen Personen eine Prüfung der vertragskonformen Abrechnung der Leistungen nicht möglich.
- (5) Unterlagen, die zur Abrechnungsprüfung eingesehen werden, sind insbesondere Pflegeverträge, Kostenvoranschläge, Pflegedokumentationen, Durchführungsnachweise/Leistungsnachweise, Rechnungen, Handzeichenlisten, Qualifikationsnachweise, Dienstpläne, Einsatzoder Tourenpläne, Stundennachweise, Arbeitsverträge/Mitarbeiterlisten mit Stellenanteilen, Berufsurkunden, Verordnungen für häusliche Krankenpflege nach § 37 Abs. 1, 1a und 2 SGB V, Genehmigungen der Krankenkassen für Leistungen nach § 37 SGB V. Liegen die entsprechenden Unterlagen nicht vor, ist die Abrechnungsprüfung dennoch so weit als möglich durchzuführen. Im Prüfbericht ist zu vermerken, welche Gründe hierfür vorlagen. Die Feststellungen zur Abrechnungsprüfung sind in Kapitel 16 des Erhebungsbogens nach Anlage 1 zu Teil 1a der QPR zu treffen. Der Erhebungsbogen ist auf der Grundlage der Ausfüllanleitung nach Anlage 2 zu Teil 1a der QPR auszufüllen. Bei Auffälligkeiten in der Abrechnung werden Kopien der relevanten Unterlagen angefertigt.

9. Prüfbericht

- (1) Der MDK bzw. der PKV-Prüfdienst erstellt innerhalb von drei Wochen nach Durchführung der Qualitätsprüfung einen Prüfbericht, der den Gegenstand und das Ergebnis der Qualitätsprüfung enthält, die in der Prüfung festgestellten Sachverhalte nachvollziehbar beschreibt sowie die konkreten Empfehlungen des MDK bzw. des PKV-Prüfdienstes zur Beseitigung von Qualitätsdefiziten auflistet und versendet diesen an die Landesverbände der Pflegekassen (§ 52 Abs. 1 SGB XI), an den betroffenen ambulanten Pflegedienst und an den zuständigen Sozialhilfeträger. Bei Auffälligkeiten in der Abrechnungsprüfung wird der Prüfbericht auch an die Pflegekasse versendet, bei der die betreffende Person versichert ist. Dabei wird gegenüber der betroffenen Pflegekasse in einem gesonderten Dokument offen gelegt, bei welcher Person (Name, Vorname, Geburtsdatum) Auffälligkeiten festgestellt worden sind. Der betroffenen Pflegekasse werden zur Beweissicherung Kopien abrechnungsrelevanter Unterlagen als Anlage zum Prüfbericht zugeleitet. Der MDK bzw. der PKV-Prüfdienst stellen gleichzeitig die nach den Pflege-Transparenzvereinbarungen für eine Veröffentlichung erforderlichen Daten zur Verfügung. Diese Daten sind den Landesverbänden der Pflegekassen in einer vom GKV-Spitzenverband nach § 53 Satz 2 SGB XI i. V. mit § 217f Abs. 2 SGB V entwickelten Datendefinition (Formate, Strukturen und Inhalte) zu liefern.
- (2) Stellt der MDK bzw. der PKV-Prüfdienst schwerwiegende Mängel fest, benachrichtigt er unverzüglich unter Schilderung des Sachverhaltes die Landesverbände der Pflegekassen (§ 52 Abs. 1 SGB XI). Hält der MDK bzw. der PKV-Prüfdienst bei schwerwiegenden Mängeln in der ambulanten Pflege die weitere Versorgung der versorgten Person durch den ambulanten Pflegedienst für nicht gerechtfertigt, teilt er dies und die dafür maßgebenden Gründe der zuständigen Pflegekasse unverzüglich schriftlich mit.
- (3) Die Bewertung der Prüfergebnisse durch die Pflegekasse bzw. die Landesverbände der Pflegekassen erfolgt anhand der gesetzlichen und untergesetzlichen Normen sowie der vertraglichen Vereinbarungen mit dem Pflegedienst.
- (4) Eine verbindliche Struktur für die Gestaltung und die Inhalte des Prüfberichtes für ambulante Pflegedienste ergibt sich aus Anlage 3 zu Teil 1a der QPR.

10. Inkrafttreten der Richtlinien

Die Richtlinien Teil 1a der QPR treten am 1. Januar 2021 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt treten die Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes über die Prüfung der in Pflegeeinrichtungen erbrachten Leistungen und deren Qualität (Qualitätsprüfungs-Richtlinien – QPR) Teil 1 in der Fassung vom 27. September 2017 außer Kraft.

QPR TEIL 1A – AMBULANTE PFLEGEDIENSTE ANLAGE 1

Erhebungsbogen zur Prüfung der Qualität nach den §§ 114 ff. SGB XI in ambulanten Pflegediensten

Legende/Antwortoptionen:

M = Mindestangabe Info = Informationsfrage = Transparenzkriterium = (sonstige) Bewertungsfrage В E = Empfehlung

ja nein t. n. z. = trifft nicht zu nicht geprüft immer häufig geleg. = gelegentlich

nie

k. A. = keine Angabe

MA = Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter

= Pflegefachkraft PFK

Erhebungsbogen zur Prüfung im Pflegedienst (Struktur- und Prozessqualität)

1. Angaben zur Prüfung und zum Pflegedienst

	M/Info		
1.1	Auftragsnummer		
	M/Info		
1.2	Daten zum Pflegedienst		
a.	Name		
b.	Straße		
c.	PLZ/Ort		
d.	Institutionskennzeichen (IK)	1.	
		2.	
		3.	
		4.	
e.	Telefon		
f.	Fax		
g.	E-Mail		
h.	Internet-Adresse		
i.	Träger/Inhaber		
j.	Trägerart	□ privat□ freigemeinnützig□ öffentlich□ nicht zu ermitteln	
k.	ggf. Verband		
l.	Datum Abschluss Versorgungs- vertrag		
m.	Datum Inbetriebnahme des Pflegedienstes		
n.	verantwortliche Pflegefachkraft Name		
0.	stellvertretende verantwortliche Pflegefachkraft Name		
p.	ggf. vorhandene Zweigstellen/ Filialen		
q.	Zertifizierung	□ liegt vor □ liegt nicht vor	
r.	Anzeigepflichtiger Leistungs- erbringer nach § 132a Abs. 4 Satz 12 SGB V		
s.	Name der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners für die DCS		

t.	E-Mail der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners für die DCS	
u.	Rufnummer der Ansprechpart- nerin oder des Ansprechpartners für die DCS	
V.	Faxnummer der Ansprechpart- nerin oder des Ansprechpartners für die DCS	
w.	Wird mindestens bei einer versorgten Person die Leistung nach Ziffer 24 spezielle Kranken- beobachtung der HKP-Richtlinie durch den Pflegedienst erbracht?	□ ja □ nein

	M/Info	1	
1.3	Daten zur Prüfung		
a.	Auftraggeber/zuständiger Landesverband der Pflege- kassen	□ AOK □ BKK □ IKK	☐ KNAPPSCHAFT☐ LKK☐ vdek
b.	Prüfung durch	□ MDK	□ PKV- Prüfdienst
с.	Datum		
		von TT.MM.JJJJ	bis TT.MM.JJJJ
d.	Uhrzeit		
	1. Tag	von	bis
	2. Tag	von	bis
	3. Tag	von	bis
e.	Gesprächspartnerin oder Gesprächspartner des Pflege- dienstes		
f.	Prüfende Gutachterin oder prüfender Gutachter		
	pruiender dataenter		
g.	An der Prüfung Beteiligte	Namen	
	☐ Pflegekasse		
	☐ Sozialhilfeträger		
	☐ Gesundheitsamt		
	☐ Trägerverband		
	☐ Sonstige: welche?		
h.	Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner des MDK/	Name	
	PKV-Prüfdienstes	E-Mailadresse	

		M/Info				
1.4	Prüfungsauftrag nach § 114 SGB XI					
а.	□ Regelprüfun	g				
b.	 □ Anlassprüfung (Beschwerde versorgte Person, Angehörige o. ä.) □ Anlassprüfung (Hinweise von anderen Institutionen) □ Anlassprüfung (sonstige Hinweise) 					
c.		ngsprüfung nach Re ngsprüfung nach An				
d.	□ nächtliche F	Prüfung				
e.		ten Prüfung nach				
	§ 114 Abs. 1 S	GB XI	TT.MM.JJJJ			
f.	Letzte Prüfung anderer Prüfin		TT.MM.JJJJ			
	☐ Gesundheits	samt				
	□ sonstige					
	□ keine Angab	en				
	-1		M/Info			
1.5	Versorgungssit	uation	1			
			davon			
		gesamt	ausschließlich SGB XI	ausschließlich SGB V	SGB XI und SGB V	sonstige
versor	rgte Personen					
	ggf. nach erpunkt rgte					
		M/Info				
1.6		es Pflegedienstes te Personen mit:				
а.	Wachkoma					
b.	Beatmungspfli	cht				
c.	Dekubitus					
d.	Blasenkatheter					
e.	PEG-Sonde					
f.	Fixierung					
g.	Kontraktur					
h.	vollständiger I	mmobilität				
i.	Tracheostoma					
j.	multiresistente	en Erregern				

	M/Info				
1.7	Nach Angabe des Pflegedienstes Anzahl versorgte Personen mit folgenden Leistungen nach der HKP-Richtlinie:				
a.	Ziffer 6 Absaugen				
b.	Ziffer 8 Beatmungsgerät, Bedienung und Überwachung				
с.	Ziffer 24 Krankenbeobachtung, spezielle,				
d.	Ziffer 29 Trachealkanüle, Wechsel und Pflege der,				
е.	Ziffer 30 Venenkatheter, Pflege des zentralen,				
f.	Ziffer 31a Wundversorgung einer chro- nischen und schwer heilenden Wunde				
	M/Info	ja	nein		
1.8	Ist ein pflegefachlicher Schwerpunkt vereinbart?				
	Wenn ja, welcher?				
		ja	nein	t. n. z.	E.
1.9	Wenn schwerpunktmäßig besondere Personengruppen versorgt werden:				
	Werden die diesbezüglichen Anforderungen erfüllt?				
	В				
a.	schriftlich dargelegt im Einrichtungskonzept				
	В				
b.	Pflegefachkräfte mit schwerpunktspezifischen Kenntnissen (Fort- und/oder Weiterbildung)				
	В				
c.	Pflegehilfskräfte mit schwerpunktspezifischen Kenntnissen (Fortbildung)				
	В				
d.	vereinbarte Anforderungen an den Schwerpunkt werden umgesetzt				
	M/Info	ja	nein		
1.10	Werden Leistungen ganz oder teilweise durch andere Anbieter erbracht?				
	Wenn ja, welche?				
a.	□ körperbezogene Pflegemaßnahmen				
b.	□ pflegerische Betreuungsmaßnahmen				
c.	☐ Behandlungspflege				
d.	☐ Hilfen bei der Haushaltsführung				
e.	□ Rufbereitschaft				
f.	□ Nachtdienst				

2. Allgemeine Angaben

		ja	nein	t. n. z.	E.
2.1	Räumliche Ausstattung:				
	В				
a.	Geschäftsräume vorhanden				
	В				
b.	Räumlichkeiten und Ausstattung bieten Möglichkeit zur Teambesprechung				
	В				
с.	Wohnungsschlüssel der versorgten Personen werden für Unbefugte unzugänglich (z.B. Schlüsselkasten) aufbewahrt				
	В				
d.	Zuordnung der Wohnungsschlüssel der versorgten Personen für Unbefugte nicht möglich				
	M/T27/B	ja	nein		E.
2.2	Gibt es wirksame Regelungen innerhalb des Pflegedienstes, die die Einhaltung des Datenschutzes sicherstellen?				
	M/T26/B	ja	nein		Ε.
2.3	Wird durch den Pflegedienst vor Vertragsbeginn ein Kostenvor- anschlag über die voraussichtlich entstehenden Kosten erstellt?				
	В	ja	nein		E.
2.4	Werden Pflegeverträge mit den Pflegebedürftigen abgeschlossen?				
	В	ja	nein		E.
2.5	Gibt es verbindliche Verfahrensweisen für den Erstbesuch bei der versorgten Person?				
	В	ja	nein	t. n. z.	Ε.
2.6	Werden Pflegeeinsätze nach § 37 SGB XI durch Pflegefachkräfte sichergestellt?				

3. Aufbauorganisation Personal

		ja	nein	t. n. z.	E.
3.1	Sind Verantwortungsbereiche und Aufgaben für die in der Pflege und hauswirtschaftlichen Versorgung beschäftigten Mitarbeite- rinnen und Mitarbeiter verbindlich geregelt?				
	В				
a.	Organisationsstruktur z. B. in Form eines Organigramms geregelt				
	M/T32/B				
b.	Ist der Verantwortungsbereich/sind die Aufgaben für die leitende Pflegefachkraft geregelt?				
	В				
с.	Verantwortungsbereiche/Aufgaben für Pflegefachkräfte z.B. in Stellenbeschreibungen geregelt und Regelung entspricht der Qualifikation (Aus-, Fort-, Weiterbildung, Anleitung)				
	В				
d.	Verantwortungsbereiche/Aufgaben für Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer z.B. in Stellenbeschreibungen geregelt und Regelung entspricht der Qualifikation (Aus-, Fort-, Weiterbil- dung, Anleitung)				
	В				
e.	Verantwortungsbereiche/Aufgaben für Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer z.B. in Stellenbeschreibungen geregelt und Regelung entspricht der Qualifikation (Aus-, Fort-, Weiterbildung, Anleitung)				
	В				
f.	Verantwortungsbereiche/Aufgaben für angelernte Kräfte in der Pflege z.B. in Stellenbeschreibungen geregelt und Regelung entspricht der Qualifikation (Fortbildung, Anleitung)				
	M/T33/B				
g.	Ist der Verantwortungsbereich/sind die Aufgaben für die Mitar- beiterinnen und Mitarbeiter in der Hauswirtschaft geregelt?				
	Info	ja	nein		E.
3.2	Ist die verantwortliche Pflegefachkraft zum Zeitpunkt der Prüfung den Landesverbänden der Pflegekassen bekannt?				

		ja	nein	
3.3	Die verantwortliche Pflegefachkraft erfüllt folgende Kriterien:			
	В			
a.	Pflegefachkraft			
	В			
b.	ausreichende Berufserfahrung			
	В			
C.	sozialversicherungspflichtige Beschäftigung			
	В			
d.	Weiterbildung zur Leitungsqualifikation			
	Info			
3.4	Wie groß ist der Umfang der wöchentlichen Arbeitszeit der verantwortlichen Pflegefachkraft in diesem Pflegedienst?			
	Stunden			
	Info	ja	nein	E.
3.5	Ist die verantwortliche Pflegefachkraft in der direkten Pflege tätig?			
ر.ر	Mit welchem Stundenumfang?			
	mit wetchem stundendinang:			
	Info	ja	nein	E.
3.6	Ist die stellvertretende verantwortliche Pflegefachkraft zum Zeitpunkt der Prüfung den Landesverbänden der Pflegekassen bekannt?			
		ja	nein	
3.7	Die stellvertretende verantwortliche Pflegefachkraft erfüllt folgende Kriterien:			
	В			
a.	☐ Pflegefachkraft			
	В			
b.	☐ sozialversicherungspflichtige Beschäftigung			

		Info					
3.8	Zusammensetzung Personal						
		Pflege					
		Vollzeit Stunden/ Woche	Teilzeit		geringfügig Beschäftigte		
geeig	nete Kräfte:	Anzahl MA	Anzahl MA	Stellen- umfang	Anzahl MA	Stellen- umfang	Gesamtstellen in Vollzeit
verar	twortliche Pflegefachkraft						
stellv	. verantwortliche Pflegefachkraft						
Alten	pflegerinnen und Altenpfleger						
	ndheits- und Krankenpflegerinnen Gesundheits- und Krankenpfleger						
rinne	ndheits- und Kinderkrankenpflege- n und Gesundheits- und Kinder- enpfleger						
	rziehungspflegerinnen und rziehungspfleger						
	kenpflegehelferinnen und kenpflegehelfer						
	pflegehelferinnen und pflegehelfer						
	zinische Fachangestellte und zinischer Fachangestellter						
angel	ernte Kräfte						
Auszı	ubildende						
Bund	esfreiwilligendienstleistende						
Freiw	illiges soziales Jahr						
sonst	ige						
		Betreuung					
Mitar	beiterinnen und Mitarbeiter						

Hilfen bei der Haushaltsführung

Betreuung

und Mitarbeiter

hauswirtschaftliche Mitarbeiterinnen

4. Ablauforganisation

		ja	nein		E.
4.1	Ist die Pflege im Sinne der Bezugspflege organisiert?				
	M/B				
a.	Verantwortlichkeit für Planung, Durchführung und Bewertung der Pflege als Aufgabe für Pflegefachkraft geregelt				
	M/B				
b.	personelle Kontinuität der pflegerischen Versorgung geregelt				
	В	ja	nein		E.
4.2	Hat die verantwortliche Pflegefachkraft ausreichend Zeit für ihre Leitungsaufgaben?				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
4.3	Ist die fachliche Anleitung und Überprüfung körperbezogener Pflegemaßnahmen von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern ohne pflegerische Ausbildung durch Pflegefachkräfte nachvollziehbar gewährleistet?				
		ja	nein		E.
4.4	Liegen geeignete Dienstpläne für die Pflege vor?				
	M/B				
a.	dokumentenecht (z.B. kein Bleistift, keine Überschreibungen, kein Tipp-Ex, keine unleserlichen Streichungen)				
	M/B				
b.	Soll-, Ist- und Ausfallzeiten				
	M/B				
с.	Zeitpunkt der Gültigkeit				
	M/B				
d.	vollständige Namen (Vor- und Zunamen)				
	M/B				
e.	Qualifikation				
	M/B				
f.	Umfang des Beschäftigungsverhältnisses (Wochen- oder Monatsarbeitszeit)				
	M/B				
g.	Legende für Dienst- und Arbeitszeiten				
	M/B				
h.	Datum				
	M/B				
i.	Unterschrift der verantwortlichen Person				

QPR TEIL 1A - AMBULANTE PFLEGEDIENSTE - ANLAGE 1: ERHEBUNGSBOGEN

		ja	nein	E.
4.5	Liegen geeignete Einsatz-/Tourenpläne vor?			
	M/B			
a.	Datum der Gültigkeit			
	M/B			
b.	tageszeitliche Zuordnung von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern zu versorgten Personen			
	M/B			
с.	Angabe der verantwortlichen Person			
	M/T34/B	ja	nein	E.
4.6	Wird die ständige Erreichbarkeit und Einsatzbereitschaft des Pflegedienstes im Hinblick auf die vereinbarten Leistungen sichergestellt?			

5. Qualitätsmanagement

	M/B	ja	nein		E.
5.1	Liegt die Verantwortung für das Qualitätsmanagement auf der Leitungsebene und werden die Aufgaben von dieser wahrgenom- men?				
		ja	nein	nicht geprüft	E.
5.2	Setzt der ambulante Pflegedienst die folgenden zwei per Zufallsauswahl ausgewählten Expertenstandards um?				
	M/B				
a.	Dekubitusprophylaxe				
	M/B				
b.	pflegerisches Schmerzmanagement – Akutschmerz				
	M/B				
с.	pflegerisches Schmerzmanagement – chronischer Schmerz				
	M/B				
d.	Sturzprophylaxe				
	М/В				
e.	Kontinenzförderung				
	М/В				
f.	chronische Wunden				
-	M/B				
g.	Ernährungsmanagement				
		ja	nein		E.
5.3	Liegt im Pflegedienst eine aktuelle Liste der in der Pflege eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Qualifikationen und ausgewiesenen Handzeichen vor?				
	M/B				
a.	aktuell (umfasst alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die seit mehr als einer Woche beschäftigt sind)				
	M/B				
b.	Nennung der Qualifikation				
	M/B				
c.	Vor- und Zunamen				
	M/B				
d.	Handzeichen übereinstimmend				

	M/T31/B	ja	nein		E.	
5.4	Gibt es einen Fortbildungsplan, der sicherstellt, dass alle in der Pflege tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Fort- bildungen einbezogen werden?					
		ja	nein	t. n. z.	Ε.	
5.5	Wird ein geeignetes Konzept zur Einarbeitung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pflege nachweislich angewandt?					
	В					
a.	Zielvorgaben im Konzept					
	В					
b.	zeitliche Vorgaben im Konzept					
	В					
c.	inhaltliche Vorgaben im Konzept					
	В					
d.	Pflegefachkraft als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner im Konzept benannt					
	В					
e.	Differenzierung nach Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Konzept					
	В					
f.	Einarbeitungsbeurteilung im Konzept					
	В					
g.	Konzept angewandt					
	M/T29/B	ja	nein		E.	
5.6	Werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmäßig in erster Hilfe und Notfallmaßnahmen geschult?					
	M/T28/B	ja	nein		E.	
5.7	Gibt es schriftliche Verfahrensanweisungen zum Verhalten der Pflegekräfte in Notfällen bei pflegebedürftigen Menschen?					
	M/T3O/B	ja	nein		E.	
5.8	Giht es eine schriftliche Regelung zum Ilmgang mit Reschwerden?	П	П		П	

6. Hygiene

		ja	nein		Ε.
6.1	Gibt es im Pflegedienst ein angemessenes Hygienemanagement?				
	M/B				
a.	innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Desinfektion und Umgang mit Sterilgut				
	M/B				
b.	Reinigung und Ver- und Entsorgung kontagiöser oder kontaminierter Gegenstände				
	M/B				
с.	Durchführung innerbetrieblicher Verfahrensanweisungen wird regelmäßig überprüft				
	M/B				
d.	innerbetriebliche Verfahrensanweisungen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern bekannt				
	M/B				
e.	alle im Rahmen des Hygienemanagements erforderlichen Desinfektionsmittel sind vorhanden				
		ja	nein	t. n. z.	E.
6.2	Sind im Pflegedienst die für die ambulante Pflege relevanten Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention des Robert Koch Institutes nachweislich bekannt?				
	M/B				
a.	Empfehlung zur Händehygiene bekannt				
	M/B				
b.	Empfehlung zur Prävention und Kontrolle katheterassoziierter Harnwegsinfektionen bekannt				
	M/B				
с.	Empfehlung zur Prävention der nosokomialen beatmungsasso- ziierten Pneumonie bekannt				
	M/B				
d.	Empfehlung zur Prävention und Kontrolle von Methicillin-resistenten Staphylococcus-aureus-Stämmen (MRSA) in medizinischen und pflegerischen Einrichtungen bekannt				
	M/B				
e.	Empfehlung zur Prävention von Infektionen, die von Gefäßkathetern ausgehen				

6.3	Stehen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in erforderlichem Umfang Arbeitshilfen zur Verfügung?	ja	nein	E.
	M/B			
a.	Handschuhe			
	M/B			
b.	Händedesinfektionsmittel			
	M/B			
c.	Schutzkleidung			
	M/B	ja	nein	Ε.
6.4	Liegen geeignete Standards/Verfahrensabläufe zum Umgang mit MRSA und zur Sicherstellung entsprechender Hygieneanforde- rungen vor?			

7. Strukturelle Anforderungen an die spezielle Krankenbeobachtung

7.1 Angaben zur Prüfung und zum ambulanten Pflegedienst bei spezieller Krankenbeobachtung

	M/Info							
7.1.1 Versorgungssituation bei spez	7.1.1 Versorgungssituation bei spezieller Krankenbeobachtung							
		da	von					
Gesamt	in der eigenen Häuslichkeit	in einer Wohn- gemeinschaft (als Sonder- form der eigenen Häus- lichkeit)	in betreutem Wohnen (als Sonderform der eigenen Häuslichkeit)	sonstige Wohnformen				
versorgte Personen mit einer Verordnung der Ziffer 24 spezielle Krankenbeobachtung der HKP-Richtlinie								
	M/Info							
7.1.2 Nach Angabe des ambulanten								

	M/Info							
7.1.2	Nach Angabe des ambulanten Pflegedienstes Anzahl versorgter Personen mit:							
		nichtinvasiver Beatmung (Maske)	invasiver Beatmung	Tracheostoma (ohne Beatmung)	Sonstigem			
Anzahl Personen < 18 Jahre								
Anzahl Personen ab 18 Jahre								

	M/B	t. n. z.
7.1.3	Verfügt der Pflegedienst über eine ausreichende Anzahl verantwortlichen Pflegefachkräften bzw. Fachbereichsleit	
	Anzahl verantwortliche Pflege- fachkräfte bzw. Fachbereichs- leitungen	

7.2 Anforderungen an die Aufbauorganisation Personal bei spezieller Krankenbeobachtung

		ja	nein	t. n. z.	E.
7.2.1	Die für die Versorgung von beatmungspflichtigen Personen ver- antwortliche Pflegefachkraft verfügt über folgende Qualifikationen:				
	M/B				
a.	Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. Gesundheits- und Krankenpfleger oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder Altenpflegerin bzw. Altenpfleger				
	M/B				
b.	 Atmungstherapeutin bzw. Atmungstherapeut oder Fachgesundheits- und Krankenpflegerin bzw. Fachgesundheits- und Krankenpfleger für Anästhesie-/Intensivpflege oder einschlägige Berufserfahrung im Beatmungsbereich über mindestens zwei Jahre hauptberuflich (mind. 19,25 Wochenstunden) innerhalb der letzten fünf Jahre oder Fachgesundheits- und Krankenpflegerin bzw. Fachgesundheits- und Krankenpfleger für pädiatrische Intensivpflege/ Anästhesie oder einschlägige Berufserfahrung in der pädiatrischen Intensivpflege über mindestens zwei Jahre hauptberuflich (mind. 19,25 Wochenstunden) innerhalb der letzten fünf Jahre sind die Voraussetzungen nach 3. oder 5. gegeben: Zusatzqualifikation (mind. 200 Zeitstunden, deren theoretische Inhalte sich curricular an Weiterbildungen von Fachgesellschaften orientieren und die Besonderheiten für alle Altersgruppen (Pädiatrie, Erwachsene, Geriatrie) berücksichtigen, z. B. "Pflegeexpertin bzw. Pflegeexperte für außerklinische Beatmung"/"Pflegeexpertin bzw. Pflegeexperte für pädiatrische außerklinische Intensivpflege". 				
	,				
	М/В	ja	nein	t. n. z.	E.
7.2.2	Erfüllt in Fällen einer vorübergehenden Verhinderung der verantwortlichen Pflegefachkraft bzw. Fachbereichsleitung für die Versorgung von beatmungspflichtigen Personen die Stellvertretung die Anforderungen der Rahmenempfehlungen nach § 132a Abs. 1 SGB V?				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
7.2.3	Die für die Versorgung von nichtbeatmungspflichtigen Personen verantwortliche Pflegefachkraft ist Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. Gesundheits- und Krankenpfleger oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder Altenpflegerin bzw. Altenpfleger?				

		ja	nein	t. n. z.	E.
7.2.4	Pflegefachkräfte, die eigenverantwortlich die fachpflegerische Versorgung bei beatmeten versorgten Personen durchführen, verfügen über folgende Qualifikationen:				
	M/B				
a.	Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. Gesundheits- und Krankenpfleger oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder Altenpflegerin bzw. Altenpfleger				
	M/B				
b.	1. Atmungstherapeutin bzw. Atmungstherapeut oder 2. Fachgesundheits- und Krankenpflegerin bzw. Fachgesundheits- und Krankenpfleger für Anästhesie- und Intensivpflege oder 3. einschlägige Berufserfahrung im Beatmungsbereich über mindestens ein Jahr hauptberuflich (mind. 19,25 Wochenstunden) innerhalb der letzten fünf Jahren oder 4. Fachgesundheits- und Krankenpflegerin bzw. Fachgesundheits- und Krankenpfleger für pädiatrische Intensivpflege/ Anästhesie oder 5. einschlägige Berufserfahrung in der pädiatrischen Intensivpflege über mindestens ein Jahr hauptberuflich (mind. 19,25 Wochenstunden) innerhalb der letzten fünf Jahre oder 6. Zusatzqualifikation (mind. 120 Zeitstunden, deren theoretische Inhalte sich curricular an Weiterbildungen von Fachgesellschaften orientieren und die Besonderheiten für alle Altersgruppen (Pädiatrie, Erwachsene, Geriatrie) berücksichtigen, z. B. "Pflegefachkraft für außerklinische Beatmung"/"Pflegefachkraft für außerklinische Beatmung".				
	M/B				
c.	Neu eingesetzte Pflegefachkräfte ohne einschlägige Berufserfahrung sind zum Zeitpunkt der erstmaligen Übernahme der eigenverantwortlichen fachpflegerischen Versorgung bei einer Qualifizierungsmaßnahme angemeldet und wurden nicht länger als sechs Monate ohne Zusatzqualifikation eingesetzt.				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
7.2.5	Die Pflegefachkräfte, die eigenverantwortlich die fachpflegerische Versorgung bei nichtbeatmeten versorgten Personen durchführen, sind Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. Gesundheits- und Krankenpfleger oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder Altenpflegerin bzw. Altenpfleger?				

7.3 Anforderungen an die Ablauforganisation bei spezieller Krankenbeobachtung

	M/B	ja	nein		E.			
7.3.1	Sind geeignete Regelungen für ein Übernahmemanagement vorhanden?							
		ja	nein	t. n. z.	E.			
7.3.2	Ist die pflegefachliche Begleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Übernahme einer Person mit spezieller Kranken- beobachtung geregelt und wird diese Regelung nachvollziehbar umgesetzt?							
	M/B							
a.	Regelung liegt vor							
	M/B							
b.	Regelung umgesetzt							
7.4 Anforderungen an das Qualitätsmanagement bei spezieller Krankenbeobachtung								
		ja	nein	t. n. z.	E.			
7.4.1	Wird ein geeignetes Konzept zur Einarbeitung neuer Mitarbeite- rinnen und Mitarbeiter in der Pflege nachweislich angewandt?							
	M/B							

		Ju	ileili	t. II. Z.	L.
7.4.1	Wird ein geeignetes Konzept zur Einarbeitung neuer Mitarbeite- rinnen und Mitarbeiter in der Pflege nachweislich angewandt?				
	M/B				
a.	Zielvorgaben im Konzept				
	М/В				
b.	zeitliche Vorgaben im Konzept				
	M/B				
c.	inhaltliche Vorgaben im Konzept				
	м/в				
d.	Pflegefachkraft als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner im Konzept benannt				
	M/B				
e.	Differenzierung nach Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Konzept				
	M/B				
f.	Einarbeitungsbeurteilung im Konzept				
	М/В				
g.	Konzept angewandt				
	M/B	ja	nein		E.
7.4.2	Gibt es schriftlich festgelegte und verbindliche Regelungen zum Notfallmanagement?				

M/B	ja	nein	t. n. z.	Ε.
Bestehen Regelungen die sicherstellen, dass alle an spezifischen Medizinprodukten eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in deren Anwendung eingewiesen sind?				
M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
Hat jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter, die oder der im Bereich der Versorgung von beatmungspflichtigen Personen tätig ist, im vergangenen Kalenderjahr an einer spezifischen Fortbildung teilgenommen?				
	Bestehen Regelungen die sicherstellen, dass alle an spezifischen Medizinprodukten eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in deren Anwendung eingewiesen sind? M/B Hat jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter, die oder der im Bereich der Versorgung von beatmungspflichtigen Personen tätig ist, im vergangenen Kalenderjahr an einer spezifischen	Bestehen Regelungen die sicherstellen, dass alle an spezifischen Medizinprodukten eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in deren Anwendung eingewiesen sind? M/B ia Hat jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter, die oder der im Bereich der Versorgung von beatmungspflichtigen Personen tätig ist, im vergangenen Kalenderjahr an einer spezifischen	Bestehen Regelungen die sicherstellen, dass alle an spezifischen Medizinprodukten eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in deren Anwendung eingewiesen sind? M/B ja nein Hat jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter, die oder der im Bereich der Versorgung von beatmungspflichtigen Personen tätig ist, im vergangenen Kalenderjahr an einer spezifischen	Bestehen Regelungen die sicherstellen, dass alle an spezifischen Medizinprodukten eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in deren Anwendung eingewiesen sind? M/B ja nein t. n. z. Hat jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter, die oder der im Bereich der Versorgung von beatmungspflichtigen Personen tätig ist, im vergangenen Kalenderjahr an einer spezifischen

Erhebungsbogen zur Prüfung bei der versorgten Person (Prozess- und Ergebnisqualität)

8. Allgemeine Angaben

M/Info				
8.1	Auftragsnu	mmer:		
	Datum	Uhrzeit	Nummer Erhebungsbogen	

	ja	nein	
8.2	Angaben zur versorgten Person		
a.	Name		
b.	Pflegekasse □ Krankenkasse □		
с.	Geburtsdatum		
d.	Beginn der Versorgung durch den Pflegedienst		
e.	aktuelle pflegerelevante Hauptdiagnose(n) laut Unterlagen des Pflegedienstes		
f.	Pflegegrad		
	□ kein □ 1 □ 2 □ 3 □ 4 □ 5		
g.	Liegt eine ärztlich diagnostizierte gerontopsychiatrische Diagnose vor?		
h.	Leistungen nach SGB XI (Pflegegrad 2-5) Leistungen nach § 37 SGB V		
i.	Findet eine spezielle Krankenbeobachtung nach Ziffer 24 der HKP-Richtlinie statt?		
j.	Die Versorgung erfolgt in		
	□ der eigenen Häuslichkeit		
	□ einer Wohngemeinschaft (als Sonderform der eigenen Häuslichkeit)		
	□ betreutem Wohnen (als Sonderform der eigenen Häuslichkeit)		
	☐ sonstigen Wohnformen		
k.	Ist die versorgte Person mit der Einbeziehung in die Prüfung einverstanden? (ggf. Betreuerin oder Betreuer oder Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter)		

		M/Info	ja	nein
8.3	Orientierung und Kommı	ınikation		
a.	sinnvolles Gespräch mög	lich		
b.	nonverbale Kommunikati	on möglich		
c.	Orientierung in allen Qu			
8.4	Anwesende Personen			
a.	Name der Gutachterin oder des Gutachters			
b.	Funktion/Qualifikation			

der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters des ambulanten Pflegedienstes Name der Mitarbeiterin

oder des Mitarbeiters

sonstige Personen (z. B. Angehörige, gesetzliche Betreuerin oder gesetzlicher Betreuer)

c.

d.

9. Behandlungspflege

	1	
Nr.	Vorbelegung	Prüffrage
9.1	t. n. z.	Ist bei behandlungspflegerischem Bedarf eine aktive Kommunikation mit der Ärztin oder dem Arzt nachvollziehbar?
9.2	t. n. z.	Wird mit dem Absaugen von versorgten Personen sachgerecht umgegangen?
9.3	t. n. z.	Erfolgt die Bedienung und Überwachung des Beatmungsgerätes sachgerecht?
9.4	t. n. z.	Sind besondere Anforderungen an die Geräteausstattungen bei nicht invasiv/invasiv beatmeten Personen erfüllt?
9.5	t. n. z.	Werden bei beatmungspflichtigen Personen Vorbeugemaßnahmen gegen Pilzinfektionen in der Mundschleimhaut, Entzündungen der Ohrspeicheldrüse und Lungenentzündung sachgerecht durchgeführt?
9.6	t. n. z.	Wird mit Blasenspülungen sachgerecht umgegangen?
9.7	t. n. z.	Wird die Blutdruckmessung entsprechend der ärztlichen Verordnung durchgeführt, ausgewertet und werden hieraus die erforderlichen Konsequenzen gezogen?
9.8	t. n. z.	Wird die Blutzuckermessung entsprechend der ärztlichen Verordnung durchgeführt, ausgewertet und werden hieraus die erforderlichen Konsequenzen gezogen?
9.9	t. n. z.	Wird mit der Versorgung und Überprüfung von Drainagen sachgerecht umgegangen?
9.10	t. n. z.	Wird mit Maßnahmen zur Darmentleerung (Einlauf, Klistier, Klysma, digitale Enddarmausräumung) sachgerecht umgegangen?
9.11	t. n. z.	Wird mit der Flüssigkeitsbilanzierung sachgerecht umgegangen?
9.12	t. n. z.	Wird mit Inhalationen sachgerecht umgegangen?
9.13	t. n. z.	Wird mit Instillationen sachgerecht umgegangen?
9.14	t. n. z.	Wird mit dem Auflegen von Kälteträgern sachgerecht umgegangen?
9.15	t. n. z.	Wird mit dem Legen und Wechseln von Magensonden sachgerecht umgegangen?
9.16	t. n. z.	Entspricht die Medikamentengabe der ärztlichen Verordnung?
9.17	t. n. z.	Entspricht die Bedarfsmedikation der ärztlichen Verordnung?
9.18	t. n. z.	Wird mit dem Richten von Injektionen sachgerecht umgegangen?
9.19	t. n. z.	Wird die Injektion entsprechend der ärztlichen Verordnung nachvollziehbar durchgeführt, dokumentiert und bei Komplikationen die Ärztin oder der Arzt informiert?
9.20	t. n. z.	Wird mit i. v. Infusionen sachgerecht umgegangen?
9.21	t. n. z.	Wird mit s. c. Infusionen sachgerecht umgegangen?
9.22	t. n. z.	Hat die versorgte Person akute oder chronische Schmerzen?
9.23	t. n. z.	Erhält die versorgte Person bei Leistungen der häuslichen Krankenpflege zur Schmerztherapie ein angemessenes pflegerisches Schmerzmanagement?
9.24	t. n. z.	Wird mit Trachealkanülen sachgerecht umgegangen?
9.25	t. n. z.	Wird mit der Pflege von Venenkathetern sachgerecht umgegangen?
9.26	t. n. z.	Beschreibung vorliegender Wunden
9.27	t. n. z.	Verwendete Materialien zur Behandlung vorliegender Wunden (Verbandmaterial, Medikamente)

9.28	t. n. z.	Sind Ort und Zeitpunkt der Entstehung der chronisc nachvollziehbar?	chen W	unde/d	es Deku	bitus			
9.29	t. n. z. Basieren die pflegerischen Maßnahmen zur Behandlung der chronischen Wunden oder des Dekubitus auf dem aktuellen Stand des Wissens?								
9.30	t. n. z.	t. n. z. Erfolgt eine differenzierte Dokumentation bei chronischen Wunden oder Dekubitus (aktuell, Verlauf nachvollziehbar, Größe, Lage, Tiefe)?							
9.31	t. n. z.	Werden die Nachweise zur Behandlung chronischer V (z.B. Wunddokumentation) ausgewertet und die Ma							
9.32	t. n. z.	Sind Kompressionsstrümpfe/-verbände sachgerecht	angele	egt?					
9.33	t. n. z.	Wird mit der Sanierung von MRSA-Trägern sachgere	echt un	ngegan	gen?				
		M/T25/B	ja	nein	t. n. z.	E.			
9.1		dlungspflegerischem Bedarf eine aktive Kommuni- r Ärztin oder dem Arzt nachvollziehbar?							
		M/B	ja	nein	t. n. z.	E.			
9.2	Wird mit dem umgegangen?	Absaugen von versorgten Personen sachgerecht							
		M/B	ja	nein	t. n. z.	E.			
9.3	Erfolgt die Be sachgerecht?	dienung und Überwachung des Beatmungsgerätes							
	T	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.			
9.4		re Anforderungen an die Geräteausstattungen bei invasiv beatmeten Personen erfüllt?							
	1	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.			
9.5	gegen Pilzinfe	eatmungspflichtigen Personen Vorbeugemaßnahmen ektionen in der Mundschleimhaut, Entzündungen der rüse und Lungenentzündung sachgerecht durchge-							
	l	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.			
9.6	Wird mit Bla	senspülungen sachgerecht umgegangen?							
		M/T21/B	ja	nein	t. n. z.	E.			
9.7	nung durchge	druckmessung entsprechend der ärztlichen Verord- führt, ausgewertet und werden hieraus die erforder- uenzen gezogen?							

	M/T22/B	ja	nein	t. n. z.	E.
9.8	Wird die Blutzuckermessung entsprechend der ärztlichen Verordnung durchgeführt, ausgewertet und werden hieraus die erforderlichen Konsequenzen gezogen?				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
9.9	Wird mit der Versorgung und Überprüfung von Drainagen sachgerecht umgegangen?				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
9.10	Wird mit Maßnahmen zur Darmentleerung (Einlauf, Klistier, Klysma, digitale Enddarmausräumung) sachgerecht umgegangen?				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
9.11	Wird mit der Flüssigkeitsbilanzierung sachgerecht umgegangen?				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
9.12	Wird mit Inhalationen sachgerecht umgegangen?				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
9.13	Wird mit Instillationen sachgerecht umgegangen?				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
9.14	Wird mit dem Auflegen von Kälteträgern sachgerecht umgegangen?				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
9.15	Wird mit dem Legen und Wechseln von Magensonden sachgerecht umgegangen?				
	M/T19/B	ja	nein	t. n. z.	E.
9.16	Entspricht die Medikamentengabe der ärztlichen Verordnung?				
	M/T20/B	ja	nein	t. n. z.	E.
9.17	Entspricht die Bedarfsmedikation der ärztlichen Verordnung?				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
9.18	Wird mit dem Richten von Injektionen sachgerecht umgegangen?				

	M/T23/B	ja	nein	t. n. z.	Ε.
9.19	Wird die Injektion entsprechend der ärztlichen Verordnung nach- vollziehbar durchgeführt, dokumentiert und bei Komplikationen die Ärztin oder der Arzt informiert?				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
9.20	Wird mit i.v. Infusionen sachgerecht umgegangen?				
	М/В	ja	nein	t. n. z.	E.
9.21	Wird mit s.c. Infusionen sachgerecht umgegangen?				
	M/Info		nein		
9.22	Hat die versorgte Person akute oder chronische Schmerzen?				
	ja: akute Schmerzen □ chronische Schmerzen □				
	von: Gutachterin oder Gutachter beurteilt Pflegedienst übernommen				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
9.23	Erhält die versorgte Person bei Leistungen der häuslichen Kran- kenpflege zur Schmerztherapie ein angemessenes pflegerisches Schmerzmanagement?				
	м/в	ja	nein	t.n.z.	E.
9.24	Wird mit Trachealkanülen sachgerecht umgegangen?				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
9.25	Wird mit der Pflege von Venenkathetern sachgerecht umgegangen?				

			M/Info						t. n. z.
9.26	Beschreib	ung vorlie	gender Wı	ınden					
	3 3 3 4 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5			Legende: 1 Hinterkopf 2 Ohrmuschel 3 Schulterblatt 4 Schulter 5 Brustbein 6 Ellenbogen 7 Sacralbereich 8 großer Rollhügel 9 Gesäß	10 Knie außen 11 Kniescheibe 12 Knie innen 13 Knöchel außer 14 Fersen 15 Knöchel innen				
Wunde 1	Art	Dekubitus	Ulcus Cruris	Diabeti- sches Fußsyn- drom	sonstige chronische Wunde	nio chror Wu	stige cht nische nde		
a.	Größe/Tiefe	cm H x _	cm B x	cm T				•	
b.	Ort der Entstehung	zu Haus	e	extern		nicht nachvollziehbar			
с.	Lokalisation	Bitte Nummer	laut Legende		_			-	
d.	Kategorie/ Stadium	I	II 🗆	III	IV	a	b		
e.	Umgebung	weiß	rosig	gerötet	feucht		ken		
f.	Rand	rosig	rot	weich	hart	1	erzhaft	•	
g.	Exsudat	kein	wenig	viel	klar		•		
h.	Zustand	fest	weich	rosa	rot		elb		
i.	Nekrose	keine	feucht	trocken	teilweise		ändig		
j.	Geruch	kein	übel riechend						

	M/Info			t. n. z.	
9.27	Verwendete Materialien zur Behandlung vorliegender Wunden (Verbandmaterial, Medikamente)				
a.	Wunde 1				
b.	Wunde 2				
c.	Wunde 3				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
9.28	Sind Ort und Zeitpunkt der Entstehung der chronischen Wunde/ des Dekubitus nachvollziehbar?				
	M/T18/B	ja	nein	t. n. z.	E.
9.29	Basieren die pflegerischen Maßnahmen zur Behandlung der chronischen Wunden oder des Dekubitus auf dem aktuellen Stand des Wissens?				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
9.30	Erfolgt eine differenzierte Dokumentation bei chronischen Wunden oder Dekubitus (aktuell, Verlauf nachvollziehbar, Größe, Lage, Tiefe)?				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
9.31	Werden die Nachweise zur Behandlung chronischer Wunden oder des Dekubitus (z.B. Wunddokumentation) ausgewertet und die Maßnahmen ggf. angepasst?				
	M/T24/B	ja	nein	t. n. z.	E.
9.32	Sind Kompressionsstrümpfe/-verbände sachgerecht angelegt?				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
9.33	Wird mit der Sanierung von MRSA-Trägern sachgerecht umgegangen?				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
9.34	Sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend ihrer fachlichen Qualifikation eingesetzt worden?				

	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.	
9.35	Kann der Pflegedokumentation situationsgerechtes Handeln der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pflegedienstes bei akuten Ereignissen entnommen werden?					
		ja	nein	t. n. z.	E.	
9.36	Wurde die versorgte Person bzw. Angehörige über vorliegende Probleme oder Risiken und ggf. erforderliche Maßnahmen beraten?					
	M/B					
a.	Sturzrisiko					
	M/B					
b.	Dekubitusrisiko					
	M/B					
С.	Ernährungs- und Flüssigkeitsrisiko					
	M/B					
d.	Inkontinenz					
	M/B					
e.	Demenz					
	M/B					
f.	Körperpflege					

10. Behandlungspflege bei spezieller Krankenbeobachtung

ausgewertet und werden hieraus die erforderlichen Konsequenzen gezogen? 10.18 t. n. z. Wird die Blutzuckermessung entsprechend der ärztlichen Verordnung durchgeführd ausgewertet und werden hieraus die erforderlichen Konsequenzen gezogen? 10.19 t. n. z. Wird mit der Versorgung und überprüfung von Drainagen sachgerecht umgegangen tendarmausräumung) sachgerecht umgegangen? 10.20 t. n. z. Wird mit der Flüssigkeitsbilanzierung sachgerecht umgegangen? 10.21 t. n. z. Wird mit Thalationen sachgerecht umgegangen? 10.22 t. n. z. Wird mit Inhalationen sachgerecht umgegangen? 10.23 t. n. z. Wird mit dem Auflegen von Kälteträgern sachgerecht umgegangen? 10.25 t. n. z. Wird mit dem Legen und Wechseln von Magensonden sachgerecht umgegangen? 10.26 t. n. z. Entspricht die Medikamentengabe der ärztlichen Verordnung? 10.27 t. n. z. Entspricht die Bedarfsmedikation der ärztlichen Verordnung? 10.28 t. n. z. Wird mit dem Richten von Injektionen sachgerecht umgegangen? 10.29 t. n. z. Wird mit dem Richten von Injektionen sachgerecht umgegangen? 10.30 t. n. z. Wird mit i.v. Infusionen sachgerecht umgegangen? 10.31 t. n. z. Wird mit i.v. Infusionen sachgerecht umgegangen? 10.33 t. n. z. Wird mit i.v. Infusionen sachgerecht umgegangen? 10.34 t. n. z. Wird mit Trachealkanülen sachgerecht umgegangen? 10.35 t. n. z. Wird mit Trachealkanülen sachgerecht umgegangen? 10.36 t. n. z. Wird mit Trachealkanülen sachgerecht umgegangen? 10.37 t. n. z. Beschreibung vorliegender Wunden 10.38 t. n. z. Sind Ort und Zeitpunkt der Entstehung der chronischen Wunde/des Dekubitus nachvollziehbar; 10.39 t. n. z. Sind Ort und Zeitpunkt der Entstehung der chronischen Wunde/des Dekubitus nachvollziehbar, Größe, Lage, Tiefe)?			
10.17 t. n. z. Wird die Blutdruckmessung entsprechend der ärztlichen Verordnung durchgeführ ausgewertet und werden hieraus die erforderlichen Konsequenzen gezogen? 10.18 t. n. z. Wird die Blutzuckermessung entsprechend der ärztlichen Verordnung durchgeführ ausgewertet und werden hieraus die erforderlichen Konsequenzen gezogen? 10.19 t. n. z. Wird mit der Versorgung und Überprüfung von Drainagen sachgerecht umgegangen end die Enddarmausräumung) sachgerecht umgegangen? 10.20 t. n. z. Wird mit Maßnahmen zur Darmentleerung (Einlauf, Klistier, Klysma, digitale Enddarmausräumung) sachgerecht umgegangen? 10.21 t. n. z. Wird mit der Flüssigkeitsbilanzierung sachgerecht umgegangen? 10.22 t. n. z. Wird mit Inhalationen sachgerecht umgegangen? 10.23 t. n. z. Wird mit dem Auflegen von Kälteträgern sachgerecht umgegangen? 10.24 t. n. z. Wird mit dem Legen und Wechseln von Magensonden sachgerecht umgegangen? 10.25 t. n. z. Entspricht die Bedarfsmedikation der ärztlichen Verordnung? 10.27 t. n. z. Entspricht die Bedarfsmedikation der ärztlichen Verordnung? 10.28 t. n. z. Wird mit dem Richten von Injektionen sachgerecht umgegangen? 10.29 t. n. z. Wird mit dem Richten von Injektionen sachgerecht umgegangen? 10.30 t. n. z. Wird mit i.v. Infusionen sachgerecht umgegangen? 10.31 t. n. z. Wird mit i.v. Infusionen sachgerecht umgegangen? 10.33 t. n. z. Wird mit s.c. Infusionen sachgerecht umgegangen? 10.34 t. n. z. Wird mit der Pflege von Venenkathetern sachgerecht umgegangen? 10.35 t. n. z. Wird mit der Pflege von Venenkathetern sachgerecht umgegangen? 10.36 t. n. z. Beschreibung vorliegender Wunden 10.37 t. n. z. Entspricht die Pflege von Venenkathetern sachgerecht umgegangen? 10.39 t. n. z. Beschreibung vorliegender Wunden 10.39 t. n. z. Erfölgt eine differenzierte Dokumentation bei chronischen Wunde/des Dekubitus nachvollziehbar? 10.39 t. n. z. Basieren die pflegerischen Maßnahmen zur Behandlung der chronischen Wunden oder Dekubitus (aktuell, Verlauf nachvollziehbar, Größe, Lage, Tiefe)? 10.40 t. n. z. Sind	Nr.	Vorbelegung	Prüffrage
ausgewertet und werden hieraus die erforderlichen Konsequenzen gezogen? 10.18 t. n. z. Wird die Blutzuckermessung entsprechend der ärztlichen Verordnung durchgeführt ausgewertet und werden hieraus die erforderlichen Konsequenzen gezogen? 10.19 t. n. z. Wird mit der Versorgung und Überprüfung von Drainagen sachgerecht umgegangen enddarmausräumung) sachgerecht umgegangen? 10.20 t. n. z. Wird mit Maßnahmen zur Darmentleerung (Einlauf, Klistier, Klysma, digitale Enddarmausräumung) sachgerecht umgegangen? 10.21 t. n. z. Wird mit der Flüssigkeitsbilanzierung sachgerecht umgegangen? 10.22 t. n. z. Wird mit Instillationen sachgerecht umgegangen? 10.23 t. n. z. Wird mit dem Auflegen von Kälteträgern sachgerecht umgegangen? 10.24 t. n. z. Wird mit dem Legen und Wechseln von Magensonden sachgerecht umgegangen? 10.25 t. n. z. Entspricht die Medikamentengabe der ärztlichen Verordnung? 10.27 t. n. z. Entspricht die Bedarfsmedikation der ärztlichen Verordnung? 10.28 t. n. z. Wird mit dem Richten von Injektionen sachgerecht umgegangen? 10.29 t. n. z. Wird mit dem Richten von Injektionen sachgerecht umgegangen? 10.30 t. n. z. Wird mit iv. Infusionen sachgerecht umgegangen? 10.31 t. n. z. Wird mit iv. Infusionen sachgerecht umgegangen? 10.33 t. n. z. Wird mit iv. Infusionen sachgerecht umgegangen? 10.34 t. n. z. Wird mit der Pflege von Venenkathetern sachgerecht umgegangen? 10.35 t. n. z. Wird mit tarchealkanülen sachgerecht umgegangen? 10.36 t. n. z. Seschmerzbrapie ein angemessenes pflegerisches Schmerzmanagement? 10.37 t. n. z. Seschmerzbrapie ein angemessenes pflegerisches Schmerzmanagement? 10.39 t. n. z. Beschreibung vorliegender Wunden 10.39 t. n. z. Beschreibung vorliegender Wunden 10.31 t. n. z. Wird mit der Pflege von Venenkathetern sachgerecht umgegangen? 10.35 t. n. z. Wird mit der Pflege von Venenkathetern sachgerecht wunden (Verbandmaterial Medikamente) 10.39 t. n. z. Beschreibung vorliegender Wunden 10.39 t. n. z. Beschreibung vorliegender Wunden vorliegender Wunden oder des Dekubitus nachv	10.16	t. n. z.	Wird mit Blasenspülungen sachgerecht umgegangen?
ausgewertet und werden hieraus die erforderlichen Konsequenzen gezogen? 10.19 t. n. z. Wird mit der Versorgung und Überprüfung von Drainagen sachgerecht umgegangen 10.20 t. n. z. Wird mit Maßnahmen zur Darmentleerung (Einlauf, Klistier, Klysma, digitale Enddarmausräumung) sachgerecht umgegangen? 10.21 t. n. z. Wird mit der Flüssigkeitsbilanzierung sachgerecht umgegangen? 10.22 t. n. z. Wird mit Inhalationen sachgerecht umgegangen? 10.23 t. n. z. Wird mit dem Auflegen von Kälteträgern sachgerecht umgegangen? 10.25 t. n. z. Wird mit dem Legen und Wechseln von Magensonden sachgerecht umgegangen? 10.26 t. n. z. Entspricht die Medikamentengabe der ärztlichen Verordnung? 10.27 t. n. z. Entspricht die Bedarfsmedikation der ärztlichen Verordnung? 10.28 t. n. z. Wird mit dem Richten von Injektionen sachgerecht umgegangen? 10.29 t. n. z. Wird mit dem Richten von Injektionen sachgerecht umgegangen? 10.30 t. n. z. Wird mit i.v. Infusionen sachgerecht umgegangen? 10.31 t. n. z. Wird mit i.v. Infusionen sachgerecht umgegangen? 10.33 t. n. z. Wird mit s.c. Infusionen sachgerecht umgegangen? 10.34 t. n. z. Wird mit s.c. Infusionen sachgerecht umgegangen? 10.35 t. n. z. Wird mit Trachealkanülen sachgerecht umgegangen? 10.36 t. n. z. Beschreibung vorliegender Wunden 10.37 t. n. z. Beschreibung vorliegender Wunden 10.38 t. n. z. Beschreibung vorliegender Wunden 10.39 t. n. z. Beschreibung vorliegender Wunden 10.39 t. n. z. Basieren die pflegerischen Maßnahmen zur Behandlung der chronischen Wunde/des Dekubitus nachvollziehbar? 10.39 t. n. z. Basieren die pflegerischen Maßnahmen zur Behandlung der chronischen Wunden oder des Dekubitus auf dem aktuellen Stand des Wissens? 10.40 t. n. z. Sind Ort und Zeitpunkt der Entstehung der chronischen Wunden oder des Dekubitus auf dem aktuellen Stand des Wissens? 10.40 t. n. z. Sind Kompressionsstrümpfe/-verbände sachgerecht ungelegt?	10.17	t. n. z.	Wird die Blutdruckmessung entsprechend der ärztlichen Verordnung durchgeführt, ausgewertet und werden hieraus die erforderlichen Konsequenzen gezogen?
10.20 t. n. z. Wird mit Maßnahmen zur Darmentleerung (Einlauf, Klistier, Klysma, digitale Enddarmausräumung) sachgerecht umgegangen? 10.21 t. n. z. Wird mit der Flüssigkeitsbilanzierung sachgerecht umgegangen? 10.22 t. n. z. Wird mit Inhalationen sachgerecht umgegangen? 10.23 t. n. z. Wird mit Instillationen sachgerecht umgegangen? 10.24 t. n. z. Wird mit dem Auflegen von Kälteträgern sachgerecht umgegangen? 10.25 t. n. z. Wird mit dem Legen und Wechseln von Magensonden sachgerecht umgegangen? 10.26 t. n. z. Entspricht die Medikamentengabe der ärztlichen Verordnung? 10.27 t. n. z. Entspricht die Bedarfsmedikation der ärztlichen Verordnung? 10.28 t. n. z. Wird mit dem Richten von Injektionen sachgerecht umgegangen? 10.29 t. n. z. Wird die Injektion entsprechend der ärztlichen Verordnung nachvollziehbar durchgeführt, dokumentiert und bei Komplikationen die Ärztin oder der Arzt informier? 10.30 t. n. z. Wird mit i.v. Infusionen sachgerecht umgegangen? 10.31 t. n. z. Wird mit i.v. Infusionen sachgerecht umgegangen? 10.33 t. n. z. Wird mit Trachealkanülen sachgerecht umgegangen? 10.34 t. n. z. Wird mit Trachealkanülen sachgerecht umgegangen? 10.35 t. n. z. Wird mit der Pflege von Venenkathetern sachgerecht umgegangen? 10.36 t. n. z. Beschreibung vorliegender Wunden 10.37 t. n. z. Sind Ort und Zeitpunkt der Entstehung der chronischen Wunde/des Dekubitus auchvollziehbar? 10.39 t. n. z. Sind Ort und Zeitpunkt der Entstehung der chronischen Wunde/des Dekubitus anchvollziehbar, Größe, Lage, Tiefe)? 10.40 t. n. z. Erfolgt eine differenzierte Dokumentation bei chronischen Wunden oder Dekubitus (z. B. Wunddokumentation) ausgewertet und die Maßnahmen ggf. angepasst? 10.42 t. n. z. Sind Kompressionsstrümpfe/-verbände sachgerecht angelegt?	10.18	t. n. z.	Wird die Blutzuckermessung entsprechend der ärztlichen Verordnung durchgeführt, ausgewertet und werden hieraus die erforderlichen Konsequenzen gezogen?
Enddarmausräumung) sachgerecht umgegangen? 10.21 t. n. z. Wird mit der Flüssigkeitsbilanzierung sachgerecht umgegangen? 10.22 t. n. z. Wird mit Inhalationen sachgerecht umgegangen? 10.23 t. n. z. Wird mit Instillationen sachgerecht umgegangen? 10.24 t. n. z. Wird mit dem Auflegen von Kälteträgern sachgerecht umgegangen? 10.25 t. n. z. Wird mit dem Legen und Wechseln von Magensonden sachgerecht umgegangen? 10.26 t. n. z. Entspricht die Medikamentengabe der ärztlichen Verordnung? 10.27 t. n. z. Entspricht die Bedarfsmedikation der ärztlichen Verordnung? 10.28 t. n. z. Wird mit dem Richten von Injektionen sachgerecht umgegangen? 10.29 t. n. z. Wird die Injektion entsprechend der ärztlichen Verordnung nachvollziehbar durchgeführt, dokumentiert und bei Komplikationen die Ärztin oder der Arzt informiert? 10.30 t. n. z. Wird mit i.v. Infusionen sachgerecht umgegangen? 10.31 t. n. z. Wird mit s.c. Infusionen sachgerecht umgegangen? 10.33 t. n. z. Erhält die versorgte Person bei Leistungen der häuslichen Krankenpflege zur Schmerztherapie ein angemessenes pflegerisches Schmerzmanagement? 10.34 t. n. z. Wird mit Trachealkanülen sachgerecht umgegangen? 10.35 t. n. z. Wird mit Trachealkanülen sachgerecht umgegangen? 10.36 t. n. z. Seschreibung vorliegender Wunden 10.37 t. n. z. Sind Ort und Zeitpunkt der Entstehung der chronischen Wunde/des Dekubitus nachvollziehbar? 10.39 t. n. z. Sind Ort und Zeitpunkt der Entstehung der chronischen Wunde/des Dekubitus auf dem aktuellen Stand des Wissens? 10.40 t. n. z. Werden die Nachweise zur Behandlung chronischen Wunden oder Dekubitus (aktuell, Verlauf nachvollziehbar, Größe, Lage, Tiefe)? 10.41 t. n. z. Sind Kompressionsstrümpfe/-verbände sachgerecht angelegt?	10.19	t. n. z.	Wird mit der Versorgung und Überprüfung von Drainagen sachgerecht umgegangen?
 10.22 t. n. z. Wird mit Inhalationen sachgerecht umgegangen? 10.23 t. n. z. Wird mit Instillationen sachgerecht umgegangen? 10.24 t. n. z. Wird mit dem Auflegen von Kälteträgern sachgerecht umgegangen? 10.25 t. n. z. Wird mit dem Legen und Wechseln von Magensonden sachgerecht umgegangen? 10.26 t. n. z. Entspricht die Medikamentengabe der ärztlichen Verordnung? 10.27 t. n. z. Entspricht die Bedarfsmedikation der ärztlichen Verordnung? 10.28 t. n. z. Wird mit dem Richten von Injektionen sachgerecht umgegangen? 10.29 t. n. z. Wird die Injektion entsprechend der ärztlichen Verordnung nachvollziehbar durchgeführt, dokumentiert und bei Komplikationen die Ärztin oder der Arzt informiert? 10.30 t. n. z. Wird mit i.v. Infusionen sachgerecht umgegangen? 10.31 t. n. z. Wird mit s.c. Infusionen sachgerecht umgegangen? 10.33 t. n. z. Erhält die versorgte Person bei Leistungen der häuslichen Krankenpflege zur Schmerztherapie ein angemessenes pflegerisches Schmerzmanagement? 10.34 t. n. z. Wird mit Trachealkanülen sachgerecht umgegangen? 10.35 t. n. z. Wird mit der Pflege von Venenkathetern sachgerecht umgegangen? 10.36 t. n. z. Beschreibung vorliegender Wunden 10.37 t. n. z. Verwendete Materialien zur Behandlung vorliegender Wunden (Verbandmaterial Medikamente) 10.38 t. n. z. Sind Ort und Zeitpunkt der Entstehung der chronischen Wunde/des Dekubitus nachvollziehbar? 10.39 t. n. z. Basieren die pflegerischen Maßnahmen zur Behandlung der chronischen Wunden oder des Dekubitus auf dem aktuellen Stand des Wissens? 10.40 t. n. z. Werden die Nachweise zur Behandlung chronischen Wunden oder Dekubitus (aktuell, Verlauf nachvollziehbar, Größe, Lage, Tiefe)? 10.41 t. n. z. Werden die Nachweise zur Behandlung chronischer Wunden oder des Dekubitus (z. B. Wunddokumentation) ausgewertet und die Maßnahmen ggf. angepasst? 10.42 t. n. z. Sind Kompressionsstrümpfe/-ve	10.20	t. n. z.	
 10.23 t. n. z. Wird mit Instillationen sachgerecht umgegangen? 10.24 t. n. z. Wird mit dem Auflegen von Kälteträgern sachgerecht umgegangen? 10.25 t. n. z. Wird mit dem Legen und Wechseln von Magensonden sachgerecht umgegangen? 10.26 t. n. z. Entspricht die Medikamentengabe der ärztlichen Verordnung? 10.27 t. n. z. Entspricht die Bedarfsmedikation der ärztlichen Verordnung? 10.28 t. n. z. Wird mit dem Richten von Injektionen sachgerecht umgegangen? 10.29 t. n. z. Wird die Injektion entsprechend der ärztlichen Verordnung nachvollziehbar durchgeführt, dokumentiert und bei Komplikationen die Ärztin oder der Arzt informiert? 10.30 t. n. z. Wird mit i.v. Infusionen sachgerecht umgegangen? 10.31 t. n. z. Wird mit s.c. Infusionen sachgerecht umgegangen? 10.33 t. n. z. Erhält die versorgte Person bei Leistungen der häuslichen Krankenpflege zur Schmerztherapie ein angemessenes pflegerisches Schmerzmanagement? 10.34 t. n. z. Wird mit Trachealkanülen sachgerecht umgegangen? 10.35 t. n. z. Wird mit der Pflege von Venenkathetern sachgerecht umgegangen? 10.36 t. n. z. Beschreibung vorliegender Wunden 10.37 t. n. z. Verwendete Materialien zur Behandlung vorliegender Wunden (Verbandmaterial Medikamente) 10.38 t. n. z. Sind Ort und Zeitpunkt der Entstehung der chronischen Wunde/des Dekubitus nachvollziehbar? 10.39 t. n. z. Basieren die pflegerischen Maßnahmen zur Behandlung der chronischen Wunden oder des Dekubitus auf dem aktuellen Stand des Wissens? 10.40 t. n. z. Werden die Nachweise zur Behandlung chronischen Wunden oder Dekubitus (aktuell, Verlauf nachvollziehbar, Größe, Lage, Tiefe)? 10.41 t. n. z. Sind Kompressionsstrümpfe/-verbände sachgerecht angelegt? 	10.21	t. n. z.	Wird mit der Flüssigkeitsbilanzierung sachgerecht umgegangen?
10.24 t. n. z. Wird mit dem Auflegen von Kälteträgern sachgerecht umgegangen? 10.25 t. n. z. Wird mit dem Legen und Wechseln von Magensonden sachgerecht umgegangen? 10.26 t. n. z. Entspricht die Medikamentengabe der ärztlichen Verordnung? 10.27 t. n. z. Entspricht die Bedarfsmedikation der ärztlichen Verordnung? 10.28 t. n. z. Wird mit dem Richten von Injektionen sachgerecht umgegangen? 10.29 t. n. z. Wird die Injektion entsprechend der ärztlichen Verordnung nachvollziehbar durchgeführt, dokumentiert und bei Komplikationen die Ärztin oder der Arzt informiert? 10.30 t. n. z. Wird mit i.v. Infusionen sachgerecht umgegangen? 10.31 t. n. z. Wird mit s.c. Infusionen sachgerecht umgegangen? 10.33 t. n. z. Erhält die versorgte Person bei Leistungen der häuslichen Krankenpflege zur Schmerztherapie ein angemessenes pflegerisches Schmerzmanagement? 10.34 t. n. z. Wird mit Trachealkanülen sachgerecht umgegangen? 10.35 t. n. z. Wird mit der Pflege von Venenkathetern sachgerecht umgegangen? 10.36 t. n. z. Beschreibung vorliegender Wunden 10.37 t. n. z. Verwendete Materialien zur Behandlung vorliegender Wunden (Verbandmaterial Medikamente) 10.38 t. n. z. Sind Ort und Zeitpunkt der Entstehung der chronischen Wunde/des Dekubitus nachvollziehbar? 10.39 t. n. z. Basieren die pflegerischen Maßnahmen zur Behandlung der chronischen Wunden oder des Dekubitus auf dem aktuellen Stand des Wissens? 10.40 t. n. z. Werden die Nachweise zur Behandlung chronischen Wunden oder Dekubitus (aktuell, Verlauf nachvollziehbar, Größe, Lage, Tiefe)? 10.41 t. n. z. Sind Kompressionsstrümpfe/-verbände sachgerecht angelegt?	10.22	t. n. z.	Wird mit Inhalationen sachgerecht umgegangen?
 10.25 t. n. z. Wird mit dem Legen und Wechseln von Magensonden sachgerecht umgegangen 10.26 t. n. z. Entspricht die Medikamentengabe der ärztlichen Verordnung? 10.27 t. n. z. Entspricht die Bedarfsmedikation der ärztlichen Verordnung? 10.28 t. n. z. Wird mit dem Richten von Injektionen sachgerecht umgegangen? 10.29 t. n. z. Wird die Injektion entsprechend der ärztlichen Verordnung nachvollziehbar durchgeführt, dokumentiert und bei Komplikationen die Ärztin oder der Arzt informiert? 10.30 t. n. z. Wird mit i.v. Infusionen sachgerecht umgegangen? 10.31 t. n. z. Wird mit s.c. Infusionen sachgerecht umgegangen? 10.33 t. n. z. Erhält die versorgte Person bei Leistungen der häuslichen Krankenpflege zur Schmerztherapie ein angemessenes pflegerisches Schmerzmanagement? 10.34 t. n. z. Wird mit Trachealkanülen sachgerecht umgegangen? 10.35 t. n. z. Wird mit der Pflege von Venenkathetern sachgerecht umgegangen? 10.36 t. n. z. Beschreibung vorliegender Wunden 10.37 t. n. z. Verwendete Materialien zur Behandlung vorliegender Wunden (Verbandmaterial Medikamente) 10.38 t. n. z. Sind Ort und Zeitpunkt der Entstehung der chronischen Wunde/des Dekubitus nachvollziehbar? 10.39 t. n. z. Basieren die pflegerischen Maßnahmen zur Behandlung der chronischen Wunden oder des Dekubitus auf dem aktuellen Stand des Wissens? 10.40 t. n. z. Erfolgt eine differenzierte Dokumentation bei chronischen Wunden oder Dekubitus (aktuell, Verlauf nachvollziehbar, Größe, Lage, Tiefe)? 10.41 t. n. z. Werden die Nachweise zur Behandlung chronischer Wunden oder des Dekubitus (z. B. Wunddokumentation) ausgewertet und die Maßnahmen ggf. angepasst? 10.42 t. n. z. Sind Kompressionsstrümpfe/-verbände sachgerecht angelegt? 	10.23	t. n. z.	Wird mit Instillationen sachgerecht umgegangen?
10.26 t. n. z. Entspricht die Medikamentengabe der ärztlichen Verordnung? 10.27 t. n. z. Entspricht die Bedarfsmedikation der ärztlichen Verordnung? 10.28 t. n. z. Wird mit dem Richten von Injektionen sachgerecht umgegangen? 10.29 t. n. z. Wird die Injektion entsprechend der ärztlichen Verordnung nachvollziehbar durchgeführt, dokumentiert und bei Komplikationen die Ärztin oder der Arzt informiert? 10.30 t. n. z. Wird mit i.v. Infusionen sachgerecht umgegangen? 10.31 t. n. z. Erhält die versorgte Person bei Leistungen der häuslichen Krankenpflege zur Schmerztherapie ein angemessenes pflegerisches Schmerzmanagement? 10.34 t. n. z. Wird mit Trachealkanülen sachgerecht umgegangen? 10.35 t. n. z. Wird mit der Pflege von Venenkathetern sachgerecht umgegangen? 10.36 t. n. z. Beschreibung vorliegender Wunden 10.37 t. n. z. Verwendete Materialien zur Behandlung vorliegender Wunden (Verbandmaterial Medikamente) 10.38 t. n. z. Sind Ort und Zeitpunkt der Entstehung der chronischen Wunde/des Dekubitus nachvollziehbar? 10.39 t. n. z. Basieren die pflegerischen Maßnahmen zur Behandlung der chronischen Wunden oder des Dekubitus (aktuell, Verlauf nachvollziehbar, Größe, Lage, Tiefe)? <	10.24	t. n. z.	Wird mit dem Auflegen von Kälteträgern sachgerecht umgegangen?
10.27t. n. z.Entspricht die Bedarfsmedikation der ärztlichen Verordnung?10.28t. n. z.Wird mit dem Richten von Injektionen sachgerecht umgegangen?10.29t. n. z.Wird die Injektion entsprechend der ärztlichen Verordnung nachvollziehbar durchgeführt, dokumentiert und bei Komplikationen die Ärztin oder der Arzt informiert?10.30t. n. z.Wird mit i.v. Infusionen sachgerecht umgegangen?10.31t. n. z.Wird mit s.c. Infusionen sachgerecht umgegangen?10.33t. n. z.Erhält die versorgte Person bei Leistungen der häuslichen Krankenpflege zur Schmerztherapie ein angemessenes pflegerisches Schmerzmanagement?10.34t. n. z.Wird mit Trachealkanülen sachgerecht umgegangen?10.35t. n. z.Wird mit der Pflege von Venenkathetern sachgerecht umgegangen?10.36t. n. z.Beschreibung vorliegender Wunden10.37t. n. z.Verwendete Materialien zur Behandlung vorliegender Wunden (Verbandmaterial Medikamente)10.38t. n. z.Sind Ort und Zeitpunkt der Entstehung der chronischen Wunde/des Dekubitus nachvollziehbar?10.39t. n. z.Basieren die pflegerischen Maßnahmen zur Behandlung der chronischen Wunden oder des Dekubitus auf dem aktuellen Stand des Wissens?10.40t. n. z.Erfolgt eine differenzierte Dokumentation bei chronischen Wunden oder Dekubitus (aktuell, Verlauf nachvollziehbar, Größe, Lage, Tiefe)?10.41t. n. z.Sind Kompressionsstrümpfe/-verbände sachgerecht angelegt?	10.25	t. n. z.	Wird mit dem Legen und Wechseln von Magensonden sachgerecht umgegangen?
10.28 t. n. z. Wird mit dem Richten von Injektionen sachgerecht umgegangen? 10.29 t. n. z. Wird die Injektion entsprechend der ärztlichen Verordnung nachvollziehbar durchgeführt, dokumentiert und bei Komplikationen die Ärztin oder der Arzt informiert? 10.30 t. n. z. Wird mit i.v. Infusionen sachgerecht umgegangen? 10.31 t. n. z. Wird mit s.c. Infusionen sachgerecht umgegangen? 10.33 t. n. z. Erhält die versorgte Person bei Leistungen der häuslichen Krankenpflege zur Schmerztherapie ein angemessenes pflegerisches Schmerzmanagement? 10.34 t. n. z. Wird mit Trachealkanülen sachgerecht umgegangen? 10.35 t. n. z. Wird mit der Pflege von Venenkathetern sachgerecht umgegangen? 10.36 t. n. z. Beschreibung vorliegender Wunden 10.37 t. n. z. Verwendete Materialien zur Behandlung vorliegender Wunden (Verbandmaterial Medikamente) 10.38 t. n. z. Sind Ort und Zeitpunkt der Entstehung der chronischen Wunde/des Dekubitus nachvollziehbar? 10.39 t. n. z. Basieren die pflegerischen Maßnahmen zur Behandlung der chronischen Wunden oder des Dekubitus auf dem aktuellen Stand des Wissens? 10.40 t. n. z. Erfolgt eine differenzierte Dokumentation bei chronischen Wunden oder Dekubitus (aktuell, Verlauf nachvollziehbar, Größe, Lage, Tiefe)? 10.41 t. n. z. Sind Kompressionsstrümpfe/-verbände sachgerecht angelegt?	10.26	t. n. z.	Entspricht die Medikamentengabe der ärztlichen Verordnung?
10.29 t. n. z. Wird die Injektion entsprechend der ärztlichen Verordnung nachvollziehbar durchgeführt, dokumentiert und bei Komplikationen die Ärztin oder der Arzt informiert? 10.30 t. n. z. Wird mit i.v. Infusionen sachgerecht umgegangen? 10.31 t. n. z. Wird mit s.c. Infusionen sachgerecht umgegangen? 10.33 t. n. z. Erhält die versorgte Person bei Leistungen der häuslichen Krankenpflege zur Schmerztherapie ein angemessenes pflegerisches Schmerzmanagement? 10.34 t. n. z. Wird mit Trachealkanülen sachgerecht umgegangen? 10.35 t. n. z. Wird mit der Pflege von Venenkathetern sachgerecht umgegangen? 10.36 t. n. z. Beschreibung vorliegender Wunden 10.37 t. n. z. Verwendete Materialien zur Behandlung vorliegender Wunden (Verbandmaterial Medikamente) 10.38 t. n. z. Sind Ort und Zeitpunkt der Entstehung der chronischen Wunde/des Dekubitus nachvollziehbar? 10.39 t. n. z. Basieren die pflegerischen Maßnahmen zur Behandlung der chronischen Wunden oder des Dekubitus auf dem aktuellen Stand des Wissens? 10.40 t. n. z. Erfolgt eine differenzierte Dokumentation bei chronischen Wunden oder Dekubitus (aktuell, Verlauf nachvollziehbar, Größe, Lage, Tiefe)? 10.41 t. n. z. Werden die Nachweise zur Behandlung chronischer Wunden oder des Dekubitus (z. B. Wunddokumentation) ausgewertet und die Maßnahmen ggf. angepasst? 10.42 t. n. z. Sind Kompressionsstrümpfe/-verbände sachgerecht angelegt?	10.27	t. n. z.	Entspricht die Bedarfsmedikation der ärztlichen Verordnung?
durchgeführt, dokumentiert und bei Komplikationen die Ärztin oder der Arzt informiert? 10.30 t. n. z. Wird mit i.v. Infusionen sachgerecht umgegangen? 10.31 t. n. z. Wird mit s.c. Infusionen sachgerecht umgegangen? 10.33 t. n. z. Erhält die versorgte Person bei Leistungen der häuslichen Krankenpflege zur Schmerztherapie ein angemessenes pflegerisches Schmerzmanagement? 10.34 t. n. z. Wird mit Trachealkanülen sachgerecht umgegangen? 10.35 t. n. z. Wird mit der Pflege von Venenkathetern sachgerecht umgegangen? 10.36 t. n. z. Beschreibung vorliegender Wunden 10.37 t. n. z. Verwendete Materialien zur Behandlung vorliegender Wunden (Verbandmaterial Medikamente) 10.38 t. n. z. Sind Ort und Zeitpunkt der Entstehung der chronischen Wunde/des Dekubitus nachvollziehbar? 10.39 t. n. z. Basieren die pflegerischen Maßnahmen zur Behandlung der chronischen Wunden oder des Dekubitus auf dem aktuellen Stand des Wissens? 10.40 t. n. z. Erfolgt eine differenzierte Dokumentation bei chronischen Wunden oder Dekubitus (aktuell, Verlauf nachvollziehbar, Größe, Lage, Tiefe)? 10.41 t. n. z. Werden die Nachweise zur Behandlung chronischer Wunden oder des Dekubitus (z. B. Wunddokumentation) ausgewertet und die Maßnahmen ggf. angepasst? 10.42 t. n. z. Sind Kompressionsstrümpfe/-verbände sachgerecht angelegt?	10.28	t. n. z.	Wird mit dem Richten von Injektionen sachgerecht umgegangen?
10.31 t. n. z. Wird mit s.c. Infusionen sachgerecht umgegangen? 10.33 t. n. z. Erhält die versorgte Person bei Leistungen der häuslichen Krankenpflege zur Schmerztherapie ein angemessenes pflegerisches Schmerzmanagement? 10.34 t. n. z. Wird mit Trachealkanülen sachgerecht umgegangen? 10.35 t. n. z. Wird mit der Pflege von Venenkathetern sachgerecht umgegangen? 10.36 t. n. z. Beschreibung vorliegender Wunden 10.37 t. n. z. Verwendete Materialien zur Behandlung vorliegender Wunden (Verbandmaterial Medikamente) 10.38 t. n. z. Sind Ort und Zeitpunkt der Entstehung der chronischen Wunde/des Dekubitus nachvollziehbar? 10.39 t. n. z. Basieren die pflegerischen Maßnahmen zur Behandlung der chronischen Wunden oder des Dekubitus auf dem aktuellen Stand des Wissens? 10.40 t. n. z. Erfolgt eine differenzierte Dokumentation bei chronischen Wunden oder Dekubitus (aktuell, Verlauf nachvollziehbar, Größe, Lage, Tiefe)? 10.41 t. n. z. Werden die Nachweise zur Behandlung chronischer Wunden oder des Dekubitus (z. B. Wunddokumentation) ausgewertet und die Maßnahmen ggf. angepasst? 10.42 t. n. z. Sind Kompressionsstrümpfe/-verbände sachgerecht angelegt?	10.29	t. n. z.	durchgeführt, dokumentiert und bei Komplikationen die Ärztin oder der Arzt
10.33 t. n. z. Erhält die versorgte Person bei Leistungen der häuslichen Krankenpflege zur Schmerztherapie ein angemessenes pflegerisches Schmerzmanagement? 10.34 t. n. z. Wird mit Trachealkanülen sachgerecht umgegangen? 10.35 t. n. z. Wird mit der Pflege von Venenkathetern sachgerecht umgegangen? 10.36 t. n. z. Beschreibung vorliegender Wunden 10.37 t. n. z. Verwendete Materialien zur Behandlung vorliegender Wunden (Verbandmaterial Medikamente) 10.38 t. n. z. Sind Ort und Zeitpunkt der Entstehung der chronischen Wunde/des Dekubitus nachvollziehbar? 10.39 t. n. z. Basieren die pflegerischen Maßnahmen zur Behandlung der chronischen Wunden oder des Dekubitus auf dem aktuellen Stand des Wissens? 10.40 t. n. z. Erfolgt eine differenzierte Dokumentation bei chronischen Wunden oder Dekubitus (aktuell, Verlauf nachvollziehbar, Größe, Lage, Tiefe)? 10.41 t. n. z. Werden die Nachweise zur Behandlung chronischer Wunden oder des Dekubitus (z. B. Wunddokumentation) ausgewertet und die Maßnahmen ggf. angepasst? 10.42 t. n. z. Sind Kompressionsstrümpfe/-verbände sachgerecht angelegt?	10.30	t. n. z.	Wird mit i.v. Infusionen sachgerecht umgegangen?
Schmerztherapie ein angemessenes pflegerisches Schmerzmanagement? 10.34 t. n. z. Wird mit Trachealkanülen sachgerecht umgegangen? 10.35 t. n. z. Wird mit der Pflege von Venenkathetern sachgerecht umgegangen? 10.36 t. n. z. Beschreibung vorliegender Wunden 10.37 t. n. z. Verwendete Materialien zur Behandlung vorliegender Wunden (Verbandmaterial Medikamente) 10.38 t. n. z. Sind Ort und Zeitpunkt der Entstehung der chronischen Wunde/des Dekubitus nachvollziehbar? 10.39 t. n. z. Basieren die pflegerischen Maßnahmen zur Behandlung der chronischen Wunden oder des Dekubitus auf dem aktuellen Stand des Wissens? 10.40 t. n. z. Erfolgt eine differenzierte Dokumentation bei chronischen Wunden oder Dekubitus (aktuell, Verlauf nachvollziehbar, Größe, Lage, Tiefe)? 10.41 t. n. z. Werden die Nachweise zur Behandlung chronischer Wunden oder des Dekubitus (z. B. Wunddokumentation) ausgewertet und die Maßnahmen ggf. angepasst? 10.42 t. n. z. Sind Kompressionsstrümpfe/-verbände sachgerecht angelegt?	10.31	t. n. z.	Wird mit s.c. Infusionen sachgerecht umgegangen?
 10.35 t. n. z. Wird mit der Pflege von Venenkathetern sachgerecht umgegangen? 10.36 t. n. z. Beschreibung vorliegender Wunden 10.37 t. n. z. Verwendete Materialien zur Behandlung vorliegender Wunden (Verbandmaterial Medikamente) 10.38 t. n. z. Sind Ort und Zeitpunkt der Entstehung der chronischen Wunde/des Dekubitus nachvollziehbar? 10.39 t. n. z. Basieren die pflegerischen Maßnahmen zur Behandlung der chronischen Wunden oder des Dekubitus auf dem aktuellen Stand des Wissens? 10.40 t. n. z. Erfolgt eine differenzierte Dokumentation bei chronischen Wunden oder Dekubitus (aktuell, Verlauf nachvollziehbar, Größe, Lage, Tiefe)? 10.41 t. n. z. Werden die Nachweise zur Behandlung chronischer Wunden oder des Dekubitus (z. B. Wunddokumentation) ausgewertet und die Maßnahmen ggf. angepasst? 10.42 t. n. z. Sind Kompressionsstrümpfe/-verbände sachgerecht angelegt? 	10.33	t. n. z.	
10.36 t. n. z. Beschreibung vorliegender Wunden 10.37 t. n. z. Verwendete Materialien zur Behandlung vorliegender Wunden (Verbandmaterial Medikamente) 10.38 t. n. z. Sind Ort und Zeitpunkt der Entstehung der chronischen Wunde/des Dekubitus nachvollziehbar? 10.39 t. n. z. Basieren die pflegerischen Maßnahmen zur Behandlung der chronischen Wunden oder des Dekubitus auf dem aktuellen Stand des Wissens? 10.40 t. n. z. Erfolgt eine differenzierte Dokumentation bei chronischen Wunden oder Dekubitus (aktuell, Verlauf nachvollziehbar, Größe, Lage, Tiefe)? 10.41 t. n. z. Werden die Nachweise zur Behandlung chronischer Wunden oder des Dekubitus (z. B. Wunddokumentation) ausgewertet und die Maßnahmen ggf. angepasst? 10.42 t. n. z. Sind Kompressionsstrümpfe/-verbände sachgerecht angelegt?	10.34	t. n. z.	Wird mit Trachealkanülen sachgerecht umgegangen?
10.37 t. n. z. Verwendete Materialien zur Behandlung vorliegender Wunden (Verbandmaterial Medikamente) 10.38 t. n. z. Sind Ort und Zeitpunkt der Entstehung der chronischen Wunde/des Dekubitus nachvollziehbar? 10.39 t. n. z. Basieren die pflegerischen Maßnahmen zur Behandlung der chronischen Wunden oder des Dekubitus auf dem aktuellen Stand des Wissens? 10.40 t. n. z. Erfolgt eine differenzierte Dokumentation bei chronischen Wunden oder Dekubitus (aktuell, Verlauf nachvollziehbar, Größe, Lage, Tiefe)? 10.41 t. n. z. Werden die Nachweise zur Behandlung chronischer Wunden oder des Dekubitus (z. B. Wunddokumentation) ausgewertet und die Maßnahmen ggf. angepasst? 10.42 t. n. z. Sind Kompressionsstrümpfe/-verbände sachgerecht angelegt?	10.35	t. n. z.	Wird mit der Pflege von Venenkathetern sachgerecht umgegangen?
Medikamente) 10.38 t. n. z. Sind Ort und Zeitpunkt der Entstehung der chronischen Wunde/des Dekubitus nachvollziehbar? 10.39 t. n. z. Basieren die pflegerischen Maßnahmen zur Behandlung der chronischen Wunden oder des Dekubitus auf dem aktuellen Stand des Wissens? 10.40 t. n. z. Erfolgt eine differenzierte Dokumentation bei chronischen Wunden oder Dekubitus (aktuell, Verlauf nachvollziehbar, Größe, Lage, Tiefe)? 10.41 t. n. z. Werden die Nachweise zur Behandlung chronischer Wunden oder des Dekubitus (z. B. Wunddokumentation) ausgewertet und die Maßnahmen ggf. angepasst? 10.42 t. n. z. Sind Kompressionsstrümpfe/-verbände sachgerecht angelegt?	10.36	t. n. z.	Beschreibung vorliegender Wunden
nachvollziehbar? 10.39 t. n. z. Basieren die pflegerischen Maßnahmen zur Behandlung der chronischen Wunden oder des Dekubitus auf dem aktuellen Stand des Wissens? 10.40 t. n. z. Erfolgt eine differenzierte Dokumentation bei chronischen Wunden oder Dekubitus (aktuell, Verlauf nachvollziehbar, Größe, Lage, Tiefe)? 10.41 t. n. z. Werden die Nachweise zur Behandlung chronischer Wunden oder des Dekubitus (z. B. Wunddokumentation) ausgewertet und die Maßnahmen ggf. angepasst? 10.42 t. n. z. Sind Kompressionsstrümpfe/-verbände sachgerecht angelegt?	10.37	t. n. z.	Verwendete Materialien zur Behandlung vorliegender Wunden (Verbandmaterial, Medikamente)
Wunden oder des Dekubitus auf dem aktuellen Stand des Wissens? 10.40 t. n. z. Erfolgt eine differenzierte Dokumentation bei chronischen Wunden oder Dekubitus (aktuell, Verlauf nachvollziehbar, Größe, Lage, Tiefe)? 10.41 t. n. z. Werden die Nachweise zur Behandlung chronischer Wunden oder des Dekubitus (z. B. Wunddokumentation) ausgewertet und die Maßnahmen ggf. angepasst? 10.42 t. n. z. Sind Kompressionsstrümpfe/-verbände sachgerecht angelegt?	10.38	t. n. z.	Sind Ort und Zeitpunkt der Entstehung der chronischen Wunde/des Dekubitus nachvollziehbar?
Dekubitus (aktuell, Verlauf nachvollziehbar, Größe, Lage, Tiefe)? 10.41 t. n. z. Werden die Nachweise zur Behandlung chronischer Wunden oder des Dekubitus (z. B. Wunddokumentation) ausgewertet und die Maßnahmen ggf. angepasst? 10.42 t. n. z. Sind Kompressionsstrümpfe/-verbände sachgerecht angelegt?	10.39	t. n. z.	
(z. B. Wunddokumentation) ausgewertet und die Maßnahmen ggf. angepasst? 10.42 t. n. z. Sind Kompressionsstrümpfe/-verbände sachgerecht angelegt?	10.40	t. n. z.	
	10.41	t. n. z.	Werden die Nachweise zur Behandlung chronischer Wunden oder des Dekubitus (z.B. Wunddokumentation) ausgewertet und die Maßnahmen ggf. angepasst?
10.43 t. n. z. Wird mit der Sanierung von MRSA-Trägern sachgerecht umgegangen?	10.42	t. n. z.	Sind Kompressionsstrümpfe/-verbände sachgerecht angelegt?
	10.43	t. n. z.	Wird mit der Sanierung von MRSA-Trägern sachgerecht umgegangen?

	M/Info	ja	nein	t. n. z.	
10.1	Besteht eine Kooperation				
a.	mit einem Beatmungs-/Weaningzentrum?				
b.	mit einem Krankenhaus?				
с.	mit einer oder einem in der außerklinischen Beatmung erfahrenen Ärztin oder Arzt?				
	M/Info	ja		t. n. z.	
10.2	Welcher Beatmungszugang liegt vor?				
a.	nichtinvasive Beatmung mit Nasenmaske				
b	nichtinvasive Beatmung mit Nasen-Mund-Maske				
с.	nichtinvasive Beatmung mit Vollgesichtsmaske				
d.	nichtinvasive Beatmung mit Mundstück				
e.	invasive Beatmung mit Trachealkanüle				
f.	sonstige				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	Ε.
10.3	Ist in der eigenen Häuslichkeit für den verordneten Zeitraum der speziellen Krankenbeobachtung ständig eine Pflegefachkraft anwesend?				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	Ε.
10.4	Entspricht der Einsatz des Personals bei der versorgten Person in der Wohngemeinschaft den vertraglichen Vereinbarungen?				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	Ε.
10.5	Verfügen alle Pflegefachkräfte, die eigenverantwortlich die fach- pflegerische Versorgung bei beatmeten versorgten Personen durchführen, über eine entsprechende Zusatzqualifikation?				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
10.6	Wird bei Vorliegen von Hinweisen auf eine klinische Verbesserung bei der nicht beatmeten Person mit Trachealkanüle die Ärztin oder der Arzt informiert?				
	М/В	ja	nein	t. n. z.	E.
10.7	Wird bei Vorliegen von Hinweisen auf eine klinische Verbesserung bei der beatmeten Person eine oder ein in der außerklinischen Beatmung erfahrene Ärztin oder erfahrener Arzt, das Beatmungs-/ Weaningzentrum oder ein Krankenhaus informiert?				

	M/T25/B	ja	nein	t. n. z.	E.
10.8	Ist bei behandlungspflegerischem Bedarf eine aktive Kommuni- kation mit der Ärztin oder dem Arzt nachvollziehbar?				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
10.9	Wird die spezielle Krankenbeobachtung sachgerecht durchgeführt?	. , .		□	Π.
10.9	with the speziette Krankenbeobachtung Sachgerecht durchgehunt:				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
10.10	Wird mit der Beatmung bei beatmungspflichtigen Erkrankungen sachgerecht umgegangen?				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
10.11	Sind besondere Anforderungen an die Geräteausstattungen bei nicht invasiv/invasiv beatmeten Personen erfüllt?				
	M/B	ia	nein	t. n. z.	E.
10.13	<u>'</u>	ja . □			
10.12	Wird mit der Sauerstoffversorgung sachgerecht umgegangen?				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	Ε.
10.13	Werden die notwendigen Maßnahmen aus der Medizinprodukte- Betreiberverordnung (MPBetreibV) bei der versorgten Person vor Ort umgesetzt?				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
10.14	Ist in der Wohngemeinschaft sichergestellt, dass Alarme jederzeit wahrgenommen werden können?				
	3				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
10.15	Wird mit dem Absaugen von versorgten Personen sachgerecht	. pa		L. II. Z.	
10.15	umgegangen?				Ш
	M/B	ja	nein	t. n. z.	Ε.
10.16	Wird mit Blasenspülungen sachgerecht umgegangen?				
	M/T21/B	ja	nein	t. n. z.	E.
10.17	Wird die Blutdruckmessung entsprechend der ärztlichen Verord- nung durchgeführt, ausgewertet und werden hieraus die erfor- derlichen Konsequenzen gezogen?				

	M/T22/B	ja	nein	t. n. z.	E.
	Wird die Blutzuckermessung entsprechend der ärztlichen Verord- nung durchgeführt, ausgewertet und werden hieraus die erfor- derlichen Konsequenzen gezogen?				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
	Wird mit der Versorgung und Überprüfung von Drainagen sach- gerecht umgegangen?				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
	Wird mit Maßnahmen zur Darmentleerung (Einlauf, Klistier, Klysma, digitale Enddarmausräumung) sachgerecht umgegangen?				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
10.21	Wird mit der Flüssigkeitsbilanzierung sachgerecht umgegangen?				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
10.22	Wird mit Inhalationen sachgerecht umgegangen?				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
10.23	Wird mit Instillationen sachgerecht umgegangen?				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
10.24	Wird mit dem Auflegen von Kälteträgern sachgerecht umgegangen?				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
	Wird mit dem Legen und Wechseln von Magensonden sachgerecht umgegangen?				
	M/T19/B	ja	nein	t. n. z.	E.
10.26	Entspricht die Medikamentengabe der ärztlichen Verordnung?				
	M/T2O/B	ja	nein	t. n. z.	E.
10.27	Entspricht die Bedarfsmedikation der ärztlichen Verordnung?				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
10.28	Wird mit dem Richten von Injektionen sachgerecht umgegangen?				

	M/T23/B	ja	nein	t. n. z.	E.
10.29	Wird die Injektion entsprechend der ärztlichen Verordnung nach- vollziehbar durchgeführt, dokumentiert und bei Komplikationen die Ärztin oder der Arzt informiert?				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
10.30	Wird mit i.v. Infusionen sachgerecht umgegangen?				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
10.31	Wird mit s.c. Infusionen sachgerecht umgegangen?				
	M/Info		nein		
10.32	Hat die versorgte Person akute oder chronische Schmerzen?				
	ja: akute Schmerzen chronische Schmerzen				
	Von: Gutachterin oder Gutachter beurteilt □ Pflegedienst übernommen □				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
10.33	Erhält die versorgte Person bei Leistungen der häuslichen Kran- kenpflege zur Schmerztherapie ein angemessenes pflegerisches Schmerzmanagement?				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
10.34	Wird mit Trachealkanülen sachgerecht umgegangen?				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
10.35	Wird mit der Pflege von Venenkathetern sachgerecht umgegangen?				

	M/Info								t. n. z.
10.36	Beschreib	ung vorlie	gender Wur	nden					
	3/ 3 3/ 3 1/2// [t:	3 3 3 6 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5				Legende: 1 Hinterkopf 2 Ohrmuschel 3 Schulterblatt 4 Schulter 5 Brustbein 6 Ellenbogen 7 Sacralbereich 8 großer Rollhügel 9 Gesäß	10 Knie außen 11 Kniescheibe 12 Knie innen 13 Knöchel außen 14 Fersen 15 Knöchel innen		
	Art	Dekubitus	Ulcus Cruris	Diabeti- sches	sonstige chronische	sons	-	•	
Wund	_		Ciulis	Fußsyn-	Wunde	chron	ische		
1				drom		Wui			
a.	Größe/Tiefe	cm H x _	cm B x	_ cm T	•			•	
b.	Ort der	zu Hause extern		nicht nach	vollzieh	bar			
	Entstehung								
с.	Lokalisation	Bitte Nummer	laut Legende e	intragen:	I			•	
d.	Kategorie/ Stadium	I	п	III	IV	a	b		
e.	Umgebung	weiß	rosig	gerötet	feucht	troc			
f.	Rand	rosig	rot	weich	hart	schme		•	
g.	Exsudat	kein	wenig	viel	klar				
h.	Zustand	fest	weich	rosa	rot	ge			
i.	Nekrose	keine	feucht	trocken	teilweise	vollst			
j.	Geruch	kein	übel riechend						
			M/Info						n. z.
10.37	Verwendete (Verbandma			ndlung vorl	negender V	Vunde	n		
a.	Wunde 1								
b.	Wunde 2							-	
c.	Wunde 3							-	

	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
10.38	Sind Ort und Zeitpunkt der Entstehung der chronischen Wunde/ des Dekubitus nachvollziehbar?				
	M/T18/B	ja	nein	t. n. z.	E.
10.39	Basieren die pflegerischen Maßnahmen zur Behandlung der chronischen Wunden oder des Dekubitus auf dem aktuellen Stand des Wissens?				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
10.40	Erfolgt eine differenzierte Dokumentation bei chronischen Wunden oder Dekubitus (aktuell, Verlauf nachvollziehbar, Größe, Lage, Tiefe)?				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
10.41	Werden die Nachweise zur Behandlung chronischer Wunden oder des Dekubitus (z.B. Wunddokumentation) ausgewertet und die Maßnahmen ggf. angepasst?				
	M/T24/B	ja	nein	t. n. z.	E.
10.42	Sind Kompressionsstrümpfe/-verbände sachgerecht angelegt?				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
10.43	Wird mit der Sanierung von MRSA-Trägern sachgerecht umgegangen?				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
10.44	M/B Sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend ihrer fachlichen Qualifikation eingesetzt worden?	ja	nein	t. n. z.	E.
10.44	Sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend ihrer				
10.44	Sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend ihrer				
10.44	Sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend ihrer fachlichen Qualifikation eingesetzt worden?				
	Sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend ihrer fachlichen Qualifikation eingesetzt worden? M/B Kann der Pflegedokumentation situationsgerechtes Handeln der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pflegedienstes bei akuten	ja	nein	t. n. z.	E.
	Sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend ihrer fachlichen Qualifikation eingesetzt worden? M/B Kann der Pflegedokumentation situationsgerechtes Handeln der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pflegedienstes bei akuten	ja	nein	t. n. z.	E.

		ja	nein	t. n. z.	E.	
10.47	Wurde die versorgte Person bzw. Angehörige über vorliegende Probleme oder Risiken und ggf. erforderliche Maßnahmen beraten?					
	M/B					
a.	Sturzrisiko					
	M/B					
b.	Dekubitusrisiko					
	M/B					
c.	Ernährungs- und Flüssigkeitsrisiko					
	M/B					
d.	Inkontinenz					
	M/B					
e.	Demenz					
	M/B					
f.	Körperpflege					
	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.	
10.48	Wenn ausnahmsweise vorübergehend neu eingesetzte Pflegefach- kräfte ohne Berufserfahrung und Zusatzqualifikation gemäß Prüffrage 7.2.4c. bei beatmeten Personen eingesetzt werden:					
	M/B					
a.	Einsatz von max. einer Pflegefachkraft ohne Berufserfahrung und Zusatzqualifikation in einem Pflegeteam					
	M/B					
b.	Einsatz über max. sechs Monate					

11. Mobilität

	M/Info					
11.1	Versorgte Person angetroffen:					
a.	□ liegend □ sitzend	□ stehend				
b.	☐ Tageskleidung ☐ Nachtwä	sche				
	M/Info		ja	nein		
11.2	Bewegungsfähigkeit eingeschränk	t				
		Beschreibung				
a.	Bewegungsfähigkeit obere Extremitäten	(inklusive Paresen, Kontrakturen)				
b.	Bewegungsfähigkeit untere Extremitäten					
c.	Lageveränderung im Bett					
d.	Aufstehen					
e.	Sitzen/Lageveränderung im Sitzen					
f.	Stehen					
g.	Gehen					
	M/T14/B		ja	nein	t. n. z.	E.
11.3	11.3 Werden die vereinbarten Leistungen zur Mobilität und deren Entwicklung nachvollziehbar durchgeführt?					
	M/Info		ja	nein		
11.4	Liegt ein erhöhtes Sturzrisiko vor	?				
	von: Gutachterin oder Gutachter beurte Pflegedienst übernommen	eilt 🗆				
	M/B		ja	nein	t. n. z.	E.
11.5	Werden bei versorgten Personen i versorgte Personen/Pflegepersone Maßnahmen zur Vermeidung eine	en über Risiken und geeignete				
	3					
			•-			
44.6	M/Info		ja	nein		
11.6	Liegt ein Dekubitusrisiko vor?					
	von: Gutachterin oder Gutachter erhob Pflegedienst übernommen	en 🗆				

	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
11.7	Werden versorgte Personen/Pflegepersonen über Risiken und geeignete Maßnahmen zur Vermeidung eines Druckgeschwüres beraten (z. B. Bewegungsplan, Einsatz von Hilfsmitteln, Hautinspektion)?				
	M/T12/B	ja	nein	t. n. z.	E.
11.8	Wenn bei der Erbringung von vereinbarten Leistungen beim pflegebedürftigen Menschen für den Pflegedienst ein individuelles Dekubitusrisiko erkennbar ist, wird dieses dann erfasst?				
	M/T13/B	ja	nein	t. n. z.	E.
11.9	Wird im Rahmen der vereinbarten Leistung Lagern eine gewebe- schonende Lagerung zur Vermeidung von Druckgeschwüren vor- genommen?				

12. Ernährung und Flüssigkeitsversorgung

				M/Info			
12.1	Gewicht, G	röße,	Ernähr	ungszustai	nd, Flüssigl	keitsverso	rgung
a.	Gewicht				aktuell	vor ca. 3 Mon.	vor ca. 6 Mon.
				Datum			
				kg			
					k. A.	t. n. z.	t. n. z.
b.	aktuelle Gr	öße		cm			
c.	aktueller B	MI (k	g/m²)				
d.	Gewichtsve letzten sec						1
e.	Flüssigkeit	svers	orgung	□ trocke	ällig ntrierter Ur ne Schleim ide Hautfal	häute	
12.2	Der Person	ist v	ersorgt	M/Info			
				reibung			
a.	☐ Magenso	ıde	□ teilv □ zus □ zus □ App □ App	weise Sonc ätzliche Na ätzliche Fl olikation p	r Schwerkra	ng nahme mö ufnahme	iglich möglich
	Nahrung			kcal/24 h	Flussrate		ml/h
	Flüssigkeit			ml/24 h	Flussrate		ml/h
	(Zustand So Eintrittsste Verband)	,					
b.	☐ s.c. Infu	sion					
с.	□ i.v. Infu	sion					
d.	☐ Hilfsmit	teln					
e.	☐ Sonstige	em					

M/Info		ja	nein		
12.3 Bestehen Risiken/Einschränkungen i	m Bereich der Ernährung?				
Von: Gutachterin oder Gutachter beurteilt Pflegedienst übernommen	: 🗆				
M/Info		ja	nein		
12.4 Bestehen Risiken/Einschränkungen i versorgung?	m Bereich der Flüssigkeits-				
Von: Gutachterin oder Gutachter beurteilt Pflegedienst übernommen	: 🗆				
M/T6/B		ja	nein	t. n. z.	E.
12.5 Wird der pflegebedürftige Mensch b Rahmen der vereinbarten körperbez der Körperpflege, Ernährung oder Fli erkennbaren Risiken der Flüssigkeits	ogenen Pflegemaßnahmen üssigkeitsversorgung bei				
M/T5/B		ja	nein	t. n. z.	E.
12.6 Werden die individuellen Risiken be erfasst, wenn hierzu Leistungen vere					
M/T4/B		ja	nein	t. n. z.	E.
12.7 Wurde die vereinbarte Leistung zur vollziehbar durchgeführt?	Flüssigkeitsversorgung nach-				
M/T9/B		ja	nein	t. n. z.	E.
12.8 Wird der pflegebedürftige Mensch b Rahmen der vereinbarten körperbez der Körperpflege, Ernährung oder Fl erkennbaren Risiken im Bereich der	ogenen Pflegemaßnahmen üssigkeitsversorgung bei				
M/T8/B		ja	nein	t. n. z.	E.
12.9 Werden die individuellen Risiken be wenn hierzu Leistungen vereinbart s					
M/T7/B		ja	nein	t. n. z.	E.
12.10 Wurde die vereinbarte Leistung zur N ziehbar durchgeführt?	ahrungsaufnahme nachvoll-				
M/T3/B		ja	nein	t. n. z.	E.
12.11 Werden die individuellen Wünsche zu Rahmen der vereinbarten Leistungse					

13. Ausscheidung

	M/Inf	0			t. n. z.	
13.1	Die Person ist versorgt mit:					
		Beschreibung				
a.	☐ suprapubischem Katheter	(Zustand Katheter, Eintrittstelle, Verband)				
b.	□ transurethralem Katheter					
c.	☐ Inkontinenzprodukten	☐ offen ☐ geschlossen				
d.	☐ Hilfsmitteln					
e.	□ Sonstigem					
	M/Inf	.0	ja	nein		
13.2		Bereich der Kontinenz bzw. bei				
	der selbstständigen Versorgung					
	Von: Gutachterin oder Gutachter be	urteilt □				
	Pflegedienst übernommen					
	M/B		ja	nein	t. n. z.	E.
13.3		legepersonen über erforderliche				
		inenztrainingsplan, Miktionsproto- personeller Hilfebedarf z. B. beim				
	Aufsuchen der Toilette, Hautin					
	M/T10	/B	ja	nein	t. n. z.	E.
13.4		n und Risiken im Zusammenhang				
	mit Ausscheidungen erfasst, wasind?	enn hierzu Leistungen vereinbart				
	J					
	M/T11	/B	ja	nein	t. n. z.	E.
13.5	T.	g zur Unterstützung bei Ausschei-	, <u>.</u>			
13.3	dungen/Inkontinenzversorgung	nachvollziehbar durchgeführt?	_			

14. Umgang mit Demenz

	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
14.1	Werden versorgte Personen/Pflegepersonen bei einer vorliegenden Demenz über Risiken und erforderliche Maßnahmen beraten (z.B. Selbstgefährdung, adäquate Beschäftigungsmöglichkeiten, Tagesstrukturierung)?				
	M/T15/B	ja	nein	t. n. z.	E.
14.2	Werden bei Menschen mit Demenz die biografischen und anderen Besonderheiten bei der Leistungserbringung beachtet?				
	M/T16/B	ja	nein	t. n. z.	Ε.
14.3	Werden die Angehörigen über den Umgang mit demenzkranken Pflegebedürftigen im Rahmen der Leistungserbringung informiert?				

15. Körperpflege und sonstige Aspekte der Ergebnisqualität

M/Info						
15.1	.1 Haare, Fuß- und Fingernägel, Hautfalten					
		Beschreibung				
a.	□ normal	(Beschreibung nicht erforderlich)				
b.	☐ Besonderheiten	(Haare, Fuß-/Fingernägel, Zehenzwischenräume, Hautfalten, Bauchnabel)				
		M/Info				
15.2	Mundzustand/Zähne	141110				
13.2	- Indiazastana, zamic	Beschreibung				
a.	□ normal	(Beschreibung nicht erforderlich)				
b.	☐ Schleimhaut trocken	(Describing ment enorgentary)				
C.	□ borkige Beläge					
<u>d.</u>	☐ Schleimhautdefekte					
e	☐ Lippen trocken					
<u>f.</u>	☐ Lippen Hautdefekte					
g.	☐ Gebiss-/Zahnpro- these intakt					
h.	☐ Sonstiges					
		M/T1/B	ja	nein	t. n. z.	E.
15.3	Werden die individuellen Wünsche zur Körperpflege im Rahmen der vereinbarten Leistungserbringung berücksichtigt?					
	<u> </u>					
		M/T2/B	ja	nein	t. n. z.	E.
15.4	Ist die Körperpflege im	Rahmen der vereinbarten Leistungser-				
		m Rahmen der Einwirkungsmöglichkeiten				
		M/T17/B	ja	nein	t. n. z.	E.
15.5	Ist aus der Pflegedokum geführt wurde?	entation ersichtlich, dass ein Erstgespräch				
		M/B	ja	nein		E.
15.6	Sind die Mitarbeiterinn fachlichen Qualifikation	en und Mitarbeiter entsprechend ihrer eingesetzt worden?				

	м/в	ja	nein	t. n. z.	E.
15.7	Kann dem Pflegebericht situationsgerechtes Handeln der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pflegedienstes bei akuten Ereignissen entnommen werden?				

16. Abrechnungsprüfung

16.1 Abrechnungsprüfung von Leistungen nach dem SGB XI

M/Info			nein	
16.1.1	Liegt für den geprüften Abrechnungszeitraum ein gültiger Pflegevertrag vor?			
Freitext:				
	M/Info			t. n. z.
16.1.2	Die Prüfung der Abrechnungen für körperbezogene Pflegemaß- nahmen erstreckt sich auf folgenden Zeitraum			
Geprüfter	Abrechnungszeitraum:			
Freitext:				
	M/Info			
16.1.3	Welche Leistungen der körperbezogenen Pflegemaßnahmen wurden für den geprüften Abrechnungszeitraum in Rechnung gestellt?			
☐ kein	e			
Freitext:				
	M/Info			
16.1.4	Welche Leistungen der körperbezogenen Pflegemaßnahmen sind für den geprüften Abrechnungszeitraum vereinbart?			
☐ kein	е			
Freitext:				
	M/B	ja	nein	t. n. z.
16.1.5	Kann nachvollzogen werden, dass die in Rechnung gestellten körperbezogenen Pflegemaßnahmen im geprüften Abrechnungs- zeitraum erbracht worden sind? (Mehrfachnennungen möglich)			
Wenn nein: Leistung gar nicht erbracht Leistung häufiger in Rechnung gestellt als erbracht andere (ggf. teurere) Leistungen in Rechnung gestellt als erbracht Handzeichenliste, Durchführungsnachweis, Leistungsnachweis, Einsatz-/Tourenplan, Dienstplan stimmen nicht überein Pflegedokumentation, Auskunft der versorgten Person, der Pflegeperson bzw. der Angehörigen stimmen nicht überein fehlende Handzeichen Sonstiges, welche:				

	M/B	ja	nein	t. n. z.
16.1.6	Kann nachvollzogen werden, dass die erbrachten körperbezogenen Pflegemaßnahmen im geprüften Abrechnungszeitraum vertragskonform in Rechnung gestellt worden sind? (Mehrfachnennungen möglich)			
Wenn nein: Abrechnungsausschlüsse missachtet Leistung nicht vollständig erbracht Regelungen zu Hausbesuchspauschalen/Fahrtkosten missachtet Qualifikationsanforderungen unterlaufen Sonstiges, welche:				
Freitext:				
	M/Info			t. n. z.
16.1.7	Die Prüfung der Abrechnungen für pflegerische Betreuungsmaß- nahmen erstreckt sich auf folgenden Zeitraum			
Geprüfter	Abrechnungszeitraum:			
Freitext:				
	M/Info			
16.1.8	Welche Leistungen der pflegerischen Betreuungsmaßnahmen wurden für den geprüften Abrechnungszeitraum in Rechnung gestellt?			
☐ kein	2			
Freitext:				
	M/Info			
16.1.9	Welche Leistungen der pflegerischen Betreuungsmaßnahmen sind für den geprüften Abrechnungszeitraum vereinbart?			
☐ kein	e			
Freitext:				
	M/B	ja	nein	t. n. z.
16.1.10	Kann nachvollzogen werden, dass alle in Rechnung gestellten pflegerischen Betreuungsmaßnahmen im geprüften Abrechnungs- zeitraum erbracht worden sind? (Mehrfachnennungen möglich)			
Wenn nein: Leistung gar nicht erbracht Leistung häufiger in Rechnung gestellt, als erbracht andere (ggf. teurere) Leistungen in Rechnung gestellt, als erbracht Handzeichenliste, Durchführungsnachweis, Leistungsnachweis, Einsatz-/Tourenplan, Dienstplan stimmen nicht überein Pflegedokumentation, Auskunft der versorgten Person, der Pflegeperson bzw. der Angehörigen stimmen nicht überein fehlende Handzeichen Sonstiges, welche:				

	M/B	ja	nein	t. n. z.
16.1.11	Kann nachvollzogen werden, dass die erbrachten pflegerischen Betreuungsmaßnahmen vertragskonform in Rechnung gestellt worden sind? (Mehrfachnennungen möglich)			
☐ Leistu ☐ Regel ☐ Quali	in: :hnungsausschlüsse nicht eingehalten ung nicht vollständig erbracht ungen zu Hausbesuchspauschalen/Fahrtkosten nicht eingehalten fikationsanforderungen nicht eingehalten iges, welche:			
Freitext:				
	M/Info			t. n. z.
16.1.12	Die Prüfung der Abrechnungen für Hilfen bei der Haushaltsführung erstreckt sich auf folgenden Zeitraum:			
Geprüfter	Abrechnungszeitraum:			
Freitext:				
	M/Info			
16.1.13	Welche Leistungen der Hilfen bei der Haushaltsführung wurden für den geprüften Abrechnungszeitraum in Rechnung gestellt?			
☐ keine	•			
Freitext:				
	M/Info			
16.1.14	Welche Leistungen der Hilfen bei der Haushaltsführung sind für den geprüften Abrechnungszeitraum vereinbart?			
☐ keine	2			
Freitext:				
	M/B	ja	nein	t. n. z.
16.1.15	Kann nachvollzogen werden, dass die in Rechnung gestellten Hilfen bei der Haushaltsführung im geprüften Abrechnungszeitraum erbracht worden sind? (Mehrfachnennungen möglich)			
☐ Leistu☐ ander☐ Handa ☐ Diens☐ Pflege ☐ Angel☐ fehler	in: ung gar nicht erbracht ung häufiger in Rechnung gestellt, als erbracht e (ggf. teurere) Leistungen in Rechnung gestellt, als erbracht zeichenliste, Durchführungsnachweis, Leistungsnachweis, Einsatz-/Tourenplan, tplan stimmen nicht überein edokumentation, Auskunft der versorgten Person, der Pflegeperson bzw. der nörigen stimmen nicht überein nde Handzeichen iges, welche:			

M/B	ja	nein	t. n. z.	
16.1.16 Kann nachvollzogen werden, dass die erbrachten Hilfen bei der Haushaltsführung vertragskonform in Rechnung gestellt worden sind? (Mehrfachnennungen möglich)				
Wenn nein: Abrechnungsausschlüsse nicht eingehalten Leistung nicht vollständig erbracht Regelungen zu Hausbesuchspauschalen/Fahrtkosten nicht eingehalten Qualifikationsanforderungen nicht eingehalten Sonstiges, welche:	_			
Freitext:				

16.2 Abrechnungsprüfung von Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach dem SGB V

				M/Info						
16.2.		lelche Leistungen na nd genehmigt word		3 V sind für den gepr	üften	Abre	chnun	gszeitraum	verordnet	
□ ke	ine									
Pos LV		Maßnahme					1	Dauer FT.MM.JJJJ		
					X tgl.	X wtl.	X mtl.	vom	bis	
1		Anleitung bei der Grundpflege in	verordnet							
		der Häuslichkeit	genehmigt							
2		Ausscheidungen	verordnet	☐ Hilfe beimAusscheiden☐ Kontinenztraining, Toilettentraining						
			genehmigt	☐ Hilfe beim Ausscheiden ☐ Kontinenztraining, Toilettentraining						
3		Ernährung	verordnet	□ Nahrungs- und Flüssigkeitszu- fuhr □ Sondennahrung, Verabreichen von						
			genehmigt	□ Nahrungs- und Flüssigkeitszu- fuhr□ Sondennahrung, Verabreichen von						
4		Körperpflege	verordnet	□ Duschen, Baden, Waschen □ Pflege einer Augenprothese □ Mundpflege als Prophylaxe □ An- und/oder Auskleiden						
			genehmigt	 □ Duschen, Baden, Waschen □ Pflege einer Augenprothese □ Mundpflege als Prophylaxe □ An- und/oder Auskleiden 						
5		hauswirtschaft- liche Versorgung	verordnet							
			genehmigt							

M/Info

	 ,		M/Info					
16.2	lelche Leistungen na nd genehmigt word		3 V sind für den gepr	üften	Abre	chnun	gszeitraum	verordnet
Pos LV	Maßnahme		ggf. Spezifizierung laut Richtlinie	Hä	iufigk	eit		uer M.JJJJ
				X tgl.	X wtl.	X mtl.	vom	bis
6	Absaugen	verordnet	□ obere Luftwege					
			☐ Bronchialtoilette (Bronchiallavage)					
		genehmigt	□ obere Luftwege					
			☐ Bronchialtoilette (Bronchiallavage)					
7	Anleitung bei der Behandlungspflege	verordnet						
		genehmigt						
8	Beatmungsgerät, Bedienung/	verordnet						
	Überwachung	genehmigt						
9	Blasenspülung	verordnet						
		genehmigt						
10	Blutdruckmessung	verordnet						
		genehmigt						
11	Blutzuckermessung	verordnet						
		genehmigt						
12	Positionswechsel zur Dekubitusbe-	verordnet						
	handlung	genehmigt						
13	Drainagen, Überprüfen,	verordnet						
	Versorgen	genehmigt						
14	Einlauf/Klistier/ Klysma und	verordnet						
	digitale End- darmausräumung	genehmigt						
15	Flüssigkeits- bilanzierung	verordnet						
	Situitziciulig	genehmigt						

M/Info

16.2.	Welche Leistungen i und genehmigt word		3 V sind für den gepr	rütten	Abre	chnun	ıgszeitrau	ım veror
Pos LV	Maßnahme		ggf. Spezifizierung laut Richtlinie	Hã	iufigk	eit		Dauer .MM.JJJJ
				X tgl.	X wtl.	X mtl.	vom	bis
16	Infusionen, i.v.	verordnet						
		genehmigt						
16a	Infusionen, s.c.	verordnet						
		genehmigt						
17	Inhalation	verordnet						
		genehmigt						
18	Injektionen	verordnet	□ i.v.					
			□ i.m.					
			□ s.c.					
		genehmigt	□ i.v.					
			□ i.m.					
			□ s.c.					
19	Injektionen, Richten von	verordnet						
		genehmigt						

Instillation

Kälteträger,

Katheter,

Auflegen von

Versorgung eines suprapubischen

Katheterisierung

der Harnblase zur Ableitung des Urins

Krankenbeobach-

tung, spezielle

verordnet

genehmigt

verordnet

genehmigt

verordnet

genehmigt

verordnet

genehmigt

verordnet

genehmigt

20

21

22 🗆

23

24 🗆

M/Info

16.2.	/elche Leistungen na nd genehmigt worde		3 V sind für den gepr	üften	Abre	chnun	gszeitraun	verordnet
Pos LV	Maßnahme		ggf. Spezifizierung laut Richtlinie	Hä	äufigk	eit		auer 1M.JJJJ
				X tgl.	X wtl.	X mtl.	vom	bis
25	Magensonde, Legen und	verordnet						
	Wechseln	genehmigt						
26	Medikamenten- gabe (außer	verordnet	□ richten □ verabreichen					
	Injektionen, Infusionen, Instillation, Inhalationen)	genehmigt	□ richten □ verabreichen					
26a	Durchführung der Sanierung von	verordnet						
	MRSA-Trägern mit gesicherter Diagnose	genehmigt						
27	perkutane endoskopische	verordnet						
	Gastrostomie (PEG), Versor- gung bei	genehmigt						
27a	psychiatrische Krankenpflege	verordnet	□ erarbeiten					
	Mankenpriege		□ durchführen					
			□ entwickeln					
		genehmigt						
			□ durchführen					
	Stomabehandlung	verordnet	□ entwickeln					
20	Stomabenandling							
		genehmigt						
29	Trachealkanüle, Wechsel und	verordnet						
	Pflege der Kanüle	genehmigt						
30	Venenkatheter, Pflege des	verordnet						
	zentralen	genehmigt						

M/Info 16.2.1 Welche Leistungen nach § 37 SGB V sind für den geprüften Abrechnungszeitraum verordnet und genehmigt worden? Pos Maßnahme ggf. Spezifizierung Häufigkeit Dauer LV laut Richtlinie TT.MM.JJJJ bis Χ Χ Х vom tgl. wtl. mtl. 31 Wundversorgung verordnet einer akuten Wunde genehmigt 31a Wundversorgung verordnet einer chronischen und schwer genehmigt heilenden Wunde 31b An- und Ausziehen verordnet von ärztlich verordneten Kompressionsstrümpfen/ -strumpfhosen der Kompressionsklassen I bis IV genehmigt Anlegen oder Abnehmen eines Kompressionsverbandes 31c An- und Ablegen verordnet von stützenden und stabilisierenden Verbänden zur unterstützenden genehmigt Funktionssicherung

Freitext:

der Gelenke z. B. bei Distorsion, Kontusion, Erguss

	M/Info			t. n. z.
16.2.2	Die Prüfung der Abrechnungen für behandlungspflegerische Maßnahmen erstreckt sich auf folgenden Zeitraum:			
Geprüfter	Abrechnungszeitraum:			
Freitext:				
	M/B	ja	nein	t. n. z.
16.2.3				
☐ Leisti ☐ ande ☐ Hand ☐ Diens ☐ Pfleg ☐ Ange ☐ fehle	ein: ung gar nicht erbracht ung gar nicht erbracht ung häufiger in Rechnung gestellt, als erbracht re (ggf. teurere) Leistungen in Rechnung gestellt, als erbracht zeichenliste, Durchführungsnachweis, Leistungsnachweis, Einsatz-/Tourenplan, stplan stimmen nicht überein edokumentation, Auskunft der versorgten Person, der Pflegeperson bzw. der hörigen stimmen nicht überein nde Handzeichen tiges, welche:			
Freitext:				
	M/B	ja	nein	t. n. z.
16.2.4	·			
10.2.4	pflegerischen Maßnahmen vertragskonform und gemäß den HKP-Richtlinien in Rechnung gestellt worden sind und erforder- lich waren? (Mehrfachnennungen möglich)			
☐ Leiste ☐ Rege ☐ Abscl ☐ und cl ☐ Quali	ein: chnungsausschlüsse missachtet ung nicht vollständig erbracht lungen zu Hausbesuchspauschalen/Fahrtkosten missachtet hlagsregelungen bei zeitgleicher Erbringung von Leistungen nach dem SGB V dem SGB XI in einem Hausbesuch missachtet fikationsanforderungen unterlaufen ung war nicht erforderlich tiges, welche:			
Freitext:				
	M/Info			t. n. z.
16.2.5	Die Prüfung der Abrechnungen für Maßnahmen der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung nach § 37 Abs. 1, Abs. 1a SGB V erstreckt sich auf folgenden Zeitraum:			
Geprüfter	Abrechnungszeitraum:			

M/B		ja	nein	t. n. z.	
16.2.6 Kann nachvollzogen werden, dass alle Maßnahmen der Grupflege und hauswirtschaftlichen Versorgung nach § 37 Abs. Abs. 1a SGB V erbracht, vertragskonform, gemäß HKP-Richtl und nicht parallel zu körperbezogenen Pflegemaßnahmen u Hilfen bei der Haushaltsführung nach § 36 SGB XI in Rechr gestellt worden sind? (Mehrfachnennungen möglich)	. 1, linien ınd				
Wenn nein: Grundpflege nicht nachvollziehbar erbracht Grundpflege nicht vertragskonform oder nicht gemäß HKP-Richtlinien erbracht Grundpflege parallel zu Leistungen nach § 36 SGB XI erbracht hauswirtschaftliche Versorgung nicht nachvollziehbar erbracht hauswirtschaftliche Versorgung nicht vertragskonform oder nicht gemäß HKP-linien erbracht hauswirtschaftliche Versorgung parallel zu Leistungen nach § 36 SGB XI erbrachs Sonstiges, welche:	-Richt-				
Freitext:					
16.3 Sonstige Hinweise zur Abrechnungsprüfung					
M/Info					
16.3.1 Sonstige Hinweise zur Abrechnungsprüfung					
Freitext:					

47	Sonstige	_
1/.	20112F13	•

(Freitext)

Erhebungsbogen zur Befragung des Leistungsbeziehers

18. Zufriedenheit des Leistungsbeziehers

	M/T36/B	ja			nein		k. A.
18.1	Wurden Sie durch den Pflegedienst vor Leistungs- beginn darüber informiert, welche Kosten Sie voraussichtlich selbst übernehmen müssen?						
	M/T35/B	ja			nein		k. A.
18.2	Wurde mit Ihnen ein schriftlicher Pflegevertrag abgeschlossen?						
	M/T37/B	immer	häufig	geleg.	nie		k. A.
18.3	Werden mit Ihnen die Zeiten der Pflegeeinsätze abgestimmt?						
	M/T39/B	ja			nein		k. A.
18.4	Kommt ein überschaubarer Kreis von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Pflegedienstes zu Ihnen?						
	M/T40/B	immer	häufig	geleg.	nie	t. n. z.	k. A.
18.5	War der Pflegedienst bei Bedarf für Sie erreichbar und einsatzbereit?						
	M/T42/B	ja			nein		k. A.
18.6	Geben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihnen Tipps und Hinweise (Informationen) zur Pflege?						
	M/T45/B	immer	häufig	geleg.	nie		k. A.
18.7	Sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter höflich und freundlich?						
	M/T41/B	immer	häufig	geleg.	nie	t. n. z.	k. A.
18.8	Werden Sie von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Pflegedienstes unterstützt/motiviert, sich teilweise oder ganz selber zu waschen?						
	M/T38/B	immer	häufig	geleg.	nie	t. n. z.	k. A.
18.9	Fragen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pflegedienstes Sie, welche Kleidung Sie anziehen möchten?						

QPR TEIL 1A - AMBULANTE PFLEGEDIENSTE - ANLAGE 1: ERHEBUNGSBOGEN

	M/T44/B	immer	häufig	geleg.	nie	t. n. z.	k. A.	
18.10	Respektieren die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pflegedienstes Ihre Privatsphäre?							
	M/T46/B	immer	häufig	geleg.	nie	t. n. z.	k. A.	
18.11	Sind Sie mit den hauswirtschaftlichen Leistungen des Pflegedienstes zufrieden?							
	M/T43/B	immer	häufig	geleg.	nie	t. n. z.	k. A.	
18.12	Hat sich nach einer Beschwerde etwas zum Positiven geändert?							
	M/B	immer	häufig	geleg.	nie		k. A.	
18.13	Sind Sie mit der Erbringung der Leistungen durch den Pflegedienst grundsätzlich zufrieden?							
	M/Info	ja			nein		k. A.	
18.14	Haben Sie Anregungen/Beschwerden/Informationen, die wir mit Ihrem Einverständnis an die Kranken- kasse weitergeben sollen?							
Wenn ja	n, welche:							
								_

QPR TEIL 1A – AMBULANTE PFLEGEDIENSTE ANLAGE 2

Prüfanleitung zum Erhebungsbogen zur Prüfung der Qualität nach den §§ 114 ff. SGB XI in ambulanten Pflegediensten

Allgemeine Hinweise

Die Kriterien jeder Frage sind jeweils mit "ja" zu beantworten, wenn diese in allen Bereichen vollständig erfüllt sind.

Soweit sich Sachverhalte für den Prüfbericht nicht eindeutig aus den Ankreuzoptionen der Kriterien ableiten lassen, sind diese im Freitext kurz zu beschreiben. Sind Kriterien durch alternative fachlich gleichwertige Lösungen erfüllt, sind diese Kriterien ebenfalls als vollständig erfüllt zu bewerten, mit "ja" zu beantworten und im Freitext zu erläutern. Offensichtliche Ausnahmefehler in der Planung oder Dokumentation (z. B. fehlendes Handzeichen) führen nicht zu einer negativen Beurteilung des Kriteriums oder der Gesamtbeurteilung des ambulanten Pflegedienstes, da sie bei der versorgten Person keine Auswirkungen haben.

Festgestellte Qualitätsdefizite sind im Freitext zu konkretisieren.

Die Anleitungstexte zu den Prüfkriterien sind in zwei Bereiche unterteilt:

Ausfüllanleitung Hierbei handelt es sich um die exakte Wiedergabe der Ausfüllanleitungen aus den Transparenzvereinbarungen.

- Erläuterungen zu Prüffragen Hierbei handelt es sich um handlungsleitende Hilfestellungen.

Legende/Antwortoptionen:

M = Mindestangabe
 Info = Informationsfrage
 T = Transparenzkriterium
 B = (sonstige) Bewertungsfrage

E = Empfehlung

ja nein t. n. z. = trifft nicht zu nicht geprüft

nicht geprüft immer

häufig

geleg. = gelegentlich

nie

k. A. = keine Angabe

MA = Mitarbeiterin oder Mitarbeiter

PFK = Pflegefachkraft

Prüfanleitung zum Erhebungsbogen zur Prüfung im Pflegedienst (Struktur- und Prozessqualität)

1. Angaben zur Prüfung und zum Pflegedienst

	M/Info	
1.1	Auftragsnummer	

Erläuterung zur Prüffrage 1.1:

Hier ist eine Auftragsnummer zu vergeben. Sie dient der Identifikation des Prüfberichtes auch im Hinblick auf die Berichtspflicht nach § 114a Abs. 6 SGB XI. Zur Gestaltung der Auftragsnummer siehe Anlage 3 zu Teil 1a QPR Ambulante Pflegedienste.

	M/Info	
1.2	Daten zum Pflegedienst	
a.	Name	
b.	Straße	
c.	PLZ/Ort	
d.	Institutionskennzeichen (IK)	1.
		2.
		3.
		4.
e.	Telefon	
f.	Fax	
g.	E-Mail	
h.	Internet-Adresse	
i.	Träger/Inhaber	
j.	Trägerart	□ privat□ freigemeinnützig□ öffentlich□ nicht zu ermitteln
k.	ggf. Verband	
l.	Datum Abschluss Versorgungs- vertrag	
m.	Datum Inbetriebnahme des Pflegedienstes	
n.	verantwortliche Pflegefachkraft Name	
0.	stellvertretende verantwortliche Pflegefachkraft Name	
р.	ggf. vorhandene Zweigstellen/ Filialen	
q.	Zertifizierung	□ liegt vor □ liegt nicht vor

r.	Anzeigepflichtiger Leistungs- erbringer nach § 132a Abs. 4 Satz 14 SGB V	□ ja
s.	Name der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners für die DCS	
t.	E-Mail der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners für die DCS	
u.	Rufnummer der Ansprechpart- nerin oder des Ansprechpartners für die DCS	
v.	Faxnummer der Ansprechpart- nerin oder des Ansprechpartners für die DCS	
w.	Wird mindestens bei einer versorgten Person die Leistung nach Ziffer 24 spezielle Kranken- beobachtung der HKP-Richtlinie durch den Pflegedienst erbracht?	□ ja □ nein

Erläuterung zur Prüffrage 1.2:

Trägerart

- privat = private Trägerschaft mit gewerblichem Charakter (ggf. Zugehörigkeit zu privatem Trägerverband wie ABVP, VDAB, bpa o.ä.).
- freigemeinnützig = freigemeinnützige Trägerschaft (i.d.R. Zugehörigkeit zu einem Wohlfahrtsverband wie AWO, Caritas, Der Paritätische, DRK, Diakonie, Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland ZWSt; Rechtsform überwiegend e.V., Stiftung oder gemeinnützige GmbH).
- öffentlich = Trägerschaft der Kommune oder des Landes.
- nicht zu ermitteln = Trägerart ist nicht zu ermitteln.

Institutionskennzeichen (IK)

Das Institutionskennzeichen ist von der Einrichtung zu erfragen. Es muss mindestens ein Institutionskennzeichen enthalten sein (Pflichtfeld). Es kann sein, dass weitere Institutionskennzeichen vergeben worden sind (optional, wenn vorhanden).

Datum der Inbetriebnahme der Einrichtung

Hier ist anzugeben, seit wann die Pflegeeinrichtung unter dem jetzigen Träger besteht.

Zertifizierung

Nach Möglichkeit sollte das Zertifizierungsunternehmen im Freitext benannt werden.

Anzeigepflichtiger Leistungserbringer nach § 132a Abs. 4 Satz 14 SGB V

Ob ein anzeigepflichtiger Leistungserbringer nach § 132a Abs. 4 Satz 14 SGB V vorliegt, ergibt sich aus dem Prüfauftrag oder aus Hinweisen des Pflegedienstes.

Leistungserbringung der speziellen Krankenbeobachtung

Wenn üblicherweise Personen mit Leistungen der Ziffer 24 spezielle Krankenbeobachtung der HKP-Richtlinie versorgt werden, zum Zeitpunkt der Prüfung allerdings eine entsprechende Versorgung nicht stattfindet (z. B. auf Grund eines Krankenhausaufenthaltes), ist dennoch die Struktur- und Prozessqualität in Kapitel 7 zu prüfen.

	M/Info		
1.3	Daten zur Prüfung		
a.	Auftraggeber/zuständiger Landesverband der Pflege- kassen	□ AOK □ BKK □ IKK	□ KNAPPSCHAFT □ LKK □ vdek
b.	Prüfung durch	□ MDK	□ PKV- Prüfdienst
c.	Datum		
		von TT.MM.JJJJ	bis TT.MM.JJJJ
d.	Uhrzeit		
	1. Tag	von	bis
	2. Tag	von	bis
	3. Tag	von	bis
e.	Gesprächspartnerin oder Gesprächspartner des Pflege- dienstes		
f.	Prüfende Gutachterin oder prüfender Gutachter		
g.	an der Prüfung Beteiligte	Namen	
	☐ Pflegekasse		
	☐ Sozialhilfeträger		
	☐ Gesundheitsamt		
	☐ Trägerverband		
	☐ Sonstige: welche?		
h.	Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner des MDK/ PKV-Prüfdienstes	Name	
		E-Mailadress	se

Erläuterung zur Prüffrage 1.3:

Die Frage dient dem Nachweis von Prüfdatum und -zeiten sowie der Angabe von Gesprächspartnern der Pflegeeinrichtung, Prüfern des MDK bzw. des PKV-Prüfdienstes und weiteren an der Prüfung beteiligten Personen. "An der Prüfung Beteiligte" ist anzukreuzen, wenn die genannten Institutionen ganz oder teilweise beteiligt sind. Die Informationen zu Frage 1.3h werden nicht in den Prüfbericht übernommen.

	M/Info	
1.4	Prüfungsauftrag nach § 114 SGB	XI
a.	□ Regelprüfung	
b.	 □ Anlassprüfung (Beschwerde ve Angehörige o. ä.) □ Anlassprüfung (Hinweise von a □ Anlassprüfung (sonstige Hinweise) 	nderen Institutionen)
с.	□ Wiederholungsprüfung nach Re □ Wiederholungsprüfung nach An	0 , 0
d.	□ nächtliche Prüfung	
e.	Datum der letzten Prüfung nach	
	§ 114 Abs. 1 SGB XI	TT.MM.JJJJ
f.	Letzte Prüfungen anderer Prüfinstitutionen	TT.MM.JJJJ
	☐ Gesundheitsamt	
	□ sonstige	
	□ keine Angaben	

	M/Info							
1.5	Versorgungssit	ersorgungssituation						
davon					von			
		gesamt	ausschließlich SGB XI	ausschließlich SGB V	SGB XI und SGB V	sonstige		
versorgte Personen								
davon ggf. nach Schwerpunkt Versorgte								

Erläuterung zur Prüffrage 1.5:

In der Spalte "gesamt" sind alle vom ambulanten Pflegedienst versorgten Personen, unabhängig vom Kostenträger (SGB XI, SGB V, Sonstige), zu erfassen.

Die Tabelle im Erhebungsbogen soll eine Übersicht über die Versorgungssituation des Pflegedienstes ermöglichen. Die hier gesammelten Informationen sind bei der Bewertung weiterer Fragen zu berücksichtigen.

	M/Info	
1.6	Nach Angabe des Pflegedienstes Anzahl versorgte Personen mit:	
a.	Wachkoma	
b.	Beatmungspflicht	
c.	Dekubitus	
d.	Blasenkatheter	
e.	PEG-Sonde	
f.	Fixierung	
g.	Kontraktur	
h.	vollständiger Immobilität	
i.	Tracheostoma	
j.	multiresistenten Erregern	

Erläuterung zur Prüffrage 1.6:

Die Tabelle gibt Hinweise über die Anzahl versorgter Personen mit besonderen Pflegesituationen.

	M/Info	M/Info		
1.7	Nach Angabe des Pflegedienstes Anzahl versorgte Personen mit folgenden Leistungen nach der HKP-Richtlinie:			
a.	Ziffer 6 Absaugen			
b.	Ziffer 8 Beatmungsgerät, Bedienung und Überwachung			
с.	Ziffer 24 Krankenbeobachtung, spezielle,			
d.	Ziffer 29 Trachealkanüle, Wechsel und Pflege der,			
e.	Ziffer 30 Venenkatheter, Pflege des zentralen,			
f.	Ziffer 31a Wundversorgung einer chro- nischen und schwer heilenden Wunde			

Erläuterung zur Prüffrage 1.7:

In Abgrenzung zur Prüffrage 1.6 gibt die Tabelle Hinweise über die versorgten Personen gemäß HKP-Richtlinie.

	M/Info	ja	nein
1.8	Ist ein pflegefachlicher Schwerpunkt vereinbart?		
	Wenn ja, welcher?		

Erläuterung zur Prüffrage 1.8:

Die Frage ist mit "ja" zu beantworten, wenn ein pflegefachlicher Schwerpunkt vertraglich vereinbart wurde (z. B. Versorgungsvertrag).

"Die Pflegekassen dürfen ambulante und stationäre Pflege nur durch Pflegeeinrichtungen gewähren, mit denen ein Versorgungsvertrag besteht (zugelassene Pflegeeinrichtungen). In dem Versorgungsvertrag sind Art, Inhalt und Umfang der allgemeinen Pflegeleistungen (§ 84 Abs.4 SGB XI) festzulegen, die von der Pflegeeinrichtung während der Dauer des Vertrages für die Versicherten zu erbringen sind (Versorgungsauftrag)." (§ 72 Abs. 1 SGB XI)

Pflegefachliche Schwerpunkte können z. B. sein: Pflege demenzkranker Personen, Pflege aidskranker Personen, Pflege beatmungspflichtiger Personen, spezielle Krankenbeobachtung, Pflege von Personen im Wachkoma, pädiatrische Pflege.

		ja	nein	t. n. z.	E.
1.9	Wenn schwerpunktmäßig besondere Personengruppen versorgt werden:				
	Werden die diesbezüglichen Anforderungen erfüllt?				
	В				
a.	schriftlich dargelegt im Einrichtungskonzept				
	В				
b.	Pflegefachkräfte mit schwerpunktspezifischen Kenntnissen (Fort- und/oder Weiterbildung)				
	В				
с.	Pflegehilfskräfte mit schwerpunktspezifischen Kenntnissen (Fortbildung)				
	В				
d.	vereinbarte Anforderungen an den Schwerpunkt werden umgesetzt				

Erläuterung zur Prüffrage 1.9:

Bei der Beantwortung der Frage sind die vertraglich vereinbarten Grundlagen zu berücksichtigen (z. B. Versorgungsvertrag). "T. n. z." ist anzukreuzen, wenn die Frage 1.8 mit "nein" beantwortet wurde.

	M/Info	ja	nein
1.10	Werden Leistungen ganz oder teilweise durch andere Anbieter erbracht?		
	Wenn ja, welche?		
a.	□ körperbezogene Pflegemaßnahmen		
b.	□ pflegerische Betreuungsmaßnahmen		
c.	□ Behandlungspflege		
d.	☐ Hilfen bei der Haushaltsführung		
e.	□ Rufbereitschaft		
f.	□ Nachtdienst		

Erläuterung zur Prüffrage 1.10:

Zur Erfüllung ihres Versorgungsauftrages können zugelassene Pflegeeinrichtungen mit anderen Leistungserbringern kooperieren. Bei pflegerischen Leistungen darf nur mit zugelassenen Leistungserbringern (§ 72 SGB XI) kooperiert werden. Soweit eine Pflegeeinrichtung Leistungen Dritter in Anspruch nimmt, bleibt die Verantwortung für die Leistungen und die Qualität bei dem Auftrag gebenden ambulanten Pflegedienst bestehen. Mit der Frage soll erfasst werden, ob die genannten Leistungsbereiche ganz oder teilweise durch externe Leistungserbringer (Outsourcing) erbracht werden. Die Kooperationspartner sind im Freitext zu benennen. Die teilweise Einbeziehung von z. B. Ernährungs- oder Wundberaterinnen oder Ernährungs- oder Wundberatern ist hier nicht zu erfassen.

2. Allgemeine Angaben

		ja	nein	t. n. z.	E.
2.1	Räumliche Ausstattung:				
	В				
a.	Geschäftsräume vorhanden				
	В				
b.	Räumlichkeiten und Ausstattung bieten Möglichkeit zur Teambesprechung				
	В				
с.	Wohnungsschlüssel der versorgten Personen werden für Unbefugte unzugänglich (z.B. Schlüsselkasten) aufbewahrt				
	В				
d.	Zuordnung der Wohnungsschlüssel der versorgten Personen für Unbefugte nicht möglich				
	M/T27/B	ja	nein		E.
2.2	Gibt es wirksame Regelungen innerhalb des Pflegedienstes, die die Einhaltung des Datenschutzes sicherstellen?				

Ausfüllanleitung zu 2.2:

Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn die Kundendaten vor dem Zugriff unbefugter Personen geschützt werden (z. B. durch Aufbewahrung von Kundenakten in abschließbaren Schränken, bei elektronischen Akten durch die Verga-be von Passwörtern für die zugriffsberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ambulanten Pflegedienstes schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden.

M/T26/B		ja	nein	E.
2.3	Wird durch den Pflegedienst vor Vertragsbeginn ein Kostenvor- anschlag über die voraussichtlich entstehenden Kosten erstellt?			

Ausfüllanleitung zu 2.3:

Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn der ambulante Pflegedienst nachweisen kann, dass er regelhaft Kostenvoranschläge vor Abschluss eines Pflegevertrages erstellt. Als Nachweis dienen Kostenvoranschlagsmuster, Pflegevertragsmuster sofern die Kostenvoranschläge Bestandteil des Vertragsangebot umfassen oder andere geeignete Nachweise, wie z. B. Verfahrensanweisungen, die belegen, dass der ambulante Pflegedienst vor Vertragsabschluss den pflegebedürftigen Menschen über seine voraussichtlichen Selbstkosten aufklärt.

Entscheidend für den Kostenvoranschlag ist nicht der Leistungsbeginn, sondern der Vertragsabschluss.

	В	ja	nein	E.
2.4	Werden Pflegeverträge mit den Pflegebedürftigen abgeschlossen?			

Erläuterung zur Prüffrage 2.4:

Die Frage ist mit "ja" zu beantworten, wenn

- nach Aussage des Pflegedienstes Pflegeverträge mit den Pflegebedürftigen abgeschlossen werden und
- ein Mustervertrag vorgelegt werden kann und
- anhand eines konkreten Beispiels der Abschluss eines den Anforderungen nach § 120 SGB XI genügenden Pflegevertrages nachgewiesen wird.

	В	ja	nein	E.
2.5	Gibt es verbindliche Verfahrensweisen für den Erstbesuch bei der versorgten Person?			

Erläuterung zur Prüffrage 2.5:

Die Frage ist mit "ja" zu beantworten, wenn im Pflegedienst eine Regelung zur Durchführung des Erstbesuchs getroffen wurde, in der die wesentlichen Anforderungen des SGB XI berücksichtigt werden. Dabei sind landesrechtliche Regelungen zu beachten.

	В	ja	nein	t. n. z.	E.
2.6	Werden Pflegeeinsätze nach § 37 SGB XI durch Pflegefachkräfte sichergestellt?				

Erläuterung zur Prüffrage 2.6:

Diese Frage ist mit "ja" zu beantworten, wenn

- laut Einsatz- oder Tourenplan erfahrene Pflegefachkräfte mit spezifischen Kenntnissen zu den Krankheits- und Behinderungsbildern und besonderer Beratungskompetenz die Pflegeeinsätze nach § 37 Abs. 3 SGB XI durchführen sowie
- die Durchführung dokumentieren.

3. Aufbauorganisation Personal

		ja	nein	t. n. z.	E.
3.1	Sind Verantwortungsbereiche und Aufgaben für die in der Pflege und hauswirtschaftlichen Versorgung beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verbindlich geregelt?				
	В				
a.	Organisationsstruktur z. B. in Form eines Organigramms geregelt				
	M/T32/B				
b.	Ist der Verantwortungsbereich/sind die Aufgaben für die leitende Pflegefachkraft geregelt?				
	В				
c.	Verantwortungsbereiche/Aufgaben für Pflegefachkräfte z.B. in Stellenbeschreibungen geregelt und Regelung entspricht der Qualifikation (Aus-, Fort-, Weiterbildung, Anleitung)				
	В				
d.	Verantwortungsbereiche/Aufgaben für Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer z.B. in Stellenbeschreibungen geregelt und Regelung entspricht der Qualifikation (Aus-, Fort-, Weiterbildung, Anleitung)				
	В				
e.	Verantwortungsbereiche/Aufgaben für Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer z.B. in Stellenbeschreibungen geregelt und Regelung entspricht der Qualifikation (Aus-, Fort-, Weiterbildung, Anleitung)				
	В				
f.	Verantwortungsbereiche/Aufgaben für angelernte Kräfte in der Pflege z.B. in Stellenbeschreibungen geregelt und Regelung entspricht der Qualifikation (Fortbildung, Anleitung)				
	M/T33/B				
g.	Ist der Verantwortungsbereich/sind die Aufgaben für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Hauswirtschaft geregelt?				

Ausfüllanleitung zu 3.1b:

Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn eine Stellenbeschreibung oder eine vergleichbare Regelung für die verantwortliche Pflegefachkraft vorliegt und mit der Festlegung der Verantwortungsbereiche entsprechend der jeweils gültigen Vereinbarung nach § 113 SGB XI übereinstimmt.

Erläuterung zu den Prüffragen 3.1d-f:

"T. n. z." ist anzukreuzen, wenn keine Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer, Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer oder angelernten Kräfte vom Pflegedienst beschäftigt werden.

Ausfüllanleitung zu 3.1g:

Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn in einer Stellenbeschreibung oder vergleichbaren Regelung die Aufgaben und Verantwortungsbereiche, hier insbesondere im Verhältnis zu den Pflegefachkräften, der in der Hauswirtschaft eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geregelt sind.

	Info	ja	nein	E.			
3.2	Ist die verantwortliche Pflegefachkraft zum Zeitpunkt der Prüfung den Landesverbänden der Pflegekassen bekannt?						
3.3	Die verantwortliche Pflegefachkraft erfüllt folgende Kriterien:	ja	nein				
	В						
a.	Pflegefachkraft						
	В						
b.	ausreichende Berufserfahrung						
	В						
с.	sozialversicherungspflichtige Beschäftigung						
	В						
d.	Weiterbildung zur Leitungsqualifikation						
Erläuterung zur Prüffrage 3.3: Bei Abschluss des Versorgungsvertrages haben die Landesverbände der Pflegekassen die Anforderungen an die verantwortliche Pflegefachkraft zu überprüfen. Ist die aktuell tätige verantwortliche Pflegefachkraft von den Landesverbänden der Pflegekassen anerkannt, sind die Kriterien mit "ja" zu beantworten. Eine weitere Überprüfung durch den MDK bzw. PKV-Prüfdienst entfällt. Hat zwischenzeitlich ein Wechsel der verantwortlichen Pflegefachkraft stattgefunden, erhebt der MDK bzw. der PKV-Prüfdienst, ob die unter a. bis d. genannten Kriterien vorliegen und leitet die Daten an die Landesverbände der Pflegekassen weiter.							
Ziffer	24 "Krankenbeobachtung, spezielle" der HKP-Richtlinie erhä die Frage 7.2.1 oder 7.2.3 in Kapitel 7 zu beantworten.		_				

Erläuterung zur Prüffrage 3.4:

Stunden

3.4

Der Beschäftigungsumfang der verantwortlichen Pflegefachkraft gibt Hinweise darüber, in welchem Umfang sie ihren Leitungsaufgaben nachkommen kann.

Info

Wie groß ist der Umfang der wöchentlichen Arbeitszeit der verantwortlichen Pflegefachkraft in diesem Pflegedienst?

Info		ja	nein	E.
3.5	Ist die verantwortliche Pflegefachkraft in der direkten Pflege tätig?			
	Mit welchem Stundenumfang?			

Erläuterung zur Prüffrage 3.5:

Der Umfang des Einsatzes der verantwortlichen Pflegefachkraft in der direkten Pflege gibt Hinweise darüber, in welchem Umfang sie ihren Leitungsaufgaben nachkommen kann.

	Info	ja	nein	E.
3.6	Ist die stellvertretende verantwortliche Pflegefachkraft zum Zeitpunkt der Prüfung den Landesverbänden der Pflegekassen bekannt?			
		ja	nein	
3.7	Die stellvertretende verantwortliche Pflegefachkraft erfüllt folgende Kriterien:			
	В			
a.	☐ Pflegefachkraft			
	В			
b.	☐ sozialversicherungspflichtige Beschäftigung			

Erläuterung zur Prüffrage 3.7:

Bei Abschluss des Versorgungsvertrages haben die Landesverbände der Pflegekassen die Anforderungen an die stellvertretende verantwortliche Pflegefachkraft zu überprüfen. Ist die aktuell tätige stellvertretende verantwortliche Pflegefachkraft von den Landesverbänden der Pflegekassen anerkannt, sind die Kriterien mit "ja" zu beantworten. Eine weitere Überprüfung durch den MDK bzw. PKV-Prüfdienst entfällt. Hat zwischenzeitlich ein Wechsel der stellvertretenden verantwortlichen Pflegefachkraft stattgefunden, erhebt der MDK bzw. PKV-Prüfdienst, ob die genannten Kriterien a. und b. vorliegen und leitet die Daten an die Landesverbände der Pflegekassen weiter.

	Info							
3.8 Zusammensetzung Personal								
	Pflege							
	Vollzeit Stunden/ Woche	Teilzeit		Teilzeit		Teilzeit geringfügi Beschäftig		
geeignete Kräfte:	Anzahl MA	Anzahl MA	Stellen- umfang	Anzahl MA	Stellen- umfang	Gesamtstellen in Vollzeit		
verantwortliche Pflegefachkraft								
stellv. verantwortliche Pflegefachkraft								
Altenpflegerinnen und Altenpfleger								
Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger								
Gesundheits- und Kinderkrankenpflege- rinnen und Gesundheits- und Kinder- krankenpfleger								
Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger								
Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer								
Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer								
Medizinische Fachangestellte und Medizinischer Fachangestellter								
angelernte Kräfte								
Auszubildende								
Bundesfreiwilligendienstleistende								
Freiwilliges soziales Jahr								
sonstige								
	Betreuung							
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Betreuung								
Hilfen	bei der Hausha	ltsführ	ung					
hauswirtschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter								

Erläuterung zur Prüffrage 3.8:

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Qualifikationen, die nicht zugeordnet werden können, sind unter "Sonstige" aufzulisten. Nur die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in der Liste aufzunehmen, die in der Pflegeeinrichtung direkt beschäftigt sind. Mitarbeiter externer Leistungserbringer bleiben in der Tabelle unberücksichtigt, deren Anzahl ist im Freitext aufzuführen.

Die Tabelle im Erhebungsbogen gibt einen Überblick über die Personalzusammensetzung. In den Spalten Voll-/Teilzeit und geringfügig Beschäftigte ist die Gesamtanzahl Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter der jeweiligen Qualifikation aufzuführen. In der Kopfzeile für Vollzeit ist anzu-

geben, wie viele Stunden in der Pflegeeinrichtung auf Basis der dort geltenden tarifvertraglichen oder sonstigen Regelungen als Vollzeit gelten. In der letzten Spalte werden die einzelnen Angaben addiert und der gesamte Stellenumfang aufgeführt.

Die Angaben beruhen auf Selbstauskünften der Pflegeeinrichtung. Sie sind bei der Prüfung der Kriterien in Kapitel 4 Ablauforganisation zugrunde zu legen. Festgestellte Auffälligkeiten sind zu benennen.

Der Anteil der Pflegeleistungen, der durch geringfügig Beschäftigte erbracht wird, sollte 20 Prozent möglichst nicht überschreiten (§ 18 Abs. 2 Satz 2 Rahmenvertragsempfehlungen nach § 75 Abs. 5 SGB XI ambulante Pflege).

Stellt die Prüferin oder der Prüfer Diskrepanzen zwischen den Angaben des Pflegedienstes und seinen eigenen Feststellungen fest, ist dies im Freitext anzugeben.

4. Ablauforganisation

		ja	nein	E.
4.1	Ist die Pflege im Sinne der Bezugspflege organisiert?			
	M/B			
a.	Verantwortlichkeit für Planung, Durchführung und Bewertung der Pflege als Aufgabe für Pflegefachkraft geregelt			
	М/В			
b.	personelle Kontinuität der pflegerischen Versorgung geregelt			
	В	ja	nein	E.
4.2	Hat die verantwortliche Pflegefachkraft ausreichend Zeit für ihre Leitungsaufgaben?			

Erläuterung zur Prüffrage 4.2:

Bei der Beantwortung der Frage, ob die verantwortliche Pflegefachkraft ausreichend Zeit für die Wahrnehmung ihrer Leitungsaufgaben hat, sind auch landesrechtliche Regelungen zu beachten. Als Hintergrundinformationen dienen die Fragen 3.4 und 3.5.

Wenn die verantwortliche Pflegefachkraft nach Auffassung der Prüferin oder des Prüfers nicht ausreichend Zeit für ihre Aufgaben hat, ist dies im Freitext zu begründen.

	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
4.3	Ist die fachliche Anleitung und Überprüfung körperbezogener Pflegemaßnahmen von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern ohne pflegerische Ausbildung durch Pflegefachkräfte nachvollziehbar gewährleistet?				

Erläuterung zur Prüffrage 4.3:

Die Frage ist mit "ja" zu beantworten, wenn die fachliche Anleitung und Überprüfung körperbezogener Pflegemaßnahmen, z. B. im Rahmen der praktischen Anleitung, dokumentiert sind. Dies gilt für Mitarbeiter mit einer Qualifikation unterhalb einer einjährigen Ausbildung als Altenpflegehelfer/Krankenpflegehelfer.

Die Frage ist mit "t. n. z." zu beantworten, wenn keine Mitarbeiter ohne pflegerische Ausbildung beschäftigt sind.

		ja	nein	E.
4.4	Liegen geeignete Dienstpläne für die Pflege vor?			
	M/B			
a.	dokumentenecht (z.B. kein Bleistift, keine Überschreibungen, kein Tipp-Ex, keine unleserlichen Streichungen)			
	M/B			
b.	Soll-, Ist- und Ausfallzeiten			
	М/В			
c.	Zeitpunkt der Gültigkeit			
	M/B			
d.	vollständige Namen (Vor- und Zunamen)			
	M/B			
e.	Qualifikation			
	M/B			
f.	Umfang d. Beschäftigungsverhältnisses (Wochen- o. Monatsarbeitszeit)			
	M/B			
g.	Legende für Dienst- und Arbeitszeiten			
	M/B			
h.	Datum			
	M/B			
i.	Unterschrift der verantwortlichen Person			
		ja	nein	E.
4.5	Liegen geeignete Einsatz-/Tourenpläne vor?			
	M/B			
a.	Datum der Gültigkeit			
	M/B			
b.	tageszeitliche Zuordnung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu versorgten Personen			
	M/B			
с.	Angabe der verantwortlichen Person			
	M/T34/B	ja	nein	E.
4.6	Wird die ständige Erreichbarkeit und Einsatzbereitschaft des Pflege- dienstes im Hinblick auf die vereinbarten Leistungen sichergestellt?			

Ausfüllanleitung zu 4.6:

Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn der ambulante Pflegedienst für die von ihm versorgten pflegebedürftigen Menschen ständig erreichbar ist und die vereinbarten Leistungen durchführt. Der Nachweis hierfür kann beispielsweise durch den Dienstplan geführt werden, wenn hierin Ruf-/Einsatzbereitschaftsdienst ausgewiesen ist. Eine ständige Erreichbarkeit ist nicht gegeben, wenn lediglich ein Anrufbeantworter erreichbar ist oder E-Mails zugesandt werden können.

5. Qualitätsmanagement

	М/В	ja	nein	E.
5.1	Liegt die Verantwortung für das Qualitätsmanagement auf der Leitungsebene und werden die Aufgaben von dieser wahrgenom- men?			

Erläuterung zur Prüffrage 5.1:

Nach den Maßstäben und Grundsätzen für die Qualität und die Qualitätssicherung sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements nach § 113 SGB XI in der ambulanten Pflege vom 27. Mai 2011 führt der Träger des ambulanten Pflegedienstes auf der Basis seiner konzeptionellen Grundlagen einrichtungsintern ein Qualitätsmanagement durch, das auf eine stetige Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität ausgerichtet ist. Die Verantwortung für die Umsetzung des Qualitätsmanagements liegt auf der Leitungsebene des ambulanten Pflegedienstes.

Die Frage ist mit "ja" zu beantworten, wenn der ambulante Pflegedienst nachvollziehbar (z. B. durch Stellenbeschreibung, Organigramm) die Verantwortung für das Qualitätsmanagement des ambulanten Pflegedienstes der Leitungsebene (z. B. Pflegedienstleitung, der Leitung unterstellte Stabsstelle) zugeordnet hat und diese Verantwortung von dieser Person nachvollziehbar wahrgenommen wird (z. B. Festlegung/Freigabe von Zielen, Prozessen).

		ja	nein	nicht geprüft	E.
5.2	Setzt der ambulante Pflegedienst die folgenden zwei per Zufallsauswahl ausgewählten Expertenstandards um?				
	M/B				
a.	Dekubitusprophylaxe				
	м/в				
b.	pflegerisches Schmerzmanagement – Akutschmerz				
	м/в				
c.	pflegerisches Schmerzmanagement – chronischer Schmerz				
	м/в				
d.	Sturzprophylaxe				
	M/B				
e.	Kontinenzförderung				
	M/B				
f.	chronische Wunden				
	M/B				
g.	Ernährungsmanagement				

Erläuterung zur gesamten Prüffrage 5.2:

Mit dieser Frage wird die Einrichtung vor Ort in ihrer Professionalität gestärkt.

In die Prüfung werden exemplarisch zwei der o. a. Expertenstandards einbezogen. Die Auswahl der in die Prüfung einzubeziehenden Expertenstandards erfolgt durch den Prüfer nach dem

Zufallsprinzip. Die nicht einbezogenen Expertenstandards werden mit "nicht geprüft" gekennzeichnet.

Die Frage ist jeweils mit "ja" zu beantworten, wenn aus Dokumenten des internen Qualitätsmanagements zweifelsfrei erkennbar ist, dass die Implementierung des Expertenstandards entsprechend den Empfehlungen des DNQP⁹ erfolgt ist (beispielsweise ist aus Unterlagen erkennbar, dass standardspezifische Fortbildungen durchgeführt wurden und es liegen Protokolle von Arbeitsgruppensitzungen zur Anpassung des Standards an die Bedingungen im ambulanten Pflegedienst vor).

Auch wenn die bisherigen Expertenstandards des Deutschen Netzwerks für Qualitätsentwicklung in der Pflege keine direkte gesetzlich definierte Verbindlichkeit nach § 113a SGB XI für die Pflegekräfte und Pflegeeinrichtungen entfalten, können die Expertenstandards dennoch als "vorweggenommene Sachverständigengutachten" gewertet werden, die bei juristischen Auseinandersetzungen als Maßstab zur Beurteilung des aktuellen Standes der medizinisch-pflegewissenschaftlichen Erkenntnisse herangezogen werden. Demgegenüber sind Expertenstandards zur Sicherung und Weiterentwicklung in der Pflege nach § 113a SGB XI für zugelassene Pflegeeinrichtungen unmittelbar verbindlich.

		ja	nein	E.
5.3	Liegt im Pflegedienst eine aktuelle Liste der in der Pflege eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Qualifikationen und ausgewiesenen Handzeichen vor?			
	M/B			
a.	aktuell (umfasst alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die seit mehr als einer Woche beschäftigt sind)			
	M/B			
b.	Nennung der Qualifikation			
	M/B			
c.	Vor- und Zunamen			
	M/B			
d.	Handzeichen übereinstimmend			

Erläuterung zur Prüffrage 5.3:

Sowohl bei handschriftlicher als auch bei EDV-gestützter Pflegedokumentation ist eine Handzeichenliste erforderlich. Bei der Erstellung der Handzeichenliste ist darauf zu achten, dass jedes Handzeichen eindeutig einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter zugeordnet werden kann.

M/T31/B	ja	nein	E.
5.4 Gibt es einen Fortbildungsplan, der sicherstellt Pflege tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbei dungen einbezogen werden?			

Ausfüllanleitung zu 5.4:

Das Kriterium ist erfüllt, wenn ein prospektiver Fortbildungsplan in schriftlicher Form vorliegt und gleichzeitig eine Regelung dokumentiert wurde, die die Einbeziehung aller in der Grund- und/oder Behandlungspflege tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fortbildungen vorsieht.

Das Kriterium ist auch dann erfüllt, wenn die Feststellung dokumentiert wurde, dass eine Fortbildung für den Planungszeitraum für bestimmte Mitarbeiter nicht erforderlich ist, z.B. weil sie auf dem aktuellen Stand des Wissens sind oder aufgrund einer unstetigen Beschäftigung oder einer längeren Abwesenheit.

		ja	nein	t. n. z.	Ε.
5.5	Wird ein geeignetes Konzept zur Einarbeitung neuer Mitarbeite- rinnen und Mitarbeiter in der Pflege nachweislich angewandt?				
	В				
a.	Zielvorgaben im Konzept				
	В				
b.	zeitliche Vorgaben im Konzept				
	В				
c.	inhaltliche Vorgaben im Konzept				
	В				
d.	Pflegefachkraft als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner im Konzept benannt				
	В				
e.	Differenzierung nach Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Konzept				
	В				
f.	Einarbeitungsbeurteilung im Konzept				
	В				
g.	Konzept angewandt				

Erläuterung zur gesamten Prüffrage 5.5:

Wenn der ambulante Pflegedienst mindestens eine Person versorgt, die Leistungen nach der Ziffer 24 "Krankenbeobachtung, spezielle" der HKP-Richtlinie erhält, ist "t. n. z." anzukreuzen und die Frage 7.4.1 für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ambulanten Pflegedienstes zu beantworten.

Erläuterung zur Prüffrage 5.5g:

"T. n. z." ist anzukreuzen, wenn ein geeignetes Konzept vorliegt, aber bisher nicht angewandt werden konnte, weil seit Vorliegen des Konzeptes keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingestellt wurden.

	M/T29/B	ja	nein	E.
5.6	Werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmäßig in erster Hilfe und Notfallmaßnahmen geschult?			

Ausfüllanleitung zu 5.6:

Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn der ambulante Pflegedienst belegen kann, dass Schulungen in Erster Hilfe und zum Verhalten bei Notfallmaßnahmen in regelmäßigen Abständen von nicht mehr als zwei Jahren durchgeführt wurden.

Bei einer Stichprobe von 10 Prozent der Mitarbeitenden, die mindestens ein Jahr im Pflegedienst beschäftigt sind, werden Nachweise eingesehen.

	M/T28/B	ja	nein	E.
5.7	Gibt es schriftliche Verfahrensanweisungen zum Verhalten der Pflegekräfte in Notfällen bei pflegebedürftigen Menschen?			

Ausfüllanleitung zu 5.7:

Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn eine schriftliche Regelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Umgang mit Notfällen bei pflegebedürftigen Kunden besteht (z. B. nach Sturz, Entgleisung von Körperfunktionen oder Bewusstlosigkeit, Situationen, in denen der pflegebedürftige Mensch nicht öffnet).

	M/T30/B	ja	nein	E.
5.8	Gibt es eine schriftliche Regelung zum Umgang mit Beschwerden?			

Ausfüllanleitung zu 5.8:

Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn eine Verfahrensanweisung zur Erfassung und Bearbeitung von Beschwerden hesteht

6. Hygiene

		ja	nein	E.
6.1	Gibt es im Pflegedienst ein angemessenes Hygienemanagement?			
	M/B			
a.	innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Desinfektion und Umgang mit Sterilgut			
	M/B			
b.	Reinigung und Ver- und Entsorgung kontagiöser oder kontaminierter Gegenstände			
	M/B			
c.	Durchführung innerbetrieblicher Verfahrensanweisungen wird regelmäßig überprüft			
	M/B			
d.	innerbetriebliche Verfahrensanweisungen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bekannt			
	M/B			
e.	alle im Rahmen des Hygienemanagements erforderlichen Desinfektionsmittel sind vorhanden			

Erläuterung zur gesamten Prüffrage 6.1:

Die innerbetrieblichen Verfahrensweisen/der Hygieneplan müssen allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nachweislich bekannt sein und mindestens Angaben enthalten über die Händedesinfektion, das Tragen von Schutzkleidung, den Umgang mit Schmutzwäsche sowie die Hygiene im Umgang mit Pflegehilfsmitteln und der Aufbereitung von Geräten. Hygienische Gesichtspunkte bei speziellen Pflegemaßnahmen können auch in den dafür erstellten Standards/Richtlinien festgelegt werden.

Erläuterung zur Prüffrage 6.1c:

Die Frage ist mit "ja" zu beantworten, wenn Nachweise zur regelmäßigen Überprüfung vorliegen, z. B. Protokolle.

Erläuterung zur Prüffrage 6.1d:

Nachprüfbar sind die Kriterien der Frage z. B. durch von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abgezeichnete Dienstanweisungen und/oder durch Befragungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter per Zufallsauswahl.

		ja	nein	t. n. z.	E.
6.2	Sind im Pflegedienst die für die ambulante Pflege relevanten Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention des Robert Koch Institutes nachweislich bekannt?				
	M/B				
a.	Empfehlung zur Händehygiene bekannt				
	M/B				
b.	Empfehlung zur Prävention und Kontrolle katheterassoziierter Harnwegsinfektionen bekannt				
	M/B				
с.	Empfehlung zur Prävention der nosokomialen beatmungsassoziierten Pneumonie bekannt				
	M/B				
d.	Empfehlung zur Prävention und Kontrolle von Methicillin-resistenten Staphylococcus-aureus-Stämmen (MRSA) in medizinischen und pflegerischen Einrichtungen bekannt				
	M/B				
e.	Empfehlung zur Prävention von Infektionen, die von Gefäßkathetern ausgehen				

Erläuterung zur gesamten Prüffrage 6.2:

Bei den Qualitätsprüfungen ist nach § 114 Abs. 2 SGB XI auch zu prüfen, ob die Versorgung der Personen nach den Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention entspricht. Bei den in der Prüffrage genannten Empfehlungen handelt es sich um solche, die in der ambulanten Pflege relevant sind.

		ja	nein	E.
6.3	Stehen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in erforderlichem Umfang Arbeitshilfen zur Verfügung?			
	M/B			
a.	Handschuhe			
	M/B			
b.	Händedesinfektionsmittel			
	M/B			
с.	Schutzkleidung			

Erläuterung zur Prüffrage 6.3:

Zur Beantwortung dieser Frage ist zu überprüfen, ob in der Pflegeeinrichtung entsprechende Arbeitshilfen vorrätig sind, außerdem sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pflegeeinrichtung zu befragen. Die Regelungen der Rahmenverträge nach § 75 Abs. 1 SGB XI sind zu berücksichtigen.

M/B	ja	nein	E.
n geeignete Standards/Verfahrensabläufe zum Umgang mit und zur Sicherstellung entsprechender Hygieneanforde- n vor?			

Erläuterung zur Prüffrage 6.4:

Die Sektion "Hygiene in der ambulanten und stationären Kranken- und Altenpflege/Rehabilitation" der Deutschen Gesellschaft für Krankenhaushygiene (DGKH) hat für Pflegeeinrichtungen den "Maßnahmenplan beim Auftreten von MRSA" erarbeitet. Insbesondere die folgenden in dieser Empfehlung enthaltenen Anforderungen sollten in den schriftlichen Regelungen des ambulanten Pflegedienstes beachtet werden:

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ambulanten Pflegedienstes sind über Hygiene und Vorsichtsmaßnahmen zu informieren und ggf. zu schulen.
- Versorgte Personen und ihre Angehörigen sind über Hygiene- und Vorsichtsmaßnahmen zu informieren.
- MRSA-Patientinnen und -Patienten sind möglichst zum Schluss einer Pflegetour zu versorgen, um Kreuzkontaminationen zu vermeiden.
- Hygienemaßnahmen, z. B. Händehygiene, Tragen von Schutzkitteln, Mundschutz, Einmalhandschuhen bei Grund- und Behandlungspflege sowie bei Kontakt mit kontaminiertem Material/Sekret sind strikt einzuhalten.
- Pflegeutensilien sind vor Ort zu belassen.

Die Frage ist mit "ja" zu beantworten, wenn

- die vorliegenden Regelungen die aufgelisteten Empfehlungen berücksichtigen und
- nachweislich Schulungsmaßnahmen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durchgeführt werden.

7. Strukturelle Anforderungen an die spezielle Krankenbeobachtung

Kapitel 7 ist auszufüllen, wenn der ambulante Pflegedienst mindestens eine Person versorgt, die Leistungen nach der Ziffer 24 "Krankenbeobachtung, spezielle" der HKP-Richtlinie erhält, bei der mit hoher Wahrscheinlichkeit sofortige pflegerische/ärztliche Intervention bei lebensbedrohlichen Situationen täglich erforderlich sind und nur die genauen Zeitpunkte und das genaue Ausmaß nicht im Voraus bestimmt werden können.

7.1 Angaben zur Prüfung und zum ambulanten Pflegedienst bei spezieller Krankenbeobachtung

M/Info							
7.1.1 Versorgungssit	.1 Versorgungssituation bei spezieller Krankenbeobachtung						
		davon					
	gesamt	in der eigenen Häuslichkeit	in einer Wohn- gemeinschaft (als Sonder- form der eigenen Häus- lichkeit)	Wohnen (als Sonderform der eigenen	sonstige Wohnformen		
versorgte Personen mit einer Verordnung der Ziffer 24 spezielle Krankenbeobachtung der HKP-Richtlinie							

Erläuterung zur Prüffrage 7.1.1:

Die Anzahl der vom geprüften ambulanten Pflegedienst versorgten Personen in der jeweiligen Wohnform (Wohngemeinschaft, betreutes Wohnen) ist anzugeben. Auch wenn in einer Wohngemeinschaft mehrere ambulante Pflegedienste tätig sind, sind nur die vom geprüften ambulanten Pflegedienst versorgten Personen anzugeben.

	M/Info							
7.1.2	Nach Angabe des ambulanten Pflegedienstes Anzahl versorgter Personen mit:							
		nichtinvasiver Beatmung (Maske)	invasiver Beatmung	Tracheostoma (ohne Beatmung)	Sonstigem			
Anzahl versorgte Personen < 18 Jahre								
Anzahl versorgte Personen ab 18 Jahre								

	M/B	t. n. z.	
7.1.3	Verfügt der Pflegedienst über ein verantwortlichen Pflegefachkräft		
	Anzahl verantwortlichen Pflege- fachkräften bzw. Fachbereichs- leitungen		

Erläuterung zur Prüffrage 7.1.3:

Wenn die unter 7.2.1 genannte verantwortliche Pflegefachkraft die dort genannten Anforderungen erfüllt, ist der Stellenumfang dieser Person hier zu berücksichtigen.

Laut den Rahmenempfehlungen nach § 132a Abs. 1 SGB V, § 4 Abs. 10, Fußnote kann als Orientierungswert in der 24-Stunden-Pflege unter Berücksichtigung von regionalen Besonderheiten ein Verhältnis von 1:12, wie es in aktuellen Leitlinien enthalten ist, herangezogen werden.

"T.n.z." ist anzukreuzen, wenn der Pflegedienst keine beatmeten Personen versorgt.

7.2 Anforderungen an die Aufbauorganisation Personal bei spezieller Krankenbeobachtung

		ja	nein	t. n. z.	E.
7.2.1	Die für die Versorgung von beatmungspflichtigen Personen ver- antwortliche Pflegefachkraft verfügt über folgende Qualifikationen:				
	M/B				
a.	Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. Gesundheits- und Krankenpfleger oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder Altenpflegerin bzw. Altenpfleger				
	M/B				
b.	 Atmungstherapeutin bzw. Atmungstherapeut oder Fachgesundheits- und Krankenpflegerin bzw. Fachgesundheits- und Krankenpfleger für Anästhesie-/Intensivpflege oder einschlägige Berufserfahrung im Beatmungsbereich über mindestens zwei Jahre hauptberuflich (mind. 19,25 Wochenstunden) innerhalb der letzten fünf Jahre oder Fachgesundheits- und Krankenpflegerin bzw. Fachgesundheits- und Krankenpfleger für pädiatrische Intensivpflege/Anästhesie oder einschlägige Berufserfahrung in der pädiatrischen Intensivpflege über mindestens zwei Jahre hauptberuflich (mind. 19,25 Wochenstunden) innerhalb der letzten fünf Jahre sind die Voraussetzungen nach 3. oder 5. gegeben: Zusatzqualifikation (mind. 200 Zeitstunden, deren theoretische Inhalte sich curricular an Weiterbildungen von Fachgesellschaften orientieren und die Besonderheiten für alle Altersgruppen (Pädiatrie, Erwachsene, Geriatrie) berücksichtigen, z. B. "Pflegeexpertin bzw. Pflegeexperte für außerklinische Beatmung"/ "Pflegeexpertin bzw. Pflegeexperte für pädiatrische außerklinische Intensivpflege". 				

Erläuterung zur gesamten Prüffrage 7.2.1:

Mit verantwortlicher Pflegefachkraft ist hier auch die verantwortliche pflegerische Leitung gemeint, dies kann auch die Fachbereichsleitung sein.

"T. n. z." ist anzukreuzen, wenn der Pflegedienst keine beatmeten Personen versorgt.

Erläuterung zur Prüffrage 7.2.1a:

Laut den Rahmenempfehlungen nach § 132a Abs. 1 SGB V, § 4 Abs. 15 sind Altenpflegerinnen und Altenpfleger nach dem Altenpflegegesetz vom 25.08.2003 oder mit einer dreijährigen Ausbildung nach Landesrecht gemeint.

Erläuterung zur Prüffrage 7.2.1b:

Die Rahmenfrist nach 3. und 5. von fünf Jahren verlängert sich gemäß den Rahmenempfehlungen nach § 132a Abs.1 SGB V, § 4 Abs. 6 um Zeiten, in denen die verantwortliche Pflegefachkraft

- a) wegen der Betreuung oder Erziehung eines Kindes nicht erwerbstätig war,
- b) als Pflegeperson nach § 19 SGB XI eine pflegebedürftige Person wenigstens 10 Stunden wöchentlich gepflegt hat,

höchstens jedoch auf acht Jahre mit der Maßgabe, dass mindestens ein Jahr der Berufserfahrung innerhalb der letzten vier Jahre nachgewiesen werden kann.

Laut den Rahmenempfehlungen nach § 132a Abs. 1 SGB V, § 4 Abs. 7 kann die Zusatzqualifikation unter bestimmten Bedingungen vollständig altersspezifisch als auch vollständig generalistisch erfolgen.

	м/в	ja	nein	t. n. z.	Ε.
7.2.2	Erfüllt in Fällen einer vorübergehenden Verhinderung der verantwortlichen Pflegefachkraft bzw. Fachbereichsleitung für die Versorgung von beatmungspflichtigen Personen die Stellvertretung die Anforderungen der Rahmenempfehlungen nach § 132a Abs. 1 SGB V?				

Erläuterung zur gesamten Prüffrage 7.2.2:

Laut den Rahmenempfehlungen nach § 132a Abs. 1 SGB V, § 4 Abs. 9 sind in Fällen einer vorübergehenden Verhinderung der verantwortlichen Pflegefachkraft bzw. Fachbereichsleitung von bis zu sechs Monaten bei der Stellvertretung die Anforderungen der Pflegefachkräfte, die eigenverantwortlich die fachpflegerische Versorgung bei beatmeten Personen vornehmen, zu erfüllen. Ab dem siebten Monat der Verhinderung der verantwortlichen Pflegefachkraft sind die Anforderungen an die verantwortliche Pflegefachkraft bzw. die Fachbereichsleitung zu erfüllen.

Eine vorübergehende Verhinderung umfasst jede Verhinderung der verantwortlichen Pflegefachkraft oder Fachbereichsleitung für die Versorgung von beatmungspflichtigen Personen, unabhängig von der Dauer der Abwesenheit, z. B. Krankheit, Urlaub.

"T. n. z." ist anzukreuzen, wenn der Pflegedienst keine beatmungspflichtigen Personen versorgt oder wenn die verantwortliche Pflegefachkraft für die Versorgung beatmungspflichtiger Personen vorübergehend nicht verhindert ist.

	M/B		nein	t. n. z.	E.
7.2.3	Die für die Versorgung von nichtbeatmungspflichtigen Personen verantwortliche Pflegefachkraft ist Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. Gesundheits- und Krankenpfleger oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder Altenpflegerin bzw. Altenpfleger?				

Erläuterung zur gesamten Prüffrage 7.2.3:

Mit verantwortlicher Pflegefachkraft ist hier auch die verantwortliche pflegerische Leitung gemeint, dies kann auch die Fachbereichsleitung sein.

Laut den Rahmenempfehlungen nach § 132a Abs. 1 SGB V, § 4 Abs. 15 sind Altenpflegerinnen und Altenpfleger nach dem Altenpflegegesetz vom 25.08.2003 oder mit einer dreijährigen Ausbildung nach Landesrecht gemeint.

"T. n. z." ist anzukreuzen, wenn der ambulante Pflegedienst mindestens eine beatmungspflichtige Person versorgt.

		ja	nein	t. n. z.	E.
7.2.4	Pflegefachkräfte, die eigenverantwortlich die fachpflegerische Versorgung bei beatmeten versorgten Personen durchführen, verfügen über folgende Qualifikationen:				

	M/B		
a.	Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. Gesundheits- und Krankenpfleger oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder Altenpflegerin bzw. Altenpfleger		
	M/B		
b.	 Atmungstherapeutin bzw. Atmungstherapeut oder Fachgesundheits- und Krankenpflegerin bzw. Fachgesundheits- und Krankenpfleger für Anästhesie- und Intensivpflege oder einschlägige Berufserfahrung im Beatmungsbereich über mindestens ein Jahr hauptberuflich (mind. 19,25 Wochenstunden) innerhalb der letzten fünf Jahren oder Fachgesundheits- und Krankenpflegerin bzw. Fachgesundheits- und Krankenpfleger für pädiatrische Intensivpflege/ Anästhesie oder einschlägige Berufserfahrung in der pädiatrischen Intensivpflege über mindestens ein Jahr hauptberuflich (mind. 19,25 Wochenstunden) innerhalb der letzten fünf Jahre oder Zusatzqualifikation (mind. 120 Zeitstunden, deren theoretische Inhalte sich curricular an Weiterbildungen von Fachgesellschaften orientieren und die Besonderheiten für alle Altersgruppen (Pädiatrie, Erwachsene, Geriatrie) berücksichtigen, z. B. "Pflegefachkraft für außerklinische Beatmung"/"Pflegefachkraft für außerklinische Beatmung". 		
	M/B		
c.	Neu eingesetzte Pflegefachkräfte ohne einschlägige Berufserfahrung sind zum Zeitpunkt der erstmaligen Übernahme der eigenverantwortlichen fachpflegerischen Versorgung bei einer Qualifizierungsmaßnahme angemeldet und wurden nicht länger als sechs Monate ohne Zusatzqualifikation eingesetzt.		

Erläuterung zur gesamten Prüffrage 7.2.4:

"T. n. z." ist anzukreuzen, wenn der Pflegedienst keine beatmeten Personen versorgt.

Erläuterung zur Prüffrage 7.2.4a:

Laut den Rahmenempfehlungen nach § 132a Abs. 1 SGB V, § 4, Abs. 15 sind Altenpflegerinnen und Altenpfleger nach dem Altenpflegegesetz vom 25.08.2003 oder mit einer dreijährigen Ausbildung nach Landesrecht gemeint.

Erläuterung zur Prüffrage 7.2.4b:

Anforderung an neu eingesetzte Pflegefachkräfte ohne einschlägige Berufserfahrung und ohne Zusatzqualifikationen sind nicht unter 7.2.4b sondern unter 7.2.4c zu prüfen.

Erläuterung zur Prüffrage 7.2.4c:

Laut den Rahmenempfehlungen nach § 132a Abs. 1 SGB V, § 4 Abs. 13 hat der Pflegedienst für alle neu eingestellten sowie für alle bereits beschäftigten Pflegefachkräfte mit abgeschlossener dreijähriger Ausbildung, die nicht über eine Zusatzqualifikation verfügen, die Berufserfahrung (siehe Anforderungen Prüffrage 7.2.4b. Nr. 3 und 5) auf Anforderung entsprechend nachzuweisen. Sofern diese nicht gegeben ist, hat der Pflegedienst die betreffenden Pflegefachkräfte mit der Aufnahme der intensivpflegerischen Betreuung zur Zusatzqualifikation (siehe 7.2.3b, Nr. 6) anzumelden und deren Abschluss innerhalb von sechs Monaten nachzuweisen.

"T. n. z." ist anzukreuzen, wenn keine entsprechenden Personen eingesetzt werden.

M/B		nein	t. n. z.	E.
7.2.5 Die Pflegefachkräfte, die eigenverantwortlich die fachpflegerische Versorgung bei nichtbeatmeten versorgten Personen durchführen, sind Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. Gesundheits- und Krankenpfleger oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder Altenpflegerin bzw. Altenpfleger?				

Erläuterung zur Prüffrage 7.2.5:

Laut den Rahmenempfehlungen nach § 132a Abs. 1 SGB V, § 4, Abs. 15 sind Altenpflegerinnen und Altenpfleger nach dem Altenpflegegesetz vom 25.08.2003 oder mit einer dreijährigen Ausbildung nach Landesrecht gemeint

"T. n. z." ist anzukreuzen, wenn der Pflegedienst keine beatmeten Personen mit spezieller Krankenbeobachtung versorgt.

7.3 Anforderungen an die Ablauforganisation bei spezieller Krankenbeobachtung

M/B	ja	nein	E.

7.3.1	Sind geeignete Regelungen für ein Übernahmemanagement vorhanden?		
	vornanuen:		

Erläuterung zur Prüffrage 7.3.1:

Die Frage ist mit "ja" zu beantworten, wenn eine Übernahmeplanung für die Koordination mit verschiedenen Einsatzgruppen (z. B. Krankenhaus, Ärztin oder Arzt, Pflegeteam, Geräteprovider, Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter/Sozialpädagoginnen oder Sozialpädagogen, ggf. Therapeutinnen oder Therapeuten, ggf. Kostenträger) sowie eine Planung zur Ausstattung der pflegerischen Versorgung durch den ambulanten Pflegedienst bei Übernahme einer versorgten Person aus der klinischen (Krankenhaus, Reha-Einrichtung, Beatmungs-/Weaningzentrum) in die häusliche Versorgung (in die eigene Häuslichkeit/Wohngemeinschaft oder betreutes Wohnen) vorliegt.

Für das Übernahmemanagement wird der Einsatz von Entlassungs-Ausstattungs-Checklisten empfohlen. Die Checklisten sollten folgende Minimalanforderungen umfassen:

- technische Ausstattung der Beatmung und der Überwachung inkl. Zubehör
- personelle Standards der Überwachung (Anwesenheitszeiten der Pflege)
- Zeitrahmen und Inhalte der Pflegemaßnahmen
- Art des Beatmungszugangs, Reinigungs- und Wechselintervalle
- Beatmungsmodus unter Angabe der Parameter: eingestellte SOLL-Parameter, Beatmungsmesswerte (IST-Werte), Alarmgrenzen
- Beatmungsdauer bzw. Dauer möglicher Spontanatmungsphasen
- Sauerstoffflussrate während Beatmung und Spontanatmung
- Maßnahmen zum Sekretmanagement
- Applikation von inhalativen Medikamenten
- Bedarfsplanung der Ernährung
- psychosoziale Betreuung der versorgten Person und ggf. der Angehörigen

	1, 0 0 0	0			
-	weitere therapeutische und pädagogische Maßnahmen				
-	weitere Hilfsmittel: (z. B. Rollator, Toilettensitzerhöhung, Pflege-B	ett, K	ommun	ikations	shilfe
	Verbrauchsmaterial, Kontinenz-Artikel, Wundmanagement)				
		ja	nein	t. n. z.	E.
-					

7.3.2	Ist die pflegefachliche Begleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Übernahme einer Person mit spezieller Kranken- beobachtung geregelt und wird diese Regelung nachvollziehbar umgesetzt?		
	M/B		
a.	Regelung liegt vor		
	M/B		
b.	Regelung umgesetzt		

Erläuterung zur Prüffrage 7.3.2a:

Übernahme umfasst sowohl die Erstaufnahme sowie die weiteren Übernahmen nach Aufenthalten im Krankenhaus/Reha-Einrichtungen/Beatmungs-/Weaningzentrum.

Es muss geregelt sein, dass insbesondere in den ersten zwei Wochen nach Übernahme der versorgten Person und nach Aufenthalten im Krankenhaus/Reha-Einrichtungen/Beatmungs-/Weaningzentrum mehrfach Begleitungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen von Pflegevisiten durch die verantwortliche Pflegfachkraft/Fachbereichsleitung erfolgen. Im weiteren Verlauf sind die Intervalle risikobezogen, individuell festzulegen. Der Schweregrad der jeweiligen Erkrankung sowie der Gesundheitszustand sind dabei zu berücksichtigen.

Erläuterung zur Prüffrage 7.3.2b:

Die Umsetzung dieser Regelung ist an Hand von zwei versorgten Personen in den letzten 12 Monaten vor der Prüfung zu prüfen.

"T. n. z." ist anzukreuzen, wenn kein Anwendungsfall nach Buchstabe a vorlag.

7.4 Anforderungen an das Qualitätsmanagement bei spezieller Krankenbeobachtung

		ja	nein	t. n. z.	E.
7.4.1	Wird ein geeignetes Konzept zur Einarbeitung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pflege nachweislich angewandt?				
	M/B				
a.	Zielvorgaben im Konzept				
	M/B				
b.	zeitliche Vorgaben im Konzept				
	M/B				
c.	inhaltliche Vorgaben im Konzept				
	M/B				
d.	Pflegefachkraft als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner im Konzept benannt				
	M/B				
е.	Differenzierung nach Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Konzept				
	M/B				
f.	Einarbeitungsbeurteilung im Konzept				
	M/B				
g.	Konzept angewandt				

Erläuterung zur Prüffrage 7.4.1e:

In dem Konzept muss dargelegt sein, dass die Einarbeitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die unterschiedlichen Qualifikationen und Wissensstände (siehe 7.2.4) berücksichtigt

Erläuterung zur Prüffrage 7.4.1g:

"T. n. z." ist anzukreuzen, wenn ein geeignetes Konzept vorliegt, aber bisher nicht angewandt werden konnte, weil seit Vorliegen des Konzeptes keine Mitarbeiter eingestellt wurden.

	M/B			E.
7.4.2	Gibt es schriftlich festgelegte und verbindliche Regelungen zum Notfallmanagement?			

Erläuterung zur Prüffrage 7.4.2:

Die Frage ist mit "ja" zu beantworten, wenn geeignete schriftliche Regelungen für Mitarbeiter im Bereich der speziellen Krankenbeobachtung zum Umgang mit medizinischen Notfällen (vor allem zu Trachealkanülenzwischenfällen, Beatmungszwischenfällen) und zum Umgang mit nichtmedizinischen Notfällen (vor allem Stromausfall, Brand, Wasserschäden, Gerätedefekte) verbindlich festgelegt und diese den dort eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nachweislich bekannt sind.

M/B			t. n. z.	E.
 .,,-				

Erläuterung zur Prüffrage 7.4.3:

Die Prüffrage bezieht sich auf Beatmungsgeräte und Infusionsgeräte.

Die Prüffrage ist mit "ja" zu beantworten, wenn Verfahrensanweisungen/Regelungen existieren, welche sicherstellen, dass das eingesetzte Personal an den jeweiligen Geräten darin eingewiesen ist.

Die Prüffrage ist mit "t. n. z." zu beantworten, wenn keine Beatmungsgeräte oder Infusionsgeräte verwendet werden.

M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
7.4.4 Hat jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter, die oder der im Bereich der Versorgung von beatmungspflichtigen Personen tätig ist, im vergangenen Kalenderjahr an einer spezifischen Fortbildung teilgenommen?				

Erläuterung zur Prüffrage 7.4.4:

Die Prüffrage ist mit "ja" zu beantworten, wenn die betreffenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im vergangenem Kalenderjahr an einer Fortbildungsveranstaltung mit den unten genannten Themengebieten teilgenommen haben. Der Nachweis erfolgt über Teilnahmebescheinigungen.

Laut den Rahmenempfehlungen nach § 132a Abs. 1 SGB V, § 4 Abs. 14 sollen die Fortbildungsmaßnahmen die besonderen Belange der Versorgung von beatmungspflichtigen Versicherten ausreichend berücksichtigen. Dazu zählen insbesondere die folgenden Themengebiete:

- spezielle Überwachung des Gesundheitszustandes,
- Pflege des Tracheostomas, Kanülenwechsel,
- Sekretmanagement,
- Beatmungsgeräte und Therapieformen,
- Umgang mit enteraler und parenteraler Ernährung,
- Umgang mit Inhalations- und Absauggeräten,
- Wirkung/Nebenwirkung von Medikamenten,
- Bewertung von Vitalparametern (bspw. Herz-Kreislauf-Monitoring),
- notwendige Interventionen, bspw. bei Stoffwechselentgleisung, Atmungs- und Kreislaufversagen,
- Einleitung, Durchführung von Notfallmaßnahmen,
- spezielle Hygienemaßnahmen.

Die Fortbildungsverpflichtung entfällt für jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Kalenderjahre, in der die Zusatzqualifikation (200 Zeitstunden bzw. 120 Zeitstunden) erworben wird.

"T. n. z." ist anzukreuzen, wenn der Pflegedienst keine beatmeten Personen versorgt.

Prüfanleitung zum Erhebungsbogen zur Prüfung bei der versorgten Person (Prozess- und Ergebnisqualität)

Allgemeine Hinweise:

Für die Prüfung der auf die versorgte Person bezogenen Kriterien sollten im Regelfall die Pflegedokumentationsunterlagen mindestens der letzten vier Wochen herangezogen werden. Der Rückverfolgungszeitraum von sechs Monaten ist nur in begründeten Einzelfällen zu überschreiten.

8. Allgemeine Angaben

	M/Info			
8.1	Auftragsnu	ımmer:		
	Datum	Uhrzeit	Nummer Erhebungsbogen	

	M/Info	ja	nein
8.2	Angaben zur versorgten Person		
a.	Name		
b.	Pflegekasse □ Krankenkasse □		
c.	Geburtsdatum		
d.	Beginn der Versorgung durch den Pflegedienst		
e.	aktuelle pflegerelevante Hauptdiagnose(n) laut Unterlagen des Pflegedienstes		
f.	Pflegegrad		
	□ kein □ 1 □ 2 □ 3 □ 4 □ 5		
g.	Liegt eine ärztlich diagnostizierte gerontopsychiatrische Diagnose vor?		
h.	Leistungen nach SGB XI (Pflegegrad 2-5) Leistungen nach § 37 SGB V		
i.	Findet eine spezielle Krankenbeobachtung nach Ziffer 24 der HKP-Richtlinie statt?		
j.	Die Versorgung erfolgt in		
	□ der eigenen Häuslichkeit		
	□ einer Wohngemeinschaft (als Sonderform der eigenen Häuslichkeit)		
	□ betreutem Wohnen (als Sonderform der eigenen Häuslichkeit)		
	☐ sonstigen Wohnformen		
k.	Ist die versorgte Person mit der Einbeziehung in die Prüfung einverstanden? (ggf. Betreuerin oder Betreuer oder Bevollmäch- tigte oder Bevollmächtigter)		

Erläuterung zur Prüffrage 8.2d:

Sofern der Pflegedienst Leistungen nach SGB XI und SGB V erbringt, ist der Beginn der Versorgung nach SGB XI einzutragen.

Erläuterung zur Prüffrage 8.2f:

"Kein Pflegegrad" bzw. "Pflegegrad 1" kann nur bei versicherten Personen mit Leistungsbezug ausschließlich nach § 37 SGB V bzw. Leistungsbezug nach § 37 SGB V und § 28a Abs. 2 SGB XI angekreuzt werden.

Erläuterung zur Prüffrage 8.2g:

Wenn bei versicherten Personen mit Leistungsbezug nach dem SGB XI (ausgenommen Leistungsbezug nach § 28a Abs. 2 SGB XI) die Frage mit "ja" beantwortet wird, ist das Kapitel 14 zu bearbeiten.

		M/Info	ja	nein
8.3	Orientierung und Kommı	unikation		
a.	sinnvolles Gespräch mög	lich		
b.	nonverbale Kommunikati			
c.	Orientierung in allen Qu	alitäten vorhanden		
		M/Info		
8.4	Anwesende Personen			
a.	Name der Gutachterin oder des Gutachters			
b.	Funktion/Qualifikation des Mitarbeiters des ambulanten Pflege- dienstes			
c.	Name der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters			
d.	sonstige Personen (z. B. Angehörige, gesetzliche Betreuerin oder gesetzlicher Betreuer)			

Erläuterung zu Prüffrage 8.4c:

Der Name der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters wird im Prüfbericht pseudonymisiert.

Erläuterung zu Prüffrage 8.4d:

Für die sonstigen Personen sind keine Namen anzugeben.

9. Behandlungspflege

Die Fragen zur Behandlungspflege werden nur bearbeitet, wenn die entsprechenden behandlungspflegerischen Maßnahmen ärztlich verordnet wurden. Wenn eine Verordnung der Ziffer 24 "Krankenbeobachtung, spezielle" der HKP-Richtlinie vorliegt, wird statt des Kapitels 9 das Kapitel 10 geprüft.

Der ambulante Pflegedienst kann die verordneten behandlungspflegerischen Leistungen nur fachlich korrekt durchführen, wenn die verordnende Ärztin oder der verordnende Arzt eine dem aktuellen Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse entsprechende Verordnung ausgestellt hat und gleichzeitig die hiermit zusammenhängenden erforderlichen Medizinprodukte und Hilfsmittel gesondert verordnet hat. Ist dies nicht der Fall, kann dies nicht dem ambulanten Pflegedienst angelastet werden.

Die Fragen zur Behandlungspflege beziehen sich auf das Verzeichnis verordnungsfähiger Maßnahmen der häuslichen Krankenpflege (Anlage der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 und Abs. 7 SGB V in der jeweils gültigen Fassung).

Grundsätzlich sind bei den Fragen zu den behandlungspflegerischen Maßnahmen immer folgende Aspekte zu bewerten:

- gezielte Sammlung von Informationen, die für die Durchführung der Maßnahmen erforderlich sind
- Maßnahme erfolgt entsprechend dem aktuellen Stand des Wissens
- Auswertung der Nachweise und ggf. Information an die Ärztin oder den Arzt
- Durchführung der Maßnahmen im verordneten Umfang

Die Fragen sind jeweils mit "ja" zu beantworten, wenn alle oben genannten Anforderungen erfüllt sind. Bei den Transparenzkriterien zu konkreten behandlungspflegerischen Maßnahmen (Fragen 9.1, 9.7, 9.8, 9.16, 9.17, 9.19, 9.29, 9.32) sind die vereinbarten Ausfüllanleitungen maßgeblich.

Spezifische Kriterien zur Palliativversorgung (Nr. 24a HKP-Richtlinie) sowie zur psychiatrischen häuslichen Krankenpflege (Nr. 27a der HKP-Richtlinie) wurden hier nicht berücksichtigt und werden ggf. zu einem späteren Zeitpunkt ergänzt.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die vorbelegten Antworten der Prüffragen des Kapitels 9 Behandlungspflege:

Nr.	Vorbelegung	Prüffrage
9.1	t. n. z.	Ist bei behandlungspflegerischem Bedarf eine aktive Kommunikation mit der Ärztin oder dem Arzt nachvollziehbar?
9.2	t. n. z.	Wird mit dem Absaugen von versorgten Personen sachgerecht umgegangen?
9.3	t. n. z.	Erfolgt die Bedienung und Überwachung des Beatmungsgerätes sachgerecht?
9.4		

	1	
9.5	t. n. z.	Werden bei beatmungspflichtigen Personen Vorbeugemaßnahmen gegen Pilzinfektionen in der Mundschleimhaut, Entzündungen der Ohrspeicheldrüse und Lungenentzündung sachgerecht durchgeführt?
9.6	t. n. z.	Wird mit Blasenspülungen sachgerecht umgegangen?
9.7	t. n. z.	Wird die Blutdruckmessung entsprechend der ärztlichen Verordnung durchgeführt, ausgewertet und werden hieraus die erforderlichen Konsequenzen gezogen?
9.8	t. n. z.	Wird die Blutzuckermessung entsprechend der ärztlichen Verordnung durchgeführt, ausgewertet und werden hieraus die erforderlichen Konsequenzen gezogen?
9.9	t. n. z.	Wird mit der Versorgung und Überprüfung von Drainagen sachgerecht umgegangen?
9.10	t. n. z.	Wird mit Maßnahmen zur Darmentleerung (Einlauf, Klistier, Klysma, digitale Enddarmausräumung) sachgerecht umgegangen?
9.11	t. n. z.	Wird mit der Flüssigkeitsbilanzierung sachgerecht umgegangen?
9.12	t. n. z.	Wird mit Inhalationen sachgerecht umgegangen?
9.13	t. n. z.	Wird mit Instillationen sachgerecht umgegangen?
9.14	t. n. z.	Wird mit dem Auflegen von Kälteträgern sachgerecht umgegangen?
9.15	t. n. z.	Wird mit dem Legen und Wechseln von Magensonden sachgerecht umgegangen?
9.16	t. n. z.	Entspricht die Medikamentengabe der ärztlichen Verordnung?
9.17	t. n. z.	Entspricht die Bedarfsmedikation der ärztlichen Verordnung?
9.18	t. n. z.	Wird mit dem Richten von Injektionen sachgerecht umgegangen?
9.19	t. n. z.	Wird die Injektion entsprechend der ärztlichen Verordnung nachvollziehbar durchgeführt, dokumentiert und bei Komplikationen die Ärztin oder der Arzt informiert?
9.20	t. n. z.	Wird mit i.v. Infusionen sachgerecht umgegangen?
9.21	t. n. z.	Wird mit s.c. Infusionen sachgerecht umgegangen?
9.22	t. n. z.	Hat die versorgte Person akute oder chronische Schmerzen?
9.23	t. n. z.	Erhält die versorgte Person bei Leistungen der häuslichen Krankenpflege zur Schmerztherapie ein angemessenes pflegerisches Schmerzmanagement?
9.24	t. n. z.	Wird mit Trachealkanülen sachgerecht umgegangen?
9.25	t. n. z.	Wird mit der Pflege von Venenkathetern sachgerecht umgegangen?
9.26	t. n. z.	Beschreibung vorliegender Wunden
9.27	t. n. z.	Verwendete Materialien zur Behandlung vorliegender Wunden (Verbandmaterial, Medikamente)
9.28	t. n. z.	Sind Ort und Zeitpunkt der Entstehung der chronischen Wunde/des Dekubitus nachvollziehbar?
9.29	t. n. z.	Basieren die pflegerischen Maßnahmen zur Behandlung der chronischen Wunden oder des Dekubitus auf dem aktuellen Stand des Wissens?
9.30	t. n. z.	Erfolgt eine differenzierte Dokumentation bei chronischen Wunden oder Dekubitus (aktuell, Verlauf nachvollziehbar, Größe, Lage, Tiefe)?
9.31	t. n. z.	Werden die Nachweise zur Behandlung chronischer Wunden oder des Dekubitus (z.B. Wunddokumentation) ausgewertet und die Maßnahmen ggf. angepasst?
9.32	t. n. z.	Sind Kompressionsstrümpfe/-verbände sachgerecht angelegt?
9.33	t. n. z.	Wird mit der Sanierung von MRSA-Trägern sachgerecht umgegangen?
		·

	M/T25/B	ja	nein	t. n. z.	E.
9.1	Ist bei behandlungspflegerischem Bedarf eine aktive Kommuni- kation mit der Ärztin oder dem Arzt nachvollziehbar?				

Ausfüllanleitung zu 9.1:

Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn eine ärztlich verordnete Leistung durchgeführt wird und nachweislich bei den in Augenschein genommenen Patienten über Einträge in der Pflegedokumentation oder durch Vorlage der ärztlichen verordneten Leistungen oder anderer geeigneter Nachweise eine Kommunikation des ambulanten Pflegedienstes mit der Ärztin oder dem Arzt erfolgt. Relevante Normwertabweichungen, Notfallsituationen oder andere unmittelbar mit der verordneten Leistung zeitlich und inhaltlich zusammenhängende relevante Gesundheitszustandsveränderungen mit Auswirkungen auf Umfang, Inhalt, Dauer oder Art der ärztlich verordneten Leistungen müssen grundsätzlich eine Kommunikation mit der Ärztin oder dem Arzt zur Folge haben.

Nicht bewertet werden kann diese Frage, wenn

- keine ärztlich verordneten Leistungen durchgeführt werden oder
- der behandlungspflegerische Bedarf entsprechend der ärztlichen Verordnung im festgelegten
 Zeitraum konstant ist und eine Kommunikation nicht erforderlich ist.

Der Nachweis des Kriteriums erfolgt über die Pflegedokumentation und bei Zweifeln der Prüferin oder des Prüfers werden ergänzend Pflegebedürftige, Angehörige oder Pflegepersonal befragt.

	м/в	ja	nein	t. n. z.	E.
9.2	Wird mit dem Absaugen von versorgten Personen sachgerecht umgegangen?				

Erläuterung zur Prüffrage 9.2:

Die Frage ist mit "ja" zu beantworten, wenn

- das Absaugen unter Beachtung der hygienischen Kautelen atraumatisch erfolgt (Händedesinfektion, Verwendung steriler Absaugkatheter, Absaugen mit keimarmen Einmalhandschuhen, Absaugen mit sterilen Einmalhandschuhen bei Beatmung mit offenen Absaugsystemen,
- die Beschaffenheit des Sekrets beobachtet und dokumentiert wird,
- nachvollziehbar ist, dass das Absauggerät entsprechend der Herstellervorgaben desinfiziert wird.

	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
9.3	Erfolgt die Bedienung und Überwachung des Beatmungsgerätes sachgerecht?				

Erläuterung zur Prüffrage 9.3:

Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn

- die Anpassung und Überprüfung der Einstellungen des Beatmungsgerätes an Vitalparameter
 (z. B. Atemgase, Herzfrequenz, Blutdruck) auf Anordnung der Ärztin oder des Arztes bei beatmungspflichtigen Erkrankungen erfolgt,
- die Überprüfung der Funktionen des Beatmungsgerätes und
- ggf. der Austausch bestimmter Teile des Gerätes (z. B. Beatmungsschläuche, Kaskaden, O2-Zellen) gemäß Herstellerangaben durchgeführt wird.

	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
9.4	Sind besondere Anforderungen an die Geräteausstattungen bei nicht invasiv/invasiv beatmeten Personen erfüllt?				

Erläuterung zur Prüffrage 9.4:

Die Frage ist mit "ja" zu beantworten, wenn

- ein manueller Beatmungsbeutel (Ambubeutel) einschließlich einer Maske in greifbarer Nähe vorhanden ist,
- ein externer Akku für ein Beatmungsgerät bei einer lebenserhaltenden Beatmung und bei Personen, die sich die Maske nicht selbst entfernen können, vorhanden ist. Wenn die Spontanatmungsfähigkeit zeitlich stark reduziert ist (tägliche Beatmungszeiten > 16 Stunden), ist ein externer Akku erforderlich,
- ein zweites Beatmungsgerät vorhanden ist. Die Indikation für ein zweites Beatmungsgerät ist gegeben, wenn die tägliche Beatmungsdauer mehr als 16 Stunden beträgt. In Ausnahmefällen kann auch schon früher ein zweites Beatmungsgerät notwendig sein, z. B. bei mobilen Personen mit Verwendung des Beatmungsgerätes am Rollstuhl. Die Beatmungsgeräte sollen identisch sein,
- bei nicht invasiv beatmeten Personen mit Maskenbeatmung mindestens eine Reservemaske in gleicher Größe vorhanden ist,
- bei invasiv beatmeten Personen ein zweites Absauggerät vorhanden ist. Bei invasiv beatmeten Personen ist in der Regel ein leistungsstarkes Absauggerät erforderlich. Ein Ersatzgerät ist notwendig. Ein Gerät sollte netzunabhängig betrieben werden können, um bei Stromausfall oder Mobilität die Absaugung zu gewährleisten.

	М/В	ja	nein	t. n. z.	E.
9.5	Werden bei beatmungspflichtigen Personen Vorbeugemaßnahmen gegen Pilzinfektionen in der Mundschleimhaut, Entzündungen der Ohrspeicheldrüse und Lungenentzündung sachgerecht durchgeführt?				

Erläuterung zur Prüffrage 9.5:

Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn bei beatmungspflichtigen Personen Vorbeugemaßnahmen gegen Pilzinfektionen in der Mundschleimhaut, Entzündungen der Ohrspeicheldrüse und Lungenentzündung sachgerecht entsprechend dem Standard/Leitlinien/Richtlinien des ambulanten Pflegedienstes durchgeführt wurden.

	М/В	ja	nein	t. n. z.	E.
9.6	Wird mit Blasenspülungen sachgerecht umgegangen?				

Erläuterung zur Prüffrage 9.6:

Die Einhaltung von Hygienegrundsätzen und die Durchführung der Maßnahmen werden entsprechend der ärztlichen Verordnung nach Möglichkeit in Augenschein genommen oder es erfolgen eine Prüfung der vorhandenen Materialien und ein Gespräch mit dem Pflegemitarbeiter.

Die Frage ist mit "ja" zu beantworten, wenn

- eine gezielte Informationssammlung nachzuvollziehen ist,
- die Maßnahme dem aktuellen Stand des Wissens entsprechend erfolgt,
- hygienische Grundsätze berücksichtigt werden,
- Nachweise ausgewertet und Informationen an die Ärztin oder den Arzt nachzuvollziehen sind,
- sich die Durchführung der Maßnahmen im verordneten Umfang darstellt.

Diese Frage kann auch als erfüllt bewertet werden, wenn der Pflegedienst die Ärztin oder den Arzt nachweislich darüber informiert hat, dass die Behandlung nicht dem aktuellen Stand des Wissens entspricht und die Ärztin oder der Arzt seine Verordnung nicht angepasst hat.

	M/T21/B	ja	nein	t. n. z.	E.
9.7	Wird die Blutdruckmessung entsprechend der ärztlichen Verord- nung durchgeführt, ausgewertet und werden hieraus die erforder- lichen Konsequenzen gezogen?				

Ausfüllanleitung zu 9.7:

Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn der Pflegedienst die verordnete Leistung im genehmigten Umfang durchführt, dokumentiert, bewertet und hieraus ggf. erforderliche Konsequenzen zieht.

Wenn die Verordnung der Ärztin oder des Arztes keine ggf. erforderlichen Konsequenzen beinhaltet, kann eine Information an die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt als Konsequenz erforderlich sein. Erforderliche therapeutische Konsequenzen zieht ausschließlich die Ärztin oder der Arzt.

Der Nachweis des Kriteriums erfolgt über die Pflegedokumentation und bei Zweifeln der Prüferin oder des Prüfers werden ergänzend Pflegebedürftige, Angehörige oder Pflegepersonal befragt

	M/T22/B	ja	nein	t. n. z.	E.
9.8	Wird die Blutzuckermessung entsprechend der ärztlichen Verordnung durchgeführt, ausgewertet und werden hieraus die erforderlichen Konsequenzen gezogen?				

Ausfüllanleitung zu 9.8:

Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn der Pflegedienst die verordnete Leistung im genehmigten Umfang durchführt, dokumentiert, bewertet und hieraus die erforderlichen Konsequenzen zieht.

Wenn die Verordnung der Ärztin oder des Arztes keine ggf. erforderlichen Konsequenzen beinhaltet, kann eine Information an die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt als Konsequenz erforderlich sein. Erforderliche therapeutische Konsequenzen zieht ausschließlich die Ärztin oder der Arzt.

Der Nachweis des Kriteriums erfolgt über die Inaugenscheinnahme und die Pflegedokumentation. Bei Zweifeln der Prüferin oder des Prüfers werden ergänzend Pflegebedürftige, Angehörige oder Pflegepersonal befragt.

	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
9.9	Wird mit der Versorgung und Überprüfung von Drainagen sachgerecht umgegangen?				

Erläuterung zur Prüffrage 9.9:

Die Frage ist mit "ja" zu beantworten, wenn

- dokumentiert wurde, um welche Drainage es sich handelt und wann diese gelegt wurde,
- die Versorgung unter Beachtung der hygienischen Kautelen erfolgt,
- die Beschaffenheit des Sekrets beobachtet und dokumentiert wird,
- nachvollziehbar ist, wie und wann das geschlossene Wunddrainagesystem gewechselt wird.

Die Einhaltung von Hygienegrundsätzen und die Durchführung der Maßnahmen werden entsprechend der ärztlichen Verordnung nach Möglichkeit in Augenschein genommen oder es erfolgen eine Prüfung der vorhandenen Materialien und ein Gespräch mit der Pflegemitarbeiterin oder dem Pflegemitarbeiter.

	М/В	ja	nein	t. n. z.	E.
9.10	Wird mit Maßnahmen zur Darmentleerung (Einlauf, Klistier, Klysma, digitale Enddarmausräumung) sachgerecht umgegangen?				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	Ε.
9.11	Wird mit der Flüssigkeitsbilanzierung sachgerecht umgegangen?				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	Ε.
9.12	Wird mit Inhalationen sachgerecht umgegangen?				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	Ε.
9.13	Wird mit Instillationen sachgerecht umgegangen?				

	M/B	ja	nein	t. n. z.	Ε.
9.14	Wird mit dem Auflegen von Kälteträgern sachgerecht umgegangen?				
	м/в	ja	nein	t. n. z.	E.
9.15	Wird mit dem Legen und Wechseln von Magensonden sachgerecht umgegangen?				
	M/T19/B	ja	nein	t. n. z.	E.
9.16	Entspricht die Medikamentengabe der ärztlichen Verordnung?				

Ausfüllanleitung zu 9.16:

Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn der Pflegedienst die Medikamentengabe entsprechend der ärztlichen Verordnung durchgeführt und in der Pflegedokumentation dokumentiert hat. Die ärztliche Verordnung ist Bestandteil der Pflegedokumentation. Die Durchschrift der ärztlichen Verordnung muss beim Pflegedienst hinterlegt sein.

Wenn die Applikationsform in der Pflegedokumentation nicht angegeben ist, dann ist regelhaft davon auszugehen, dass die Applikation oral erfolgt.

Es ist zu überprüfen, ob für alle verordneten Medikamente eine ärztliche Verordnung vorliegt. Es ist zu überprüfen, ob die verordneten Medikamente in der Häuslichkeit oder im Pflegedienst vorhanden sind. Ist dies nicht der Fall, muss aus der Pflegedokumentation hervorgehen, dass ein Hinweis für die Wiederbeschaffung gegeben wurde.

Bei der Verwendung eines Generikums muss der Pflegedienst überprüfen, ob das verwendete Präparat dem der ärztlichen Verordnung entspricht (z. B. durch Austauschliste, Dokumentation des Wirkstoffnamens, Kennzeichnung der Generikumspackung mit dem Namen des Originalpräparates).

Der Nachweis des Kriteriums erfolgt über die Medikamente und die Pflegedokumentation. Bei Zweifeln der Prüferin oder des Prüfers werden ergänzend Pflegebedürftige, Angehörige oder Pflegepersonal befragt.

	M/T2O/B	ja	nein	t. n. z.	E.
9.17	Entspricht die Bedarfsmedikation der ärztlichen Verordnung?				

Ausfüllanleitung zu 9.17

Sofern eine Bedarfsmedikation verordnet ist, muss in der Pflegedokumentation festgehalten sein, bei welchen Symptomen welches Medikament in welcher Einzel- und bis zu welcher Tageshöchstdosierung und in welcher Applikationsform zu verabreichen ist, sofern die Tageshöchstdosierung von Ärztin oder Arzt jeweils festgelegt wurde.

Die ärztliche Verordnung ist Bestandteil der Pflegedokumentation. Es ist zu überprüfen, ob die verordneten Medikamente in der Häuslichkeit oder im Pflegedienst vorhanden sind. Ist dies nicht der Fall, muss aus der Pflegedokumentation hervorgehen, dass ein Hinweis für die Wiederbeschaffung gegeben wurde.

Der Nachweis des Kriteriums erfolgt über die Medikamente und die Pflegedokumentation. Bei Zweifeln der Prüferin oder des Prüfers werden ergänzend Pflegebedürftige, Angehörige oder Pflegepersonal befragt.

	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
9.18	Wird mit dem Richten von Injektionen sachgerecht umgegangen?				
	M/T23/B	ja	nein	t. n. z.	E.

Ausfüllanleitung zu 9.19:

Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn der Pflegedienst die Injektionen entsprechend der ärztlichen Verordnung durchgeführt, in der Pflegedokumentation dokumentiert und bei Komplikationen die Ärztin oder den Arzt informiert hat. Die ärztliche Verordnung ist Bestandteil der Pflegedokumentation. Die Durchschrift der ärztlichen Verordnung muss beim Pflegedienst hinterlegt sein.

Es ist zu überprüfen, ob für alle verabreichten Injektionen eine ärztliche Verordnung vorliegt.

Bei der Verwendung eines Generikums muss der Pflegedienst überprüfen, ob das verwendete Präparat dem der ärztlichen Verordnung entspricht (z.B. durch Austauschliste, Dokumentation des Wirkstoffnamens, Kennzeichnung der Generikumspackung mit dem Namen des Originalpräparates).

Der Nachweis des Kriteriums erfolgt über die Medikamente und die Pflegedokumentation. Bei Zweifeln der Prüferin oder des Prüfers werden ergänzend Pflegebedürftige, Angehörige oder Pflegepersonal befragt.

	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
9.20	Wird mit i.v. Infusionen sachgerecht umgegangen?				

Erläuterung zur Prüffrage 9.20:

Die Einhaltung von Hygienegrundsätzen und die Durchführung der Maßnahmen werden entsprechend der ärztlichen Verordnung nach Möglichkeit in Augenschein genommen oder es erfolgen eine Prüfung der vorhandenen Materialien und ein Gespräch mit dem Pflegemitarbeiter.

	М/В	ja	nein	t. n. z.	E.
9.21	Wird mit s.c. Infusionen sachgerecht umgegangen?				

Erläuterung zur Prüffrage 9.21:

Die Einhaltung von Hygienegrundsätzen und die Durchführung der Maßnahmen werden entsprechend der ärztlichen Verordnung nach Möglichkeit in Augenschein genommen oder es erfolgen eine Prüfung der vorhandenen Materialien und ein Gespräch mit dem Pflegemitarbeiter. Hinweise zur sachgerechten Durchführung einer subkutanen Infusion ergeben sich aus der Grundsatzstellungnahme Essen und Trinken im Alter (MDS 2014).

	M/Info	nein	
9.22	Hat die versorgte Person akute oder o	chronische Schmerzen?	
	ja: akute Schmerzen chronische Schmerzen		
	Von: Gutachterin oder Gutachter beurteilt Pflegedienst übernommen		

Erläuterung zur Prüffrage 9.22:

Hier nimmt die Prüferin oder der Prüfer auf Grundlage der vorliegenden Informationen Stellung dazu, ob aus seiner Sicht Anhaltspunkte für akute oder chronische Schmerzen bestehen. Grundsätzlich gilt: Selbsteinschätzung geht vor Fremdeinschätzung. Es ist zu überprüfen, ob bei der versorgten Person akute oder chronische Schmerzen bestehen.

"Akuter Schmerz ist ein plötzlich auftretender und einen begrenzten Zeitraum andauernder Schmerz, der in einem offensichtlichen und direkten Zusammenhang mit einer Gewebe- oder Organschädigung steht. Er nimmt eine lebenserhaltende Alarm- und Schutzfunktion ein, die sich auch durch physiologische Begleiterscheinungen zeigt. Dazu gehören u. a. der Anstieg des Blutdrucks, des Pulses und der Atemfrequenz." (DNQP, 2011)¹⁰

Unter chronischem Schmerz ist ein andauernder oder intermittierender Schmerz jedweder Genese zu verstehen. (DNQP, 2015)¹¹

Sofern vorliegende Schmerzen nicht aus der Pflegedokumentation ersichtlich sind, soll dies im Gespräch mit der versorgten Person ggf. unter zu Hilfenahme z. B. der numerischen Rangskala oder visuellen Analogskala, bei Kindern z. B. der Wong-Baker-Skala bzw. bei akuten Schmerzen durch ein initiales Assessment ermittelt werden.

"Ja" ist auch dann anzukreuzen, wenn die versorgte Person keine Schmerzen angibt, aus der Pflegedokumentation jedoch zu entnehmen ist, dass regelhaft Medikamente gegen Schmerzen verabreicht werden.

Hat die versorgte Person Schmerzen und erhält keine Leistungen der häuslichen Krankenpflege zur Schmerztherapie, ist die Frage 9.23 mit "t. n. z." zu kreuzen. Das pflegerische Schmerzmanagement ist im Freitext unter 9.22 zu beschreiben.

¹⁰ Deutsches Netzwerk für Qualitätsentwicklung in der Pflege – DNQP (2011). Expertenstandard Schmerzmanagement in der Pflege bei akuten Schmerzen. 1. Aktualisierung, Osnabrück

¹¹ Deutsches Netzwerk für Qualitätsentwicklung in der Pflege – DNQP (2015). Expertenstandard Schmerzmanagement in der Pflege bei chronischen Schmerzen, Osnabrück

M/B			nein	t. n. z.	E.
9.23	Erhält die versorgte Person bei Leistungen der häuslichen Kran- kenpflege zur Schmerztherapie ein angemessenes pflegerisches Schmerzmanagement?				

Erläuterung zur Prüffrage 9.23:

Die Frage bezieht sich auf Medikamentengaben, Injektionen, Richten von Injektionen und das Auflegen von Kälteträgern im Zusammenhang mit Schmerzen.

Die Frage ist mit "ja" zu beantworten, wenn eine systematische Schmerzeinschätzung in einer Befragung der versorgten Person zu folgenden Inhalten erfolgte:

- Schmerzlokalisation
- Schmerzintensität
- zeitliche Dimension (z. B. erstes Auftreten, Verlauf, Rhythmus)
- verstärkende und lindernde Faktoren
- ggf. Auswirkungen auf das Alltagsleben

Bei versorgten Personen mit eingeschränkter Kommunikationsfähigkeit erfolgt eine systematische Schmerzeinschätzung mittels Beobachtung bzw. Angaben der Pflegepersonen/Angehörigen.

	M/B	ja	nein	t.n.z.	E.
9.24	Wird mit Trachealkanülen sachgerecht umgegangen?				

Erläuterung zur Prüffrage 9.24:

Der Wechsel einer Trachealkanüle umfasst auch den Wechsel einer Sprechkanüle gegen eine Dauerkanüle und umgekehrt.

Die Frage ist mit "ja" zu beantworten, wenn die folgenden Aspekte zum Umgang mit der Trachealkanüle beachtet werden und in der Pflegedokumentation nachvollziehbar dokumentiert sind:

- Angaben zur Indikation der Trachealkanülenanlage
- Angaben zur Art der Tracheostomaanlage
- Angaben zum Kanülentyp und zur Kanülengröße
- alle im Zusammenhang mit der Trachealkanüle eingesetzten Hilfsmittel
- Angaben zum Wechsel der Trachealkanüle (Häufigkeit, Art und Weise der Durchführung)
- Angaben dazu, wer den Kanülenwechsel durchführt
- ggf. regelmäßige Cuffdruckmessungen durchgeführt und dokumentiert werden.

Zusätzlich zur erforderlichen Reservekanüle in gleicher Größe muss stets eine kleinere Kanüle vorliegen und im Notfall (z. B. plötzliche Atemnot durch Verstopfung der Kanüle) das Offenhalten des Stomas gewährleistet sein (z. B. mittels Tracheospreizer).

	М/В	ja	nein	t. n. z.	E.
9.25	Wird mit der Pflege von Venenkathetern sachgerecht umgegangen?				

Erläuterung zur Prüffrage 9.25:

Die Frage ist mit "ja" zu beantworten, wenn folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- der venöse Zugang sicher an der Haut fixiert wird,
- eine ausreichende Händedesinfektion vor dem Umgang mit Katheter-Infusionssystemen durchgeführt wird,
- unter sterilen Kautelen mit sterilen Materialien gearbeitet wird,
- bei Anzeichen einer lokalen Entzündung die Ärztin oder der Arzt informiert und die Infusion abgestellt werden.

Die Einhaltung von Hygienegrundsätzen und die Durchführung der Maßnahmen werden entsprechend der ärztlichen Verordnung nach Möglichkeit in Augenschein genommen oder es erfolgen eine Prüfung der vorhandenen Materialien und ein Gespräch mit der Pflegemitarbeiterin oder dem Pflegemitarbeiter.

			M/Info					t. n. z.
9.26	Beschreib	ung vorlie	gender Wu	nden				
	3/ 3 3/ 3 1/2/ [t:		5 5. 11y (1)	5 4 8 8	10 ©Lisa Apfi	elbacher 2010	Legende: 1 Hinterkopf 2 Ohrmuschel 3 Schulterblatt 4 Schulter 5 Brustbein 6 Ellenbogen 7 Sacralbereich 8 großer Rollhügel 9 Gesäß	10 Knie außen 11 Kniescheibe 12 Knie innen 13 Knöchel außer 14 Fersen 15 Knöchel inner
	Art	Dekubitus	Ulcus	Diabeti-	sonstige	sonstige	 !	
Wunde			Cruris	sches Fußsyn-	chronische Wunde	nicht chronisch	e	
1				drom		Wunde		
a.	Größe/Tiefe	cm H x _	cm B x	_ cm T			_	
b.	Ort der	zu Haus	e	extern	nicht nach	ollziehbar/		
	Entstehung							
c.	Lokalisation	Bitte Nummer	laut Legende e	eintragen:			_	
d.	Kategorie/ Stadium	I	II 🗆	III	IV	a b		
е.	Umgebung	weiß	rosig	gerötet	feucht	trocken	_	
f.	Rand	rosig	rot	weich	hart	schmerzha	ft	
g.	Exsudat	kein	wenig	viel	klar			
h.	Zustand	fest	weich	rosa	rot	gelb		
i.	Nekrose	keine	feucht	trocken	teilweise	vollständi	g 	
j.	Geruch	kein	übel riechend					

Erläuterung zur Prüffrage 9.26:

9.26d ist nur bei Dekubitalulcera auszufüllen. Dabei ist die nachfolgende Kategorie-/Stadieneinteilung nach EPUAP und NPUAP (National Pressure Ulcer Advisory Panel, European Pressure Ulcer Advisory Panel and Pan Pacific Pressure Injury Alliance. Prevention and Treatment of Pressure Ulcers: Quick Reference Guide. Emily Haesler (Ed.). Cambridge Media: Osborne Park, Australia; 2014) anzuwenden.

Kategorie/Stadium I - Nicht wegdrückbares Erythem

Intakte Haut mit nicht wegdrückbarer Rötung eines lokalen Bereichs gewöhnlich über einem knöchernen Vorsprung. Bei dunkel pigmentierter Haut ist ein Abblassen möglicherweise nicht sichtbar, die Farbe kann sich aber von der umgebenden Haut unterscheiden.

Kategorie/Stadium II - Teilverlust der Haut

Teilzerstörung der Haut (bis in die Dermis/Lederhaut), die als flaches, offenes Ulcus mit einem rot bis rosafarbenen Wundbett ohne Beläge in Erscheinung tritt. Kann sich auch als intakte oder offene/ruptierte, serumgefüllte Blase darstellen.

Kategorie/Stadium III - Vollständiger Verlust der Haut

Vollständiger Gewebeverlust. Subkutanes Fett kann sichtbar sein, aber Knochen, Sehne oder Muskel liegen nicht offen. Beläge können vorhanden sein, die aber nicht die Tiefe des Gewebeverlustes verdecken. Es können Taschenbildungen oder Unterminierungen vorliegen.

Kategorie/Stadium IV - Vollständiger Gewebeverlust

Vollständiger Gewebeverlust mit freiliegenden Knochen, Sehnen oder Muskeln. Beläge oder Schorf können an einigen Teilen des Wundbettes vorhanden sein. Es können Taschenbildungen oder Unterminierungen vorliegen.

a - Keiner Kategorie/keinem Stadium zuordenbar - Tiefe unbekannt

Ein vollständiger Gewebeverlust, bei dem die Basis des Ulcus von Belägen (gelb, hellbraun, grau, grün oder braun) und/oder Schorf im Wundbett bedeckt ist.

b - Vermutete tiefe Gewebeschädigung - Tiefe unbekannt

Livid oder rötlichbrauner, lokalisierter Bereich von verfärbter, intakter Haut oder blutgefüllte Blase aufgrund einer Schädigung des darunterliegenden Weichgewebes durch Druck und/oder Scherkräfte. Diesem Bereich vorausgehen kann Gewebe, das schmerzhaft, fest, breiig, matschig, im Vergleich zu dem umliegenden Gewebe wärmer oder kälter ist.

	M/Info			t. n. z.	
9.27	Verwendete Materialien zur Behandlung vorliegender Wunden (Verbandmaterial, Medikamente)				
a.	Wunde 1				
b.	Wunde 2				
c.	Wunde 3				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
9.28	Sind Ort und Zeitpunkt der Entstehung der chronischen Wunde/ des Dekubitus nachvollziehbar?				

Erläuterung zur Prüffrage 9.28:

Aus der Pflegedokumentation muss klar erkennbar sein, wann der Dekubitus oder die chronische Wunde entstanden ist und an welchem Ort sich die versorgte Person zum Entstehungszeitpunkt aufgehalten hat.

	M/T18/B	ja	nein	t. n. z.	E.
9.29	Basieren die pflegerischen Maßnahmen zur Behandlung der chronischen Wunden oder des Dekubitus auf dem aktuellen Stand des Wissens?				

Ausfüllanleitung zu 9.29:

Es ist zu überprüfen, ob die Behandlung des Dekubitus/der chronischen Wunde entsprechend der ärztlichen Verordnung erfolgt und dem aktuellen Stand des Wissens entspricht. Der aktuelle Stand des Wissens ist berücksichtigt, wenn

- die Prinzipien der lokalen Druckentlastung bzw. der Kompression umgesetzt werden,
- die Versorgung der Wunde nach physiologischen und hygienischen Maßstäben erfolgt.

Dieses Kriterium wird auch als erfüllt bewertet, wenn der Pflegedienst die Ärztin oder den Arzt nachweislich darüber informiert hat, dass die Behandlung nicht dem aktuellen Stand des Wissens entspricht und die Ärztin oder der Arzt seine Verordnung nicht angepasst hat.

Der Nachweis des Kriteriums wird durch die Inaugenscheinnahme und die Pflegedokumentation erbracht. Bei Zweifeln Zweifeln der Prüferin oder des Prüfers werden ergänzend Pflegebedürftige, Angehörige oder Pflegepersonal befragt.

	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
9.30	Erfolgt eine differenzierte Dokumentation bei chronischen Wunden oder Dekubitus (aktuell, Verlauf nachvollziehbar, Größe, Lage, Tiefe)?				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
9.31	Werden die Nachweise zur Behandlung chronischer Wunden oder des Dekubitus (z.B. Wunddokumentation) ausgewertet und die Maßnahmen ggf. angepasst?				
	M/T24/B	ja	nein	t. n. z.	Ε.
9.32	Sind Kompressionsstrümpfe/-verbände sachgerecht angelegt?				

Ausfüllanleitung zu 9.32:

Kompressionsstrümpfe/-verbände sind sachgerecht angelegt, wenn

- a) das Anlegen im Liegen bei entstauten Venen und abgeschwollenen Beinen erfolgt ist,
- b) der Kompressionsverband immer in Richtung des Körperrumpfes gewickelt wurde,
- c) der Kompressionsverband beim Anlegen faltenfrei ist.

Das Kriterium ist auch erfüllt,

- d) wenn der Kompressionsverband/-strumpf zum Zeitpunkt der Prüfung sachgerecht angelegt ist
- e) oder die Prüferin oder der Prüfer sich vom sachgerechten Anlegen überzeugt hat.

Ist der Kompressionstrumpf/-verband nicht sachgerecht oder nicht angelegt, klärt die Prüferin oder der Prüfer die Gründe hierfür (Pflegedokumentation, Befragung des pflegebedürftigen Menschen oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) und entscheidet sachgerecht.

Dieses Kriterium ist auch erfüllt, wenn das Anlegen nicht nach a) bis c) erfolgt, weil der pflegebedürftige Mensch dies wünscht und der ambulante Pflegedienst den pflegebedürftigen Menschen nachweislich darüber informiert hat, dass die behandlungspflegerische Maßnahme nach a) bis c) erfolgen sollte.

Der Nachweis des Kriteriums wird durch die Inaugenscheinnahme und die Pflegedokumentation erbracht. Bei Zweifeln der Prüferin oder des Prüfers werden ergänzend Pflegebedürftige, Angehörige oder Pflegepersonal befragt.

M/B			t. n. z.	E.
9.33 Wird mit der Sanierung von MRSA-Trägern sachgerecht umgegangen?				

Erläuterung zur Prüffrage 9.33:

Die Maßnahme nach Ziffer 26a des Verzeichnisses verordnungsfähiger Maßnahmen der Richtlinie zur Verordnung häuslicher Krankenpflege des Gemeinsamen Bundesausschusses umfasst die Sanierung/Eradikation nach ärztlichem Sanierungsplan gemäß Verordnung. Dazu können bei Bedarf insbesondere gehören:

- Applikation einer antibakteriellen Nasensalbe oder eines antiseptischen Gels
- Mund- und Rachenspülung mit einer antiseptischen Lösung
- Dekontamination von Haut und Haaren mit antiseptischen Substanzen
- In Verbindung mit den MRSA Sanierungsmaßnahmen als begleitende Maßnahmen Textilien, die mit Haut oder Schleimhaut Kontakt haben, täglich wechseln und Gegenstände, die mit Haut oder Schleimhaut Kontakt haben, täglich desinfizieren in besonders gelagerten Ausnahmefällen, in denen ausnahmsweise der regelhaft gegebene Anspruch auf Erbringung dieser Leistungen nach dem SGB XI nicht gegeben ist. Die Voraussetzungen des § 6 Abs. 5 der Richtlinie werden abschließend im Verfahren nach § 6 geprüft.

Bei der Frage ist insbesondere zu bewerten, ob die Empfehlungen zur Prävention und Kontrolle von Methicillin-resistenten Staphylococcus-aureus-Stämmen (MRSA) in medizinischen und pflegerischen Einrichtungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention beim Robert-Koch-Institut bei der Umsetzung der Maßnahme beachtet werden. Hierbei sind insbesondere die Hinweise zur Basishygiene sowie zur Bekämpfung unter III.1 sowie weitergehende Hinweise zu beachten.

	M/B			t. n. z.	Ε.
9.34	Sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend ihrer fachlichen Qualifikation eingesetzt worden?				

Erläuterung zur Prüffrage 9.34:

Die Frage ist nur bei versorgten Personen mit einem Leistungsbezug ausschließlich nach § 37 SGB V oder mit einem Leistungsbezug nach § 37 SGB V und § 28a Abs. 2 SGB XI zu beantworten, andernfalls ist "t. n. z." anzukreuzen und die Frage 15.6 in Kapitel 15 zu beantworten.

Die Frage ist mit "ja" zu beantworten, wenn:

- die eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die formale Qualifikation haben oder
- für eingesetzte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne formale Qualifikation der Nachweis der materiellen Qualifikation (z. B. Fortbildung, Anleitung) vorliegt.

	М/В	ja	nein	t. n. z.	E.
9.35	Kann der Pflegedokumentation situationsgerechtes Handeln der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pflegedienstes bei akuten Ereignissen entnommen werden?				

Erläuterung zur Prüffrage 9.35:

Die Frage ist nur bei versorgten Personen mit einem Leistungsbezug ausschließlich nach § 37 SGB V oder mit einem Leistungsbezug nach § 37 SGB V und § 28a Abs. 2 SGB XI zu beantworten, andernfalls ist "t. n. z." anzukreuzen und die Frage 15.7 in Kapitel 15 zu beantworten.

Die Frage bezieht sich auf akute Ereignisse, in denen pflegefachliches Handeln erforderlich ist, wie z. B. Kranken- und Verhaltensbeobachtung nach Stürzen oder bei anhaltender Diarrhö. Diese Handlungsmaßnahmen gehen ggf. über die Kommunikation mit der Ärztin oder dem Arzt hinaus bzw. finden im Vorfeld der Kontaktaufnahme mit der Ärztin oder dem Arzt statt (siehe 9.1).

		ja	nein	t. n. z.	E.
9.36	Wurde die versorgte Person bzw. Angehörige über vorliegende Probleme oder Risiken und ggf. erforderliche Maßnahmen beraten?				
	M/B				
a.	Sturzrisiko				
	M/B				
b.	Dekubitusrisiko				
	M/B				
с.	Ernährungs- und Flüssigkeitsrisiko				
	M/B				
d.	Inkontinenz				
	M/B				
e.	Demenz				
	M/B				
f.	Körperpflege				

Erläuterung zur Prüffrage 9.36:

Die Frage ist nur bei versorgten Personen mit einem Leistungsbezug ausschließlich nach § 37 SGB V oder mit einem Leistungsbezug nach § 37 SGB V und § 28a Abs. 2 SGB XI zu beantworten, andernfalls ist "t. n. z." anzukreuzen.

Eine Risikoeinschätzung des ambulanten Pflegedienstes ist nicht Gegenstand der Bewertung. Die allgemeine Krankenbeobachtung ist Gegenstand aller behandlungspflegerischen Maßnahmen. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Fragen jeweils bewerten, wenn nach seiner fachlichen Einschätzung Probleme zu den aufgelisteten Themenfeldern vorliegen.

Die Fragen sind mit "ja" zu beantworten, wenn der Zeitpunkt der Beratung, die Beratungsinhalte und die eventuelle Ablehnung der notwendigen Maßnahmen nachvollziehbar dokumentiert sind.

Die Frage ist mit "t. n. z." anzukreuzen, wenn aus Sicht der Prüferin oder des Prüfers keine Beratungsnotwendigkeit besteht.

10. Behandlungspflege bei spezieller Krankenbeobachtung

Wenn eine Verordnung der Ziffer 24 "Krankenbeobachtung, spezielle" der HKP-Richtlinie vorliegt, wird das Kapitel 10 und nicht Kapitel 9 geprüft.

Der ambulante Pflegedienst kann die verordneten behandlungspflegerischen Leistungen nur fachlich korrekt durchführen, wenn die verordnende Ärztin oder der verordnende Arzt eine dem aktuellen Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse entsprechende Verordnung ausgestellt hat und gleichzeitig die hiermit zusammenhängenden erforderlichen Medizinprodukte und Hilfsmittel gesondert verordnet hat. Ist dies nicht der Fall, kann dies nicht dem Leistungserbringer angelastet werden.

Die Fragen zur Behandlungspflege beziehen sich auf das Verzeichnis verordnungsfähiger Maßnahmen der häuslichen Krankenpflege (Anlage der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 und Abs. 7 SGB V in der jeweils gültigen Fassung).

Grundsätzlich sind bei den Fragen zu den behandlungspflegerischen Maßnahmen immer folgende Aspekte zu bewerten:

- gezielte Sammlung von Informationen, die für die Durchführung der Maßnahmen erforderlich sind
- Maßnahme erfolgt entsprechend dem aktuellen Stand des Wissens
- Auswertung der Nachweise und ggf. Information an die Ärztin oder den Arzt
- Durchführung der Maßnahmen im verordneten Umfang

Die Fragen sind jeweils mit "ja" zu beantworten, wenn alle oben genannten Anforderungen erfüllt sind. Bei den Transparenzkriterien zu konkreten behandlungspflegerischen Maßnahmen (Fragen 10.8, 10.17, 10.18, 10.26, 10.27, 10.29, 10.39, 10.42) sind die vereinbarten Ausfüllanleitungen maßgeblich.

Die nachfolgende Tabelle zeigt einen Teil der vorbelegten Antworten der Prüffragen des Kapitels 10. Behandlungspflege bei spezieller Krankenbeobachtung:

Nr. Vorbelegung Prüffrage 10.16 t. n. z. Wird mit Blasenspülungen sachgerecht umgegangen? 10.17 t. n. z. Wird die Blutdruckmessung entsprechend der ärztlichen Verordnung durchgeführt, ausgewertet und werden hieraus die erforderlichen Konsequenzen gezogen? 10.18 t. n. z. Wird die Blutzuckermessung entsprechend der ärztlichen Verordnung durchgeführt, ausgewertet und werden hieraus die erforderlichen Konsequenzen gezogen? 10.19 t. n. z. Wird mit der Versorgung und Überprüfung von Drainagen sachgerecht umgegangen? 10.20 t. n. z. Wird mit Maßnahmen zur Darmentleerung (Einlauf, Klistier, Klysma, digitale Enddarmausrämungl) sachgerecht umgegangen? 10.21 t. n. z. Wird mit der Flüssigkeitsbilanzierung sachgerecht umgegangen? 10.22 t. n. z. Wird mit Inhalationen sachgerecht umgegangen? 10.23 t. n. z. Wird mit dem Auflegen von Kälteträgern sachgerecht umgegangen? 10.24 t. n. z. Wird mit dem Legen und Wechseln von Magensonden sachgerecht umgegangen? 10.25 t. n. z. Entspricht die Bedarfsmedikation der ärztlichen Verordnung? 10.26 t. n. z. Entspricht die Bedarfsmedikation der ärztlichen Verordnung? 10.27 t. n. z. Wird mit dem Richten von Injekti			
10.17 t. n. z. Wird die Blutdruckmessung entsprechend der ärztlichen Verordnung durchgeführt, ausgewertet und werden hieraus die erforderlichen Konsequenzen gezogen? 10.18 t. n. z. Wird die Blutzuckermessung entsprechend der ärztlichen Verordnung durchgeführt, ausgewertet und werden hieraus die erforderlichen Konsequenzen gezogen? 10.19 t. n. z. Wird mit der Versorgung und Überprüfung von Drainagen sachgerecht umgegangen? 10.20 t. n. z. Wird mit Maßnahmen zur Darmentleerung (Einlauf, Klistier, Klysma, digitale Enddarmausräumung) sachgerecht umgegangen? 10.21 t. n. z. Wird mit der Flüssigkeitsbilanzierung sachgerecht umgegangen? 10.22 t. n. z. Wird mit Inhalationen sachgerecht umgegangen? 10.23 t. n. z. Wird mit dem Auflegen von Kälteträgern sachgerecht umgegangen? 10.26 t. n. z. Wird mit dem Legen und Wechseln von Magensonden sachgerecht umgegangen? 10.27 t. n. z. Entspricht die Medikamentengabe der ärztlichen Verordnung? 10.28 t. n. z. Wird mit dem Richten von Injektionen sachgerecht umgegangen? 10.29 t. n. z. Wird die Injektion entsprechend der ärztlichen Verordnung nachvollziehbar durchgeführt, dokumentiert und bei Komplikationen die Ärztin oder der Arzt informiert? 10.30 t. n. z. Wird mit i.v. Infusionen sachgerecht umgegangen? 10.31 t. n. z. Wird mit s.c. Infusionen sachgerecht umgegangen? 10.33 t. n. z. Wird mit s.c. Infusionen sachgerecht umgegangen? 10.34 t. n. z. Wird mit Trachealkanülen sachgerecht umgegangen? 10.35 t. n. z. Schmerztherapie ein angemessenes pflegerisches Schmerzmanagement? 10.36 t. n. z. Beschreibung vorliegender Wunden 10.37 t. n. z. Erfält die versorgte Person bei Leistungen der häuslichen Krankenpflege zur Schmerztherapie ein angemessenes pflegerisches Schmerzmanagement? 10.36 t. n. z. Erfölt eine Verlege von Venenkathetern sachgerecht umgegangen? 10.37 t. n. z. Erfölt der Pflege von Venenkathetern sachgerecht umgegangen? 10.38 t. n. z. Erfölgt eine differenzierte Dokumentation bei chronischen Wunden Oder Dekubitus (aktuell, Verlauf nachvollziehbar, Größe, Lage,	Nr.	Vorbelegung	Prüffrage
ausgewertet und werden hieraus die erforderlichen Konsequenzen gezogen? 10.18 t. n. z. Wird die Blutzuckermessung entsprechend der ärztlichen Verordnung durchgeführt, ausgewertet und werden hieraus die erforderlichen Konsequenzen gezogen? 10.19 t. n. z. Wird mit der Versorgung und Überprüfung von Drainagen sachgerecht umgegangen? 10.20 t. n. z. Wird mit Maßnahmen zur Darmentleerung (Einlauf, Klistier, Klysma, digitale Enddarmausräumung) sachgerecht umgegangen? 10.21 t. n. z. Wird mit der Flüssigkeitsbilanzierung sachgerecht umgegangen? 10.22 t. n. z. Wird mit Instillationen sachgerecht umgegangen? 10.23 t. n. z. Wird mit Instillationen sachgerecht umgegangen? 10.24 t. n. z. Wird mit dem Auflegen von Kälteträgern sachgerecht umgegangen? 10.25 t. n. z. Wird mit dem Legen und Wechseln von Magensonden sachgerecht umgegangen? 10.26 t. n. z. Entspricht die Medikamentengabe der ärztlichen Verordnung? 10.27 t. n. z. Entspricht die Bedarfsmedikation der ärztlichen Verordnung? 10.28 t. n. z. Wird mit dem Richten von Injektionen sachgerecht umgegangen? 10.29 t. n. z. Wird die Injektion entsprechend der ärztlichen Verordnung nachvollziehbar durchgeführt, dokumentiert und bei Komplikationen die Ärztin oder der Arzt informiert? 10.30 t. n. z. Wird mit i.v. Infusionen sachgerecht umgegangen? 10.31 t. n. z. Wird mit s.c. Infusionen sachgerecht umgegangen? 10.33 t. n. z. Wird mit s.c. Infusionen sachgerecht umgegangen? 10.34 t. n. z. Wird mit Trachealkanülen sachgerecht umgegangen? 10.35 t. n. z. Wird mit Trachealkanülen sachgerecht umgegangen? 10.36 t. n. z. Beschreibung vorliegender Wunden 10.37 t. n. z. Sescheribung vorliegender Wunden 10.38 t. n. z. Erfölt die Versorgte Person bei Leistungen der häuslichen Krankenpflege zur Schmerztherapie ein angemessenes pflegerisches Schmerzmanagement? 10.39 t. n. z. Beschreibung vorliegender Wunden 10.39 t. n. z. Erfölt die der Pflege von Venenkathetern sachgerecht umgegangen? 10.39 t. n. z. Werwendete Materialien zur Behandlung vorliegender Wunden (Verbandmateria	10.16	t. n. z.	Wird mit Blasenspülungen sachgerecht umgegangen?
ausgewertet und werden hieraus die erforderlichen Konsequenzen gezogen? 10.19 t. n. z. Wird mit der Versorgung und Überprüfung von Drainagen sachgerecht umgegangen? 10.20 t. n. z. Wird mit Maßnahmen zur Darmentleerung (Einlauf, Klistier, Klysma, digitale Enddarmausräumung) sachgerecht umgegangen? 10.21 t. n. z. Wird mit der Flüssigkeitsbilanzierung sachgerecht umgegangen? 10.22 t. n. z. Wird mit Inhalationen sachgerecht umgegangen? 10.23 t. n. z. Wird mit der Auflegen von Kälteträgern sachgerecht umgegangen? 10.24 t. n. z. Wird mit dem Auflegen von Kälteträgern sachgerecht umgegangen? 10.25 t. n. z. Wird mit dem Legen und Wechseln von Magensonden sachgerecht umgegangen? 10.26 t. n. z. Entspricht die Medikamentengabe der ärztlichen Verordnung? 10.27 t. n. z. Entspricht die Bedarfsmedikation der ärztlichen Verordnung? 10.28 t. n. z. Wird mit dem Richten von Injektionen sachgerecht umgegangen? 10.29 t. n. z. Wird mit dem Richten von Injektionen sachgerecht umgegangen? 10.30 t. n. z. Wird mit injektion entsprechend der ärztlichen Verordnung nachvollziehbar durchgeführt, dokumentiert und bei Komplikationen die Ärztin oder der Arzt informiert? 10.30 t. n. z. Wird mit i.v. Infusionen sachgerecht umgegangen? 10.31 t. n. z. Wird mit si.c. Infusionen sachgerecht umgegangen? 10.33 t. n. z. Wird mit si.c. Infusionen sachgerecht umgegangen? 10.34 t. n. z. Wird mit Trachealkanülen sachgerecht umgegangen? 10.35 t. n. z. Wird mit der Pflege von Venenkathetern sachgerecht umgegangen? 10.36 t. n. z. Beschreibung vorliegender Wunden 10.37 t. n. z. Seschreibung vorliegender Wunden 10.38 t. n. z. Basieren die pflegerischen Maßnahmen zur Behandlung der chronischen Wunden oder des Dekubitus nachvollziehbar? 10.39 t. n. z. Erfolgt eine differenzierte Dokumentation bei chronischen Wunden oder Dekubitus (aktuell, Verlauf nachvollziehbar, Größe, Lage, Tiefe)? 10.40 t. n. z. Sind Kompressionsstrümpfe/-verbände sachgerecht angelegt?	10.17	t. n. z.	
10.20 t. n. z. Wird mit Maßnahmen zur Darmentleerung (Einlauf, Klistier, Klysma, digitale Enddarmausräumung) sachgerecht umgegangen? 10.21 t. n. z. Wird mit der Flüssigkeitsbilanzierung sachgerecht umgegangen? 10.22 t. n. z. Wird mit Inhalationen sachgerecht umgegangen? 10.23 t. n. z. Wird mit Inhalationen sachgerecht umgegangen? 10.24 t. n. z. Wird mit dem Auflegen von Kälteträgern sachgerecht umgegangen? 10.25 t. n. z. Wird mit dem Legen und Wechseln von Magensonden sachgerecht umgegangen? 10.26 t. n. z. Entspricht die Medikamentengabe der ärztlichen Verordnung? 10.27 t. n. z. Entspricht die Bedarfsmedikation der ärztlichen Verordnung? 10.28 t. n. z. Wird mit dem Richten von Injektionen sachgerecht umgegangen? 10.29 t. n. z. Wird die Injektion entsprechend der ärztlichen Verordnung nachvollziehbar durchgeführt, dokumentiert und bei Komplikationen die Ärztin oder der Arzt informiert? 10.30 t. n. z. Wird mit i.v. Infusionen sachgerecht umgegangen? 10.31 t. n. z. Wird mit s.c. Infusionen sachgerecht umgegangen? 10.33 t. n. z. Erhält die versorgte Person bei Leistungen der häuslichen Krankenpflege zur Schmerztherapie ein angemessenes pflegerisches Schmerzmanagement? 10.34 t. n. z. Wird mit der Pflege von Venenkathetern sachgerecht umgegangen? 10.35 t. n. z. Wird mit der Pflege von Venenkathetern sachgerecht umgegangen? 10.36 t. n. z. Sind Ort und Zeitpunkt der Entstehung der chronischen Wunden (Verbandmaterial, Medikamente) 10.38 t. n. z. Sind Ort und Zeitpunkt der Entstehung der chronischen Wunden der Medikamente) 10.39 t. n. z. Sasieren die pflegerischen Maßnahmen zur Behandlung der chronischen Wunden oder Dekubitus (aktuell, Verlauf nachvollziehbar, Größe, Lage, Tiefe)? 10.40 t. n. z. Werden die Nachweise zur Behandlung chronischer Wunden oder Dekubitus (aktuell, Verlauf nachvollziehbar, Größe, Lage, Tiefe)?	10.18	t. n. z.	
Enddarmausräumung) sachgerecht umgegangen? 10.21 t. n. z. Wird mit der Flüssigkeitsbilanzierung sachgerecht umgegangen? 10.22 t. n. z. Wird mit Inhalationen sachgerecht umgegangen? 10.23 t. n. z. Wird mit Instillationen sachgerecht umgegangen? 10.24 t. n. z. Wird mit dem Auflegen von Kälteträgern sachgerecht umgegangen? 10.25 t. n. z. Wird mit dem Legen und Wechseln von Magensonden sachgerecht umgegangen? 10.26 t. n. z. Entspricht die Medikamentengabe der ärztlichen Verordnung? 10.27 t. n. z. Entspricht die Bedarfsmedikation der ärztlichen Verordnung? 10.28 t. n. z. Wird mit dem Richten von Injektionen sachgerecht umgegangen? 10.29 t. n. z. Wird die Injektion entsprechend der ärztlichen Verordnung nachvollziehbar durchgeführt, dokumentiert und bei Komplikationen die Ärztin oder der Arzt informiert? 10.30 t. n. z. Wird mit i.v. Infusionen sachgerecht umgegangen? 10.31 t. n. z. Wird mit s.c. Infusionen sachgerecht umgegangen? 10.33 t. n. z. Erhält die versorgte Person bei Leistungen der häuslichen Krankenpflege zur Schmerztherapie ein angemessenes pflegerisches Schmerzmanagement? 10.34 t. n. z. Wird mit Trachealkanülen sachgerecht umgegangen? 10.35 t. n. z. Wird mit der Pflege von Venenkathetern sachgerecht umgegangen? 10.36 t. n. z. Beschreibung vorliegender Wunden 10.37 t. n. z. Sind Ort und Zeitpunkt der Entstehung der chronischen Wunde (Verbandmaterial, Medikamente) 10.39 t. n. z. Basieren die pflegerischen Maßnahmen zur Behandlung der chronischen Wunder oder des Dekubitus (aktuell, Verlauf nachvollziehbar, Größe, Lage, Tiefe)? 10.40 t. n. z. Werden die Nachweise zur Behandlung chronischer Wunden oder des Dekubitus (aktuell, Verlauf nachvollziehbar, Größe, Lage, Tiefe)? 10.42 t. n. z. Sind Kompressionsstrümpfe/-verbände sachgerecht angelegt?	10.19	t. n. z.	Wird mit der Versorgung und Überprüfung von Drainagen sachgerecht umgegangen?
 10.22 t. n. z. Wird mit Inhalationen sachgerecht umgegangen? 10.23 t. n. z. Wird mit Instillationen sachgerecht umgegangen? 10.24 t. n. z. Wird mit dem Auflegen von Kälteträgern sachgerecht umgegangen? 10.25 t. n. z. Wird mit dem Legen und Wechseln von Magensonden sachgerecht umgegangen? 10.26 t. n. z. Entspricht die Medikamentengabe der ärztlichen Verordnung? 10.27 t. n. z. Entspricht die Bedarfsmedikation der ärztlichen Verordnung? 10.28 t. n. z. Wird mit dem Richten von Injektionen sachgerecht umgegangen? 10.29 t. n. z. Wird die Injektion entsprechend der ärztlichen Verordnung nachvollziehbar durchgeführt, dokumentiert und bei Komplikationen die Ärztin oder der Arzt informiert? 10.30 t. n. z. Wird mit i.v. Infusionen sachgerecht umgegangen? 10.31 t. n. z. Wird mit s.c. Infusionen sachgerecht umgegangen? 10.33 t. n. z. Erhält die versorgte Person bei Leistungen der häuslichen Krankenpflege zur Schmerztherapie ein angemessenes pflegerisches Schmerzmanagement? 10.34 t. n. z. Wird mit Trachealkanülen sachgerecht umgegangen? 10.35 t. n. z. Wird mit der Pflege von Venenkathetern sachgerecht umgegangen? 10.36 t. n. z. Beschreibung vorliegender Wunden 10.37 t. n. z. Sind Ort und Zeitpunkt der Entstehung der chronischen Wunde/des Dekubitus nachvollziehbar? 10.38 t. n. z. Sasieren die pflegerischen Maßnahmen zur Behandlung der chronischen Wunde/des Dekubitus nachvollziehbar? 10.39 t. n. z. Basieren die pflegerischen Maßnahmen zur Behandlung der chronischen Wunden oder des Dekubitus auf dem aktuellen Stand des Wissens? 10.40 t. n. z. Werden die Nachweise zur Behandlung chronischen Wunden oder Dekubitus (aktuell, Verlauf nachvollziehbar, Größe, Lage, Tiefe)? 10.41 t. n. z. Sind Kompressionsstrümpfe/-verbände sachgerecht angelegt? 	10.20	t. n. z.	
 10.23 t. n. z. Wird mit Instillationen sachgerecht umgegangen? 10.24 t. n. z. Wird mit dem Auflegen von Kälteträgern sachgerecht umgegangen? 10.25 t. n. z. Wird mit dem Legen und Wechseln von Magensonden sachgerecht umgegangen? 10.26 t. n. z. Entspricht die Medikamentengabe der ärztlichen Verordnung? 10.27 t. n. z. Entspricht die Bedarfsmedikation der ärztlichen Verordnung? 10.28 t. n. z. Wird mit dem Richten von Injektionen sachgerecht umgegangen? 10.29 t. n. z. Wird die Injektion entsprechend der ärztlichen Verordnung nachvollziehbar durchgeführt, dokumentiert und bei Komplikationen die Ärztin oder der Arzt informiert? 10.30 t. n. z. Wird mit i.v. Infusionen sachgerecht umgegangen? 10.31 t. n. z. Wird mit s.c. Infusionen sachgerecht umgegangen? 10.33 t. n. z. Erhält die versorgte Person bei Leistungen der häuslichen Krankenpflege zur Schmerztherapie ein angemessenes pflegerisches Schmerzmanagement? 10.34 t. n. z. Wird mit Trachealkanülen sachgerecht umgegangen? 10.35 t. n. z. Wird mit der Pflege von Venenkathetern sachgerecht umgegangen? 10.36 t. n. z. Beschreibung vorliegender Wunden 10.37 t. n. z. Verwendete Materialien zur Behandlung vorliegender Wunden (Verbandmaterial, Medikamente) 10.38 t. n. z. Sind Ort und Zeitpunkt der Entstehung der chronischen Wunde/des Dekubitus nachvollziehbar? 10.39 t. n. z. Basieren die pflegerischen Maßnahmen zur Behandlung der chronischen Wunden oder des Dekubitus auf dem aktuellen Stand des Wissens? 10.40 t. n. z. Erfolgt eine differenzierte Dokumentation bei chronischen Wunden oder Dekubitus (aktuell, Verlauf nachvollziehbar, Größe, Lage, Tiefe)? 10.41 t. n. z. Sind Kompressionsstrümpfe/-verbände sachgerecht angelegt? 	10.21	t. n. z.	Wird mit der Flüssigkeitsbilanzierung sachgerecht umgegangen?
10.24 t. n. z. Wird mit dem Auflegen von Kälteträgern sachgerecht umgegangen? 10.25 t. n. z. Wird mit dem Legen und Wechseln von Magensonden sachgerecht umgegangen? 10.26 t. n. z. Entspricht die Medikamentengabe der ärztlichen Verordnung? 10.27 t. n. z. Entspricht die Bedarfsmedikation der ärztlichen Verordnung? 10.28 t. n. z. Wird mit dem Richten von Injektionen sachgerecht umgegangen? 10.29 t. n. z. Wird die Injektion entsprechend der ärztlichen Verordnung nachvollziehbar durchgeführt, dokumentiert und bei Komplikationen die Ärztin oder der Arzt informiert? 10.30 t. n. z. Wird mit i.v. Infusionen sachgerecht umgegangen? 10.31 t. n. z. Wird mit s.c. Infusionen sachgerecht umgegangen? 10.33 t. n. z. Erhält die versorgte Person bei Leistungen der häuslichen Krankenpflege zur Schmerztherapie ein angemessenes pflegerisches Schmerzmanagement? 10.34 t. n. z. Wird mit Trachealkanülen sachgerecht umgegangen? 10.35 t. n. z. Wird mit der Pflege von Venenkathetern sachgerecht umgegangen? 10.36 t. n. z. Beschreibung vorliegender Wunden 10.37 t. n. z. Verwendete Materialien zur Behandlung vorliegender Wunden (Verbandmaterial, Medikamente) 10.38 t. n. z. Sind Ort und Zeitpunkt der Entstehung der chronischen Wunde/des Dekubitus nachvollziehbar? 10.39 t. n. z. Basieren die pflegerischen Maßnahmen zur Behandlung der chronischen Wunden oder des Dekubitus auf dem aktuellen Stand des Wissens? 10.40 t. n. z. Werden die Nachweise zur Behandlung chronischen Wunden oder Dekubitus (aktuell, Verlauf nachvollziehbar, Größe, Lage, Tiefe)? 10.41 t. n. z. Sind Kompressionsstrümpfe/-verbände sachgerecht angelegt?	10.22	t. n. z.	Wird mit Inhalationen sachgerecht umgegangen?
 10.25 t. n. z. Wird mit dem Legen und Wechseln von Magensonden sachgerecht umgegangen? 10.26 t. n. z. Entspricht die Medikamentengabe der ärztlichen Verordnung? 10.27 t. n. z. Entspricht die Bedarfsmedikation der ärztlichen Verordnung? 10.28 t. n. z. Wird mit dem Richten von Injektionen sachgerecht umgegangen? 10.29 t. n. z. Wird die Injektion entsprechend der ärztlichen Verordnung nachvollziehbar durchgeführt, dokumentiert und bei Komplikationen die Ärztin oder der Arzt informiert? 10.30 t. n. z. Wird mit i.v. Infusionen sachgerecht umgegangen? 10.31 t. n. z. Wird mit s.c. Infusionen sachgerecht umgegangen? 10.33 t. n. z. Erhält die versorgte Person bei Leistungen der häuslichen Krankenpflege zur Schmerztherapie ein angemessenes pflegerisches Schmerzmanagement? 10.34 t. n. z. Wird mit Trachealkanülen sachgerecht umgegangen? 10.35 t. n. z. Wird mit der Pflege von Venenkathetern sachgerecht umgegangen? 10.36 t. n. z. Beschreibung vorliegender Wunden 10.37 t. n. z. Verwendete Materialien zur Behandlung vorliegender Wunden (Verbandmaterial, Medikamente) 10.38 t. n. z. Sind Ort und Zeitpunkt der Entstehung der chronischen Wunde/des Dekubitus nachvollziehbar? 10.39 t. n. z. Basieren die pflegerischen Maßnahmen zur Behandlung der chronischen Wunden oder des Dekubitus auf dem aktuellen Stand des Wissens? 10.40 t. n. z. Werden die Nachweise zur Behandlung chronischen Wunden oder Dekubitus (aktuell, Verlauf nachvollziehbar, Größe, Lage, Tiefe)? 10.41 t. n. z. Sind Kompressionsstrümpfe/-verbände sachgerecht angelegt? 10.42 t. n. z. Sind Kompressionsstrümpfe/-verbände sachgerecht angelegt? 	10.23	t. n. z.	Wird mit Instillationen sachgerecht umgegangen?
10.26 t. n. z. Entspricht die Medikamentengabe der ärztlichen Verordnung? 10.27 t. n. z. Entspricht die Bedarfsmedikation der ärztlichen Verordnung? 10.28 t. n. z. Wird mit dem Richten von Injektionen sachgerecht umgegangen? 10.29 t. n. z. Wird die Injektion entsprechend der ärztlichen Verordnung nachvollziehbar durchgeführt, dokumentiert und bei Komplikationen die Ärztin oder der Arzt informiert? 10.30 t. n. z. Wird mit i.v. Infusionen sachgerecht umgegangen? 10.31 t. n. z. Wird mit s.c. Infusionen sachgerecht umgegangen? 10.33 t. n. z. Erhält die versorgte Person bei Leistungen der häuslichen Krankenpflege zur Schmerztherapie ein angemessenes pflegerisches Schmerzmanagement? 10.34 t. n. z. Wird mit Trachealkanülen sachgerecht umgegangen? 10.35 t. n. z. Wird mit der Pflege von Venenkathetern sachgerecht umgegangen? 10.36 t. n. z. Beschreibung vorliegender Wunden 10.37 t. n. z. Verwendete Materialien zur Behandlung vorliegender Wunden (Verbandmaterial, Medikamente) 10.38 t. n. z. Sind Ort und Zeitpunkt der Entstehung der chronischen Wunde/des Dekubitus nachvollziehbar? 10.39 t. n. z. Basieren die pflegerischen Maßnahmen zur Behandl	10.24	t. n. z.	Wird mit dem Auflegen von Kälteträgern sachgerecht umgegangen?
10.27 t. n. z. Entspricht die Bedarfsmedikation der ärztlichen Verordnung? 10.28 t. n. z. Wird mit dem Richten von Injektionen sachgerecht umgegangen? 10.29 t. n. z. Wird die Injektion entsprechend der ärztlichen Verordnung nachvollziehbar durchgeführt, dokumentiert und bei Komplikationen die Ärztin oder der Arzt informiert? 10.30 t. n. z. Wird mit i.v. Infusionen sachgerecht umgegangen? 10.31 t. n. z. Wird mit s.c. Infusionen sachgerecht umgegangen? 10.33 t. n. z. Erhält die versorgte Person bei Leistungen der häuslichen Krankenpflege zur Schmerztherapie ein angemessenes pflegerisches Schmerzmanagement? 10.34 t. n. z. Wird mit Trachealkanülen sachgerecht umgegangen? 10.35 t. n. z. Wird mit der Pflege von Venenkathetern sachgerecht umgegangen? 10.36 t. n. z. Beschreibung vorliegender Wunden 10.37 t. n. z. Verwendete Materialien zur Behandlung vorliegender Wunden (Verbandmaterial, Medikamente) 10.38 t. n. z. Sind Ort und Zeitpunkt der Entstehung der chronischen Wunde/des Dekubitus nachvollziehbar? 10.39 t. n. z. Basieren die pflegerischen Maßnahmen zur Behandlung der chronischen Wunden oder des Dekubitus (aktuell, Verlauf nachvollziehbar, Größe, Lage, Tiefe)? 10.40 t. n. z. Werden die Nachweise zur	10.25	t. n. z.	Wird mit dem Legen und Wechseln von Magensonden sachgerecht umgegangen?
10.28 t. n. z. Wird mit dem Richten von Injektionen sachgerecht umgegangen? 10.29 t. n. z. Wird die Injektion entsprechend der ärztlichen Verordnung nachvollziehbar durchgeführt, dokumentiert und bei Komplikationen die Ärztin oder der Arzt informiert? 10.30 t. n. z. Wird mit i.v. Infusionen sachgerecht umgegangen? 10.31 t. n. z. Wird mit s.c. Infusionen sachgerecht umgegangen? 10.33 t. n. z. Erhält die versorgte Person bei Leistungen der häuslichen Krankenpflege zur Schmerztherapie ein angemessenes pflegerisches Schmerzmanagement? 10.34 t. n. z. Wird mit Trachealkanülen sachgerecht umgegangen? 10.35 t. n. z. Wird mit der Pflege von Venenkathetern sachgerecht umgegangen? 10.36 t. n. z. Beschreibung vorliegender Wunden 10.37 t. n. z. Verwendete Materialien zur Behandlung vorliegender Wunden (Verbandmaterial, Medikamente) 10.38 t. n. z. Sind Ort und Zeitpunkt der Entstehung der chronischen Wunde/des Dekubitus nachvollziehbar? 10.39 t. n. z. Basieren die pflegerischen Maßnahmen zur Behandlung der chronischen Wunden oder des Dekubitus auf dem aktuellen Stand des Wissens? 10.40 t. n. z. Erfolgt eine differenzierte Dokumentation bei chronischen Wunden oder Dekubitus (aktuell, Verlauf nachvollziehbar, Größe, Lage, Tiefe)? 10.41 t. n. z. Werden die Nachweise zur Behandlung chronischer Wunden oder des Dekubitus (z. B. Wunddokumentation) ausgewertet und die Maßnahmen ggf. angepasst? 10.42 t. n. z. Sind Kompressionsstrümpfe/-verbände sachgerecht angelegt?	10.26	t. n. z.	Entspricht die Medikamentengabe der ärztlichen Verordnung?
t. n. z. Wird die Injektion entsprechend der ärztlichen Verordnung nachvollziehbar durchgeführt, dokumentiert und bei Komplikationen die Ärztin oder der Arzt informiert? 10.30 t. n. z. Wird mit i.v. Infusionen sachgerecht umgegangen? 10.31 t. n. z. Wird mit s.c. Infusionen sachgerecht umgegangen? 10.33 t. n. z. Erhält die versorgte Person bei Leistungen der häuslichen Krankenpflege zur Schmerztherapie ein angemessenes pflegerisches Schmerzmanagement? 10.34 t. n. z. Wird mit Trachealkanülen sachgerecht umgegangen? 10.35 t. n. z. Wird mit der Pflege von Venenkathetern sachgerecht umgegangen? 10.36 t. n. z. Beschreibung vorliegender Wunden 10.37 t. n. z. Verwendete Materialien zur Behandlung vorliegender Wunden (Verbandmaterial, Medikamente) 10.38 t. n. z. Sind Ort und Zeitpunkt der Entstehung der chronischen Wunde/des Dekubitus nachvollziehbar? 10.39 t. n. z. Basieren die pflegerischen Maßnahmen zur Behandlung der chronischen Wunden oder des Dekubitus auf dem aktuellen Stand des Wissens? 10.40 t. n. z. Erfolgt eine differenzierte Dokumentation bei chronischen Wunden oder Dekubitus (aktuell, Verlauf nachvollziehbar, Größe, Lage, Tiefe)? 10.41 t. n. z. Wurden die Nachweise zur Behandlung chronischen Wunden oder des Dekubitus (z. B. Wunddokumentation) ausgewertet und die Maßnahmen ggf. angepasst? 10.42 t. n. z. Sind Kompressionsstrümpfe/-verbände sachgerecht angelegt?	10.27	t. n. z.	Entspricht die Bedarfsmedikation der ärztlichen Verordnung?
durchgeführt, dokumentiert und bei Komplikationen die Ärztin oder der Arzt informiert? 10.30 t. n. z. Wird mit i.v. Infusionen sachgerecht umgegangen? 10.31 t. n. z. Wird mit s.c. Infusionen sachgerecht umgegangen? 10.33 t. n. z. Erhält die versorgte Person bei Leistungen der häuslichen Krankenpflege zur Schmerztherapie ein angemessenes pflegerisches Schmerzmanagement? 10.34 t. n. z. Wird mit Trachealkanülen sachgerecht umgegangen? 10.35 t. n. z. Wird mit der Pflege von Venenkathetern sachgerecht umgegangen? 10.36 t. n. z. Beschreibung vorliegender Wunden 10.37 t. n. z. Verwendete Materialien zur Behandlung vorliegender Wunden (Verbandmaterial, Medikamente) 10.38 t. n. z. Sind Ort und Zeitpunkt der Entstehung der chronischen Wunde/des Dekubitus nachvollziehbar? 10.39 t. n. z. Basieren die pflegerischen Maßnahmen zur Behandlung der chronischen Wunden oder des Dekubitus auf dem aktuellen Stand des Wissens? 10.40 t. n. z. Erfolgt eine differenzierte Dokumentation bei chronischen Wunden oder Dekubitus (aktuell, Verlauf nachvollziehbar, Größe, Lage, Tiefe)? 10.41 t. n. z. Werden die Nachweise zur Behandlung chronischer Wunden oder des Dekubitus (z. B. Wunddokumentation) ausgewertet und die Maßnahmen ggf. angepasst? 10.42 t. n. z. Sind Kompressionsstrümpfe/-verbände sachgerecht angelegt?	10.28	t. n. z.	Wird mit dem Richten von Injektionen sachgerecht umgegangen?
10.31 t. n. z. Wird mit s.c. Infusionen sachgerecht umgegangen? 10.33 t. n. z. Erhält die versorgte Person bei Leistungen der häuslichen Krankenpflege zur Schmerztherapie ein angemessenes pflegerisches Schmerzmanagement? 10.34 t. n. z. Wird mit Trachealkanülen sachgerecht umgegangen? 10.35 t. n. z. Wird mit der Pflege von Venenkathetern sachgerecht umgegangen? 10.36 t. n. z. Beschreibung vorliegender Wunden 10.37 t. n. z. Verwendete Materialien zur Behandlung vorliegender Wunden (Verbandmaterial, Medikamente) 10.38 t. n. z. Sind Ort und Zeitpunkt der Entstehung der chronischen Wunde/des Dekubitus nachvollziehbar? 10.39 t. n. z. Basieren die pflegerischen Maßnahmen zur Behandlung der chronischen Wunden oder des Dekubitus auf dem aktuellen Stand des Wissens? 10.40 t. n. z. Erfolgt eine differenzierte Dokumentation bei chronischen Wunden oder Dekubitus (aktuell, Verlauf nachvollziehbar, Größe, Lage, Tiefe)? 10.41 t. n. z. Werden die Nachweise zur Behandlung chronischer Wunden oder des Dekubitus (z. B. Wunddokumentation) ausgewertet und die Maßnahmen ggf. angepasst? 10.42 t. n. z. Sind Kompressionsstrümpfe/-verbände sachgerecht angelegt?	10.29	t. n. z.	durchgeführt, dokumentiert und bei Komplikationen die Ärztin oder der Arzt
10.33 t. n. z. Erhält die versorgte Person bei Leistungen der häuslichen Krankenpflege zur Schmerztherapie ein angemessenes pflegerisches Schmerzmanagement? 10.34 t. n. z. Wird mit Trachealkanülen sachgerecht umgegangen? 10.35 t. n. z. Wird mit der Pflege von Venenkathetern sachgerecht umgegangen? 10.36 t. n. z. Beschreibung vorliegender Wunden 10.37 t. n. z. Verwendete Materialien zur Behandlung vorliegender Wunden (Verbandmaterial, Medikamente) 10.38 t. n. z. Sind Ort und Zeitpunkt der Entstehung der chronischen Wunde/des Dekubitus nachvollziehbar? 10.39 t. n. z. Basieren die pflegerischen Maßnahmen zur Behandlung der chronischen Wunden oder des Dekubitus auf dem aktuellen Stand des Wissens? 10.40 t. n. z. Erfolgt eine differenzierte Dokumentation bei chronischen Wunden oder Dekubitus (aktuell, Verlauf nachvollziehbar, Größe, Lage, Tiefe)? 10.41 t. n. z. Werden die Nachweise zur Behandlung chronischer Wunden oder des Dekubitus (z. B. Wunddokumentation) ausgewertet und die Maßnahmen ggf. angepasst? 10.42 t. n. z. Sind Kompressionsstrümpfe/-verbände sachgerecht angelegt?	10.30	t. n. z.	Wird mit i.v. Infusionen sachgerecht umgegangen?
Schmerztherapie ein angemessenes pflegerisches Schmerzmanagement? 10.34 t. n. z. Wird mit Trachealkanülen sachgerecht umgegangen? 10.35 t. n. z. Wird mit der Pflege von Venenkathetern sachgerecht umgegangen? 10.36 t. n. z. Beschreibung vorliegender Wunden 10.37 t. n. z. Verwendete Materialien zur Behandlung vorliegender Wunden (Verbandmaterial, Medikamente) 10.38 t. n. z. Sind Ort und Zeitpunkt der Entstehung der chronischen Wunde/des Dekubitus nachvollziehbar? 10.39 t. n. z. Basieren die pflegerischen Maßnahmen zur Behandlung der chronischen Wunden oder des Dekubitus auf dem aktuellen Stand des Wissens? 10.40 t. n. z. Erfolgt eine differenzierte Dokumentation bei chronischen Wunden oder Dekubitus (aktuell, Verlauf nachvollziehbar, Größe, Lage, Tiefe)? 10.41 t. n. z. Werden die Nachweise zur Behandlung chronischer Wunden oder des Dekubitus (z. B. Wunddokumentation) ausgewertet und die Maßnahmen ggf. angepasst? 10.42 t. n. z. Sind Kompressionsstrümpfe/-verbände sachgerecht angelegt?	10.31	t. n. z.	Wird mit s.c. Infusionen sachgerecht umgegangen?
 10.35 t. n. z. Wird mit der Pflege von Venenkathetern sachgerecht umgegangen? 10.36 t. n. z. Beschreibung vorliegender Wunden 10.37 t. n. z. Verwendete Materialien zur Behandlung vorliegender Wunden (Verbandmaterial, Medikamente) 10.38 t. n. z. Sind Ort und Zeitpunkt der Entstehung der chronischen Wunde/des Dekubitus nachvollziehbar? 10.39 t. n. z. Basieren die pflegerischen Maßnahmen zur Behandlung der chronischen Wunden oder des Dekubitus auf dem aktuellen Stand des Wissens? 10.40 t. n. z. Erfolgt eine differenzierte Dokumentation bei chronischen Wunden oder Dekubitus (aktuell, Verlauf nachvollziehbar, Größe, Lage, Tiefe)? 10.41 t. n. z. Werden die Nachweise zur Behandlung chronischer Wunden oder des Dekubitus (z. B. Wunddokumentation) ausgewertet und die Maßnahmen ggf. angepasst? 10.42 t. n. z. Sind Kompressionsstrümpfe/-verbände sachgerecht angelegt? 	10.33	t. n. z.	
10.36 t. n. z. Beschreibung vorliegender Wunden 10.37 t. n. z. Verwendete Materialien zur Behandlung vorliegender Wunden (Verbandmaterial, Medikamente) 10.38 t. n. z. Sind Ort und Zeitpunkt der Entstehung der chronischen Wunde/des Dekubitus nachvollziehbar? 10.39 t. n. z. Basieren die pflegerischen Maßnahmen zur Behandlung der chronischen Wunden oder des Dekubitus auf dem aktuellen Stand des Wissens? 10.40 t. n. z. Erfolgt eine differenzierte Dokumentation bei chronischen Wunden oder Dekubitus (aktuell, Verlauf nachvollziehbar, Größe, Lage, Tiefe)? 10.41 t. n. z. Werden die Nachweise zur Behandlung chronischer Wunden oder des Dekubitus (z. B. Wunddokumentation) ausgewertet und die Maßnahmen ggf. angepasst? 10.42 t. n. z. Sind Kompressionsstrümpfe/-verbände sachgerecht angelegt?	10.34	t. n. z.	Wird mit Trachealkanülen sachgerecht umgegangen?
10.37 t. n. z. Verwendete Materialien zur Behandlung vorliegender Wunden (Verbandmaterial, Medikamente) 10.38 t. n. z. Sind Ort und Zeitpunkt der Entstehung der chronischen Wunde/des Dekubitus nachvollziehbar? 10.39 t. n. z. Basieren die pflegerischen Maßnahmen zur Behandlung der chronischen Wunden oder des Dekubitus auf dem aktuellen Stand des Wissens? 10.40 t. n. z. Erfolgt eine differenzierte Dokumentation bei chronischen Wunden oder Dekubitus (aktuell, Verlauf nachvollziehbar, Größe, Lage, Tiefe)? 10.41 t. n. z. Werden die Nachweise zur Behandlung chronischer Wunden oder des Dekubitus (z. B. Wunddokumentation) ausgewertet und die Maßnahmen ggf. angepasst? 10.42 t. n. z. Sind Kompressionsstrümpfe/-verbände sachgerecht angelegt?	10.35	t. n. z.	Wird mit der Pflege von Venenkathetern sachgerecht umgegangen?
Medikamente) 10.38 t. n. z. Sind Ort und Zeitpunkt der Entstehung der chronischen Wunde/des Dekubitus nachvollziehbar? 10.39 t. n. z. Basieren die pflegerischen Maßnahmen zur Behandlung der chronischen Wunden oder des Dekubitus auf dem aktuellen Stand des Wissens? 10.40 t. n. z. Erfolgt eine differenzierte Dokumentation bei chronischen Wunden oder Dekubitus (aktuell, Verlauf nachvollziehbar, Größe, Lage, Tiefe)? 10.41 t. n. z. Werden die Nachweise zur Behandlung chronischer Wunden oder des Dekubitus (z. B. Wunddokumentation) ausgewertet und die Maßnahmen ggf. angepasst? 10.42 t. n. z. Sind Kompressionsstrümpfe/-verbände sachgerecht angelegt?	10.36	t. n. z.	Beschreibung vorliegender Wunden
nachvollziehbar? 10.39 t. n. z. Basieren die pflegerischen Maßnahmen zur Behandlung der chronischen Wunden oder des Dekubitus auf dem aktuellen Stand des Wissens? 10.40 t. n. z. Erfolgt eine differenzierte Dokumentation bei chronischen Wunden oder Dekubitus (aktuell, Verlauf nachvollziehbar, Größe, Lage, Tiefe)? 10.41 t. n. z. Werden die Nachweise zur Behandlung chronischer Wunden oder des Dekubitus (z. B. Wunddokumentation) ausgewertet und die Maßnahmen ggf. angepasst? 10.42 t. n. z. Sind Kompressionsstrümpfe/-verbände sachgerecht angelegt?	10.37	t. n. z.	
Wunden oder des Dekubitus auf dem aktuellen Stand des Wissens? 10.40 t. n. z. Erfolgt eine differenzierte Dokumentation bei chronischen Wunden oder Dekubitus (aktuell, Verlauf nachvollziehbar, Größe, Lage, Tiefe)? 10.41 t. n. z. Werden die Nachweise zur Behandlung chronischer Wunden oder des Dekubitus (z. B. Wunddokumentation) ausgewertet und die Maßnahmen ggf. angepasst? 10.42 t. n. z. Sind Kompressionsstrümpfe/-verbände sachgerecht angelegt?	10.38	t. n. z.	
Dekubitus (aktuell, Verlauf nachvollziehbar, Größe, Lage, Tiefe)? 10.41 t. n. z. Werden die Nachweise zur Behandlung chronischer Wunden oder des Dekubitus (z. B. Wunddokumentation) ausgewertet und die Maßnahmen ggf. angepasst? 10.42 t. n. z. Sind Kompressionsstrümpfe/-verbände sachgerecht angelegt?	10.39	t. n. z.	
(z. B. Wunddokumentation) ausgewertet und die Maßnahmen ggf. angepasst? 10.42 t. n. z. Sind Kompressionsstrümpfe/-verbände sachgerecht angelegt?	10.40	t. n. z.	
	10.41	t. n. z.	
10.43 t. n. z. Wird mit der Sanierung von MRSA-Trägern sachgerecht umgegangen?	10.42	t. n. z.	Sind Kompressionsstrümpfe/-verbände sachgerecht angelegt?
	10.43	t. n. z.	Wird mit der Sanierung von MRSA-Trägern sachgerecht umgegangen?

	M/Info	ja	nein	t. n. z.
10.1	Besteht eine Kooperation			
a.	mit einem Beatmungs-/Weaningzentrum?			
b.	mit einem Krankenhaus?			
c.	mit einer oder einem in der außerklinischen Beatmung erfahrenen Ärztin oder Arzt?			

Erläuterung zur Prüffrage 10.1:

Die Frage ist mit "ja" zu beantworten, wenn der ambulante Pflegedienst einen Kooperationsvertrag mit einem Beatmungs-/Weaningzentrum, einem Krankenhaus oder mit einer oder einem in der außerklinischen Beatmung erfahrenem Ärztin oder Arzt, z. B. einer Fachärztin oder einem Facharzt in Pulmologie, Anästhesie, Pädiatrie, Neurologie oder mit der Zusatzqualifikation in Intensivmedizin abgeschlossen hat und die versorgte Person hinsichtlich Beatmungseinstellungen, Kontrollen, Optimierung der Beatmungstherapie sowie Notfällen von diesen betreut wird.

"T. n. z." ist anzukreuzen wenn die versorgte Person nicht beatmet wird.

	M/Info	ja		t. n. z.	
10.2	Welcher Beatmungszugang liegt vor?				
a.	nichtinvasive Beatmung mit Nasenmaske				
b.	nichtinvasive Beatmung mit Nasen-Mund-Maske				
c.	nichtinvasive Beatmung mit Vollgesichtsmaske				
d.	nichtinvasive Beatmung mit Mundstück				
e.	invasive Beatmung mit Trachealkanüle				
f.	Sonstige				
	м/в	ja	nein	t. n. z.	E.
10.3	Ist in der eigenen Häuslichkeit für den verordneten Zeitraum der speziellen Krankenbeobachtung ständig eine Pflegefachkraft anwesend?				

Erläuterung zur Prüffrage 10.3:

Unter der eigenen Häuslichkeit ist die eigene Wohnung einschließlich des betreuten Wohnens zu verstehen.

Die Frage ist mit "ja" zu beantworten, wenn in der eigenen Häuslichkeit jederzeit durch eine Pflegefachkraft eine 1:1 Versorgung gewährleistet ist.

Hier sind die Qualifikationen an die Pflegefachkräfte nach Prüffrage 7.2.5 zu berücksichtigen.

M/B		ja	nein	t. n. z.	E.
10.4	Entspricht der Einsatz des Personals bei der versorgten Person in der Wohngemeinschaft den vertraglichen Vereinbarungen?				

Erläuterung zur Prüffrage 10.4:

Die Frage bezieht sich auf das Verhältnis von Pflegefachkräften (ggf. mit Zusatzqualifikationen) zu den versorgten Personen (z. B. 1:1 oder 1:2). Die Bewertung erfolgt stichprobenartig für mehrere Tage und verschiedene Dienstzeiten einschließlich des Nachtdienstes. Bewertungsmaßstab ist der für die in die Prüfung einbezogene Person geltende Vertrag zwischen dem ambulanten Pflegedienst und der Krankenkasse.

"T. n. z." ist anzukreuzen wenn keine Vereinbarungen vertraglich festgehalten sind oder wenn die versorgte Person nicht in einer Wohngemeinschaft lebt.

M/B		ja	nein	t. n. z.	E.
10.5	Verfügen alle Pflegefachkräfte, die eigenverantwortlich die fachpflegerische Versorgung bei beatmeten versorgten Personen durchführen, über eine entsprechende Zusatzqualifikation?				

Erläuterung zur Prüffrage 10.5:

Die Frage ist mit "ja" zu beantworten, wenn eine der folgenden Qualifikationen vorliegt:

- Atmungstherapeutin oder Atmungstherapeut
- Fachgesundheits- und Krankenpflegerin oder Fachgesundheits- und Krankenpfleger für Anästhesie- und Intensivpflege
- einschlägige Berufserfahrung im Beatmungsbereich über mindestens ein Jahr hauptberuflich (mind. 19,25 Wochenstunden) innerhalb der letzten fünf Jahren
- Fachgesundheits- und Krankenpflegerin oder Fachgesundheits- und Krankenpfleger für p\u00e4dia trische Intensivpflege/An\u00e4sthesie
- einschlägige Berufserfahrung in der p\u00e4diatrischen Intensivpflege \u00fcber mindestens ein Jahr hauptberuflich (mind. 19,25 Wochenstunden) innerhalb der letzten f\u00fcnf Jahre
- Fortbildung (mindestens 120 Zeitstunden, deren theoretische Inhalte sich curricular an Weiterbildungen von Fachgesellschaften orientieren und die Besonderheiten für alle Altersgruppen (Pädiatrie, Erwachsene, Geriatrie) berücksichtigen, z. B. "Pflegefachkraft für außerklinische Beatmung"/"Pflegefachkraft für außerklinische pädiatrische Beatmung".

Die Frage ist auch mit "ja" zu beantworten, wenn ausnahmsweise vorübergehend maximal eine neu eigesetzte Pflegefachkraft ohne Berufserfahrung und Zusatzqualifikation gemäß Prüffrage 7.2.4b über maximal sechs Monate bei beatmeten Personen in einem Pflegeteam eingesetzt wird. In diesen Fällen wird die Prüffrage 10.48 bewertet.

	М/В	ja	nein	t. n. z.	Ε.
10.6	Wird bei Vorliegen von Hinweisen auf eine klinische Verbesserung bei der nicht beatmeten Person mit Trachealkanüle die Ärztin oder der Arzt informiert?				

Erläuterung zur Prüffrage 10.6:

Die Frage ist mit "ja" zu beantworten, wenn bei einer klinischen Verbesserung bei der nicht beatmeten Person mit Trachealkanüle die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt informiert wird, damit dieser das Dekanülierungspotential bewerten kann und das weitere Vorgehen festlegt. Dieser Aspekt ist ausschließlich hier zu beantworten.

	М/В	ja	nein	t. n. z.	E.
10.7	Wird bei Vorliegen von Hinweisen auf eine klinische Verbesserung bei der beatmeten Person ein in der außerklinischen Beatmung erfahrene Ärztin oder erfahrener Arzt, das Beatmungs-/Weaning- zentrum oder ein Krankenhaus informiert?				

Erläuterung zur Prüffrage 10.7:

Die Frage ist mit "ja" zu beantworten, wenn bei einer klinischen Verbesserung, insbesondere bei Anzeichen, die auf ein Entwöhnungspotential schließen lassen bei der beatmeten Person eine oder ein in der außerklinischen Beatmung erfahrene Ärztin oder erfahrener Arzt, das Beatmungs-/Weaningzentrum oder ein Krankenhaus informiert wird, damit dort z. B. das Weaningoder Dekanülierungspotential bewertet werden kann und das weitere Vorgehen festgelegt wird. Dieser Aspekt ist ausschließlich hier zu beantworten.

	M/T25/B	ja	nein	t. n. z.	E.
10.8	Ist bei behandlungspflegerischem Bedarf eine aktive Kommuni- kation mit der Ärztin oder dem Arzt nachvollziehbar?				

Ausfüllanleitung zu 10.8:

Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn eine ärztlich verordnete Leistung durchgeführt wird und nachweislich bei den in Augenschein genommenen Personen über Einträge in der Pflegedokumentation oder durch Vorlage der ärztlichen verordneten Leistungen oder anderer geeigneter Nachweise eine Kommunikation des ambulanten Pflegedienstes mit der Ärztin oder dem Arzt erfolgt. Relevante Normwertabweichungen, Notfallsituationen oder andere unmittelbar mit der verordneten Leistung zeitlich und inhaltlich zusammenhängende relevante Gesundheitszustandsveränderungen mit Auswirkungen auf Umfang, Inhalt, Dauer oder Art der ärztlich verordneten Leistungen müssen grundsätzlich eine Kommunikation mit der Ärztin oder dem Arzt zur Folge haben.

Nicht bewertet werden kann diese Frage, wenn

- keine ärztlich verordneten Leistungen durchgeführt werden oder
- der behandlungspflegerische Bedarf entsprechend der ärztlichen Verordnung im festgelegten Zeitraum konstant ist und
- eine Kommunikation nicht erforderlich ist.

Der Nachweis des Kriteriums erfolgt über die Pflegedokumentation und bei Zweifeln der Prüferin oder des Prüfers werden ergänzend Pflegebedürftige, Angehörige oder das Pflegepersonal befragt.

	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
10.9	Wird die spezielle Krankenbeobachtung sachgerecht durchgeführt?				

Erläuterung zur Prüffrage 10.9:

Die Frage ist mit "ja" zu beantworten, wenn

- die erbrachte Leistung der ärztlichen Verordnung entspricht,
- die kontinuierliche Beobachtung, die ständige Interventionsbereitschaft, die Vitalzeichenkontrolle und deren Dokumentation durch eine Pflegefachkraft sichergestellt sind,
- die Schwellenwerte von Vitalparametern dokumentiert sind, bei denen weitere pflegerische bzw. behandlungsrelevante Interventionen erfolgen müssen,
- die Alarmgrenzen der ärztlich angeordneten transdermalen Sauerstoffsättigungsmessung korrekt sind,
- Verlaufskontrollen bzgl. der Vitalparameter und -funktionen (Puls, Temperatur, Haut und Schleimhäute) durchgeführt und dokumentiert werden,
- Verlaufskontrollen hinsichtlich Bewusstseinszustand, Beobachtung auf Ödeme, Schlafqualität (in Abhängigkeit der zugrundeliegenden Erkrankungen), O2-Befeuchtung, Körpergewicht, Muskulatur, Bilanzierung durchgeführt und dokumentiert werden.

Die Durchführungen der ärztlichen Verordnung zur Blutdruck- und Blutzuckermessung werden nicht an dieser Stelle, sondern bei den Fragen 10.17 und 10.18 beantwortet.

M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
10.10 Wird mit der Beatmung bei beatmungspflichtigen Erkrankungen sachgerecht umgegangen?				

Erläuterung zur Prüffrage 10.10: Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn

- die Anpassung und Überprüfung der Einstellungen des Beatmungsgerätes an Vitalparameter
 (z. B. Atemgase, Herzfrequenz, Blutdruck) auf Anordnung der Ärztin oder des Arztes bei beatmungspflichtigen Erkrankungen durchgeführt werden,
- die Überprüfung der Funktionen des Beatmungsgerätes nach Herstellerangaben und ggf. der Austausch bestimmter Teile des Gerätes (z. B. Beatmungsschläuche, Kaskaden, O2-Zellen) durchgeführt werden,
- die Beatmungsparameter und -messwerte mindestens 1 x pro Schicht dokumentiert sind und die Beatmungsparameter mit den Einstellungen am Beatmungsgerät übereinstimmen,
- die erforderlichen Hilfsmittel zur Durchführung einer maschinellen Beatmung dokumentiert sind und verwendet werden,
- die Wechsel- und Reinigungsintervalle der erforderlichen Hilfsmittel zur Durchführung einer maschinellen Beatmung dokumentiert und nach hygienischen Kautelen durchgeführt werden,
- Kontaktadressen von externen Supportunternehmen (Homecare-Unternehmen) in der Pflegedokumentation dokumentiert sind,
- die Überprüfung und Dokumentation der Einsatz- und Ersatzgeräte auf Funktion und Richtigkeit der aktuellen Beatmungsparameter durchgeführt werden,
- die Befeuchtung und Pflege der Mund- und Schleimhäute durchgeführt wird,
- eine Vermeidung von Druckstellen durch Tuben/Beatmungszugänge und ableitende Systeme stattfindet.
- nur nach ärztlicher Anordnung (oder unter klinischer Überwachung, z. B. in einem Beatmungs/Weaningzentrum) Veränderungen am Beatmungssystem oder der Einstellung an den folgenden Bereichen vorgenommen werden: Beatmungsgerät, Beatmungszugang, Ausatemsystem,
 Sauerstoffapplikationssystem, -ort und -rate, Befeuchtungssystem, Beatmungsparameter.

M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
10.11 Sind besondere Anforderungen an die Geräteausstattungen bei nicht invasiv/invasiv beatmeten Personen erfüllt?				

Erläuterung zur Prüffrage 10.11:

Die Frage ist mit "ja" zu beantworten wenn:

- ein manueller Beatmungsbeutel (Ambubeutel) einschließlich einer Maske in greifbarer Nähe vorhanden ist,
- ein Akku für ein Beatmungsgerät bei einer lebenserhaltenden Beatmung und bei Personen, die sich die Maske nicht selbst entfernen können, vorhanden ist. Wenn die Spontanatmungsfähigkeit zeitlich stark reduziert ist (tägliche Beatmungszeiten > 16 Stunden), ist ein externer Akku erforderlich.
- ein zweites Beatmungsgerät vorhanden ist. Die Indikation für ein zweites Beatmungsgerät ist gegeben, wenn die tägliche Beatmungsdauer mehr als 16 Stunden beträgt. In Ausnahmefällen kann auch schon früher ein zweites Beatmungsgerät notwendig sein, z. B. bei mobilen Personen mit Verwendung des Beatmungsgerätes am Rollstuhl. Die Beatmungsgeräte sollen identisch sein,
- bei nicht invasiv beatmeten Personen mit Maskenbeatmung mindestens eine Reservemaske in gleicher Größe vorhanden ist,
- bei invasiv beatmeten Personen ein zweites Absauggerät vorhanden ist. Bei invasiv beatmeten Personen ist in der Regel ein leistungsstarkes Absauggerät erforderlich. Ein Ersatzgerät ist notwendig. Ein Gerät sollte netzunabhängig betrieben werden können, um bei Stromausfall oder Mobilität die Absaugung zu gewährleisten.

	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
10.12	Wird mit der Sauerstoffversorgung sachgerecht umgegangen?				

Erläuterung zur Prüffrage 10.12:

Die Frage bezieht sich auf versorgte Personen, die nicht beatmet werden oder auf beatmete Personen in Zeiträumen ohne Beatmung.

Die Frage ist mit "ja" zu beantworten, wenn

- eine nachvollziehbare Funktionsüberprüfung des Sauerstoffgerätes entsprechend der Herstellerangaben erfolgt und
- die Sauerstoffverabreichung auch bei Bedarfsmedikation der ärztlichen Anordnung entspricht.
- hygienische Grundsätze beachtet werden, z. B. Brillen-, Schlauch- und Befeuchtungswasserwechsel.

	М/В	ja	nein	t. n. z.	E.
10.13	Werden die notwendigen Maßnahmen aus der Medizinprodukte- Betreiberverordnung (MPBetreibV) bei der versorgten Person vor Ort umgesetzt?				

Erläuterung zur Prüffrage 10.13:

Die Frage bezieht sich in der Regel auf die aktuell eingesetzten Pflegefachkräfte.

Die Frage ist mit "ja" zu beantworten, wenn

- die Einweisung der eingesetzten Pflegefachkräfte in die Handhabung der maschinellen Beatmungsgeräte dokumentiert ist,
- das Gerätehandbuch/die Bedienungsanleitung vor Ort ist.

M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
10.14 Ist in der Wohngemeinschaft sichergestellt, dass Alarme jederzeit wahrgenommen werden können?				

Erläuterung zur Prüffrage 10.14:

Die Frage ist mit "ja" zu beantworten, wenn durch personelle, bauliche oder technische Ausstattung sichergestellt ist, dass jederzeit unmittelbar auf Alarme und Notfallsituationen bei der versorgten Person reagiert werden kann.

"T. n. z." ist anzukreuzen, wenn die versorgte Person nicht in einer Wohngemeinschaft lebt.

M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
10.15 Wird mit dem Absaugen von versorgten Personen sachgerecht umgegangen?				

Erläuterung zur Prüffrage 10.15:

Die Frage ist mit "ja" zu beantworten, wenn

- das Absaugen unter Beachtung der hygienischen Kautelen atraumatisch erfolgt (Händedesinfektion, Verwendung steriler Absaugkatheter, Absaugen mit keimarmen Einmalhandschuhen,
 Absaugen mit sterilen Einmalhandschuhen bei Beatmung mit offenen Absaugsystemen)
- die Beschaffenheit des Sekrets beobachtet und dokumentiert wird
- nachvollziehbar ist, dass das Absauggerät entsprechend der Herstellervorgaben desinfiziert wird.

	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
10.16	Wird mit Blasenspülungen sachgerecht umgegangen?				

Erläuterung zur Prüffrage 10.16:

Die Einhaltung von Hygienegrundsätzen und die Durchführung der Maßnahmen werden entsprechend der ärztlichen Verordnung nach Möglichkeit in Augenschein genommen oder es erfolgen eine Prüfung der vorhandenen Materialien und ein Gespräch mit der Pflegemitarbeiterin oder dem Pflegemitarbeiter.

Die Frage ist mit "ja" zu beantworten, wenn

- eine gezielte Informationssammlung nachzuvollziehen ist,
- die Maßnahme dem aktuellen Stand des Wissens entsprechend erfolgt,
- hygienische Grundsätze berücksichtigt werden,
- Nachweise ausgewertet und Informationen an die Ärztin oder den Arzt nachzuvollziehen sind,
- sich die Durchführung der Maßnahmen im verordneten Umfang darstellt.

Diese Frage kann auch als erfüllt bewertet werden, wenn der Pflegedienst die Ärztin oder den Arzt nachweislich darüber informiert hat, dass die Behandlung nicht dem aktuellen Stand des Wissens entspricht und die Ärztin oder der Arzt seine Verordnung nicht angepasst hat.

M/T21/B	ja	nein	t. n. z.	E.
10.17 Wird die Blutdruckmessung entsprechend der ärztlichen Verordnung durchgeführt, ausgewertet und werden hieraus die erforderlichen Konsequenzen gezogen?				

Ausfüllanleitung zu 10.17:

Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn der Pflegedienst die verordnete Leistung im genehmigten Umfang durchführt, dokumentiert, bewertet und hieraus qqf. erforderliche Konsequenzen zieht.

Wenn die Verordnung der Ärztin oder des Arztes keine ggf. erforderlichen Konsequenzen beinhaltet, kann eine Information an die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt als Konsequenz erforderlich sein. Erforderliche therapeutische Konsequenzen zieht ausschließlich die Ärztin oder der Arzt.

Der Nachweis des Kriteriums erfolgt über die Pflegedokumentation und bei Zweifeln der Prüferin oder des Prüfers werden ergänzend Pflegebedürftige, Angehörige oder Pflegepersonal befragt.

M/T22/B	ja	nein	t. n. z.	E.
10.18 Wird die Blutzuckermessung entsprechend der ärztlichen Verordnung durchgeführt, ausgewertet und werden hieraus die erforderlichen Konsequenzen gezogen?				

Ausfüllanleitung zu 10.18:

Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn der Pflegedienst die verordnete Leistung im genehmigten Umfang durchführt, dokumentiert, bewertet und hieraus die erforderlichen Konsequenzen zieht.

Wenn die Verordnung der Ärztin oder des Arztes keine ggf. erforderlichen Konsequenzen beinhaltet, kann eine Information an die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt als Konsequenz erforderlich sein. Erforderliche therapeutische Konsequenzen zieht ausschließlich die Ärztin oder der Arzt.

Der Nachweis des Kriteriums erfolgt über die Inaugenscheinnahme und die Pflegedokumentation. Bei Zweifeln der Prüferin oder des Prüfers werden ergänzend Pflegebedürftige, Angehörige oder Pflegepersonal befragt.

M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
10.19 Wird mit der Versorgung und Überprüfung von Drainagen sachgerecht umgegangen?				

Erläuterung zur Prüffrage 10.19:

Die Frage ist mit "ja" zu beantworten, wenn

- dokumentiert wurde, um welche Drainage es sich handelt und wann diese gelegt wurde,
- die Versorgung unter Beachtung der hygienischen Kautelen erfolgt,
- die Beschaffenheit des Sekrets beobachtet und dokumentiert wird,
- nachvollziehbar ist, wie und wann das geschlossene Wunddrainagesystem gewechselt wird.

Die Einhaltung von Hygienegrundsätzen und die Durchführung der Maßnahmen werden entsprechend der ärztlichen Verordnung nach Möglichkeit in Augenschein genommen oder es erfolgt eine Prüfung der vorhandenen Materialien und ein Gespräch mit der Pflegemitarbeiterin oder dem Pflegemitarbeiter.

	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
10.20	Wird mit Maßnahmen zur Darmentleerung (Einlauf, Klistier, Klysma, digitale Enddarmausräumung) sachgerecht umgegangen?				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	Ε.
10.21	Wird mit der Flüssigkeitsbilanzierung sachgerecht umgegangen?				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	Ε.
10.22	Wird mit Inhalationen sachgerecht umgegangen?				

	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
10.23	Wird mit Instillationen sachgerecht umgegangen?				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
10.24	Wird mit dem Auflegen von Kälteträgern sachgerecht umgegangen?				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
10.25	Wird mit dem Legen und Wechseln von Magensonden sachgerecht				
	umgegangen?				
	M/T19/B	ja	nein	t. n. z.	E.
10.26	Entspricht die Medikamentengabe der ärztlichen Verordnung?				

Ausfüllanleitung zu 10.26:

Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn der Pflegedienst die Medikamentengabe entsprechend der ärztlichen Verordnung durchgeführt und in der Pflegedokumentation dokumentiert hat. Die ärztliche Verordnung ist Bestandteil der Pflegedokumentation. Die Durchschrift der ärztlichen Verordnung muss beim Pflegedienst hinterlegt sein.

Wenn die Applikationsform in der Pflegedokumentation nicht angegeben ist, dann ist regelhaft davon auszugehen, dass die Applikation oral erfolgt.

Es ist zu überprüfen, ob für alle verordneten Medikamente eine ärztliche Verordnung vorliegt. Es ist zu überprüfen, ob die verordneten Medikamente in der Häuslichkeit oder im Pflegedienst vorhanden sind. Ist dies nicht der Fall, muss aus der Pflegedokumentation hervorgehen, dass ein Hinweis für die Wiederbeschaffung gegeben wurde.

Bei der Verwendung eines Generikums muss der Pflegedienst überprüfen, ob das verwendete Präparat dem der ärztlichen Verordnung entspricht (z.B. durch Austauschliste, Dokumentation des Wirkstoffnamens, Kennzeichnung der Generikumspackung mit dem Namen des Originalpräparates).

Der Nachweis des Kriteriums erfolgt über die Medikamente und die Pflegedokumentation. Bei Zweifeln Zweifeln der Prüferin oder des Prüfers werden ergänzend Pflegebedürftige, Angehörige oder Pflegepersonal befragt.

M/T20/B	ja	nein	t. n. z.	E.
10.27 Entspricht die Bedarfsmedikation der ärztlichen Verordnung?				

Ausfüllanleitung zu 10.27:

Sofern eine Bedarfsmedikation verordnet ist, muss in der Pflegedokumentation festgehalten sein, bei welchen Symptomen welches Medikament in welcher Einzel- und bis zu welcher Tageshöchstdosierung und in welcher Applikationsform zu verabreichen ist, sofern die Tageshöchstdosierung von Ärztin oder Arzt jeweils festgelegt wurde.

Die ärztliche Verordnung ist Bestandteil der Pflegedokumentation. Es ist zu überprüfen, ob die verordneten Medikamente in der Häuslichkeit oder im Pflegedienst vorhanden sind. Ist dies nicht der Fall, muss aus der Pflegedokumentation hervorgehen, dass ein Hinweis für die Wiederbeschaffung gegeben wurde.

Der Nachweis des Kriteriums erfolgt über die Medikamente und die Pflegedokumentation. Bei Zweifeln der Prüferin oder des Prüfers werden ergänzend Pflegebedürftige, Angehörige oder Pflegepersonal befragt.

	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
10.28	Wird mit dem Richten von Injektionen sachgerecht umgegangen?				
	M/T23/B	ja	nein	t. n. z.	E.

Ausfüllanleitung zu 10.29:

Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn der Pflegedienst die Injektionen entsprechend der ärztlichen Verordnung durchgeführt, in der Pflegedokumentation dokumentiert und bei Komplikationen die Ärztin oder den Arzt informiert hat. Die ärztliche Verordnung ist Bestandteil der Pflegedokumentation. Die Durchschrift der ärztlichen Verordnung muss beim Pflegedienst hinterlegt sein.

Es ist zu überprüfen, ob für alle verabreichten Injektionen eine ärztliche Verordnung vorliegt.

Bei der Verwendung eines Generikums muss der Pflegedienst überprüfen, ob das verwendete Präparat dem der ärztlichen Verordnung entspricht (z.B. durch Austauschliste, Dokumentation des Wirkstoffnamens, Kennzeichnung der Generikumspackung mit dem Namen des Originalpräparates).

Der Nachweis des Kriteriums erfolgt über die Medikamente und die Pflegedokumentation. Bei Zweifeln der Prüferin oder des Prüfers werden ergänzend Pflegebedürftige, Angehörige oder Pflegepersonal befragt.

	М/В	ja	nein	t. n. z.	E.
10.30	Wird mit i.v. Infusionen sachgerecht umgegangen?				

Erläuterung zur Prüffrage 10.30:

Die Einhaltung von Hygienegrundsätzen und die Durchführung der Maßnahmen werden entsprechend der ärztlichen Verordnung nach Möglichkeit in Augenschein genommen oder es erfolgen eine Prüfung der vorhandenen Materialien und ein Gespräch mit der Pflegemitarbeiterin oder dem Pflegemitarbeiter.

	М/В	ja	nein	t. n. z.	E.
10.31	Wird mit s.c. Infusionen sachgerecht umgegangen?				

Erläuterung zur Prüffrage 10.31:

Die Einhaltung von Hygienegrundsätzen und die Durchführung der Maßnahmen werden entsprechend der ärztlichen Verordnung nach Möglichkeit in Augenschein genommen oder es erfolgen eine Prüfung der vorhandenen Materialien und ein Gespräch mit der Pflegemitarbeiterin oder dem Pflegemitarbeiter. Hinweise zur sachgerechten Durchführung einer subkutanen Infusion ergeben sich aus der Grundsatzstellungahme Essen und Trinken im Alter (MDS 2014).

	M/Info		nein
10.32	Hat die versorgte Person akute oder (chronische Schmerzen?	
	ja: akute Schmerzen chronische Schmerzen		
	Von: Gutachterin oder Gutachter beurteilt Pflegedienst übernommen		

Erläuterung zur Prüffrage 10.32:

Hier nimmt die Prüferin oder der Prüfer auf Grundlage der vorliegenden Informationen Stellung dazu, ob aus seiner Sicht Anhaltspunkte für akute oder chronische Schmerzen bestehen. Grundsätzlich gilt: Selbsteinschätzung geht vor Fremdeinschätzung. Es ist zu überprüfen, ob bei der versorgten Person akute oder chronische Schmerzen bestehen.

"Akuter Schmerz ist ein plötzlich auftretender und einen begrenzten Zeitraum andauernder Schmerz, der in einem offensichtlichen und direkten Zusammenhang mit einer Gewebe- oder Organschädigung steht. Er nimmt eine lebenserhaltende Alarm- und Schutzfunktion ein, die sich auch durch physiologische Begleiterscheinungen zeigt. Dazu gehören u. a. der Anstieg des Blutdrucks, des Pulses und der Atemfrequenz." (DNQP, 2011)¹²

Unter chronischem Schmerz ist ein andauernder oder intermittierender Schmerz jedweder Genese zu verstehen. (DNQP, 2015)¹³

Sofern vorliegende Schmerzen nicht aus der Pflegedokumentation ersichtlich sind, soll dies im Gespräch mit der versorgten Person ggf. unter zu Hilfenahme z. B. der numerischen Rangskala oder visuellen Analogskala, bei Kindern z. B. der Wong-Baker-Skala bzw. bei akuten Schmerzen durch ein initiales Assessment ermittelt werden.

"Ja" ist auch dann anzukreuzen, wenn die versorgte Person keine Schmerzen angibt, aus der Pflegedokumentation jedoch zu entnehmen ist, dass regelhaft Medikamente gegen Schmerzen verabreicht werden.

Hat die versorgte Person Schmerzen und erhält keine Leistungen der häuslichen Krankenpflege zur Schmerztherapie, ist die Frage 10.33 mit "t. n. z." zu kreuzen. Das pflegerische Schmerzmanagement ist im Freitext unter 10.32 zu beschreiben.

¹² Deutsches Netzwerk für Qualitätsentwicklung in der Pflege – DNQP (2011). Expertenstandard Schmerzmanagement in der Pflege bei akuten Schmerzen. 1. Aktualisierung, Osnabrück

¹³ Deutsches Netzwerk für Qualitätsentwicklung in der Pflege – DNQP (2015). Expertenstandard Schmerzmanagement in der Pflege bei chronischen Schmerzen, Osnabrück

	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
10.33	Erhält die versorgte Person bei Leistungen der häuslichen Kran- kenpflege zur Schmerztherapie ein angemessenes pflegerisches Schmerzmanagement?				

Erläuterung zur Prüffrage 10.33:

Die Frage bezieht sich auf Medikamentengaben, Injektionen, Richten von Injektionen und das Auflegen von Kälteträgern im Zusammenhang mit Schmerzen.

Die Frage ist mit "ja" zu beantworten, wenn eine systematische Schmerzeinschätzung in einer Befragung der versorgten Person zu folgenden Inhalten erfolgte:

- Schmerzlokalisation
- Schmerzintensität
- zeitliche Dimension (z. B. erstes Auftreten, Verlauf, Rhythmus)
- verstärkende und lindernde Faktoren
- ggf. Auswirkungen auf das Alltagsleben

Bei versorgten Personen mit eingeschränkter Kommunikationsfähigkeit erfolgt eine systematische Schmerzeinschätzung mittels Beobachtung bzw. Angaben der Pflegepersonen/Angehörigen.

M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
10.34 Wird mit Trachealkanülen sachgerecht umgegangen?				

Erläuterung zur Prüffrage 10.34:

Der Wechsel einer Trachealkanüle umfasst auch den Wechsel einer Sprechkanüle gegen eine Dauerkanüle und umgekehrt.

Die Frage ist mit "ja" zu beantworten, wenn die folgenden Aspekte zum Umgang mit der Trachealkanüle beachtet werden und in der Pflegedokumentation nachvollziehbar dokumentiert sind:

- Angaben zur Indikation der Trachealkanülenanlage
- Angaben zur Art der Tracheostomaanlage
- Angaben zum Kanülentyp und zur Kanülengröße
- alle im Zusammenhang mit der Trachealkanüle eingesetzten Hilfsmittel
- Angaben zum Wechsel der Trachealkanüle (Häufigkeit, Art und Weise der Durchführung)
- Angaben dazu, wer den Kanülenwechsel durchführt
- ggf. regelmäßige Cuffdruckmessungen durchgeführt und dokumentiert werden

Zusätzlich zur erforderlichen Reservekanüle in gleicher Größe muss stets eine kleinere Kanüle vorliegen und im Notfall (z. B. plötzliche Atemnot durch Verstopfung der Kanüle) das Offenhalten des Stomas gewährleistet sein (z. B. mittels Tracheospreizer).

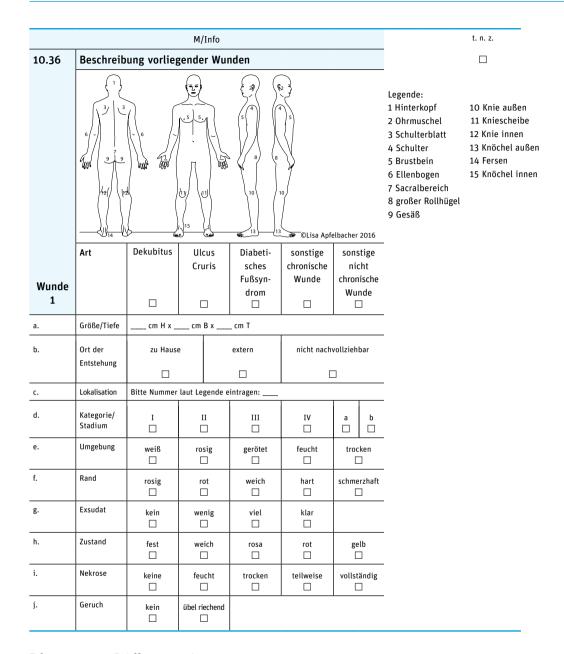
	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
10.35	Wird mit der Pflege von Venenkathetern sachgerecht umgegangen?				

Erläuterung zur Prüffrage 10.35:

Die Frage ist mit "ja" zu beantworten, wenn

- der venöse Zugang sicher an der Haut fixiert wird,
- eine ausreichende Händedesinfektion vor dem Umgang mit Katheter-Infusionssystemen durchgeführt wird,
- unter sterilen Kautelen mit sterilen Materialien gearbeitet wird,
- bei Anzeichen einer lokalen Entzündung die Ärztin oder der Arzt informiert und die Infusion abgestellt wird.

Die Einhaltung von Hygienegrundsätzen und die Durchführung der Maßnahmen werden entsprechend der ärztlichen Verordnung nach Möglichkeit in Augenschein genommen oder es erfolgen eine Prüfung der vorhandenen Materialien und ein Gespräch mit der Pflegemitarbeiterin oder dem Pflegemitarbeiter.



Erläuterung zur Prüffrage 10.36:

10.36d ist nur bei Dekubitalulcera auszufüllen. Dabei ist die nachfolgende Kategorie-/Stadieneinteilung nach EPUAP und NPUAP (European Pressure Ulcer Advisory Panel und National Pressure Ulcer Advisory Panel, 2009) anzuwenden.

Kategorie/Stadium I - Nicht wegdrückbares Erythem

Intakte Haut mit nicht wegdrückbarer Rötung eines lokalen Bereichs gewöhnlich über einem knöchernen Vorsprung. Bei dunkel pigmentierter Haut ist ein Abblassen möglicherweise nicht sichtbar, die Farbe kann sich aber von der umgebenden Haut unterscheiden.

Kategorie/Stadium II - Teilverlust der Haut

Teilzerstörung der Haut (bis in die Dermis/Lederhaut), die als flaches, offenes Ulcus mit einem rot bis rosafarbenen Wundbett ohne Beläge in Erscheinung tritt. Kann sich auch als intakte oder offene/ruptierte, serumgefüllte Blase darstellen.

Kategorie/Stadium III - Vollständiger Verlust der Haut

Vollständiger Gewebeverlust. Subkutanes Fett kann sichtbar sein, aber Knochen, Sehne oder Muskel liegen nicht offen. Beläge können vorhanden sein, die aber nicht die Tiefe des Gewebeverlustes verdecken. Es können Taschenbildungen oder Unterminierungen vorliegen.

Kategorie/Stadium IV - Vollständiger Gewebeverlust

Vollständiger Gewebeverlust mit freiliegenden Knochen, Sehnen oder Muskeln. Beläge oder Schorf können an einigen Teilen des Wundbettes vorhanden sein. Es können Taschenbildungen oder Unterminierungen vorliegen.

a - Keiner Kategorie/keinem Stadium zuordenbar - Tiefe unbekannt

Ein vollständiger Gewebeverlust, bei dem die Basis des Ulcus von Belägen (gelb, hellbraun, grau, grün oder braun) und/oder Schorf im Wundbett bedeckt ist.

b - Vermutete tiefe Gewebeschädigung - Tiefe unbekannt

Livid oder rötlichbrauner, lokalisierter Bereich von verfärbter, intakter Haut oder blutgefüllte Blase aufgrund einer Schädigung des darunterliegenden Weichgewebes durch Druck und/oder Scherkräfte. Diesem Bereich vorausgehen kann Gewebe, das schmerzhaft, fest, breiig, matschig, im Vergleich zu dem umliegenden Gewebe wärmer oder kälter ist.

	M/Info			t. n. z.	
10.37	Verwendete Materialien zur Behandlung vorliegender Wunden (Verbandmaterial, Medikamente)				
a.	Wunde 1				
b.	Wunde 2				
C.	Wunde 3				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
10.38	Sind Ort und Zeitpunkt der Entstehung der chronischen Wunde/ des Dekubitus nachvollziehbar?				

Erläuterung zur Prüffrage 10.38:

Aus der Pflegedokumentation muss klar erkennbar sein, wann der Dekubitus oder die chronische Wunde entstanden ist und an welchem Ort sich die versorgte Person zum Entstehungszeitpunkt aufgehalten hat.

M/T18/B	ja	nein	t. n. z.	E.
10.39 Basieren die pflegerischen Maßnahmen zur Behandlung der chronischen Wunden oder des Dekubitus auf dem aktuellen Stand des Wissens?				

Ausfüllanleitung zu 10.39:

Es ist zu überprüfen, ob die Behandlung des Dekubitus/der chronischen Wunde entsprechend der ärztlichen Verordnung erfolgt, und dem aktuellen Stand des Wissens entspricht. Der aktuelle Stand des Wissens ist berücksichtigt, wenn

- die Prinzipien der lokalen Druckentlastung bzw. der Kompression umgesetzt werden,
- die Versorgung der Wunde nach physiologischen und hygienischen Maßstäben erfolgt.

Dieses Kriterium wird auch als erfüllt bewertet, wenn der Pflegedienst die Ärztin oder den Arzt nachweislich darüber informiert hat, dass die Behandlung nicht dem aktuellen Stand des Wissens entspricht und und die Ärztin oder der Arzt seine Verordnung nicht angepasst hat.

Der Nachweis des Kriteriums wird durch die Inaugenscheinnahme und die Pflegedokumentation erbracht. Bei Zweifeln Zweifeln der Prüferin oder des Prüfers werden ergänzend Pflegebedürftige, Angehörige oder Pflegepersonal befragt.

	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
10.40	Erfolgt eine differenzierte Dokumentation bei chronischen Wunden oder Dekubitus (aktuell, Verlauf nachvollziehbar, Größe, Lage, Tiefe)?				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
10.41	Werden die Nachweise zur Behandlung chronischer Wunden oder des Dekubitus (z.B. Wunddokumentation) ausgewertet und die Maßnahmen ggf. angepasst?				

M/T24/B	ja	nein	t. n. z.	E.
10.42 Sind Kompressionsstrümpfe/-verbände sachgerecht angelegt?				

Ausfüllanleitung zu 10.42:

Kompressionsstrümpfe/-verbände sind sachgerecht angelegt wenn

- a) das Anlegen im Liegen bei entstauten Venen und abgeschwollenen Beinen erfolgt ist,
- b) der Kompressionsverband immer in Richtung des Körperrumpfes gewickelt wurde,
- c) der Kompressionsverband beim Anlegen faltenfrei ist.

Das Kriterium ist auch erfüllt,

- d) wenn der Kompressionsverband/-strumpf zum Zeitpunkt der Prüfung sachgerecht angelegt ist
- e) oder die Prüferin oder der Prüfer sich vom sachgerechten Anlegen überzeugt hat.

Ist der Kompressionstrumpf/-verband nicht sachgerecht oder nicht angelegt, klärt die Prüferin oder der Prüfer die Gründe hierfür (Pflegedokumentation, Befragung des pflegebedürftigen Menschen oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) und entscheidet sachgerecht.

Dieses Kriterium ist auch erfüllt, wenn das Anlegen nicht nach a) bis c) erfolgt, weil der pflegebedürftige Mensch dies wünscht und der ambulante Pflegedienst den pflegebedürftigen Menschen nachweislich darüber informiert hat, dass die behandlungspflegerische Maßnahme nach a) bis c) erfolgen sollte.

Der Nachweis des Kriteriums wird durch die Inaugenscheinnahme und die Pflegedokumentation erbracht. Bei Zweifeln der Prüferin oder des Prüfers werden ergänzend Pflegebedürftige, Angehörige oder Pflegepersonal befragt.

M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
10.43 Wird mit der Sanierung von MRSA-Trägern sachgerecht umgegangen?				

Erläuterung zur Prüffrage 10.43:

Die Maßnahme nach Ziffer 26a des Verzeichnisses verordnungsfähiger Maßnahmen der Richtlinie zur Verordnung häuslicher Krankenpflege des Gemeinsamen Bundesausschusses umfasst die Sanierung/Eradikation nach ärztlichem Sanierungsplan gemäß Verordnung. Dazu können bei Bedarf insbesondere gehören:

- Applikation einer antibakteriellen Nasensalbe oder eines antiseptischen Gels
- Mund- und Rachenspülung mit einer antiseptischen Lösung
- Dekontamination von Haut und Haaren mit antiseptischen Substanzen
- In Verbindung mit den MRSA Sanierungsmaßnahmen als begleitende Maßnahmen Textilien, die mit Haut oder Schleimhaut Kontakt haben, täglich wechseln und Gegenstände, die mit Haut oder Schleimhaut Kontakt haben, täglich desinfizieren in besonders gelagerten Ausnahmefällen, in denen ausnahmsweise der regelhaft gegebene Anspruch auf Erbringung dieser Leistungen nach dem SGB XI nicht gegeben ist. Die Voraussetzungen des § 6 Abs. 5 der Richtlinie werden abschließend im Verfahren nach § 6 geprüft.

Bei der Frage ist insbesondere zu bewerten, ob die Empfehlungen zur Prävention und Kontrolle von Methicillin-resistenten Staphylococcus-aureus-Stämmen (MRSA) in medizinischen und pflegerischen Einrichtungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention beim Robert-Koch-Institut bei der Umsetzung der Maßnahme beachtet werden. Hierbei sind insbesondere die Hinweise zur Basishygiene sowie zur Bekämpfung unter III.1 sowie weitergehende Hinweise zu beachten.

M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
10.44 Sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend ihrer fachlichen Qualifikation eingesetzt worden?				

Erläuterung zur Prüffrage 10.44:

Die Frage ist nur bei versorgten Personen mit einem Leistungsbezug ausschließlich nach § 37 SGB V oder mit einem Leistungsbezug nach § 37 SGB V und § 28a Abs. 2 SGB XI zu beantworten, andernfalls ist "t. n. z." anzukreuzen und die Frage 15.6 in Kapitel 15 zu beantworten.

Die Frage ist mit "ja" zu beantworten, wenn

- die eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die formale Qualifikation haben oder
- für eingesetzte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne formale Qualifikation der Nachweis der materiellen Qualifikation (z. B. Fortbildung, Anleitung) vorliegt.

	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
10.45	Kann der Pflegedokumentation situationsgerechtes Handeln der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pflegedienstes bei akuten Ereignissen entnommen werden?				

Erläuterung zur Prüffrage 10.45:

Die Frage ist nur bei versorgten Personen mit einem Leistungsbezug ausschließlich nach § 37 SGB V oder mit einem Leistungsbezug nach § 37 SGB V und § 28a Abs. 2 SGB XI zu beantworten, andernfalls ist "t. n. z." anzukreuzen und die Frage 15.7 in Kapitel 15 zu beantworten.

Die Frage bezieht sich auf akute Ereignisse, in denen pflegefachliches Handeln erforderlich ist, wie z. B. Kranken- und Verhaltensbeobachtung nach Stürzen oder bei anhaltender Diarrhö. Diese Handlungsmaßnahmen gehen ggf. über die Kommunikation mit der Ärztin oder dem Arzt hinaus bzw. finden im Vorfeld der Kontaktaufnahme mit der Ärztin oder dem Arzt statt (siehe 10.8).

M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
10.46 Gibt es ein individuell angepasstes Notfallmanagement unter Berücksichtigung der Wünsche und Vorgaben?				

Erläuterung zur Prüffrage 10.46:

Die Frage ist mit "ja" zu beantworten, wenn ein Stufenplan vorliegt, der

- die Wünsche und Vorgaben der versorgten Person bzw. ihres Bevollmächtigten berücksichtigt,
- mit allen Beteiligten (versorgte Person/Angehörige, behandelnde Ärztin oder behandelnder Arzt, Leistungserbringer) ggf. interdisziplinärem Team/Therapeuten schriftlich vereinbart wurde,
- ethische Aspekte, Kommunikation am Lebensende, Behandlungsschritte w\u00e4hrend des Sterbeprozesses etc. ber\u00fccksichtigt sind,
- eine adäquate Schmerz- und Symptomtherapie berücksichtigt,
- spirituelle und emotionale Unterstützung durch das Behandlungsteam berücksichtigt,
- die Notfallprävention und das Verhalten in Notfallsituation regelt,
- an prominenter Stelle hinterlegt ist.

		ja	nein	t. n. z.	E.
10.47	Wurde die versorgte Person bzw. Angehörige über vorliegende Probleme oder Risiken und ggf. erforderliche Maßnahmen beraten?				
	M/B				
a.	Sturzrisiko				
	M/B				
b.	Dekubitusrisiko				
	M/B				
с.	Ernährungs- und Flüssigkeitsrisiko				
	M/B				
d.	Inkontinenz				
	M/B				
e.	Demenz				
	M/B				
f.	Körperpflege				

Erläuterung zur Prüffrage 10.47:

Die Frage ist nur bei versorgten Personen mit einem Leistungsbezug ausschließlich nach § 37 SGB V oder mit einem Leistungsbezug nach § 37 SGB V und § 28a Abs. 2 SGB XI zu beantworten, andernfalls ist "t. n. z." anzukreuzen.

Eine Risikoeinschätzung des ambulanten Pflegedienstes ist nicht Gegenstand der Bewertung. Die allgemeine Krankenbeobachtung ist Gegenstand aller behandlungspflegerischen Maßnahmen. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Fragen jeweils bewerten, wenn nach seiner fachlichen Einschätzung Probleme zu den aufgelisteten Themenfeldern vorliegen.

Die Fragen sind mit "ja" zu beatworten, wenn der Zeitpunkt der Beratung, die Beratungsinhalte und die eventuelle Ablehnung der notwendigen Maßnahmen nachvollziehbar dokumentiert sind.

Die Frage ist mit "t. n. z." anzukreuzen, wenn aus Sicht der Prüferin oder des Prüfers keine Beratungsnotwendigkeit besteht.

	м/в	ja	nein	t. n. z.	E.
10.48	Wenn ausnahmsweise vorübergehend neu eingesetzte Pflegefach- kräfte ohne Berufserfahrung und Zusatzqualifikation gemäß Prüffrage 7.2.4c. bei beatmeten Personen eingesetzt werden:				
	M/B				
a.	Einsatz von max. einer Pflegefachkraft ohne Berufserfahrung und Zusatzqualifikation in einem Pflegeteam				
	M/B				
b.	Einsatz über max. sechs Monate				

Erläuterung zur Prüffrage 10.48:

"T. n. z." ist anzukreuzen, wenn keine entsprechenden Personen eingesetzt werden oder der Pflegedienst keine beatmeten Personen versorgt.

11. Mobilität

	M/Info		
11.1	Versorgte Person angetroffen:		
a.	□ liegend □ sitzend	\square stehend	
b.	☐ Tageskleidung ☐ Nachtwäs	sche	
	M/Info		ja
	T.		. ,
11.2	Bewegungsfähigkeit eingeschränk	t	
		Beschreibung	
a.	Bewegungsfähigkeit obere Extremitäten	(inklusive Paresen, Kontrakturen)	
b.	Bewegungsfähigkeit untere Extremitäten		-
c.	Lageveränderung im Bett		-
d.	Aufstehen		-
e.	Sitzen/Lageveränderung im Sitzen		-
f.	Stehen		-
g.	Gehen		-

Erläuterung zur Prüffrage 11.2:

Hier sind Einschränkungen in der Bewegungsfähigkeit und die ggf. notwendigen Hilfen zu beschreiben. Genutzte Hilfsmittel zur Mobilisation und zur Lagerung sind zu beschreiben, sowie die notwendigen personellen Hilfen. Bei der Angabe der Bewegungsfähigkeit der unteren und oberen Extremitäten sind Angaben dazu notwendig, ob die Bewegungen aktiv, passiv oder assistiv durchgeführt werden können.

	M/T14/B	ja	nein	t. n. z.	E.
11.3	Werden die vereinbarten Leistungen zur Mobilität und deren Entwicklung nachvollziehbar durchgeführt?				

Ausfüllanleitung zu 11.3:

Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn bei pflegebedürftigen Menschen, mit denen Leistungen zur Mobilität vereinbart wurden, diese Leistungen vereinbarungsgemäß durchgeführt und nachvollziehbar in der Pflegedokumentation dokumentiert wurden.

Der Nachweis des Kriteriums erfolgt über die Pflegedokumentation. Bei Zweifeln der Prüferin oder des Prüfers werden ergänzend Pflegebedürftige, Angehörige oder Pflegepersonal befragt

	M/Info	ja	nein		
11.4	Liegt ein erhöhtes Sturzrisiko vor?	_			
	von: Gutachterin oder Gutachter beurteilt Pflegedienst übernommen				
Hier n	erung zur Prüffrage 11.4: immt die Prüferin oder der Prüfer auf Grundlage der vorliegend ob aus seiner Sicht Anhaltspunkte für ein erhöhtes Sturzrisiko			onen St	ellung
	M/B	ja	nein	t.n.z.	E.
11.5	Werden bei versorgten Personen mit einem erhöhten Sturzrisiko versorgte Personen/Pflegepersonen über Risiken und geeignete Maßnahmen zur Vermeidung eines Sturzes beraten?				
lunger	n des Pflegedienstes dokumentiert sind.				
	age ist mit "t. n. z." zu beantworten, wenn aus Sicht der Prüfe Ingsnotwendigkeit besteht.	rin od	er des	Prüfers	s keine
		rin od	er des	Prüfers	keine
	ngsnotwendigkeit besteht.			Prüfers	keine
Beratu	ngsnotwendigkeit besteht. M/Info	ja	nein	Prüfers	s keine
11.6 Erläute	M/Info Liegt ein Dekubitusrisiko vor? von: Gutachterin oder Gutachter erhoben	^{ja} □	nein		
11.6 Erläute	M/Info Liegt ein Dekubitusrisiko vor? von: Gutachterin oder Gutachter erhoben Pflegedienst übernommen erung zur Prüffrage 11.6: immt die Prüferin oder der Prüfer auf Grundlage der vorliegend	^{ja} □	nein		
11.6 Erläute	M/Info Liegt ein Dekubitusrisiko vor? von: Gutachterin oder Gutachter erhoben Pflegedienst übernommen erung zur Prüffrage 11.6: immt die Prüferin oder der Prüfer auf Grundlage der vorliegend ob aus seiner Sicht Anhaltspunkte für ein Dekubitusrisiko bes	^{ja} □ en Infe tehen.	nein □ ormati	onen St	ellung

Die Frage ist mit "ja" zu beantworten, wenn der Zeitpunkt der Beratung, die Beratungsinhalte und die evtl. Ablehnung der notwendigen Maßnahmen nachvollziehbar dokumentiert sind.

Die Frage ist mit "t. n. z." zu beantworten, wenn aus Sicht der Prüferin oder des Prüfers keine Beratungsnotwendigkeit besteht.

	M/T12/B	ja	nein	t. n. z.	E.
11.8	Wenn bei der Erbringung von vereinbarten Leistungen beim pflegebedürftigen Menschen für den Pflegedienst ein individuelles Dekubitusrisiko erkennbar ist, wird dieses dann erfasst?				

Ausfüllanleitung zu 11.8:

Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn ein pflegebedürftiger Mensch körperbezogene Pflegemaßnahmen erhält, ein Dekubitusrisiko erkennbar ist und dieses in der Pflegedokumentation berücksichtigt wurde.

Wenn ein Dekubitusrisiko erkennbar ist, erfolgt die Risikoeinschätzung mit dem Leistungsbeginn der körperbezogenen Pflegemaßnahmen. Danach soll in individuell festgelegten Abständen oder bei Veränderungen im zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit den erbrachten Leistungen ein Eintrag in der Pflegedokumentation erfolgen.

Der Nachweis des Kriteriums wird durch die Inaugenscheinnahme und die Pflegedokumentation erbracht. Bei Zweifeln der Prüferin oder des Prüfers werden ergänzend Pflegebedürftige, Angehörige oder Pflegepersonal befragt.

	M/T13/B	ja	nein	t. n. z.	E.
11.9	Wird im Rahmen der vereinbarten Leistung Lagern eine gewebe- schonende Lagerung zur Vermeidung von Druckgeschwüren vor- genommen?				

Ausfüllanleitung zu 11.9:

Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn bei pflegebedürftigen Menschen, mit denen die Leistung Lagern vereinbart ist und die dekubitusgefährdet sind, Lagerungs- und Bewegungstechniken, ggf. unter Verwendung erforderlicher vorhandener Hilfsmittel, haut- und gewebeschonend durchgeführt wurden.

Der Nachweis des Kriteriums wird durch die Inaugenscheinnahme und die Pflegedokumentation erbracht. Bei Zweifeln der Prüferin oder des Prüfers werden ergänzend Pflegebedürftige, Angehörige oder Pflegepersonal befragt.

12. Ernährung und Flüssigkeitsversorgung

	M/Info					
12.1	Gewicht, Größe, Ernähr	ungszustand, Flüssigkeitsversorgung				
a.	Gewicht		aktuell	vor ca. 3 Mon.	vor ca. 6 Mon.	
		Datum				
		kg				
			k. A.	t. n. z.	t. n. z.	
b.	aktuelle Größe	cm				
с.	aktueller BMI (kg/m²)					
d.	Gewichtsverlauf in den letzten sechs Monaten	□ konsta □ releva			1	
e.	Flüssigkeitsversorgung	□ trocke	ällig ntrierter Ur ne Schleim de Hautfal	häute		

Erläuterung zur Prüffrage 12.1d:

Als relevante Gewichtsabnahme gelten: mehr als 5 Prozent in ein bis drei Monaten, mehr als 10 Prozent in sechs Monaten. Wenn nur ein kürzerer Zeitraum als sechs Monate beurteilt werden kann, ist dies im Freitext zu vermerken.

	M/Info						t. n. z.
12.2	Der Person	ist v	ersorgt mit:				
			Beschreibung				
a.	☐ Magensonde ☐ PEG-Sonde ☐ PEJ-Sonde		□ vollständige S □ teilweise Sonc □ zusätzliche N □ zusätzliche Fl □ Applikation pe □ Applikation p	lenernährun ahrungsaufr üssigkeitsau er Pumpe er Schwerkral	g nahme möglich ufnahme möglich		
	Nahrung		kcal/24 h	Flussrate	ml/h		
	Flüssigkeit		ml/24 h	Flussrate	ml/h		
	(Zustand So Eintrittsste Verband)	,					
b.	□ s.c. Infu	sion					
с.	□ i.v. Infu	sion					
d.	☐ Hilfsmit	teln					
e.	☐ Sonstige	em					
			M/Info			ja	nein
12.3	Bestehen R	isike	n/Einschränkunge	n im Bereic	h der Ernährung?		
	Von: Gutachteri Pflegedien:		r Gutachter beurt ernommen	eilt 🗆			

Erläuterung zur Prüffrage 12.3:

Hier nimmt die Prüferin oder der Prüfer auf Grundlage der vorliegenden Informationen Stellung dazu, ob aus seiner Sicht Anhaltspunkte für Risiken/Einschränkungen im Bereich der Ernährung vorliegen.

Die Frage ist mit "ja" zu beantworten, wenn Hinweise in der Pflegedokumentation bzw. aktuelle Beobachtungen bei der versorgten Person darauf hindeuten, dass ein Selbstpflegedefizit im Bereich der Ernährung besteht.

Besteht zwischen der Prüferin oder dem Prüfer und dem Pflegedienst kein Konsens bzw. erfolgte seitens der Einrichtung keine Einschätzung, wird gemeinsam das Ernährungsrisiko mittels des Mini Nutritional Assessments-Short Form (MNA-SF) (www.mna-elderly.com/forms/mna_german.pdf, siehe Voranamnese) erhoben. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.

Bei einem ungewollten relevanten Gewichtsverlust kann man grundsätzlich von einem Ernährungsrisiko ausgehen und es kann auf den MNA-SF verzichtet werden.

	M/Info		ja	nein
12.4	Bestehen Risiken/Einschränkungen im versorgung?	Bereich der Flüssigkeits-		
	Von: Gutachterin oder Gutachter beurteilt Pflegedienst übernommen			

Erläuterung zur Prüffrage 12.4:

Hier nimmt die Prüferin oder der Prüfer auf Grundlage der vorliegenden Informationen Stellung dazu, ob aus seiner Sicht Anhaltspunkte für Risiken/Einschränkungen im Bereich der Flüssigkeitsversorgung vorliegen.

Die Frage ist mit "ja" zu beantworten, wenn Hinweise in der Pflegedokumentation bzw. aktuelle Beobachtungen bei der versorgten Person darauf hindeuten, dass ein Selbstpflegedefizit im Bereich der Flüssigkeitsversorgung besteht.

M/T6/B	ja	nein	t. n. z.	E.
12.5 Wird der pflegebedürftige Mensch bzw. seine Angehörigen im Rahmen der vereinbarten körperbezogenen Pflegemaßnahmen der Körperpflege, Ernährung oder Flüssigkeitsversorgung bei erkennbaren Risiken der Flüssigkeitsversorgung informiert?				

Ausfüllanleitung zu 12.5:

Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn bei pflegebedürftigen Menschen bei der Erbringung von vereinbarten körperbezogenen Pflegemaßnahmen zur Körperpflege, Ernährung oder/und Flüssigkeitsversorgung ein Risiko bei der Flüssigkeitsversorgung erkennbar ist und der pflegebedürftige Mensch bzw. sein Angehöriger auf mögliche Hilfen oder Abklärungsmöglichkeiten (z. B. Ärztin oder Arzt) hingewiesen wurde

Der Nachweis des Kriteriums wird durch die Inaugenscheinnahme und die Pflegedokumentation erbracht. Bei Zweifeln der Prüferin oder des Prüfers werden ergänzend Pflegebedürftige, Angehörige oder Pflegepersonal befragt.

	M/T5/B	ja	nein	t. n. z.	E.
12.6	Werden die individuellen Risiken bei der Flüssigkeitsversorgung erfasst, wenn hierzu Leistungen vereinbart sind?				

Ausfüllanleitung zu 12.6:

Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn bei pflegebedürftigen Menschen, mit denen Pflegeleistungen zur Unterstützung bei der Flüssigkeitsaufnahme vereinbart wurden, die individuellen Risiken zur Flüssigkeitsversorgung in der Pflegedokumentation berücksichtigt wurden.

Der Nachweis des Kriteriums wird durch die Pflegedokumentation und die Inaugenscheinnahme erbracht. Bei Zweifeln der Prüferin oder des Prüfers werden ergänzend Pflegebedürftige, Angehörige oder Pflegepersonal befragt.

	M/T4/B	ja	nein	t. n. z.	E.
12.7	Wurde die vereinbarte Leistung zur Flüssigkeitsversorgung nach- vollziehbar durchgeführt?				

Ausfüllanleitung zu 12.7:

Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn bei pflegebedürftigen Menschen, mit denen Leistungen zur Flüssigkeitsaufnahme vereinbart wurden, diese Leistungen vereinbarungsgemäß durchgeführt und nachvollziehbar in der Pflegedokumentation dokumentiert wurden.

Der Nachweis des Kriteriums erfolgt über die Pflegedokumentation. Bei Zweifeln der Prüferin oder des Prüfers werden ergänzend Pflegebedürftige, Angehörige oder Pflegepersonal befragt.

	M/T9/B	ja	nein	t. n. z.	E.
12.8	Wird der pflegebedürftige Mensch bzw. seine Angehörigen im Rahmen der vereinbarten körperbezogenen Pflegemaßnahmen der Körperpflege, Ernährung oder Flüssigkeitsversorgung bei erkennbaren Risiken im Bereich der Ernährung informiert?				

Ausfüllanleitung zu 12.8:

Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn bei pflegebedürftigen Menschen bei der Erbringung von vereinbarten körperbezogenen Pflegemaßnahmen zur Körperpflege, Ernährung oder/und Flüssigkeitsversorgung ein Ernährungsrisiko erkennbar ist und der pflegebedürftige Mensch bzw. sein Angehöriger auf mögliche Hilfen oder Abklärungsmöglichkeiten (z. B. Ärztin oder Arzt) hingewiesen wurde.

Der Nachweis des Kriteriums wird durch die Inaugenscheinnahme und die Pflegedokumentation erbracht. Bei Zweifeln der Prüferin oder des Prüfers werden ergänzend Pflegebedürftige, Angehörige oder Pflegepersonal befragt.

M/T8/B		nein	t. n. z.	E.
Werden die individuellen Risiken bei der Ernährung erfasst, wenn hierzu Leistungen vereinbart sind?				

Ausfüllanleitung zu 12.9:

Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn bei pflegebedürftigen Menschen, mit denen Leistungen zur Ernährung/Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme vereinbart wurden, die individuellen Risiken zur Ernährung in der Pflegedokumentation berücksichtigt wurden.

Der Nachweis des Kriteriums wird durch die Pflegedokumentation und die Inaugenscheinnahme erbracht. Bei Zweifeln der Prüferin oder des Prüfers werden ergänzend Pflegebedürftige, Angehörige oder Pflegepersonal befragt.

M/T7/B	ja	nein	t. n. z.	E.
12.10 Wurde die vereinbarte Leistung zur Nahrungsaufnahme nachvollziehbar durchgeführt?				

Ausfüllanleitung zu 12.10:

Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn bei pflegebedürftigen Menschen, mit denen Leistungen zur Nahrungsaufnahme vereinbart wurden, diese Leistungen vereinbarungsgemäß durchgeführt und nachvollziehbar in der Pflegedokumentation dokumentiert wurden.

Der Nachweis des Kriteriums erfolgt über die Pflegedokumentation. Bei Zweifeln der Prüferin oder des Prüfers werden ergänzend Pflegebedürftige, Angehörige oder Pflegepersonal befragt.

M/T3/B	ja	nein	t. n. z.	E.
12.11 Werden die individuellen Wünsche zum Essen und Trinken im Rahmen der vereinbarten Leistungserbringung berücksichtigt?				

Ausfüllanleitung zu 12.11:

Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn bei pflegebedürftigen Menschen, mit denen Leistungen zur Ernährung/Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme vereinbart wurden, in der Pflegedokumentation die auf die Maßnahmen der Ernährung/Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme bezogenen Wünsche nachvollziehbar dokumentiert und bei der Umsetzung berücksichtigt sind.

Der Nachweis des Kriteriums erfolgt über die Pflegedokumentation. Bei Zweifeln der Prüferin oder des Prüfers werden ergänzend Pflegebedürftige, Angehörige oder Pflegepersonal befragt.

13. Ausscheidung

M/Info				t. n. z.
13.1	Die Person ist versorgt mit:			
		Beschreibung		
a.	☐ suprapubischem Katheter	(Zustand Katheter, Eintrittstelle, Verband)		
b.	□ transurethralem Katheter			
c.	☐ Inkontinenzprodukten	offen geschlossen		
d.	☐ Hilfsmitteln			
e.	□ Sonstigem			
	M/Inf	0	ja	nein
13.2 Bestehen Einschränkungen im Bereich der Kontinenz bzw. bei der selbstständigen Versorgung einer bestehenden Inkontinenz?				
	Von: Gutachterin oder Gutachter bei Pflegedienst übernommen	urteilt 🗆		

Erläuterung zur Prüffrage 13.2:

Die Prüffrage umfasst die Darm- und Harnaussscheidung. Hier nimmt der Prüfer auf Grundlage der vorliegenden Informationen Stellung dazu, ob aus seiner Sicht Anhaltspunkte für Einschränkungen im Bereich der Kontinenz bzw. bei der selbstständigen Versorgung einer bestehenden Inkontinenz vorliegen.

Die Frage ist mit "ja" zu beantworten, wenn Hinweise in der Pflegedokumentation bzw. aktuelle Beobachtungen bei der versorgten Person darauf hindeuten, dass ein Selbstpflegedefizit im Bereich der Kontinenz bzw. bei der selbstständigen Versorgung einer bestehenden Inkontinenz besteht.

	М/В	ja	nein	t. n. z.	E.
13.3	Werden versorgte Personen/Pflegepersonen über erforderliche Maßnahmen beraten (z.B. Kontinenztrainingsplan, Miktionsproto- koll, Einsatz von Hilfsmitteln, personeller Hilfebedarf z.B. beim Aufsuchen der Toilette, Hautinspektion)?				

Erläuterung zur Prüffrage 13.3:

Die Frage ist mit "ja" zu beantworten, wenn der Zeitpunkt der Beratung, die Beratungsinhalte und die evtl. Ablehnungen der notwendigen Maßnahmen nachvollziehbar dokumentiert sind.

Die Frage ist mit "t. n. z." zu beantworten, wenn aus Sicht der Prüferin oder des Prüfers keine Beratungsnotwendigkeit besteht.

M/T10/B		ja	nein	t. n. z.	E.
13.4 Werden individuelle Ressourcen und Risiken im Zusamme mit Ausscheidungen erfasst, wenn hierzu Leistungen vere sind?	-				

Ausfüllanleitung zu 13.4:

Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn bei pflegebedürftigen Menschen, mit denen Leistungen zur Ausscheidung vereinbart wurden, die individuellen Ressourcen und Risiken zu den Ausscheidungen in der Pflegedokumentation berücksichtigt wurden.

Der Nachweis des Kriteriums wird durch die Inaugenscheinnahme und die Pflegedokumentation erbracht. Bei Zweifeln der Prüferin oder des Prüfers werden ergänzend Pflegebedürftige, Angehörige oder Pflegepersonal befragt.

	M/T11/B	ja	nein	t. n. z.	E.
13.5	Wurde die vereinbarte Leistung zur Unterstützung bei Ausscheidungen/Inkontinenzversorgung nachvollziehbar durchgeführt?				

Ausfüllanleitung zu 13.5:

Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn bei pflegebedürftigen Menschen, mit denen Leistungen zur Unterstützung bei Ausscheidungen/Inkontinenzversorgung vereinbart wurden, diese Leistungen vereinbarungsgemäß durchgeführt und nachvollziehbar in der Pflegedokumentation dokumentiert wurden.

Der Nachweis des Kriteriums erfolgt über die Pflegedokumentation. Bei Zweifeln der Prüferin oder des Prüfers werden ergänzend Pflegebedürftige, Angehörige oder Pflegepersonal befragt.

14. Umgang mit Demenz

Diese Fragen sind bei allen pflegebedürftigen Menschen zu beantworten, bei denen eine gerontopsychiatrische Diagnose ärztlich festgestellt wurde.

	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
14.1	Werden versorgte Personen/Pflegepersonen bei einer vorliegenden Demenz über Risiken und erforderliche Maßnahmen beraten (z.B. Selbstgefährdung, adäquate Beschäftigungsmöglichkeiten, Tagesstrukturierung)?				

Erläuterung zur Prüffrage 14.1:

Die Frage ist mit "ja" zu beantworten, wenn der Zeitpunkt der Beratung, die Beratungsinhalte und die evtl. Ablehnungen der notwendigen Maßnahmen nachvollziehbar dokumentiert sind.

Das Kriterium ist mit "t. n. z." zu bewerten, wenn keine gerontopsychiatrische Erkrankung ärztlich festgestellt wurde oder wenn aus Sicht der Prüferin oder des Prüfers keine Beratungsnotwendigkeit besteht.

	M/T15/B	ja	nein	t. n. z.	E.
14.2	Werden bei Menschen mit Demenz die biografischen und anderen Besonderheiten bei der Leistungserbringung beachtet?				

Ausfüllanleitung zu 14.2:

Das Kriterium ist erfüllt, wenn die vereinbarte Pflegeleistung bei pflegedürftigen Menschen, bei denen eine gerontopsychiatrische Diagnose ärztlich festgestellt wurde, auf der Grundlage der pflegerelevanten Biografie (Vorlieben, Abneigungen oder Gewohnheiten) durchgeführt wird.

Das Kriterium ist auch dann erfüllt, wenn aus der Maßnahmenplanung ein inhaltlicher Bezug zur Biografie erkennbar ist. Nicht erforderlich ist, dass bei der Dokumentation einzelner Maßnahmen jeweils ein schriftlicher Begründungszusammenhang zu pflegerelevanten Biografieangaben hergestellt wird.

Der Nachweis des Kriteriums erfolgt über die Pflegedokumentation. Bei Zweifeln der Prüferin oder des Prüfers werden ergänzend Pflegebedürftige, Angehörige oder Pflegepersonal befragt.

Das Kriterium ist mit "trifft nicht zu" zu bewerten, wenn keine entsprechende ärztliche Diagnose vorliegt.

	M/T16/B	ja	nein	t. n. z.	E.
14.3	Werden die Angehörigen über den Umgang mit demenzkranken Pflegebedürftigen im Rahmen der Leistungserbringung informiert?				

Ausfüllanleitung zu 14.3:

Das Kriterium ist erfüllt, wenn von Ärztin oder Arzt eine gerontopsychiatrische Diagnose festgestellt wurde und wenn Angehörige Tipps und Hinweise zum Umgang mit Demenz bekommen haben. Nachweise anhand von Pflegedokumentation (z. B. Hinweise auf Broschüren, Selbsthilfegruppen, Internetadressen).

Der Nachweis des Kriteriums erfolgt über die Pflegedokumentation. Bei Zweifeln der Prüferin oder des Prüfers werden ergänzend Pflegebedürftige, Angehörige oder Pflegepersonal befragt.

Das Kriterium ist mit "trifft nicht zu" zu bewerten, wenn keine entsprechende ärztliche Diagnose vorliegt.

15. Körperpflege und sonstige Aspekte der Ergebnisqualität

		M/Info				
15.1	Haare, Fuß- und Fingerr	nägel, Hautfalten				
		Beschreibung				
a.	□ normal	(Beschreibung nicht erforderlich)				
b.	□ Besonderheiten	(Haare, Fuß-/Fingernägel, Zehenzwischenräume, Hautfalten, Bauchnabel)				
		M/Info				
15.2	Mundzustand/Zähne					
		Beschreibung				
a.	□ normal	(Beschreibung nicht erforderlich)				
b.	☐ Schleimhaut trocken					
c.	□ borkige Beläge					
d.	☐ Schleimhautdefekte					
e.	□ Lippen trocken					
f.	☐ Lippen Hautdefekte					
g.	☐ Gebiss-/Zahnpro- these intakt					
h.	☐ Sonstiges					
		M/T1/B	ja	nein	t. n. z.	E.
15.3		en Wünsche zur Körperpflege im Rahmen ngserbringung berücksichtigt?				

Ausfüllanleitung zu 15.3:

Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn bei pflegebedürftigen Menschen, mit denen Leistungen zur Körperpflege sowie ggf. der Mund- und Zahnpflege vereinbart wurden, in der Pflegedokumentation die auf die Maßnahmen der Körperpflege bezogenen individuellen Wünsche nachvollziehbar dokumentiert und bei der Umsetzung berücksichtigt sind.

Selbstverständlichkeiten wie die Berücksichtigung des Schamgefühls sind nicht gemeint.

Der Nachweis des Kriteriums erfolgt über die Pflegedokumentation. Bei Zweifeln der Prüferin oder des Prüfers werden ergänzend Pflegebedürftige, Angehörige oder das Pflegepersonal befragt.

	M/T2/B	ja	nein	t. n. z.	E.
15.4	Ist die Körperpflege im Rahmen der vereinbarten Leistungser- bringung angemessen im Rahmen der Einwirkungsmöglichkeiten der Pflegeeinrichtung?				

Ausfüllanleitung zu 15.4:

Die Frage ist mit "ja" zu beantworten, wenn keine Defizite bei der vereinbarten Leistung erkennbar sind. Die Frage ist auch mit "ja" zu beantworten, wenn Defizite in der vereinbarten Körperpflege erkennbar sind und der ambulante Pflegedienst nachvollziehbar seine fehlende Einwirkungsmöglichkeit dokumentiert hat.

Der Nachweis des Kriteriums wird durch die Inaugenscheinnahme und die Pflegedokumentation erbracht. Bei Zweifeln der Prüferin oder des Prüfers werden ergänzend Pflegebedürftige, Angehörige oder Pflegepersonal befragt.

	M/T17/B	ja	nein	t. n. z.	E.
15.5	Ist aus der Pflegedokumentation ersichtlich, dass ein Erstgespräch geführt wurde?				

Ausfüllanleitung zu 15.5:

Das Kriterium ist erfüllt, wenn anhand der Pflegedokumentation oder eines anderen schriftlichen Nachweises die Durchführung eines Erstgespräches belegt wird.

Die Frage ist mit "trifft nicht zu" zu bewerten, wenn

- der Zeitpunkt des Erstgesprächs länger als zwei Jahre zurück liegt oder
- mit dem pflegebedürftigen Menschen aufgrund kognitiver Defizite ein Erstgespräch nicht geführt werden konnte oder
- wenn der pflegebedürftige Mensch das Angebot nicht angenommen hat.

Der Nachweis des Kriteriums erfolgt über die Pflegedokumentation oder andere schriftliche Nachweise. Bei Zweifeln der Prüferin oder des Prüfers werden ergänzend Pflegebedürftige, Angehörige oder Pflegepersonal befragt.

	M/B	ja	nein	E.
15.6	Sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend ihrer fachlichen Qualifikation eingesetzt worden?			

Erläuterung zur Prüffrage 15.6:

Die Frage ist mit "ja" zu beantworten, wenn

- die eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die formale Qualifikation haben oder
- für eingesetzte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne formale Qualifikation der Nachweis der materiellen Qualifikation (z. B. Fortbildung, Anleitung) vorliegt.

	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
15.7	Kann dem Pflegebericht situationsgerechtes Handeln der Mitar- beiterinnen und Mitarbeiter des Pflegedienstes bei akuten Ereig- nissen entnommen werden?				

Erläuterung zur Prüffrage 15.7:

Die Frage bezieht sich auf akute Ereignisse, in denen pflegefachliches Handeln erforderlich ist, wie z. B. Kranken- und Verhaltensbeobachtung nach Stürzen oder bei anhaltender Diarrhö. Diese Handlungsmaßnahmen gehen ggf. über die Kommunikation mit der Ärztin oder dem Arzt hinaus bzw. finden im Vorfeld der Kontaktaufnahme mit der Ärztin oder dem Arzt statt (siehe 9.1 oder 10.8).

16. Abrechnungsprüfung

16.1 Abrechnungsprüfung von Leistungen nach dem SGB XI

	M/Info	ja	nein
16.1.1	Liegt für den geprüften Abrechnungszeitraum ein gültiger Pflegevertrag vor?		
reitext:			

Erläuterung zur Prüffrage 16.1.1:

Das Kriterium ist mit "ja" zu beantworten, wenn ein schriftlicher vom ambulanten Pflegedienst und von der versorgten Person unterschriebener Vertrag vorliegt, dieser die tatsächlich zu erbringenden Leistungen enthält und die daraus resultierenden Kosten ausweist.

Die Frage ist u. a. mit "nein" zu beantworten, wenn im Pflegevertrag die aktuell tatsächlich erbrachten Leistungen nicht dargestellt sind oder wenn der Kostenvoranschlag nicht die aktuell zu berechnenden Leistungen umfasst.

	M/Info	t. n. z.
16.1.2	Die Prüfung der Abrechnungen für körperbezogene Pflegemaß- nahmen erstreckt sich auf folgenden Zeitraum	
Geprüfter	Abrechnungszeitraum:	
Freitext:		

Erläuterung zur Prüffrage 16.1.2:

Die Abrechnungsprüfung erfolgt für mindestens sieben Tage, davon nach Möglichkeit einschließlich eines Wochenendes oder zwei Feiertagen.

	M/Info
16.1.3	Welche Leistungen der körperbezogenen Pflegemaßnahmen wurden für den geprüften Abrechnungszeitraum in Rechnung gestellt?
☐ kein	e
Freitext:	

Erläuterung zur Prüffrage 16.1.3:

Die in Rechnung gestellten Leistungen sind im Freitext zu beschreiben.

	M/Info			
16.1.4	Welche Leistungen der körperbezogenen Pflegemaßnahmen sind für den geprüften Abrechnungszeitraum vereinbart?			
kein	e			
Freitext:				
Die ver Pflegev	erung zur Prüffrage 16.1.4: einbarten Leistungen sind im Freitext zu beschreiben. Sollte vertrag vorliegen, ist die Frage nach der Pflegedokumentation eisen erbrachten Leistungen für die ausgewählten Betrachtun	n und	den la	ut Leistungs
	M/B	ja	nein	t. n. z.
16.1.5	Kann nachvollzogen werden, dass die in Rechnung gestellten körperbezogenen Pflegemaßnahmen im geprüften Abrechnungs- zeitraum erbracht worden sind? (Mehrfachnennungen möglich)			
☐ Leistr ☐ ander ☐ Hand Diens ☐ Pfleg Ange ☐ fehle ☐ Sonst	ein: ung gar nicht erbracht ung häufiger in Rechnung gestellt als erbracht re (ggf. teurere) Leistungen in Rechnung gestellt als erbracht zeichenliste, Durchführungsnachweis, Leistungsnachweis, Einsatz-/Tourenplan, stplan stimmen nicht überein edokumentation, Auskunft der versorgten Person, der Pflegeperson bzw. der hörigen stimmen nicht überein nde Handzeichen tiges, welche:			
Freitext:				
Das Kri nungsp	erung zur Prüffrage 16.1.5: terium ist mit "ja" zu beantworten, wenn auf der Grundlage der orüfungsrelevanten Unterlagen bzw. Informationen die Durch ten Leistungen nachvollziehbar ist.			
	M/B	ja	nein	t. n. z.
16.1.6	Kann nachvollzogen werden, dass die erbrachten körper- bezogenen Pflegemaßnahmen im geprüften Abrechnungszeit- raum vertragskonform in Rechnung gestellt worden sind? (Mehrfachnennungen möglich)			
Wenn ne	in: chnungsausschlüsse missachtet			

Erläuterung zur Prüffrage 16.1.6:

☐ Leistung nicht vollständig erbracht

 $\ \square$ Sonstiges, welche:

Freitext:

 $\ \square$ Qualifikationsanforderungen unterlaufen

 \qed Regelungen zu Hausbesuchspauschalen/Fahrtkosten missachtet

Die Frage bezieht sich auf die Regelungen der Rahmenverträge nach § 75 SGB XI einschließlich Anlagen und die Vergütungsvereinbarung nach § 89 SGB XI. Insbesondere Abrechnungsausschlüsse, Inhalte der Leistungen im geprüften Abrechnungszeitraum, Hausbesuchspauschalen, Fahrtkostenregelungen, ggf. Zeitvereinbarungen und Qualifikationsanforderungen sind zu beachten.

M/Info		t. n. z.
16.1.7	Die Prüfung der Abrechnungen für pflegerische Betreuungsmaß- nahmen erstreckt sich auf folgenden Zeitraum	
Geprüfter Abrechnungszeitraum:		
Freitext:		

Erläuterung zur Prüffrage 16.1.7:

Die Abrechnungsprüfung erfolgt für mindestens sieben Tage, davon nach Möglichkeit einschließlich eines Wochenendes oder zwei Feiertagen.

M/Info	
16.1.8	Welche Leistungen der pflegerischen Betreuungsmaßnahmen wurden für den geprüften Abrechnungszeitraum in Rechnung gestellt?
keine	
Freitext:	

Erläuterung zur Prüffrage 16.1.8:

Die in Rechnung gestellten Leistungen sind im Freitext zu beschreiben.

M/Info	
16.1.9	Welche Leistungen der pflegerischen Betreuungsmaßnahmen sind für den geprüften Abrechnungszeitraum vereinbart?
keine	
Freitext:	

Erläuterung zur Prüffrage 16.1.9:

Die vereinbarten Leistungen sind im Freitext zu beschreiben. Sollte kein gültiger schriftlicher Pflegevertrag vorliegen, ist die Frage nach der Pflegedokumentation und den laut Leistungsnachweisen erbrachten Leistungen für den geprüften Abrechnungszeitraum zu beantworten. Zu prüfen ist die Abrechnung von pflegerischen Betreuungsmaßnahmen, die als Sachleistung nach § 36 SGB XI erbracht worden sind.

	M/B	ja	nein	t. n. z.	
16.1.10	Kann nachvollzogen werden, dass alle in Rechnung gestellten pflegerischen Betreuungsmaßnahmen im geprüften Abrechnungszeitraum erbracht worden sind? (Mehrfachnennungen möglich)				
☐ Leistu ☐ ander ☐ Hand Diens ☐ Pfleg Angel	vin: ung gar nicht erbracht ung häufiger in Rechnung gestellt, als erbracht e (ggf. teurere) Leistungen in Rechnung gestellt, als erbracht zeichenliste, Durchführungsnachweis, Leistungsnachweis, Einsatz-/Tourenplan, tylan stimmen nicht überein edokumentation, Auskunft der versorgten Person, der Pflegeperson bzw. der nörigen stimmen nicht überein nde Handzeichen iges, welche:				
Freitext:					
Das Kri nungsp	<u>rung zur Prüffrage 16.1.10:</u> terium ist mit "ja" zu beantworten, wenn auf der Grundlage der orüfungsrelevanten Unterlagen bzw. Informationen die Durch en Leistungen nachvollziehbar ist.				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	
16.1.11	Kann nachvollzogen werden, dass die erbrachten pflegerischen Betreuungsmaßnahmen vertragskonform in Rechnung gestellt worden sind? (Mehrfachnennungen möglich)				
☐ Leistı ☐ Regel	in: :hnungsausschlüsse nicht eingehalten ung nicht vollständig erbracht ungen zu Hausbesuchspauschalen/Fahrtkosten nicht eingehalten fikationsanforderungen nicht eingehalten				

Erläuterung zur Prüffrage 16.1.11:

☐ Sonstiges, welche:

Freitext:

Die Frage bezieht sich auf die Regelungen der Rahmenverträge nach § 75 SGB XI einschließlich Anlagen und die Vergütungsvereinbarung nach § 89 SGB XI. Insbesondere Abrechnungsausschlüsse, Inhalte der Leistungen (Mindestanforderungen eines Leistungskomplexes), Qualifikationsanforderungen (z. B. Erstbesuch, landesspezifische Regelungen), Hausbesuchspauschalen, Fahrtkostenregelungen, ggf. Zeitvereinbarungen und Qualifikationsvereinbarungen sind zu beachten.

	M/Info	t. n. z.
16.1.12	Die Prüfung der Abrechnungen für Hilfen bei der Haushaltsführung erstreckt sich auf folgenden Zeitraum	
Geprüfter	Abrechnungszeitraum:	
Freitext:		

Erläuterung zur Prüffrage 16.1.12:

Die Abrechnungsprüfung erfolgt für mindestens sieben Tage, davon nach Möglichkeit einschließlich eines Wochenendes oder zwei Feiertagen.

	M/Info				
16.1.13	Welche Leistungen der Hilfen bei der Haushaltsführung wurden für den geprüften Abrechnungszeitraum in Rechnung gestellt?				
☐ keine	9				
Freitext:					

Erläuterung zur Prüffrage 16.1.13:

Die in Rechnung gestellten Leistungen sind im Freitext zu beschreiben.

	M/Info
16.1.14	Welche Leistungen der Hilfen bei der Haushaltsführung sind für den geprüften Abrechnungszeitraum vereinbart?
☐ keine	
Freitext:	

Erläuterung zur Prüffrage 16.1.14:

Die vereinbarten Leistungen sind im Freitext zu beschreiben. Sollte kein gültiger schriftlicher Pflegevertrag vorliegen, ist die Frage nach der Pflegedokumentation und den laut Leistungsnachweisen erbrachten Leistungen für die ausgewählten Betrachtungstage zu beantworten.

	M/B	ja	nein	t. n. z.	
16.1.15	Kann nachvollzogen werden, dass die in Rechnung gestellten Hilfen bei der Haushaltsführung im geprüften Abrechnungszeitraum erbracht worden sind? (Mehrfachnennungen möglich)				
☐ Leistu ☐ Ander ☐ Hand Diens ☐ Pfleg Angel ☐ Sonst Freitext: Erläute Das Kri nungsr	cini: ung gar nicht erbracht ung häufiger in Rechnung gestellt, als erbracht ue (ggf. teurere) Leistungen in Rechnung gestellt, als erbracht zeichenliste, Durchführungsnachweis, Leistungsnachweis, Einsatz-/Tourenplan, tylan stimmen nicht überein edokumentation, Auskunft der versorgten Person, der Pflegeperson bzw. der nörigen stimmen nicht überein nde Handzeichen eiges, welche: rung zur Prüffrage 16.1.15: terium ist mit "ja" zu beantworten, wenn auf der Grundlage der brüfungsrelevanten Unterlagen bzw. Informationen die Durch en Leistungen nachvollziehbar ist.				
gestem	en Leistungen nachvonzienbar ist.				
	M/B	ja	nein	t. n. z.	
16.1.16	Kann nachvollzogen werden, dass die erbrachten Hilfen bei der Haushaltsführung vertragskonform in Rechnung gestellt worden sind? (Mehrfachnennungen möglich)				
☐ Leistı ☐ Regel	in: :hnungsausschlüsse nicht eingehalten ung nicht vollständig erbracht ungen zu Hausbesuchspauschalen/Fahrtkosten nicht eingehalten fikationsanforderungen nicht eingehalten				

Erläuterung zur Prüffrage 16.1.16:

☐ Sonstiges, welche:

Freitext:

Die Frage bezieht sich auf die Regelungen der Rahmenverträge nach § 75 SGB XI einschließlich Anlagen und die Vergütungsvereinbarung nach § 89 SGB XI. Insbesondere Abrechnungsausschlüsse, Inhalte der Leistungen (Mindestanforderungen eines Leistungskomplexes), Qualifikationsanforderungen (z. B. Erstbesuch, landesspezifische Regelungen), Hausbesuchspauschalen, Fahrtkostenregelungen, ggf. Zeitvereinbarungen und Qualifikationsanforderungen sind zu beachten.

16.2 Abrechnungsprüfung von Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach dem SGB V

				M/Info					
16.2.		lelche Leistungen na nd genehmigt word		3 V sind für den gepr	üften	Abre	chnun	gszeitraum	verordnet
□ ke	ine								
Pos LV		Maßnahme		ggf. Spezifizierung laut Richtlinie	Hä	iufigk	eit		auer 1M.JJJJ
					X tgl.	X wtl.	X mtl.	vom	bis
1		Anleitung bei der	verordnet						
		Grundpflege in der Häuslichkeit	genehmigt						
2		Ausscheidungen	verordnet	☐ Hilfe beimAusscheiden☐ Kontinenztraining, Toilettentraining					
			genehmigt	☐ Hilfe beim Ausscheiden ☐ Kontinenztraining, Toilettentraining					
3		Ernährung	verordnet	 □ Nahrungs- und Flüssigkeitszu- fuhr □ Sondennahrung, Verabreichen von 					
			genehmigt	 □ Nahrungs- und Flüssigkeitszu- fuhr □ Sondennahrung, Verabreichen von 					
4		Körperpflege	verordnet	 □ Duschen, Baden, Waschen □ Pflege einer Augenprothese □ Mundpflege als Prophylaxe □ An- und/oder Auskleiden 					
			genehmigt	 □ Duschen, Baden, Waschen □ Pflege einer Augenprothese □ Mundpflege als Prophylaxe □ An- und/oder Auskleiden 					
5		Hauswirtschaft- liche Versorgung	verordnet						
			genehmigt						

M/Info

16.2.1	Welche Leistungen nach § 37 SGB V sind für den geprüften Abrechnungszeitraum verordnet
	und genehmigt worden?

	u	nd genehmigt worde	en?		ı			I		
Pos LV	Maßnahme			ggf. Spezifizierung laut Richtlinie	Häufigkeit			Dauer TT.MM.JJJJ		
					X tgl.	X wtl.	X mtl.	vom	bis	
6		Absaugen	verordnet	□ obere Luftwege						
				☐ Bronchialtoilette (Bronchiallavage)						
			genehmigt	□ obere Luftwege						
				☐ Bronchialtoilette (Bronchiallavage)						
7		Anleitung bei der Behandlungspflege	verordnet							
			genehmigt							
8		Beatmungsgerät, Bedienung/	verordnet							
		Überwachung	genehmigt							
9		Blasenspülung	verordnet							
			genehmigt							
10		Blutdruckmessung	verordnet							
			genehmigt							
11		Blutzuckermessung	verordnet							
			genehmigt							
12		Positionswechsel zur Dekubitus-	verordnet							
		behandlung	genehmigt							
13		Drainagen, Überprüfen,	verordnet							
		Versorgen	genehmigt							
14		Einlauf/Klistier/ Klysma und	verordnet							
		digitale Enddarm- ausräumung	genehmigt							
15		Flüssigkeits- bilanzierung	verordnet							
		- Control will	genehmigt							

M/Info

			M/Info					
16.2.	/elche Leistungen na nd genehmigt word		3 V sind für den gepr	üften	Abre	chnun	gszeitraum	verordnet
Pos LV	Maßnahme		ggf. Spezifizierung laut Richtlinie	Hä	Häufigkeit			uer M.JJJJ
				X tgl.	X wtl.	X mtl.	vom	bis
16	Infusionen, i.v.	verordnet						
		genehmigt						
16a	Infusionen, s.c.	verordnet						
		genehmigt						
17	Inhalation	verordnet						
		genehmigt						
18	Injektionen	verordnet	□ i.v.					
			□ i.m.					
			□ s.c.					
		genehmigt	□ i.v.					
			□ i.m.					
			□ s.c.					
19	Injektionen, Richten von	verordnet						
		genehmigt						
20	Instillation	verordnet						
		genehmigt						
21	Kälteträger, Auflegen von	verordnet						
	Auttegen von	genehmigt						
22	Katheter, Versorgung eines	verordnet						
	suprapubischen	genehmigt						
23	Katheterisierung der Harnblase zur	verordnet						
	Ableitung des Urins	genehmigt						
24	Krankenbeobach- tung, spezielle	verordnet						
	tung, speziette	genehmigt						

M/Info

16.2.				3 V sind für den gepr	üften	Abre	chnun	gszeitraun	n verordnet	
Pos LV	u	nd genehmigt word Maßnahme	enr	ggf. Spezifizierung laut Richtlinie		iufigk	eit	Dauer TT.MM.JJJJ		
					X tgl.	X wtl.	X mtl.	vom	bis	
25		Magensonde, Legen und	verordnet							
		Wechseln	genehmigt							
26		Medikamenten- gabe (außer	verordnet	□ richten □ verabreichen						
		Injektionen, Infusionen, Instillation, Inhalationen)	genehmigt	□ richten □ verabreichen						
26a		Durchführung der Sanierung von	verordnet							
		MRSA-Trägern mit gesicherter Diagnose	genehmigt							
27	endoskopische Gastrostomie (PEG), Versor-		verordnet							
		Gastrostomie	genehmigt							
27a		psychiatrische Krankenpflege	verordnet	□ erarbeiten						
		Runkenpriege		□ durchführen						
				□ entwickeln						
			genehmigt	□ erarbeiten						
				□ durchführen						
28		Stomabehandlung	verordnet							
			genehmigt							
29		Trachealkanüle, Wechsel und	verordnet							
		Pflege der Kanüle	genehmigt							
30		Venenkatheter, Pflege des	verordnet							
		zentralen	genehmigt							

M/Info Welche Leistungen nach § 37 SGB V sind für den geprüften Abrechnungszeitraum verordnet und genehmigt worden? Pos ggf. Spezifizierung Maßnahme Häufigkeit Dauer TT.MM.JJJJ LV laut Richtlinie Χ bis Х Х vom tgl. wtl. mtl. 31 Wundversorgung verordnet einer akuten Wunde genehmigt 31a Wundversorgung verordnet einer chronischen und schwer genehmigt heilenden Wunde An- und Ausziehen 31b verordnet von ärztlich verordneten Kompressionsstrümpfen/ -strumpfhosen der Kompressionsklassen I bis IV genehmigt Anlegen oder Abnehmen eines Kompressionsverbandes 31c An- und Ablegen verordnet von stützenden und stabilisierenden Verbänden zur unterstützenden genehmigt Funktionssicherung der Gelenke z. B. bei Distorsion, Kontusion, Erguss

Erläuterung zur Prüffrage 16.2.1:

Freitext:

In der Tabelle sind die Leistungen anzugeben, die für den geprüften Abrechnungszeitraum verordnet und genehmigt waren.

Die Spalte "genehmigt" ist jeweils nur auszufüllen, wenn die genehmigte Leistung bezüglich Inhalt, Häufigkeit oder Dauer von der "verordneten" Leistung abweicht. Wenn die Genehmigung der Krankenkasse nicht vorliegt, ist dies im Freitext zu vermerken. Die ärztliche Verordnung wird bei privat versicherten Personen grundsätzlich als genehmigt betrachtet.

Bezüglich der Position 26 Medikamentengabe (richten, verabreichen) ist im Freitext anzugeben, wenn Medikamente über eine Magensonde, über die Atemwege, über die Haut oder Schleimhaut (Einreibung, Bad), zur Behandlung des Mundes oder zur Behandlung der Augen (Augentropfen) verabreicht werden.

	M/Info	t. n. z.
16.2.2	Die Prüfung der Abrechnungen für behandlungspflegerische Maßnahmen erstreckt sich auf folgenden Zeitraum	
Geprüfter	Abrechnungszeitraum:	
Freitext:		

Erläuterung zur Prüffrage 16.2.2:

Die Abrechnungsprüfung erfolgt für mindestens sieben Tage, davon nach Möglichkeit einschließlich eines Wochenendes oder zwei Feiertagen.

M/B	ja	nein	t. n. z.
16.2.3 Kann nachvollzogen werden, dass die in Rechnung gestellten behandlungspflegerischen Maßnahmen im geprüften Abrechnungszeitraum erbracht worden sind? (Mehrfachnennungen möglich)			
Wenn nein:			
☐ Leistung gar nicht erbracht			
☐ Leistung häufiger in Rechnung gestellt, als erbracht			
☐ andere (ggf. teurere) Leistungen in Rechnung gestellt, als erbracht			
☐ Handzeichenliste, Durchführungsnachweis, Leistungsnachweis, Einsatz-/Tourenplan, Dienstplan stimmen nicht überein			
☐ Pflegedokumentation, Auskunft der versorgten Person, der Pflegeperson bzw. der Angehörigen stimmen nicht überein			
☐ fehlende Handzeichen			
\square Sonstiges, welche:			
Freitext:			

Erläuterung zur Prüffrage 16.2.3:

Das Kriterium ist mit "ja" zu beantworten, wenn auf der Grundlage der heranzuziehenden abrechnungsprüfungsrelevanten Unterlagen bzw. Informationen die Durchführung der in Rechnung gestellten Leistungen nachvollziehbar ist.

Im Rahmen der Abrechnungsprüfung werden alle von der Kasse genehmigten ärztlich verordneten Leistungen geprüft.

Bsp. Medikamentengabe dreimal täglich in Rechnung gestellt, aber nur zweimal täglich erbracht, abends übernehmen Angehörige oder die oder der Versicherte nimmt die Medikamente selber.

	M/B	ja	nein	t. n. z.	
16.2.4	Kann nachvollzogen werden, dass die erbrachten behandlungs- pflegerischen Maßnahmen vertragskonform und gemäß den HKP-Richtlinien in Rechnung gestellt worden sind und erforder- lich waren? (Mehrfachnennungen möglich)				

Wenn ne		
	hnungsausschlüsse missachtet	
	ng nicht vollständig erbracht ungen zu Hausbesuchspauschalen/Fahrtkosten missachtet	
-	lagsregelungen bei zeitgleicher Erbringung von Leistungen nach dem SGB V	
	em SGB XI in einem Hausbesuch missachtet	
☐ Quali	ikationsanforderungen unterlaufen	
	ng war nicht erforderlich	
☐ Sonst	ges, welche:	
Freitext:		
<u>Erläute</u> :	rung zur Prüffrage 16.2.4:	
Die Fra	ge bezieht sich auf die Regelungen der Verträge nach § 132a A	lbs. 4 SGB V einschließlich
	n und die Vergütungsvereinbarung sowie der Individualverträ	
_	Bei einer Dekubitusbehandlung ist laut HKP-Richtlinie ein ges	_
	erordnungsfähig). Liegen bei der Prüfung einer privat versich	_
artigen	für die Abrechnungsprüfung relevanten Vertragsunterlagen z	wischen Pflegeeinrichtung
und dei	jeweiligen privaten Krankenversicherung vor, kann die Frage	nicht beantwortet werden.
Insbeso	ndere Abrechnungsausschlüsse, Inhalte der Leistungen (Mind	lestanforderungen). Ouali-
	isanforderungen (z. B. Erbringung bestimmter behandlungs	_
	Pflegefachkräfte), Hausbesuchspauschalen (z. B. Abschläge	
	t/Wohngemeinschaften/Betreutes Wohnen), Abschlagsregelunge	
von Lei	stungen nach dem SGB V und dem SGB XI in einem Hausbesu	ch, Fahrtkostenregelungen
und ggf	. Zeitvereinbarungen sind zu beachten. Weiterhin ist zu beach	ten, ob der die Verordnung
	nde Sachverhalt im geprüften Abrechnungszeitraum vorlag (z. B	_
	ide) und die die ärztliche Verordnung konkretisierenden ärztlicl	
		_
	plan) mit den abgerechneten Leistungen übereinstimmen (z.	B. Haufigkeit der Medika-
menten	gabe).	
	icht Aufgabe der Prüferin oder des Prüfers, festzustellen, ob	
Person	die Leistungen durchführen kann. Diese Feststellung obliegt d	ler verordnenden Vertrags-
ärztin o	der dem verordnenden Vertragsarzt. Es geht ebenfalls nicht u	m die Frage der ärztlichen
Indikat		S .
	M/Info	t. n. z.
16.2.5	Die Prüfung der Abrechnungen für Maßnahmen der Grundpflege	
	und hauswirtschaftlichen Versorgung nach § 37 Abs. 1, Abs. 1a	_
	SGB V erstreckt sich auf folgenden Zeitraum	
Geprüfter	Abrechnungszeitraum:	

Erläuterung zur Prüffrage 16.2.5:

Freitext:

Die Abrechnungsprüfung erfolgt für mindestens sieben Tage, davon nach Möglichkeit einschließlich eines Wochenendes oder zwei Feiertagen.

M/B	ja	nein	t. n. z.

.2.6 Kann nachvollzogen werden, dass alle Maßnahmen der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung nach § 37 Abs. 1, Abs. 1a SGB V erbracht, vertragskonform, gemäß HKP-Richtlinien und nicht parallel zu körperbezogenen Pflegemaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung nach § 36 SGB XI in Rechnung gestellt worden sind? (Mehrfachnennungen möglich)			
Wenn nein: Grundpflege nicht nachvollziehbar erbracht Grundpflege nicht vertragskonform oder nicht gemäß HKP-Richtlinien erbracht Grundpflege parallel zu Leistungen nach § 36 SGB XI erbracht hauswirtschaftliche Versorgung nicht nachvollziehbar erbracht hauswirtschaftliche Versorgung nicht vertragskonform oder nicht gemäß HKP-Richtlinien erbracht hauswirtschaftliche Versorgung parallel zu Leistungen nach § 36 SGB XI erbracht			
□ Sonstiges, welche:			

Erläuterung zur Prüffrage 16.2.6:

Wenn in die Qualitätsprüfung einbezogene Personen mindestens köperbezogene Pflegemaßnahmen nach § 36 SGB XI erhalten, können aufgrund des Vorrangs der Leistungen nach § 37 Abs. 1 SGB V vor den Sachleistungen nach § 36 SGB XI in der Regel Maßnahmen nach § 37 Abs. 1, Abs. 1a SGB V nur retrospektiv in die Betrachtung einbezogen werden.

Im Rahmen der Abrechnungsprüfung werden alle von der Kasse genehmigten ärztlich verordneten Leistungen geprüft. Zu berücksichtigen sind bei der Frage Regelungen der Verträge nach § 132a Abs. 4 SGB V einschließlich Anlagen, Vergütungsvereinbarungen, Individualverträge und die HKP-Richtlinien. Insbesondere Abrechnungsausschlüsse, Inhalte der Leistungen (Mindestanforderungen), Hausbesuchspauschalen, Fahrtkostenregelungen und ggf. Zeitvereinbarungen sind zu beachten. Liegen bei der Prüfung einer privat versicherten Person keine gleichartigen für die Abrechnungsprüfung relevanten Vertragsunterlagen zwischen Pflegeeinrichtung und der jeweiligen privaten Krankenversicherung vor, kann die Frage nicht beantwortet werden.

Nach § 34 Abs. 2 SGB XI ruht der Leistungsanspruch auf Leistungen bei häuslicher Pflege, soweit im Rahmen des Anspruchs der häuslichen Krankenpflege nach § 37 SGB V auch Anspruch auf Grundpflege oder hauswirtschaftliche Versorgung besteht. Die Leistungen nach § 37 Abs. 1 SGB V gehen demnach den Leistungen nach § 36 SGB XI vor. Die parallele Abrechnung von Grundpflege und hauswirtschaftlicher Versorgung als Sachleistung nach § 36 SGB XI und nach § 37 Abs. 1 SGB V (Krankenhausvermeidungspflege) für einen gleichen Zeitraum ist nicht zulässig. Dies ist bei der Beantwortung der Frage zu beachten.

Das Kriterium ist mit "ja" zu beantworten, wenn auf der Grundlage der heranzuziehenden abrechnungsprüfungsrelevanten Unterlagen bzw. Informationen die Durchführung der in Rechnung gestellten Leistungen nachvollziehbar ist, die Leistungen vertragskonform und gemäß HKP-Richtlinien und nicht parallel zu Leistungen nach § 36 SGB XI in Rechnung gestellt worden sind.

Das Kriterium ist mit "nein" zu beantworten, wenn

- Leistungen gar nicht erbracht worden sind,
- Leistungen häufiger in Rechnung gestellt worden sind, als erbracht,
- andere (ggf. teurere) Leistungen in Rechnung gestellt worden sind, als erbracht,
- Diskrepanzen zwischen Handzeichenliste, Durchführungsnachweis, Leistungsnachweis, Einsatz-/Tourenplan, Dienstplan bestehen,

- Diskrepanzen zwischen Pflegedokumentation, Auskunft der versorgten Person, der Pflegeperson bzw. der Angehörigen bestehen,
- Handzeichen fehlen,
- Leistungen unter Missachtung vertraglicher Grundlagen oder der HKP-Richtlinien in Rechnung gestellt worden sind,
- Leistungen parallel zu Leistungen nach § 36 SGB XI in Rechnung gestellt worden sind.

Die Frage ist mit "t. n. z." zu beantworten, wenn für den geprüften Abrechnungszeitraum keine Leistungen nach § 37 Abs. 1 SGB V in Rechnung gestellt worden sind.

16.3 Sonstige Hinweise zur Abrechnungsprüfung

M/Info	
16.3.1	Sonstige Hinweise zur Abrechnungsprüfung
Freitext:	

Erläuterung zur Prüffrage 16.3.1:

Bei dieser Prüffrage kann die Prüferin oder der Prüfer sonstige Hinweise zur Abrechnungsprüfung im Freitext geben, die sich nicht den Prüffragen in Kapitel 16 zuordnen lassen.

17. Sonstiges

(Freitext)

18. Zufriedenheit des Leistungsbeziehers

Befragungsinstruktion für die ambulante Pflege

Bei Zufriedenheitsbefragungen besteht stets die Gefahr, dass die befragten Personen nicht ihrem tatsächlichen Zufriedenheitsurteil Ausdruck verleihen, sondern vielmehr so antworten, wie es entweder für sie selbst oder für die Einrichtung als positiv bzw. günstig erscheint. Sie bemühen sich somit, in einem "sozial erwünschten" Sinne zu antworten. Vor allem ältere Menschen neigen zu sozial erwünschtem Antwortverhalten und halten sich gerade dann zurück, wenn es um eine Bewertung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung geht. Sozial erwünschtes Antwortverhalten beeinflusst damit die Güte der erhobenen Befragungsdaten. Kann die oder der Befragte allerdings sicher sein, dass sie oder er durch seine Urteile keine Sanktionen erfahren wird und ihre oder seine Angaben anonym verwendet werden, dann ist es möglich, solche Beschönigungstendenzen in einem gewissen Maße zu kontrollieren bzw. einzudämmen. Für die Aussagekraft der von den Prüferinnen und Prüfern erhobenen Daten zur Zufriedenheit der versorgten Person ist es daher von großer Bedeutung, dass den Befragten vorab versichert wird, dass die im Rahmen der Prüfung erhobenen persönlichen Zufriedenheitsurteile streng anonym verwendet werden und dass es darüber hinaus für die beabsichtigten Zwecke sinnvoll ist, die eigenen Zufriedenheitsaussagen nicht zu beschönigen. Die Prüferinnen und Prüfer des MDK bzw. des PKV-Prüfdienstes sollen die Befragung der versorgten Person daher orientiert an den folgenden Befragungsinstruktionen einleiten:

"Ich werde Ihnen nun einige Fragen zur Zufriedenheit mit Ihrem Pflegedienst stellen. Ich möchte insbesondere wissen, welche Dinge des Pflegedienstes bei Ihnen besonders gut ankommen und welche Dinge aus Ihrer Sicht noch verbessert werden könnten. Auf meine Fragen gibt es daher auch keine richtigen oder falschen Antworten. Es geht auch nicht darum, so zu antworten, dass man einen vermeintlich guten Eindruck macht. Die Beantwortung der Fragen ist freiwillig, es entstehen Ihnen keinerlei Nachteile, wenn Sie nicht auf meine Fragen antworten möchten. Wenn Sie teilnehmen, werden wir das, was Sie sagen, streng anonym und vertraulich behandeln. Niemand wird anhand Ihrer Aussagen Rückschlüsse auf Ihre Person machen können. Sie können mir daher frei und offen antworten. Und das ist wirklich wichtig, denn nur wenn Sie uns Ihre ehrliche Meinung sagen, können wir herausfinden, wie man hier die Angebote für Sie noch verbessern kann."

Wenn die versorgte Person sich bei einzelnen Fragen nicht vollständig zufrieden äußert, kann dies im Freitext erläutert werden.

Grundsätzlich sollte die Befragung nicht in Anwesenheit einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Pflegedienstes durchgeführt werden, es sei denn die versorgte Person wünscht dies.

Die Fragen 18.1 bis 18.12 sind nur den versorgten Personen zu stellen, die Leistungen nach dem SGB XI (Pflegegrad 2-5) beziehen.

Die Fragen 18.13 und 18.14 sind nur den versorgten Personen zu stellen, die ausschließlich Leistungen nach § 37 SGB V oder Leistungen nach § 37 SGB V und § 28a Abs. 2 SGB XI beziehen.

	M/T36/B	ja			nein		k. A.
18.1	Wurden Sie durch den Pflegedienst vor Leistungs- beginn darüber informiert, welche Kosten Sie voraussichtlich selbst übernehmen müssen?						
	M/T35/B	ja			nein		k. A.
18.2	Wurde mit Ihnen ein schriftlicher Pflegevertrag abgeschlossen?						
	M/T37/B	immer	häufig	geleg.	nie		k. A.
18.3	Werden mit Ihnen die Zeiten der Pflegeeinsätze abgestimmt?						
	llanleitung zu 18.3: kung: Zeiten beziehen sich immer auf den Leistung	sbegini	า.				
	M/T39/B	ja			nein		k. A.
18.4	Kommt ein überschaubarer Kreis von Mitarbeiter- innen und Mitarbeitern des Pflegedienstes zu Ihnen?						
	M/T40/B	immer	häufig	geleg.	nie	t. n. z.	k. A.
18.5	War der Pflegedienst bei Bedarf für Sie erreichbar			Белев.		□	N. A.
10.5			ш				
	und einsatzbereit?						
Anmer	llanleitung zu 18.5: kung: Einsatzbereitschaft bezieht sich analog der F	Frage 4.	6/T34 i	immer	auf die		
Anmer	llanleitung zu 18.5: kung: Einsatzbereitschaft bezieht sich analog der F	Frage 4.	6/T34 i	immer	auf die		
Anmer	llanleitung zu 18.5: kung: Einsatzbereitschaft bezieht sich analog der F ngen.		6/T34 :	immer	·		barten
Anmer Leistu	llanleitung zu 18.5: Akung: Einsatzbereitschaft bezieht sich analog der F ngen. M/T42/B Geben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihnen	ja	6/T34	immer	nein		barten k. A.
Anmer Leistu	llanleitung zu 18.5: Akung: Einsatzbereitschaft bezieht sich analog der F ngen. M/T42/B Geben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihnen	ja	6/T34 häufig	immer	nein		barten k. A.
Anmer Leistu	llanleitung zu 18.5: Fkung: Einsatzbereitschaft bezieht sich analog der Fingen. M/T42/B Geben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihnen Tipps und Hinweise (Informationen) zur Pflege?	ja _ □			nein		k. A.
Anmer Leistu 18.6	llanleitung zu 18.5: rkung: Einsatzbereitschaft bezieht sich analog der Fingen. M/T42/B Geben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihnen Tipps und Hinweise (Informationen) zur Pflege? M/T45/B Sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter höflich	jaiimmer	häufig	geleg.	nein		k. A.

	M/T38/B	immer	häufig	geleg.	nie	t. n. z.	k. A.
18.9	Fragen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pflegedienstes Sie, welche Kleidung Sie anziehen möchten?						
	M/T44/B	immer	häufig	geleg.	nie	t. n. z.	k. A.
18.10	Respektieren die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pflegedienstes Ihre Privatsphäre?						
	M/T46/B	immer	häufig	geleg.	nie	t. n. z.	k. A.
18.11	Sind Sie mit den hauswirtschaftlichen Leistungen des Pflegedienstes zufrieden?						
	M/T43/B	immer	häufig	geleg.	nie	t. n. z.	k. A.
18.12	Hat sich nach einer Beschwerde etwas zum Positiven geändert?						
Ausfüllanleitung zu 18.12: Die Frage ist mit "trifft nicht zu" zu bewerten, wenn keine begründeten Beschwerden vorlagen.					n.		
	M/B	immer	häufig	geleg.	nie		k. A.
18.13	Sind Sie mit der Erbringung der Leistungen durch den Pflegedienst grundsätzlich zufrieden?						
	M/Info	ja			nein		k. A.
18.14	Haben Sie Anregungen/Beschwerden/Informationen, die wir mit Ihrem Einverständnis an die Kranken- kasse weitergeben sollen?						
Wenn ja	a, welche:	-					

QPR TEIL 1A – AMBULANTE PFLEGEDIENSTE ANLAGE 3

Struktur und Inhalte des Prüfberichtes für ambulante Pflegedienste

Die Erstellung des Prüfberichtes erfolgt auf der Grundlage der QPR, Teil 1a Ambulante Pflegedienste und auf der Basis der Erhebungsbögen zur Prüfung im ambulanten Pflegedienst sowie zur Prüfung bei der versorgten Person einschließlich der Befragung der versorgten Person. Der Prüfbericht wird EDV-gestützt erstellt. Die Darstellung der Prüfergebnisse im Prüfbericht erfolgt in deskriptiver Form. Der Transparenzbericht nach § 115 Abs. 1a SGB XI ist nicht Gegenstand des Prüfberichtes.

Der Prüfbericht gliedert sich in folgende Abschnitte:

Prüfmaßstab

- 1. Angaben zur Prüfung und zur Einrichtung
- 2. Zusammenfassende Beurteilung
- 3. Empfehlungen

Anlagen zum Prüfbericht

- Erhebungsbogen ambulanter Pflegedienst
- Erhebungsbögen versorgte Personen
- Zusammenfassende Darstellung zur Befragung der versorgten Personen

Im Prüfbericht sind die im Folgenden dargestellten Anforderungen zu beachten:

Prüfmaßstab

Im Prüfmaßstab werden die geltenden Prüfgrundlagen aufgelistet, die gemäß Ziffer 6 Abs. 6 der QPR Teil 1a Ambulante Pflegedienste Basis der Prüfungen sind.

1. Angaben zur Prüfung und zum Pflegedienst

Um die Identifikation des Prüfberichtes im Rahmen der Berichtspflicht nach § 114a Abs. 6 SGB XI zu ermöglichen, wird eine Auftragsnummer vergeben. Die Auftragsnummer setzt sich wie folgt zusammen:

Position 1-6	erster Tag der Prüfung	= JJMMTT
Position 7	Vollprüfung	= V
Position 8	stationär	= S
	ambulant	= A
	Tagespflege	= T
	Nachtpflege	= N
	Kurzzeitpflege	= K
Position 9-10	MDK Baden-Württemberg	= 18
	MDK Bayern	= 19
	MDK Berlin-Brandenburg	= 01
	MDK im Lande Bremen	= 03
	MDK Nord	= 02
	MDK Hessen	= 15
	MDK Mecklenburg-Vorpommern	= 21
	MDK Niedersachsen	= 12
	MDK Nordrhein	= 14
	MDK Rheinland-Pfalz	= 16
	MDK Saarland	= 17
	MDK Sachsen	= 25
	MDK Sachsen-Anhalt	= 23
	MDK Thüringen	= 24
	MDK Westfalen-Lippe	= 13
	SMD Knappschaft	= 31
	PKV-Prüfdienst	= 90
Position 11-16	Dienststelle	
Position 17	Bindestrich	
Position 18-26	Laufende Auftragsnummer	

Beispiel: 140730VS24000006-000005196 (Prüfung am 30.07.2014, vollstationäre Einrichtung, laufende Nr. 6, MDK Thüringen)

Die Angaben zu den Fragen 1.2 bis 1.10 werden automatisiert aus dem Erhebungsbogen in den Bericht übernommen.

2. Zusammenfassende Beurteilung

In der Zusammenfassung werden die wesentlichen Aspekte jedes Kapitels zur Durchführung der Prüfung und zu den Prüfergebnissen aus dem Erhebungsbogen zur Prüfung des Pflegedienstes sowie aus den Erhebungsbögen zur Prüfung bei der versorgten Person dargestellt. Insbesondere ist der Umgang des ambulanten Pflegedienstes mit Pflegesituationen wie z. B. Ernährung und Flüssigkeitsversorgung, Umgang mit Personen mit ärztlich festgestellten gerontopsychiatrischen Diagnosen und der Behandlungspflege darzustellen.

Bei versorgten Personen mit einem Leistungsbezug ausschließlich nach § 37 SGB V bzw. Leistungsbezug nach § 37 SGB V und § 28a SGB XI ist insbesondere der Umgang des ambulanten Pflegedienstes mit Leistungen der Behandlungspflege, wie z. B. Wundversorgung oder spezielle Krankenbeobachtung, darzustellen. Besonders positive oder negative Ergebnisse werden hervorgehoben. Eine nachvollziehbare Benennung der festgestellten Qualitätsdefizite ist dabei erforderlich, damit diese für die Bescheiderteilung der Landesverbände der Pflegekassen sowie für ggf. erforderliche Sozialgerichtsverfahren als Grundlage dienen können. Ergebnisse zur Abrechnungsprüfung sind in der zusammenfassenden Beurteilung ebenfalls darzustellen. Dabei ist auch die Summe aller Auffälligkeiten bei der Abrechnungsprüfung für alle in die Prüfung einbezogenen versorgten Personen für alle Bewertungsfragen zu Leistungen nach dem SGB XI und dem SGB V anzugeben.

Bei einer Wiederholungsprüfung ist auf die vorangegangene Prüfung Bezug zu nehmen. Bei einer Anlassprüfung ist auf den Anlass einzugehen.

Auf Qualitätsaspekte, die nicht durch das standardisierte Prüfinstrumentarium erfasst werden konnten, ist individuell einzugehen.

3. Empfehlungen

Zu bestehenden Defiziten werden konkrete Maßnahmen zur Beseitigung empfohlen. Diese sind mit differenzierten Fristvorschlägen zu hinterlegen. Dabei ist der Gefährdungsgrad der versorgten Personen zu berücksichtigen.

Anlagen zum Prüfbericht

Erhebungsbogen zur Prüfung im Pflegedienst

Hier werden die Ergebnisse der Fragen der **Kapitel 2 bis 7** des Erhebungsbogens zur Prüfung des ambulanten Pflegedienstes dargestellt.

Nicht erfüllte Fragen sind mit dem Ziel einer besseren Nachvollziehbarkeit im Freitext zu erläutern. Eine abweichende Einschätzung der einbezogenen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des ambulanten Pflegedienstes zur Erfüllung des jeweiligen Kriteriums wird als Vermerk "abweichende fachliche Einschätzung" protokolliert und inhaltlich zusammenfassend dargestellt. Fragen, die für den ambulanten Pflegedienst nicht zutreffen oder die bei der Prüfung nicht relevant sind, werden nicht in den Prüfbericht übernommen.

Antwortmöglichkeiten:

- Bei dichotomen Fragen:
 - "ja" Die Anforderungen wurden vollständig erfüllt.
 - "nein" Die Anforderungen wurden nicht erfüllt.
- Bei Fragen mit mehreren Kriterien:

- alle Kriterien "ja" Die Anforderungen wurden vollständig erfüllt.

nicht alle Kriterien "ja"
 Die Anforderung wurde mit X von Y Kriterien erfüllt.

Nicht erfüllt sind die Kriterien: a, b.

Beispiel:

Frage 6.1: Gibt es im Pflegedienst ein angemessenes Hygienemanagement?

Die Anforderung wurde mit 3 von 5 Kriterien erfüllt.

Nicht erfüllt sind die Kriterien:

- c. Durchführung innerbetrieblicher Verfahrensweisen wird regelmäßig geprüft.
- d. innerbetriebliche Verfahrensanweisungen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bekannt.

Die Angaben zu den Fragen 7.1.1 und 7.1.2 werden automatisiert aus dem Erhebungsbogen in den Bericht übernommen.

Erhebungsbogen zur Prüfung bei der versorgten Person

Hier werden die Erhebungsbögen für jede in Augenschein genommene Person aufgenommen.

In **Kapitel 8** werden die allgemeinen Daten für die jeweils in Augenschein genommene versorgte Person und der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters in anonymisierter Form dargestellt.

Anschließend werden die Ergebnisse der Fragen der **Kapitel 9 oder 10 sowie 11 bis 16** des Erhebungsbogens zur Prüfung der jeweils in Augenschein genommenen Person dargestellt. Bei versorgten Personen mit einem Leistungsbezug ausschließlich nach § 37 SGB V bzw. Leistungsbezug nach § 37 SGB V und § 28a SGB XI werden die Ergebnisse der Fragen der **Kapitel 9 oder 10 sowie des Kapitels 16** des Erhebungsbogens zur Prüfung der jeweils in Augenschein genommenen Person dargestellt.

In den **Kapiteln 9 oder 10 sowie 11 bis 16** wird das Ergebnis der Prüfung zu jeder Frage für jede versorgte Person automatisch in den Prüfbericht übernommen. In den **Kapiteln 9 oder 10 sowie in Kapitel 16** wird das Ergebnis der Prüfung zu jeder Frage für jede versorgte Person mit einem Leistungsbezug ausschließlich nach § 37 SGB V bzw. Leistungsbezug nach § 37 SGB V und § 28a SGB XI automatisch in den Prüfbericht übernommen.

Nicht erfüllte Fragen sind mit dem Ziel einer besseren Nachvollziehbarkeit im Freitext zu erläutern. Eine abweichende Einschätzung der einbezogenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pflegedienstes zur Erfüllung des jeweiligen Kriteriums wird als Vermerk "abweichende fachliche Einschätzung" protokolliert und inhaltlich zusammenfassend dargestellt. Fragen, die für die versorgte Person nicht zutreffen, werden nicht in den Prüfbericht übernommen. Die Ergebnisse der Abrechnungsprüfung werden ebenso wie die Ergebnisse der Qualitätsprüfung dargestellt.

Antwortmöglichkeiten je versorgte Person:

- ja
- nein

Kapitel 17 (Sonstiges) ist ein reines Freitextfeld.

In **Kapitel 18** wird eine Befragung der in Augenschein genommenen Personen zu ihrer Zufriedenheit mit den Leistungen des ambulanten Pflegedienstes durchgeführt.

Antwortmöglichkeiten je Frage:

- immer/ja
- häufig
- gelegentlich
- nie/nein
- keine Angaben

PFLEGE-TRANSPARENZVEREINBARUNG AMBULANT (PTVA)

Vereinbarung nach § 115 Abs. 1a Satz 8 SGB XI über die Kriterien der Veröffentlichung sowie die Bewertungssystematik der Qualitätsprüfungen nach § 114 Abs. 1 SGB XI von ambulanten Pflegediensten

7. Dezember 2015

GKV-Spitzenverband¹⁴

Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene

Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

INHALT

Vorwort		202
§ 1	Kriterien der Veröffentlichung in der ambulanten Pflege	204
§ 2	Auswahl der in die Prüfungen einbezogenen pflegebedürftigen Menschen	204
3	Bewertungssystematik für die Kriterien	204
§ 4	Ausfüllanleitung für die Prüfer	205
§ 5	Darstellung der Prüfergebnisse	205
§ 6	Inkrafttreten und Kündigung	205
§ 7	Übergangsregelung	207
Anlage 1	Kriterien der Veröffentlichung	207
Anlage 2	Bewertungssystematik	211
Anlage 3	Ausfüllanleitung für die Prüfer	215
Anlage 4	Darstellung der Prüfergebnisse	230

Vorwort

Nach § 115 Abs. 1a SGB XI haben die Landesverbände der Pflegekassen sicherzustellen, dass die von Pflegediensten erbrachten Leistungen und deren Qualität, insbesondere hinsichtlich der Ergebnis- und Lebensqualität für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen verständlich, übersichtlich und vergleichbar im Internet sowie in anderer geeigneter Form veröffentlicht werden (Pflege-Transparenzberichte).

Hierbei sind die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen der Medizinischen Dienste der Krankenversicherung und des Prüfdienstes des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e.V. zugrunde zu legen.

Bei den Pflege-Transparenzberichten handelt es sich um Informationen für pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen, die bei der Auswahl eines Pflegedienstes als eine Entscheidungsgrundlage herangezogen werden können. Der Träger des Pflegedienstes ist verpflichtet, das Datum der letzten Prüfung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder durch den Prüfdienst des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V., eine Einordnung des Prüfergebnisses nach einer Bewertungssystematik sowie eine Zusammenfassung der Prüfergebnisse an gut sichtbarer Stelle in dem Pflegedienst auszuhängen.

Die Medizinischen Dienste der Krankenversicherung bzw. der Prüfdienst des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. führen im Auftrag der Landesverbände der Pflegekassen regelmäßig Qualitätsprüfungen der Pflegedienste durch.

In diesen Prüfungen werden die Ergebnisse sowie die hierfür erforderlichen Strukturen und Prozesse der Qualität der Leistungen von Pflegediensten geprüft.

Die Qualitätsprüfung zielt somit auf eine umfassende Prüfung aller Qualitätsebenen eines Pflegedienstes ab. Der Prüfungsumfang ist umfassender als die für die Pflege-Transparenzvereinbarung relevanten Kriterien. Die Qualitätsprüfung ist die Grundlage für die Bescheide der Landesverbände der Pflegekassen zur Beseitigung festgestellter Qualitätsmängel.

Der aus der Prüfung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung bzw. des Prüfdienstes des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. resultierende Pflege-Transparenzbericht (§ 115 Abs. 1a SGB XI) und das von den Landesverbänden der Pflegekassen durchgeführte Qualitätssicherungsverfahren (§ 115 Abs. 2-5 SGB XI) haben somit unterschiedliche Funktionen.

Gemäß § 115 Abs. 1a Satz 8 haben der Spitzenverband Bund der Pflegekassen (GKV-Spitzenverband), die Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene, die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände – im Folgenden "die Vertragsparteien" genannt – unter Beteiligung des Medizinischen Dienstes des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen die Kriterien der Veröffentlichung einschließlich der Bewertungssystematik (Pflege-Transparenzvereinbarung) vereinbart.

Dabei haben die auf Bundesebene maßgeblichen Organisationen für die Wahrnehmung der Interessen und der Selbsthilfe der pflegebedürftigen und behinderten Menschen gemäß § 118 Abs. 1 SGB XI i. V. m. § 115 Abs. 1a Satz 9 SGB XI beratend mitgewirkt. Unabhängige Verbraucherorganisationen auf Bundesebene, der Verband der Privaten Krankenversicherungen e.V. und die Verbände der Pflegeberufe auf Bundesebene sind beteiligt worden (§ 115 Abs. 1a Satz 9 SGB XI).

Die Vertragsparteien haben diese Vereinbarung in dem Wissen geschlossen, dass es derzeit keine pflegewissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über valide Indikatoren der Ergebnis- und Lebensqualität in der ambulanten pflegerischen Versorgung in Deutschland gibt.

Die Pflege-Transparenzvereinbarungen sind dynamische Instrumente, die schrittweise auch unter Berücksichtigung der Belange von Kindern weiterzuentwickeln sind. Die Vertragsparteien sind sich darin einig, diese Vereinbarung weiterzuentwickeln, sobald neue pflegewissenschaftliche Erkenntnisse zur Darstellung von Struktur-, Prozess- und/oder Ergebnisqualität sowie Lebensqualität in der ambulanten Pflege vorliegen. Die Vertragspartner sind sich einig, dass zur Weiterentwicklung der PTVA zeitnah neue Erkenntnisse zur Qualitätsmessung und -darstellung im ambulanten Bereich unter wissenschaftlicher Beteiligung gewonnen werden. Die zuständigen Bundesministerien sind in den Prozess einzubinden. Die Vertragsparteien werden diese Vereinbarungen nach den Regelungen des § 115 Abs. 1a Sätze 1 ff. SGB XI in der ab 01.01.2016 gültigen Fassung weiterentwickeln bzw. neu gestalten.

§ 1 Kriterien der Veröffentlichung in der ambulanten Pflege

- (1) Die Kriterien der Veröffentlichung der Leistungen und deren Qualität von ambulanten Pflegediensten sind in der Anlage 1 aufgelistet. Nach diesen Kriterien erfolgen die Qualitätsprüfungen der Medizinischen Dienste der Krankenversicherung nach § 114a SGB XI.
- (2) Die Kriterien teilen sich in folgende vier Qualitätsbereiche auf:
 - 1. Pflegerische Leistungen
 - 2. Ärztliche verordnete pflegerische Leistungen
 - 3. Dienstleistung und Organisation
 - 4. Befragung der Pflegebedürftigen

§ 2 Auswahl der in die Prüfungen einbezogenen pflegebedürftigen Menschen

- (1) Je ambulantem Pflegedienst werden drei Personen, die Sachleistungen nach SGB XI beziehen und zumindest körperbezogene Pflegemaßnahmen in Anspruch nehmen, aus dem Pflegegrad 2, drei Personen aus dem Pflegegrad 3 und zwei Personen, zusammen aus den Pflegegraden 4 und 5 zufällig ausgewählt und in die Prüfung einbezogen.
- (2) Sofern weniger als jeweils drei Personen aus den Pflegegraden 2 und 3, sowie weniger als zwei Personen aus den Pflegegraden 4 und 5 zusammen in die Prüfung einbezogen werden können, werden auch diese Prüfergebnisse veröffentlicht.

§ 3 Bewertungssystematik für die Kriterien

- (1) Für die Bewertung der in der Anlage 1 aufgeführten Kriterien gelten folgende Grundsätze:
 - Die Prüfergebnisse der personenbezogenen Kriterien werden mit Anteilswerten (erfüllt bei "X" von "Y" Pflegebedürftigen) ausgewiesen.
 - Die Prüfergebnisse der einrichtungsbezogenen Kriterien werden mit "ja" und "nein" ausgewiesen.
 - Die Ergebnisse der Befragung der pflegebedürftigen Menschen werden mit folgenden vier Bewertungsgraduierungen bewertet: "immer/ja", "häufig", "gelegentlich" oder "nie/nein" erfüllt bei X von Y Pflegebedürftigen.
 - Alle Kriterien werden sowohl einzeln sowie jeweils zusammengefasst in einem der Qualitätsbereiche bewertet.
 - Aus allen Bewertungen der Kriterien der Qualitätsbereiche 1 bis 3 wird das Gesamtergebnis der Prüfung ermittelt.
 - Die Prüfergebnisse werden mit Noten (sehr gut bis mangelhaft) benannt.
 - Dem Gesamtergebnis wird der Durchschnittswert im jeweiligen Bundesland gegenübergestellt.
 Die Veröffentlichung des Landesvergleichswertes erfolgt erst dann, wenn für mindestens

20 v. H. aller ambulanten Pflegedienste im Bundesland Ergebnisse auf Basis dieser Vereinbarung vorliegen.

(2) Einzelheiten der Bewertungssystematik ergeben sich aus Anlage 2 dieser Vereinbarung.

§ 4 Ausfüllanleitung für die Prüfer

Bei der Bewertung der Kriterien nach den Vorgaben der Bewertungssystematik verwenden die Prüfer die Ausfüllanleitung der Anlage 3 dieser Vereinbarung.

§ 5 Darstellung der Prüfergebnisse

Die Prüfergebnisse werden bundesweit einheitlich auf zwei Darstellungsebenen veröffentlicht. Auf der 1. Darstellungsebene erscheinen die Prüfergebnisse der Qualitätsbereiche und das Gesamtergebnis. Auf der 2. Darstellungsebene werden die Prüfergebnisse zu den einzelnen Bewertungskriterien sowie die Anzahl der zu jedem einzelnen Kriterium in die Prüfung einbezogenen pflegebedürftigen Menschen dargestellt. Einzelheiten zu den weiteren Angaben sowie zu deren Anordnung ergeben sich aus der Anlage 4 dieser Vereinbarung.

§ 6 Inkrafttreten und Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt am 07.12.2015 in Kraft. Sie ist auf alle Qualitätsprüfungen anzuwenden, die ab dem 01.01.2017 durchgeführt werden. Auf alle Qualitätsprüfungen, die bis zum 31.12.2016 durchgeführt werden, ist weiterhin die Vereinbarung nach § 115 Abs. 1a Satz 8 SGB XI über die Kriterien der Veröffentlichung sowie die Bewertungssystematik der Qualitätsprüfungen nach § 114 Abs. 1 SGB XI sowie gleichwertiger Prüfergebnisse von ambulanten Pflegediensten – Pflege-Transparenzvereinbarung ambulant (PTVA) – vom 29.01.2009 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Ausfüllanleitung zu Anlage 3, Kriterium T 32 eb (Werden die Mitarbeiter regelmäßig in erster Hilfe und Notfallmaßnahmen geschult?) bereits mit Wirkung ab dem 01.01.2016 um den Absatz "Bei einer Stichprobe von 10 Prozent der Mitarbeitenden, die mindestens 1 Jahr im Pflegedienst beschäftigt sind, werden Nachweise eingesehen" ergänzt wird.

Die Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 6 Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.

- (2) Die gekündigte Vereinbarung gilt bis zum Inkrafttreten einer neuen Vereinbarung weiter.
- (3) Die Vertragsparteien können diese Vereinbarung auch im ungekündigten Zustand einvernehmlich ändern.

§ 7 Übergangsregelung

Für die Dauer von 12 Monaten ab dem 01.01.2017 wird bei der Veröffentlichung der Prüfergebnisse im Transparenzbericht auf der 1. Darstellungsebene folgender Hinweis gegeben: "Bitte beachten Sie, dass ein Einrichtungsvergleich nur auf der Grundlage von Berichten mit gleicher Prüfgrundlage und Bewertungssystematik möglich ist. Bewertungen auf der Grundlage der bis

zum 31.12.2016 gültigen alten Transparenzvereinbarung und Bewertung auf der Grundlage der seit dem 01.01.2017 geltenden neuen Transparenzvereinbarung sind nicht miteinander vergleichbar." Auf den Plattformen der Landesverbände der Pflegekassen wird der Transparenzbericht nach alter Rechtsgrundlage solange ausgewiesen, bis der Transparenzbericht nach neuer Rechtsgrundlage veröffentlicht wird. Dabei ist sicherzustellen, dass ein entsprechender Hinweis bereits bei Verwendung der Suchmasken der jeweiligen Plattformen gegeben wird. Berichte auf der neuen Rechtsgrundlage und solche auf Grundlage der alten Rechtsgrundlage werden für den Nutzer erkennbar farblich unterschiedlich dargestellt.

PTVA ANLAGE 1

Kriterien der Veröffentlichung

Bewertungskriterien für die Pflegequalität von ambulanten Pflegediensten

Qualitätsbereiche:

- 1. Pflegerische Leistungen (17 Kriterien)
- 2. Ärztlich verordnete pflegerische Leistungen (8 Kriterien)
- 3. Dienstleistung und Organisation (9 Kriterien)
- 4. Befragung der pflegebedürftigen Menschen (12 Kriterien)

	erische Leistungen
1	Werden die individuellen Wünsche zur Körperpflege im Rahmen der vereinbarten Leistungser- bringung berücksichtigt?
2	Ist die Körperpflege im Rahmen der vereinbarten Leistungserbringung angemessen im Rahmer der Einwirkungsmöglichkeiten der Pflegeeinrichtung?
3	Werden die individuellen Wünsche zum Essen und Trinken im Rahmen der vereinbarten Leistungserbringung berücksichtigt?
4	Wurde die vereinbarte Leistung zur Flüssigkeitsversorgung nachvollziehbar durchgeführt?
5	Werden die individuellen Risiken bei der Flüssigkeitsversorgung erfasst, wenn hierzu Leistunger vereinbart sind?
6	Wird der pflegebedürftige Mensch bzw. sein Angehöriger im Rahmen von vereinbarten körper- bezogenen Pflegemaßnahmen der Körperpflege, Ernährung oder Flüssigkeitsversorgung be- erkennbaren Risiken der Flüssigkeitsversorgung informiert?
7	Wurde die vereinbarte Leistung zur Nahrungsaufnahme nachvollziehbar durchgeführt?
8	Werden die individuellen Risiken bei der Ernährung erfasst, wenn hierzu Leistungen vereinbart sind?
9	Wird der pflegebedürftige Mensch bzw. sein Angehöriger im Rahmen von vereinbarten körper- bezogenen Pflegemaßnahmen der Körperpflege, Ernährung oder Flüssigkeitsversorgung be- erkennbaren Risiken im Bereich der Ernährung informiert?
10	Werden individuelle Ressourcen und Risiken im Zusammenhang mit Ausscheidungen erfasst, wenn hierzu Leistungen vereinbart sind?
11	Wurde die vereinbarte Leistung zur Unterstützung bei Ausscheidungen/Inkontinenzversorgung nachvollziehbar durchgeführt?
12	Wenn bei der Erbringung von vereinbarten Leistungen beim pflegebedürftigen Menschen für den Pflegedienst ein individuelles Dekubitusrisiko erkennbar ist, wird dieses dann erfasst?
13	Wird im Rahmen der vereinbarten Leistung Lagern eine gewebeschonende Lagerung zur Vermeidung von Druckgeschwüren vorgenommen?
14	Werden die vereinbarten Leistungen zur Mobilität und deren Entwicklung nachvollziehbar durchgeführt?
15	Werden bei Menschen mit Demenz die biografischen und anderen Besonderheiten bei der Leistungserbringung beachtet?
16	Werden die Angehörigen über den Umgang mit demenzkranken Pflegebedürftigen im Rahmer der Leistungserbringung informiert?
17	Ist aus der Pflegedokumentation ersichtlich, dass ein Erstgespräch geführt wurde?

	ätsbereich 2: ch verordnete pflegerische Leistungen
18	Basieren die pflegerischen Maßnahmen zur Behandlung der chronischen Wunden oder des Dekubitus auf dem aktuellen Stand des Wissens?
19	Entspricht die Medikamentengabe der ärztlichen Verordnung?
20	Entspricht die Bedarfsmedikation der ärztlichen Verordnung?
21	Wird die Blutdruckmessung entsprechend der ärztlichen Verordnung durchgeführt, ausgewertet und werden hieraus die erforderlichen Konsequenzen gezogen?
22	Wird die Blutzuckermessung entsprechend der ärztlichen Verordnung durchgeführt, ausgewertet und werden hieraus die erforderlichen Konsequenzen gezogen?
23	Wird die Injektion entsprechend der ärztlichen Verordnung nachvollziehbar durchgeführt, dokumentiert und bei Komplikationen der Arzt informiert?
24	Sind Kompressionsstrümpfe/-verbände sachgerecht angelegt?
25	Ist bei behandlungspflegerischem Bedarf eine aktive Kommunikation mit dem Arzt nachvoll-ziehbar?

~	ätsbereich 3:
Diens	tleistung und Organisation
26	Wird durch den Pflegedienst vor Vertragsbeginn ein Kostenvoranschlag über die entstehenden Kosten erstellt?
27	Gibt es wirksame Regelungen innerhalb des Pflegedienstes, die die Einhaltung des Datenschutzes sicherstellen?
28	Gibt es schriftliche Verfahrensanweisungen zum Verhalten der Pflegekräfte in Notfällen bei pflegebedürftigen Menschen?
29	Werden die Mitarbeiter regelmäßig in Erster Hilfe und Notfallmaßnahmen geschult?
30	Gibt es eine schriftliche Regelung zum Umgang mit Beschwerden?
31	Gibt es einen Fortbildungsplan, der sicherstellt, dass alle in der Pflege tätigen Mitarbeiter in die Fortbildungen einbezogen werden?
32	Ist der Verantwortungsbereich/sind die Aufgaben für die leitende Pflegefachkraft geregelt?
33	Ist der Verantwortungsbereich/sind die Aufgaben für die Mitarbeiter in der Hauswirtschaft geregelt?
34	Wird die ständige Erreichbarkeit und Einsatzbereitschaft des Pflegedienstes im Hinblick auf die vereinbarten Leistungen sichergestellt?

-	ätsbereich 4: gung der pflegebedürftigen Menschen
35	Wurde mit Ihnen ein schriftlicher Pflegevertrag abgeschlossen?
36	Wurden Sie durch den Pflegedienst vor Leistungsbeginn darüber informiert, welche Kosten Sie voraussichtlich selbst übernehmen müssen?
37	Werden mit Ihnen die Zeiten der Pflegeeinsätze abgestimmt?
38	Fragen die Mitarbeiter des Pflegedienstes Sie, welche Kleidung Sie anziehen möchten?
39	Kommt ein überschaubarer Kreis von Mitarbeitern des Pflegedienstes zu Ihnen?
40	War der Pflegedienst bei Bedarf für Sie erreichbar und einsatzbereit?
41	Werden Sie von den Mitarbeitern des Pflegedienstes unterstützt/motiviert, sich teilweise oder ganz selber zu waschen?
42	Geben die Mitarbeiter Ihnen Tipps und Hinweise (Informationen) zur Pflege?
43	Hat sich nach einer Beschwerde etwas zum Positiven geändert?
44	Respektieren die Mitarbeiter des Pflegedienstes Ihre Privatsphäre?
45	Sind die Mitarbeiter höflich und freundlich?
46	Sind Sie mit den hauswirtschaftlichen Leistungen des Pflegedienstes zufrieden?

PTVA ANLAGE 2

Bewertungssystematik

1. Bewertungskriterien

Die 46 Bewertungskriterien für die Veröffentlichung nach § 115 Abs. 1a SGB XI werden folgenden Qualitätsbereichen zugeordnet.

Qualitätsbereiche	Laufende Nummern (Anzahl der Kriterien)
1. Pflegerische Leistungen	1 – 17 (17)
2. Ärztlich verordnete pflegerische Leistungen	18 – 25 (8)
3. Dienstleistung und Organisation	26 – 34 (9)
4. Befragung der pflegebedürftigen Menschen	35 – 46 (12)
zusammen	1 - 46 (46)

2. Bewertungssystematik

2.1 Einzelbewertung der Kriterien

Personenbezogene Kriterien

Folgende Kriterien werden für jeden einzelnen in die Stichprobe einbezogenen von dem ambulanten Pflegedienst betreuten pflegebedürftigen Menschen bewertet:

T1 bis T25

Ist das Kriterium für den Pflegebedürftigen erfüllt, wird der Skalenwert 10 vergeben, ist es nicht erfüllt, wird es mit dem Skalenwert 0 bewertet.

Trifft ein Kriterium für einen pflegebedürftigen Menschen nicht zu, so ist dieses nicht in die Bewertung und Mittelwertberechnung einzubeziehen.

Für die Bewertung des einzelnen Kriteriums ist der arithmetische Mittelwert aus den vergebenen Skalenwerten des Kriteriums zu bilden.

Einrichtungsbezogene Kriterien

Folgende Kriterien lassen nur eine dichotome "ja"- oder "nein"-Bewertung zu, sind aber auf den gesamten ambulanten Pflegedienst bezogen und daher nur einmal zu bewerten. In diesen Fällen können nur die Skalenwert 10 oder O vergeben werden und eine Mittelwertberechnung entfällt:

T26 bis T34

Befragung der pflegebedürftigen Menschen

Die Kriterien der Befragung der Pflegebedürftigen (T35-T46) werden mit folgenden vier Bewertungsgraduierungen und Skalenwerten bewertet:

Bewertungsgraduierung	Skalenwert
ja/immer	10
häufig	7,5
gelegentlich	5
nein/nie	0

Die Kriterien Nr. 35, 36, 39 und 42 lassen nur eine dichotome (erfüllt/nicht erfüllt) Bewertung zu. Für sie können daher nur die Skalenwerte 10 oder 0 vergeben werden.

Trifft ein Kriterium für einen pflegebedürftigen Menschen nicht zu, so ist dieses nicht in die Bewertung und Mittelwertberechnung einzubeziehen.

Für die Bewertung des einzelnen Kriteriums ist der arithmetische Mittelwert aus den vergebenen Skalenwerten des Kriteriums zu bilden.

2.2 Bewertung der Qualitätsbereiche

Für jeden der vier Qualitätsbereiche wird als Bereichsbewertung das arithmetische Mittel der Bewertungen der einzelnen Kriterien ausgewiesen. Grundlage der Berechnung sind die ermittelten Skalenwerte. Die Skalenwerte werden nach folgender Tabelle in Noten mit einer Stelle nach dem Komma umgerechnet.

Notenzuordnung

Bezeichnung der Note		Skalenwert
sehr gut	(1,0 - 1,4)	9,31 - 10,00
gut	(1,5 - 2,4)	7,91 - 9,30
befriedigend	(2,5 - 3,4)	6,51 - 7,90
ausreichend	(3,5 - 4,4)	5,11 - 6,50
mangelhaft	(4,5 - 5,0)	0,00 - 5,10

Die genaue Zuordnung der Skalenwerte zu den Noten mit den jeweiligen Ausprägungen mit einer Stelle nach dem Komma ergibt sich aus dem Tabellenanhang.

2.3 Gesamtbewertung

Für die Qualitätsbereiche 1 bis 3 wird als Gesamtbewertung das arithmetische Mittel der Bewertungen der Kriterien 1 bis 34 ausgewiesen. Sofern Kriterien nicht zutreffen und daher nicht bewertet werden, gehen sie in die Berechnung der Gesamtbewertung nicht mit ein. Grundlage der Berechnung sind die ermittelten Skalenwerte. Die Skalenwerte werden entsprechend der Tabelle unter 2.2 in Noten mit einer Stelle nach dem Komma umgerechnet.

3. Darstellung der Ergebnisse

Die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen werden auf zwei Ebenen (Anlage 4) dargestellt.

Auf der 2. Darstellungsebene werden die Einzelergebnisse der Kriterien sowie die Anzahl der zu jedem Einzelkriterium in die Prüfung einbezogenen pflegebedürftigen Menschen dargestellt.

Tabellenanhang

Bezeichnung	Note	Ckalonwart
der Note	Note	Skalenwert
	1,0	9,87 - 10,00
	1,1	9,73 - 9,86
sehr gut	1,2	9,59 - 9,72
	1,3	9,45 - 9,58
	1,4	9,31 - 9,44
	1,5	9,17 - 9,30
	1,6	9,03 - 9,16
	1,7	8,89 - 9,02
	1,8	8,75 - 8,88
~t	1,9	8,61 - 8,74
gut	2,0	8,47 - 8,60
	2,1	8,33 - 8,46
	2,2	8,19 - 8,32
	2,3	8,05 - 8,18
	2,4	7,91 - 8,04
	2,5	7,77 - 7,90
	2,6	7,63 - 7,76
	2,7	7,49 - 7,62
	2,8	7,35 - 7,48
الم مراه ما نام مراه	2,9	7,21 - 7,34
befriedigend	3,0	7,07 - 7,20
	3,1	6,93 - 7,06
	3,2	6,79 - 6,92
	3,3	6,65 - 6,78
	3,4	6,51 - 6,64

Bezeichnung der Note	Note	Skalenwert
ausreichend	3,5	6,37 - 6,50
	3,6	6,23 - 6,36
	3,7	6,09 - 6,22
	3,8	5,95 - 6,08
	3,9	5,81 - 5,94
	4,0	5,67 - 5,80
	4,1	5,53 - 5,66
	4,2	5,39 - 5,52
	4,3	5,25 - 5,38
	4,4	5,11 - 5,24
mangelhaft	4,5	4,97 - 5,10
	4,6	4,83 - 4,96
	4,7	4,69 - 4,82
	4,8	4,55 - 4,68
	4,9	4,41 - 4,54
	5,0	< 0 - 4,40

PTVA ANLAGE 3

Ausfüllanleitung für die Prüfer

Vorwort

Die vorliegende Ausfüllanleitung soll beschreiben, wann ein Kriterium durch den Prüfer als erfüllt oder nicht erfüllt zu bewerten ist. Sie zielt darauf ab, die Bewertungen der Prüfer zu standardisieren. Zu prüfen und zu bewerten sind die systematische und regelhafte Erfüllung der Kriterien. Pflegeplanung und Dokumentation sichern dabei handlungsleitend die professionelle Tätigkeit der Mitarbeiter in der Pflege.

Die internationale und nationale Forschungslage weist darauf hin, dass die Pflegedokumentation alleine keine geeignete Datengrundlage für die umfassende Bewertung der Qualität pflegerischer Leistungen darstellt, weil Pflegende ggf. mehr Aktivitäten durchführen als sie dokumentieren. In den Ausfüllanleitungen werden kriteriumsbezogen alle für die Bewertung infrage kommenden Informationsquellen/Nachweise aufgeführt und in die Prüfung der Qualität einbezogen.

Offensichtliche Ausnahmefehler in der Planung oder Dokumentation (z. B. fehlendes Handzeichen, Rechtschreibfehler) führen nicht zu einer negativen Beurteilung des Kriteriums oder der Gesamtbeurteilung des Pflegedienstes, da sie beim pflegebedürftigen Menschen keine Auswirkungen haben.

Die Erfassung und Prüfung der Kriterien erfolgt ausschließlich anhand der Ausfüllanleitungen immer nur dann, wenn der pflegebedürftige Mensch hierzu die entsprechenden Leistungen nach dem SGB XI vertraglich mit dem ambulanten Pflegedienst vereinbart hat oder anhand der ärztlich verordneten Leistungen nach dem SGB V. Die Kriterien 15, 16 und 17 werden bei der Grundbzw. Behandlungspflege unabhängig von einer konkret vereinbarten oder verordneten Leistung bewertet.

Die ärztlich verordneten pflegerischen Leistungen (SGB V) beziehen sich immer auf verordnete und noch nicht beschiedene oder von den Kassen genehmigte Leistungen. Nicht Gegenstand der Prüfung sind die Verordnungsqualität sowie die Bewertung der Häufigkeit und Dauer der Verordnungen.

Der ambulante Pflegedienst kann diese Leistungen nur fachlich korrekt durchführen, wenn der verordnende Arzt eine dem aktuellen Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse entsprechende Verordnung ausgestellt hat und gleichzeitig die hiermit zusammenhängenden erforderlichen Medizinprodukte und Hilfsmittel gesondert verordnet hat. Ist dies nicht der Fall, kann dieses nicht dem ambulanten Pflegedienst angelastet werden. Der ambulante Pflegedienst handelt im Rahmen des ärztlichen Behandlungs- und Therapieplanes. Eine umfassende Dokumentation der Schritte des Pflegeprozesses ist nicht erforderlich, da der Dienst ausschließlich die Durchführung der Intervention übernimmt, für die er vom Arzt den Auftrag und von der Krankenkasse noch keinen Bescheid oder die Genehmigung erhalten hat.

Auf bestimmte Pflegebedürftige treffen möglicherweise einzelne Kriterien nicht zu. Den Besonderheiten der Pflegedienste und dieser Pflegebedürftigen sind bei der Bewertung der Kriterien durch "trifft nicht zu" Rechnung zu tragen. Beispiele oder nähere Ausführungen hierzu befinden sich in der Ausfüllanleitung.

Die Prüfung der personenbezogenen (pflegebedürftiger Mensch) Kriterien erfolgt anhand der Ausfüllanleitungen. Informationsquellen/Nachweise sind:

- Inaugenscheinnahme des in die Stichprobe einbezogenen Pflegebedürftigen
- Auswertung der Pflegedokumentation
- Befragung der Pflegebedürftigen
- Befragung der Angehörigen
- Auskunft/Information/Darlegung (Darstellung und Begründung anhand des konkreten Lebenssachverhalts) durch die Mitarbeiter

In der Ausfüllanleitung wird konkret beschrieben, welche Informationsquellen/Nachweise jeweils relevant sind. Die Bewertung der personenbezogenen Kriterien erfolgt schwerpunktmäßig auf Grundlage der Inaugenscheinnahme und der Pflegedokumentation. Die Auswertung der Pflegedokumentation erfolgt in Anwesenheit eines Mitarbeiters des Pflegedienstes. Sofern nach Auswertung der Inaugenscheinnahme bzw. der Dokumentation Zweifel beim Prüfer an der Erfüllung eines Kriteriums bestehen, werden zusätzlich – soweit möglich – Hinweise der Pflegebedürftigen oder deren Angehörigen oder des Pflegepersonals mit einbezogen.

Die Prüfung der einrichtungsbezogenen Kriterien des Pflegedienstes erfolgt anhand der Ausfüllanleitungen. Informationsquellen/Nachweise sind:

- Auswertung der Dokumentation
- Beobachtungen während der Prüfung
- Befragung der Pflegebedürftigen
- Befragung der Angehörigen
- Auskunft/Information/Darlegung durch die Mitarbeiter

In der Ausfüllanleitung wird konkret beschrieben, welche Informationsquellen/Nachweise jeweils relevant sind. Die Bewertung der einrichtungsbezogenen Kriterien erfolgt schwerpunktmäßig auf Grundlage der Auswertung der Dokumentation und der Beobachtungen im Pflegedienst. Sofern nach deren Auswertung Zweifel beim Prüfer an der Erfüllung eines Kriteriums bestehen, werden zusätzlich – soweit möglich – Hinweise der Pflegebedürftigen oder deren Angehörigen oder des Pflegepersonals mit einbezogen.

Unter Berücksichtigung der jeweils in den Ausfüllanleitungen genannten Informationsquellen/ Nachweisebenen macht sich der Prüfer ein Gesamtbild und entscheidet, ob das jeweilige Kriterium erfüllt ist oder nicht. Eine abweichende Einschätzung der einbezogenen Pflegefachkraft des Pflegedienstes zur Erfüllung des jeweiligen Kriteriums wird als Vermerk "abweichende fachliche Einschätzung" protokolliert und inhaltlich zusammenfassend dargestellt. Das Abschlussgespräch dient auch der Erörterung festgestellter Mängel.

Sofern die Pflegedokumentation bei den einzelnen Kriterien als Informationsquelle/Nachweis dient, müssen die darin beinhalteten Angaben aktuell sein. Aktuell bedeutet in diesem Zusammenhang, dass Veränderungen des Pflegezustandes und sich daraus ergebende Erfordernisse (z. B. Risikoeinschätzungen oder Anpassung von Maßnahmen) bis zur nächsten Übergabe zu dokumentieren sind.

Sind Kriterien durch alternative fachlich gleichwertige Lösungen erfüllt, sind diese Kriterien ebenfalls als vollständig erfüllt zu bewerten. Seitens des Pflegedienstes nicht beeinflussbare Faktoren dürfen keine Auswirkungen auf die Bewertung haben.

Die Pflege-Transparenzvereinbarungen sind dynamische Instrumente, die schrittweise weiterzuentwickeln sind. Derzeit gibt es keine pflegewissenschaftlichgesicherten Erkenntnisse über valide Indikatoren der Ergebnisqualität der pflegerischen ambulanten Versorgung in Deutschland. Die Vertragspartner sind sich einig, dass zur Weiterentwicklung der PTVA zeitnah neue Erkenntnisse zur Qualitätsmessung und -darstellung im ambulanten Bereich unter wissenschaftlicher Beteiligung gewonnen werden. Die zuständigen Bundesministerien sind in den Prozess einzubinden.

Qualitätsbereiche:

- 1. Pflegerische Leistungen
- 2. Ärztlich verordnete pflegerische Leistungen
- 3. Dienstleistung und Organisation
- 4. Befragung der pflegebedürftigen Menschen

Erläuterungen:

pb: auf den pflegebedürftigen Menschen bezogene Kriterien

eb: einrichtungsbezogene Kriterien

4 pb

Wenn eine Frage auf einen pflegebedürftigen Menschen nicht zutrifft (z. B. weil der Pflegebedarf nicht vorliegt oder keine Leistung vereinbart worden ist) wird die Frage für diesen pflegebedürftigen Menschen mit "trifft nicht zu" beantwortet. Trifft die Frage auf keinen pflegebedürftigen Menschen zu, wird die gesamte Frage mit "trifft nicht zu" beantwortet.

1 Werden die individuellen Wünsche zur Körperpflege im Rahmen der vereinbarten Leistungserpb bringung berücksichtigt?

Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn bei pflegebedürftigen Menschen, mit denen Leistungen zur Körperpflege sowie ggf. der Mund- und Zahnpflege vereinbart wurden, in der Pflegedokumentation die auf die Maßnahmen der Körperpflege bezogenen individuellen Wünsche nachvollziehbar dokumentiert und bei der Umsetzung berücksichtigt sind.

Selbstverständlichkeiten wie die Berücksichtigung des Schamgefühls sind nicht gemeint.

Der Nachweis des Kriteriums erfolgt über die Pflegedokumentation. Bei Zweifeln des Prüfers werden ergänzend Pflegebedürftige, Angehörige oder das Pflegepersonal befragt.

2 Ist die Körperpflege im Rahmen der vereinbarten Leistungserbringung angemessen im Rahmen der Einwirkungsmöglichkeiten der Pflegeeinrichtung?

Die Frage ist mit "ja" zu beantworten, wenn keine Defizite bei der vereinbarten Leistung erkennbar sind. Die Frage ist auch mit "ja" zu beantworten, wenn Defizite in der vereinbarten Körperpflege, erkennbar sind und der ambulante Pflegedienst nachvollziehbar seine fehlende Einwirkungsmöglichkeit dokumentiert hat.

Der Nachweis des Kriteriums wird durch die Inaugenscheinnahme und die Pflegedokumentation erbracht. Bei Zweifeln des Prüfers werden ergänzend Pflegebedürftige, Angehörige oder Pflegepersonal befragt.

Werden die individuellen Wünsche zum Essen und Trinken im Rahmen der vereinbarten Leistungserbringung berücksichtigt?

Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn bei pflegebedürftigen Menschen, mit denen Leistungen zur Ernährung/Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme vereinbart wurden, in der Pflegedokumentation die auf die Maßnahmen der Ernährung/Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme bezogenen Wünsche nachvollziehbar dokumentiert und bei der Umsetzung berücksichtigt sind.

Der Nachweis des Kriteriums erfolgt über die Pflegedokumentation. Bei Zweifeln des Prüfers werden ergänzend Pflegebedürftige, Angehörige oder Pflegepersonal befragt.

Wurde die vereinbarte Leistung zur Flüssigkeitsversorgung nachvollziehbar durchgeführt?

Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn bei pflegebedürftigen Menschen, mit denen Leistungen zur Flüssigkeitsaufnahme vereinbart wurden, diese Leistungen vereinbarungsgemäß durchgeführt und nachvollziehbar in der Pflegedokumentation dokumentiert wurden.

Der Nachweis des Kriteriums erfolgt über die Pflegedokumentation. Bei Zweifeln des Prüfers werden ergänzend Pflegebedürftige, Angehörige oder Pflegepersonal befragt.

5 Werden die individuellen Risiken bei der Flüssigkeitsversorgung erfasst, wenn hierzu Leistungen pb vereinbart sind?

Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn bei pflegebedürftigen Menschen, mit denen Pflegeleistungen zur Unterstützung bei der Flüssigkeitsaufnahme vereinbart wurden, die individuellen Risiken zur Flüssigkeitsversorgung in der Pflegedokumentation berücksichtigt wurden.

Der Nachweis des Kriteriums wird durch die Pflegedokumentation und die Inaugenscheinnahme erbracht. Bei Zweifeln des Prüfers werden ergänzend Pflegebedürftige, Angehörige oder Pflegepersonal befragt.

6 pb Wird der pflegebedürftige Mensch bzw. sein Angehöriger im Rahmen von vereinbarten körperbezogenen Pflegemaßnahmen der Körperpflege, Ernährung oder Flüssigkeitsversorgung bei erkennbaren Risiken der Flüssigkeitsversorgung informiert?

Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn bei pflegebedürftigen Menschen bei der Erbringung von vereinbarten körperbezogenen Pflegemaßnahmen zur Körperpflege, Ernährung oder/und Flüssigkeitsversorgung ein Risiko bei der Flüssigkeitsversorgung erkennbar ist und der pflegebedürftige Mensch bzw. sein Angehöriger auf mögliche Hilfen oder Abklärungsmöglichkeiten (z.B. Arzt) hingewiesen wurde.

Der Nachweis des Kriteriums wird durch die Inaugenscheinnahme und die Pflegedokumentation erbracht. Bei Zweifeln des Prüfers werden ergänzend Pflegebedürftige, Angehörige oder Pflegepersonal befragt.

7 pb

Wurde die vereinbarte Leistung zur Nahrungsaufnahme nachvollziehbar durchgeführt?

Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn bei pflegebedürftigen Menschen, mit denen Leistungen zur Nahrungsaufnahme vereinbart wurden, diese Leistungen vereinbarungsgemäß durchgeführt und nachvollziehbar in der Pflegedokumentation dokumentiert wurden.

Der Nachweis des Kriteriums erfolgt über die Pflegedokumentation. Bei Zweifeln des Prüfers werden ergänzend Pflegebedürftige, Angehörige oder Pflegepersonal befragt.

8 pb Werden die individuellen Risiken bei der Ernährung erfasst, wenn hierzu Leistungen vereinbart sind?

Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn bei pflegebedürftigen Menschen, mit denen Leistungen zur Ernährung/Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme vereinbart wurden, die individuellen Risiken zur Ernährung in der Pflegedokumentation berücksichtigt wurden.

Der Nachweis des Kriteriums wird durch die Pflegedokumentation und die Inaugenscheinnahme erbracht. Bei Zweifeln des Prüfers werden ergänzend Pflegebedürftige, Angehörige oder Pflegepersonal befragt.

9 pb Wird der pflegebedürftige Mensch bzw. sein Angehöriger im Rahmen von vereinbarten körperbezogenen Pflegemaßnahmen der Körperpflege, Ernährung oder Flüssigkeitsversorgung bei erkennbaren Risiken im Bereich der Ernährung informiert?

Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn bei pflegebedürftigen Menschen bei der Erbringung von vereinbarten körperbezogenen Pflegemaßnahmen zur Körperpflege, Ernährung oder/und Flüssigkeitsversorgung ein Ernährungsrisiko erkennbar ist und der pflegebedürftige Mensch bzw. sein Angehöriger auf mögliche Hilfen oder Abklärungsmöglichkeiten (z. B. Arzt) hingewiesen wurde.

Der Nachweis des Kriteriums wird durch die Inaugenscheinnahme und die Pflegedokumentation erbracht. Bei Zweifeln des Prüfers werden ergänzend Pflegebedürftige, Angehörige oder Pflegepersonal befragt.

10 pb Werden individuelle Ressourcen und Risiken im Zusammenhang mit Ausscheidungen erfasst, wenn hierzu Leistungen vereinbart sind?

Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn bei pflegebedürftigen Menschen, mit denen Leistungen zur Ausscheidung vereinbart wurden, die individuellen Ressourcen und Risiken zu den Ausscheidungen in der Pflegedokumentation berücksichtigt wurden.

Der Nachweis des Kriteriums wird durch die Inaugenscheinnahme und die Pflegedokumentation erbracht. Bei Zweifeln des Prüfers werden ergänzend Pflegebedürftige, Angehörige oder Pflegepersonal befragt.

11 Wurde die vereinbarte Leistung zur Unterstützung bei Ausscheidungen/Inkontinenzversorgung pb nachvollziehbar durchgeführt?

Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn bei pflegebedürftigen Menschen, mit denen Leistungen zur Unterstützung bei Ausscheidungen/Inkontinenzversorgung vereinbart wurden, diese Leistungen vereinbarungsgemäß durchgeführt und nachvollziehbar in der Pflegedokumentation dokumentiert wurden.

Der Nachweis des Kriteriums erfolgt über die Pflegedokumentation. Bei Zweifeln des Prüfers werden ergänzend Pflegebedürftige, Angehörige oder Pflegepersonal befragt.

12 Wenn bei der Erbringung von vereinbarten Leistungen beim pflegebedürftigen Menschen für pb den Pflegedienst ein individuelles Dekubitusrisiko erkennbar ist, wird dieses dann erfasst?

Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn ein pflegebedürftiger Mensch körperbezogene Pflegemaßnahmen erhält, ein Dekubitusrisiko erkennbar ist und dieses in der Pflegedokumentation berücksichtigt wurde.

Wenn ein Dekubitusrisiko erkennbar ist, erfolgt die Risikoeinschätzung mit dem Leistungsbeginn der körperbezogenen Pflegemaßnahmen. Danach soll in individuell festgelegten Abständen oder bei Veränderungen im zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit den erbrachten Leistungen ein Eintrag in der Pflegedokumentation erfolgen.

Der Nachweis des Kriteriums wird durch die Inaugenscheinnahme und die Pflegedokumentation erbracht. Bei Zweifeln des Prüfers werden ergänzend Pflegebedürftige, Angehörige oder Pflegepersonal befragt.

Wird im Rahmen der vereinbarten Leistung Lagern eine gewebeschonende Lagerung zur Verpb meidung von Druckgeschwüren vorgenommen?

Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn bei pflegebedürftigen Menschen, mit denen die Leistung Lagern vereinbart ist und die dekubitusgefährdet sind Lagerungs- und Bewegungstechniken ggf. unter Verwendung erforderlicher vorhandener Hilfsmittel, haut- und gewebeschonend durchgeführt wurden.

Der Nachweis des Kriteriums wird durch die Inaugenscheinnahme und die Pflegedokumentation erbracht. Bei Zweifeln des Prüfers werden ergänzend Pflegebedürftige, Angehörige oder Pflegepersonal befragt.

14 | Werden die vereinbarten Leistungen zur Mobilität und deren Entwicklung nachvollziehbar durchpb | geführt?

Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn bei pflegebedürftigen Menschen, mit denen Leistungen zur Mobilität vereinbart wurden, diese Leistungen vereinbarungsgemäß durchgeführt und nachvollziehbar in der Pflegedokumentation dokumentiert wurden.

Der Nachweis des Kriteriums erfolgt über die Pflegedokumentation. Bei Zweifeln des Prüfers werden ergänzend Pflegebedürftige, Angehörige oder Pflegepersonal befragt.

Werden bei Menschen mit Demenz die biografischen und anderen Besonderheiten bei der Leistungserbringung beachtet?

Das Kriterium ist erfüllt, wenn die vereinbarte Pflegeleistung bei pflegedürftigen Menschen, bei denen eine gerontopsychiatrische Diagnose ärztlich festgestellt wurde, auf der Grundlage der pflegerelevanten Biografie (Vorlieben, Abneigungen oder Gewohnheiten) durchgeführt wird.

Das Kriterium ist auch dann erfüllt, wenn aus der Maßnahmenplanung ein inhaltlicher Bezug zur Biografie erkennbar ist. Nicht erforderlich ist, dass bei der Dokumentation einzelner Maßnahmen jeweils ein schriftlicher Begründungszusammenhang zu pflegerelevanten Biografieangaben hergestellt wird.

Der Nachweis des Kriteriums erfolgt über die Pflegedokumentation. Bei Zweifeln des Prüfers werden ergänzend Pflegebedürftige, Angehörige oder Pflegepersonal befragt.

Das Kriterium ist mit "trifft nicht zu" zu bewerten, wenn keine entsprechende ärztliche Diagnose vorliegt.

Werden die Angehörigen über den Umgang mit demenzkranken Pflegebedürftigen im Rahmen bb der Leistungserbringung informiert?

Das Kriterium ist erfüllt, wenn vom Arzt eine gerontopsychiatrische Diagnose festgestellt wurde und wenn Angehörige Tipps und Hinweise zum Umgang mit Demenz bekommen haben. Nachweise anhand von Pflegedokumentation (z. B. Hinweise auf Broschüren, Selbsthilfegruppen, Internetadressen).

Der Nachweis des Kriteriums erfolgt über die Pflegedokumentation. Bei Zweifeln des Prüfers werden ergänzend Pflegebedürftige, Angehörige oder Pflegepersonal befragt.

Das Kriterium ist mit "trifft nicht zu" zu bewerten, wenn keine entsprechende ärztliche Diagnose vorliegt.

17 pb

15

da

Ist aus der Pflegedokumentation ersichtlich, dass ein Erstgespräch geführt wurde?

Das Kriterium ist erfüllt, wenn anhand der Pflegedokumentation oder eines anderen schriftlichen Nachweises die Durchführung eines Erstgespräches belegt wird.

Die Frage ist mit "trifft nicht zu" zu bewerten, wenn

- der Zeitpunkt des Erstgesprächs länger als zwei Jahre zurück liegt oder
- mit dem pflegebedürftigen Menschen aufgrund kognitiver Defizite ein Erstgespräch nicht geführt werden konnte oder
- wenn der pflegebedürftige Mensch das Angebot nicht angenommen hat.

Der Nachweis des Kriteriums erfolgt über die Pflegedokumentation oder andere schriftliche Nachweise.

Bei Zweifeln des Prüfers werden ergänzend Pflegebedürftige, Angehörige oder Pflegepersonal befragt.

Qualitätsbereich 2: Ärztlich verordnete pflegerische Leistungen

18 Basieren die pflegerischen Maßnahmen zur Behandlung der chronischen Wunden oder des pb Dekubitus auf dem aktuellen Stand des Wissens?

Es ist zu überprüfen, ob die Behandlung des Dekubitus/der chronischen Wunde entsprechend der ärztlichen Verordnung erfolgt, und dem aktuellen Stand des Wissens entspricht. Der aktuelle Stand des Wissens ist berücksichtigt, wenn

- die Prinzipien der lokalen Druckentlastung bzw. der Kompression umgesetzt werden,
- die Versorgung der Wunde nach physiologischen und hygienischen Maßstäben erfolgt.

Dieses Kriterium wird auch als erfüllt bewertet, wenn der Pflegedienst den Arzt nachweislich darüber informiert hat, dass die Behandlung nicht dem aktuellen Stand des Wissens entspricht und der Arzt seine Verordnung nicht angepasst hat.

Der Nachweis des Kriteriums wird durch die Inaugenscheinnahme und die Pflegedokumentation erbracht. Bei Zweifeln des Prüfers werden ergänzend Pflegebedürftige, Angehörige oder Pflegepersonal befragt.

19 pb

Entspricht die Medikamentengabe der ärztlichen Verordnung?

Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn der Pflegedienst die Medikamentengabe entsprechend der ärztlichen Verordnung durchgeführt und in der Pflegedokumentation dokumentiert hat.

Die ärztliche Verordnung ist Bestandteil der Pflegedokumentation.

Die Durchschrift der ärztlichen Verordnung muss beim Pflegedienst hinterlegt sein.

Wenn die Applikationsform in der Pflegedokumentation nicht angegeben ist, dann ist regelhaft davon auszugehen, dass die Applikation oral erfolgt.

Es ist zu überprüfen, ob für alle verordneten Medikamente eine ärztliche Verordnung vorliegt. Es ist zu überprüfen, ob die verordneten Medikamente in der Häuslichkeit oder im Pflegedienst vorhanden sind. Ist dies nicht der Fall, muss aus der Pflegedokumentation hervorgehen, dass ein Hinweis für die Wiederbeschaffung gegeben wurde.

Bei der Verwendung eines Generikums muss der Pflegedienst überprüfen, ob das verwendete Präparat dem der ärztlichen Verordnung entspricht (z.B. durch Austauschliste, Dokumentation des Wirkstoffnamens, Kennzeichnung der Generikumspackung mit dem Namen des Originalpräparates).

Der Nachweis des Kriteriums erfolgt über die Medikamente und die Pflegedokumentation.

Bei Zweifeln des Prüfers werden ergänzend Pflegebedürftige, Angehörige oder Pflegepersonal befragt.

Qualitätsbereich 2: Ärztlich verordnete pflegerische Leistungen

20 pb

Entspricht die Bedarfsmedikation der ärztlichen Verordnung?

Sofern eine Bedarfsmedikation verordnet ist, muss in der Pflegedokumentation (z. B. anhand der Verordnung) festgehalten sein, bei welchen Symptomen welches Medikament in welcher Einzel- und bis zu welcher Tageshöchstdosierung und in welcher Applikationsform zu verabreichen ist, sofern die Tageshöchstdosierung vom Arzt jeweils festgelegt wurde.

Die ärztliche Verordnung ist Bestandteil der Pflegedokumentation. Es ist zu überprüfen, ob die verordneten Medikamente in der Häuslichkeit oder im Pflegedienst vorhanden sind. Ist dies nicht der Fall, muss aus der Pflegedokumentation hervorgehen, dass ein Hinweis für die Wiederbeschaffung gegeben wurde.

Der Nachweis des Kriteriums erfolgt über die Medikamente und die Pflegedokumentation. Bei Zweifeln des Prüfers werden ergänzend Pflegebedürftige, Angehörige oder Pflegepersonal befragt.

21 pb Wird die Blutdruckmessung entsprechend der ärztlichen Verordnung durchgeführt, ausgewertet und werden hieraus die erforderlichen Konsequenzen gezogen?

Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn der Pflegedienst die verordnete Leistung im genehmigten Umfang durchführt, dokumentiert, bewertet und hieraus ggf. erforderliche Konsequenzen zieht.

Wenn die Verordnung des Arztes keine ggf. erforderlichen Konsequenzen beinhaltet, kann eine Information an den behandelnden Arzt als Konsequenz erforderlich sein. Erforderliche therapeutische Konsequenzen zieht ausschließlich der Arzt.

Der Nachweis des Kriteriums erfolgt über die Pflegedokumentation und bei Zweifeln des Prüfers werden ergänzend Pflegebedürftige, Angehörige oder Pflegepersonal befragt.

22 pb Wird die Blutzuckermessung entsprechend der ärztlichen Verordnung durchgeführt, ausgewertet und werden hieraus die erforderlichen Konsequenzen gezogen?

Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn der Pflegedienst die verordnete Leistung im genehmigten Umfang durchführt, dokumentiert, bewertet und hieraus die erforderlichen Konsequenzen zieht.

Wenn die Verordnung des Arztes keine ggf. erforderlichen Konsequenzen beinhaltet, kann eine Information an den behandelnden Arzt als Konsequenz erforderlich sein. Erforderliche therapeutische Konsequenzen zieht ausschließlich der Arzt.

Der Nachweis des Kriteriums erfolgt über die Inaugenscheinnahme und die Pflegedokumentation. Bei Zweifeln des Prüfers werden ergänzend Pflegebedürftige, Angehörige oder Pflegepersonal befragt.

Qualitätsbereich 2: Ärztlich verordnete pflegerische Leistungen

Wird die Injektion entsprechend der ärztlichen Verordnung nachvollziehbar durchgeführt, dokupb mentiert und bei Komplikationen der Arzt informiert?

Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn der Pflegedienst die Injektionen entsprechend der ärztlichen Verordnung durchgeführt, in der Pflegedokumentation dokumentiert und bei Komplikationen den Arzt informiert hat.

Die ärztliche Verordnung ist Bestandteil der Pflegedokumentation.

Die Durchschrift der ärztlichen Verordnung muss beim Pflegedienst hinterlegt sein.

Es ist zu überprüfen, ob für alle verabreichten Injektionen eine ärztliche Verordnung vorliegt.

Bei der Verwendung eines Generikums muss der Pflegedienst überprüfen, ob das verwendete Präparat dem der ärztlichen Verordnung entspricht (z. B. durch Austauschliste, Dokumentation des Wirkstoffnamens, Kennzeichnung der Generikumspackung mit dem Namen des Originalpräparates).

Der Nachweis des Kriteriums erfolgt über die Medikamente und die Pflegedokumentation.

Bei Zweifeln des Prüfers werden ergänzend Pflegebedürftige, Angehörige oder Pflegepersonal befragt.

24 | Sind Kompressionsstrümpfe/-verbände sachgerecht angelegt?

Kompressionsstrümpfe/-verbände sind sachgerecht angelegt, wenn

- a) das Anlegen im Liegen bei entstauten Venen und abgeschwollenen Beinen erfolgt ist,
- b) der Kompressionsverband immer in Richtung des Körperrumpfes gewickelt wurde,
- c) der Kompressionsverband beim Anlegen faltenfrei ist.

Das Kriterium ist auch erfüllt,

- d) wenn der Kompressionsverband/-strumpf zum Zeitpunkt der Prüfung sachgerecht angelegt ist
- e) oder der Prüfer sich vom sachgerechten Anlegen überzeugt hat.

Ist der Kompressionstrumpf/-verband nicht sachgerecht oder nicht angelegt, klärt der Prüfer die Gründe hierfür (Pflegedokumentation, Befragung des pflegebedürftigen Menschen oder Mitarbeiter) und entscheidet sachgerecht.

Dieses Kriterium ist auch erfüllt, wenn das Anlegen nicht nach a) bis c) erfolgt, weil der pflegebedürftige Mensch dies wünscht und der ambulante Pflegedienst den pflegebedürftigen Menschen nachweislich darüber informiert hat, dass die behandlungspflegerische Maßnahme nach a) bis c) erfolgen sollte.

Der Nachweis des Kriteriums wird durch die Inaugenscheinnahme und die Pflegedokumentation erbracht. Bei Zweifeln des Prüfers werden ergänzend Pflegebedürftige, Angehörige oder Pflegepersonal befragt.

25

da

Qualitätsbereich 2: Ärztlich verordnete pflegerische Leistungen

Ist bei behandlungspflegerischem Bedarf eine aktive Kommunikation mit dem Arzt nachvollziehbar?

Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn eine ärztlich verordnete Leistung durchgeführt wird und nachweislich bei den in Augenschein genommenen Patienten über Einträge in der Pflegedokumentation oder durch Vorlage der ärztlichen verordneten Leistungen oder anderer geeigneter Nachweise eine Kommunikation des ambulanten Pflegedienstes mit dem Arzt erfolgt. Relevante Normwertabweichungen, Notfallsituationen oder andere unmittelbar mit der verordneten Leistung zeitlich und inhaltlich zusammenhängende relevante Gesundheitszustandsveränderungen mit Auswirkungen auf Umfang, Inhalt, Dauer oder Art der ärztlich verordneten Leistungen müssen grundsätzlich eine Kommunikation mit dem Arzt zur Folge haben. Nicht bewertet werden kann diese Frage, wenn

- keine ärztlich verordneten Leistungen durchgeführt werden oder
- der behandlungspflegerische Bedarf entsprechend der ärztlichen Verordnung im festgelegten Zeitraum konstant ist und eine Kommunikation nicht erforderlich ist.

Der Nachweis des Kriteriums erfolgt über die Pflegedokumentation und bei Zweifeln des Prüfers werden ergänzend Pflegebedürftige, Angehörige oder Pflegepersonal befragt.

Qualitätsbereich 3: Dienstleistung und Organisation

Wird durch den Pflegedienst vor Vertragsbeginn ein Kostenvoranschlag über die voraussichtlich entstehenden Kosten erstellt?

Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn der ambulante Pflegedienst nachweisen kann, dass er regelhaft Kostenvoranschläge vor Abschluss eines Pflegevertrages erstellt. Als Nachweis dienen Kostenvoranschlagsmuster, Pflegevertragsmuster sofern die Kostenvoranschläge Bestandteil des Vertragsangebot umfassen oder andere geeignete Nachweise, wie z. B. Verfahrensanweisungen, die belegen, dass der ambulante Pflegedienst vor Vertragsabschluss den pflegebedürftigen Menschen über seine voraussichtlichen Selbstkosten aufklärt. Entscheidend für den Kostenvoranschlag ist nicht der Leistungsbeginn sondern der Vertragsabschluss.

27 Gibt es wirksame Regelungen innerhalb des Pflegedienstes, die die Einhaltung des Datenschutzes eb sicherstellen?

Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn die Kundendaten vor dem Zugriff unbefugter Personen geschützt werden (z. B. durch Aufbewahrung von Kundenakten in abschließbaren Schränken, bei elektronischen Akten durch die Vergabe von Passwörtern für die zugriffsberechtigten Mitarbeiter) und die Mitarbeiter des ambulanten Pflegedienstes schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden.

Gibt es schriftliche Verfahrensanweisungen zum Verhalten der Pflegekräfte in Notfällen bei pfleeb gebedürftigen Menschen?

Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn eine schriftliche Regelung für Mitarbeiter zum Umgang mit Notfällen bei pflegebedürftigen Kunden besteht (z.B. nach Sturz, Entgleisung von Körperfunktionen oder Bewusstlosigkeit, Situationen, in denen der pflegebedürftige Mensch nicht öffnet).

29 Werden die Mitarbeiter regelmäßig in erster Hilfe und Notfallmaßnahmen geschult?

Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn der ambulante Pflegedienst belegen kann, dass Schulungen in Erster Hilfe und zum Verhalten bei Notfallmaßnahmen in regelmäßigen Abständen von nicht mehr als zwei Jahren durchgeführt wurden.

Bei einer Stichprobe von 10 % der Mitarbeitenden, die mindestens ein Jahr im Pflegedienst beschäftigt sind, werden Nachweise eingesehen.

Gibt es eine schriftliche Regelung zum Umgang mit Beschwerden?

32

eb

Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn eine Verfahrensanweisung zur Erfassung und Bearbeitung von Beschwerden besteht.

Gibt es einen Fortbildungsplan, der sicherstellt, dass alle in der Pflege tätigen Mitarbeiter in die Fortbildungen einbezogen werden?

Das Kriterium ist erfüllt, wenn ein prospektiver Fortbildungsplan in schriftlicher Form vorliegt und gleichzeitig eine Regelung dokumentiert wurde, die die Einbeziehung aller in der Grundund/oder Behandlungspflege tätigen Mitarbeiter an Fortbildungen vorsieht.

Das Kriterium ist auch dann erfüllt, wenn die Feststellung dokumentiert wurde, dass eine Fortbildung für den Planungszeitraum für bestimmte Mitarbeiter nicht erforderlich ist, z. B. weil sie auf dem aktuellen Stand des Wissens sind oder aufgrund einer unstetigen Beschäftigung oder einer längeren Abwesenheit.

Ist der Verantwortungsbereich/sind die Aufgaben für die leitende Pflegefachkraft geregelt?

Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn eine Stellenbeschreibung oder eine vergleichbare Regelung für die verantwortliche Pflegefachkraft vorliegt und mit der Festlegung der Verantwortungsbereiche entsprechend der jeweils gültigen Vereinbarung nach § 113 SGB XI übereinstimmt.

Qualitätsbereich 3: Dienstleistung und Organisation 33 Ist der Verantwortungsbereich/sind die Aufgaben für die Mitarbeiter in der Hauswirtschaft eb geregelt? Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn in einer Stellenbeschreibung oder vergleichbaren Regelung die Aufgaben und Verantwortungsbereiche, hier insbesondere im Verhältnis zu den Pflegefachkräften, der in der Hauswirtschaft eingesetzten Mitarbeiter geregelt sind. 34 Wird die ständige Erreichbarkeit und Einsatzbereitschaft des Pflegedienstes im Hinblick auf die vereinbarten Leistungen sichergestellt? eb Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn der ambulante Pflegedienst für die von ihm versorgten pflegebedürftigen Menschen ständig erreichbar ist und die vereinbarten Leistungen durchführt. Der Nachweis hierfür kann beispielsweise durch den Dienstplan geführt werden, wenn hierin Ruf-/Einsatzbereitschaftsdienst ausgewiesen ist. Eine ständige Erreichbarkeit ist nicht gegeben, wenn lediglich ein Anrufbeantworter erreichbar ist oder E-Mails zugesandt werden können.

Bei nichtauskunftsfähigen Minderjährigen können die Eltern bzw. sonstigen sorgeberechtigten Personen befragt werden.

Qualit	ätsbereich 4: Befragung der pflegebedürftigen Menschen	
35	Wurde mit Ihnen ein schriftlicher Pflegevertrag abgeschlossen?	
36	Wurden Sie durch den Pflegedienst vor Leistungsbeginn darüber informiert, welche Kosten Sie voraussichtlich selbst übernehmen müssen?	
37	Werden mit Ihnen die Zeiten der Pflegeeinsätze abgestimmt?	
	Anmerkung: Zeiten beziehen sich immer auf den Leistungsbeginn.	
38	Fragen die Mitarbeiter des Pflegedienstes Sie, welche Kleidung Sie anziehen möchten?	
39	Kommt ein überschaubarer Kreis von Mitarbeitern des Pflegedienstes zu Ihnen?	
40	War der Pflegedienst bei Bedarf für Sie erreichbar und einsatzbereit?	
	Anmerkung: Einsatzbereitschaft bezieht sich analog der Frage 34 immer auf die vereinbarten Leistungen.	
41	Werden Sie von den Mitarbeitern des Pflegedienstes unterstützt/motiviert, sich teilweise oder ganz selber zu waschen?	
42	Geben die Mitarbeiter Ihnen Tipps und Hinweise (Informationen) zur Pflege?	
43	Hat sich nach einer Beschwerde etwas zum Positiven geändert?	
	Die Frage ist mit "trifft nicht zu" zu bewerten, wenn keine begründeten Beschwerden vorlagen.	
44	Respektieren die Mitarbeiter des Pflegedienstes ihre Privatsphäre?	
45	Sind die Mitarbeiter höflich und freundlich?	
46	Sind Sie mit den hauswirtschaftlichen Leistungen des Pflegedienstes zufrieden?	

PTVA ANLAGE 4

Darstellung der Prüfergebnisse

Die Ergebnisse der Leistungsangebote der ambulanten Pflegedienste und die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen werden auf zwei Darstellungsebenen entsprechend der verbindlichen Muster 1 und 2 dargestellt. Nachfolgend werden Erläuterungen zu den einzelnen Feldern der Darstellungen gegeben, soweit diese nicht selbsterklärend sind.

Verfahren der Veröffentlichung

Die Landesverbände der Pflegekassen¹5 übersenden die für die Veröffentlichung vorgesehenen Ergebnisse dem ambulanten Pflegedienst. Dieser kann den Landesverbänden der Pflegekassen innerhalb von 28 Kalendertagen Unterlagen zusenden, die in die Veröffentlichung aufzunehmen sind und die Angaben enthalten, die nicht in den Qualitätsprüfungen erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Benachrichtigung über die Einstellung des vorläufigen Pflege-Transparenzberichts. Die Benachrichtigung erfolgt grundsätzlich zu den üblichen Geschäftszeiten per E-Mail. Erfolgt die Benachrichtigung außerhalb der üblichen Geschäftszeiten, beginnt die Frist mit dem nächsten Werktag. Innerhalb dieser Frist können Hinweise zu der Veröffentlichung gegeben werden und sollen auch strittige Fragen zwischen dem ambulanten Pflegedienst und den Landesverbänden geklärt werden. Nach Ablauf dieser Frist werden die Prüfergebnisse von den Landesverbänden der Pflegekassen im Internet sowie in anderer geeigneter Form veröffentlicht.

Sofern weitere Prüfergebnisse über den ambulanten Pflegedienst vorliegen, übersendet dieser die Unterlagen den Landesverbänden der Pflegekassen zur unverzüglichen Veröffentlichung.

Die ambulanten Pflegedienste hängen die Prüfergebnisse der Darstellungsebene 1 dieser Vereinbarung in ihren Geschäftsräumen an gut sichtbarer Stelle aus. Sie können auch die Prüfergebnisse der Darstellungsebene 2 aushängen.

Darstellungsebene 1

Die in der Darstellungsebene 1 aufzunehmenden Informationen sind nachfolgend verbindlich aufgeführt. Zum Muster 1 der Darstellungsebene 1 sowie für die von dort aus zu öffnenden Verlinkungen werden die Vertragsparteien noch das Layout abstimmen.

Feld	Bezeichnung/Beschreibung
1	Überschrift In dieses Feld wird die Überschrift der Veröffentlichung mit dem Titel "Qualität des ambulanten Pflegedienstes" eingetragen.
2	Name des ambulanten Pflegedienstes Sofern es sich um einen Kinderkrankenpflegedienst handelt, ist unter dem Namen der Begriff "Kinderkrankenpflegedienst" aufzunehmen.
3	Adresse des ambulanten Pflegedienstes In dieses Feld werden die Postleitzahl, der Ort, die Straße und die Hausnummer eingetragen.
4	Telefonnummer/Telefaxnummer In dieses Feld werden die Telefonnummer und die Telefax- nummer eingetragen.
5	E-Mailadresse und Internetadresse, ggf. verlinkt
6	Anzahl der versorgten Menschen
7.1	Anzahl der in die Prüfung einbezogenen pflegebedürftigen Menschen
7.2	Anzahl der pflegebedürftigen Menschen, die an der Befragung der Kunden ¹⁶ teilgenommen haben.
8	Überschrift "Qualitätsbereiche"
8.1	Pflegerische Leistungen
8.2	Ärztlich verordnete pflegerische Leistungen Dieses Feld ist zu verlinken, sodass der Benutzer zu den Einzelkriterien dieses Qualitätsbereichs auf der Darstellungsebene 2 geführt wird.

¹⁶ Da die Verwendung der geschlechtlichen Paarformen die Verständlichkeit und Klarheit der Vereinbarung erheblich einschränken würde, wird auf die Nennung beider Formen verzichtet. Die verwendeten Personenbezeichnungen gelten deshalb auch in ihrer weiblichen Form.

8.3	Dienstleistung und Organisation Dieses Feld ist zu verlinken, sodass der Benutzer zu den Ein- zelkriterien dieses Qualitätsbereichs auf der Darstellungs- ebene 2 geführt wird.
8.4	Gesamtergebnis Dieses Feld ist zu verlinken, sodass der Benutzer zu den 37 Einzelkriterien der Qualitätsbereiche 1 bis 3 auf der Darstel- lungsebene 2 geführt wird.
8.5	Befragung der pflegebedürftigen Menschen Dieses Feld ist zu verlinken, sodass der Benutzer zu den Ein- zelkriterien dieses Qualitätsbereichs auf der Darstellungs- ebene 2 geführt wird.
9	Überschrift "Ergebnis-Qualitätsprüfung"
9.1 bis 9.5	In diese Felder werden die Noten der jeweiligen Qualitätsbereiche bzw. des Gesamtergebnisses sowohl numerisch als auch mit ihrer Bezeichnung eingetragen.
10	Überschrift "Durchschnitt im Bundesland"
10.1	Der Durchschnittswert im Bundesland ist nur einzutragen, wenn mindestens 20 % aller ambulanten Pflegedienste im Bundesland geprüft sind.
11	Die Überschrift "Erläuterungen zum Bewertungssystem" soll verlinkt werden. Der Link führt zu einer entsprechenden laienverständlichen Erläuterung der Bewertungssystematik.
12	Die Überschrift "Vertraglich vereinbarte Leistungsangebote" wird verlinkt. Der Link führt zu einer Aufstellung der zwischen den Vertragspartnern nach § 89 SGB XI vereinbarten Leistungen.
13	Die Überschrift "Weitere Leistungsangebote und Strukturdaten" wird verlinkt. Der Link führt zu Angaben, die der ambulante Pflegedienst über Leistungsangebote und Strukturdaten macht, die über die im Feld 13 angegebenen Vertragsinhalte hinausgehen. Hier können z. B. Kinderkrankenpflegedienste auf ihr spezielles Leistungsangebot hinweisen. In dem Link ist deutlich darauf hinzuweisen, dass es sich um "Eigenangaben" handelt und nicht um Prüfergebnisse oder vertraglich vereinbarte Angebote. Die Darstellung erfolgt entsprechend dem Muster 3. Die Darstellung darf eine Bildschirmseite im Umfang von 3.000 Zeichen inklusive Leerzeichen nicht überschreiten.

17

18

19

14	In dieses Feld ist das Datum der aktuellen Qualitätsprüfung nach § 114 Abs. 1 SGB XI einzutragen.
15	Die Überschrift "Weitere Prüfergebnisse" ist zu verlinken, wenn der ambulante Pflegedienst weitere Prüfergebnisse veröffentlichen möchte. Der Link führt zu Prüfergebnissen, die nicht aus einer Qualitätsprüfung nach § 114 Abs. 1 SGB XI stammen. Die Prüfergebnisse müssen aber von einer externen Prüfeinrichtung stammen. Rein interne Qualitätsprüfergebnisse des ambulanten Pflegedienstes dürfen hier nicht veröffentlicht werden.
16	Die Überschrift "Kommentar des ambulanten Pflegedienstes" wird verlinkt, wenn der geprüfte ambulante Pflegedienst sich zu dem Prüfergebnis äußern möchte. Der Kommentar darf keine unsachlichen und verunglimpfenden Inhalte enthalten sowie maximal eine Bildschirmseite mit einem Umfang von 3.000 Zeichen inklusive Leerzeichen umfassen.

Hier ist darzustellen, ob es sich bei der Qualitätsprüfung um eine Regel-, Anlass- oder Wiederholungsprüfung gehandelt hat. Ein Link führt zu Erläuterungen der Prüfungsarten.

In dem Feld 20 ist eine der Antwortkategorien "ja" oder "nein" auszufüllen, je nachdem, ob der ambulante Pflegedienst eine Wiederholungsprüfung durch den MDK beantragt hat oder nicht.

In dieses Feld wird die Notenskala mit folgenden Noten eingetragen: 1 sehr gut / 2 gut / 3 befriedigend / 4 ausreichend / 5 mangelhaft.

Muster 1 "1. Darstellungsebene"

(1) Qualität des ambulanten Pflegedienstes		(11) Erläuterungen zum B <u>hier</u>	ewertungssystem	
(2)	"Schnelle Hilfe"		(12) Vertraglich vereinbar	te Leistungsangebote <u>hier</u>
(3)			(13) Weitere Leistungsang <u>hier</u>	gebote und Strukturdaten
(4)	Telefon: Fax: 02222 999999 02222 899999		(14) Qualitätsprüfung nac Datum	h § 114 Abs. 1 SGB XI:
(5)	(5) E-Mail: Internet: schnelle.hilfe@xls.de		(15) Weitere Prüfergebnis	se
(6)	Anzahl der versorgten Menschen:	100		
(7.1)	Anzahl der in die Prüfung einbez pflegebedürftigen Menschen:	ogenen 12		ılanten Pflegedienstes <u>hier</u>
(7.2)	Anzahl der befragten pflegebedü	rftigen	(17) Prüfungsart	
	Menschen:	11	(18) Der ambulante Pflege holungsprüfung bean	
			□ ja □ nein	
(8)	Qualitätsbereiche	(9) Er	gebnis Qualitätsprüfung	(10) Durchschitt im Bundesland
(8.1)	Pflegerische Leistungen <u>hier</u>	_	.4 ut ier	
(8.2)	Ärztlich verordnete pflegerische	(9.2) 3		
(0.2)	Leistungen		efriedigend	
	<u>hier</u>	<u>h</u> i	<u>ier</u>	
(8.3)	Dienstleistung und Organisation	(9.3) 3		
	<u>hier</u>		efriedigend <u>ier</u>	
(8.4)	Gesamtergebnis	(9.4) 2	,4	(10.1) 2,3
	(aus allen 34 Fragen der drei	_	ut •	gut
	Qualitätsbereiche) hier	<u> </u>	<u>ier</u>	
(8.5)	Befragung der pflegebedürftigen	(9.5) 1,	,4	
	Menschen	se	ehr gut	
	<u>hier</u>		<u>ier</u> 	
(19)	Notenskala: 1 sehr gut / 2 gut / 3	befried	igend / 4 ausreichend / 5 r	nangelhaft

Muster 2 "2. Darstellungsebene"

Beispi	Beispiel: Auszug aus Qualitätsbereich 1 "Pflegerische Leistungen"			
10	Werden individuelle Ressourcen und Risiken im Zusammenhang mit Ausscheidungen erfasst, wenn hierzu Leistungen vereinbart sind?	Vollständig erfüllt bei 6 von 8 Pflegebedürftigen		
11	Wurde die vereinbarte Leistung zur Unterstützung bei Ausscheidungen/Inkontinenzversorgung nachvollzieh- bar durchgeführt?	Vollständig erfüllt bei 4 von 4 Pflegebedürftigen		
12	Wenn bei der Erbringung von vereinbarten Leistungen beim pflegebedürftigen Menschen für den Pflegedienst ein individuelles Dekubitusrisiko erkennbar ist, wird dieses dann erfasst?	Vollständig erfüllt bei 3 von 8 Pflegebedürftigen		
13	Wird im Rahmen der vereinbarten Leistungen eine gewebeschonende Lagerung zur Vermeidung von Druckgeschwüren vorgenommen?	Vollständig erfüllt bei 5 von 6 Pflegebedürftigen		
14	Werden die vereinbarten Leistungen zur Mobilität und deren Entwicklung nachvollziehbar durchgeführt?	Vollständig erfüllt bei 8 von 8 Pflegebedürftigen		
15	Werden bei Menschen mit Demenz die biografischen und anderen Besonderheiten bei der Leistungserbringung beachtet?	Vollständig erfüllt bei 4 von 8 Pflegebedürftigen		
16	Werden die Angehörigen über den Umgang mit demenzkranken Pflegebedürftigen im Rahmen der Leistungserbringung informiert?	Vollständig erfüllt bei 4 von 6 Pflegebedürftigen		
17	Ist aus der Pflegedokumentation ersichtlich, dass ein Erstgespräch geführt wurde?	Vollständig erfüllt bei 7 von 8 Pflegebedürftigen		
	Bewertungsergebnis für den Qualitätsbereich	2,7		

Muster 3

"Weitere Leistungsangebote und Strukturdaten"

Die folgenden Angaben sind Selbstauskünfte des Pflegedienstes
Pflegedienstleitung:
Ansprechpartner für weitere Informationen:
Träger/Inhaber:
ggf. Verband:
Besonderheiten
Leistungsangebot
Ambulante Pflege
☐ Körperbezogene Pflegemaßnahmen
□ Pflegerische Betreuungsmaßnahmen
☐ Hilfen bei der Haushaltsführung
☐ Häusliche Krankenpflege
□ Angebote zur Unterstützung im Alltag (Entlastungsleistungen nach § 45b SGB XI)
Spezialisierungen, Schwerpunkte und weitere Angebote



Theodor-Althoff-Straße 47, 45133 Essen

Telefon: 0201 8327-0 E-Mail: office@mds-ev.de Internet: www.mds-ev.de



Reinhardtstraße 28, 10117 Berlin

Telefon: 030 206288-0

E-Mail: kontakt@gkv-spitzenverband.de Internet: www.gkv-spitzenverband.de